Mittelalterliche Geschichte

Karl Hampe


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

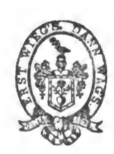


Wissenschaftliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Professor Dr. Karl Hönn

Geisteswissenschaftliche Reihe
1914—1920

Mittelalterliche Geschichte



Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha 1922

Mittelalterliche Geschichte

bearbeitet

von

K. Hampe
Professor an der Universität Heidelberg



Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha 1922

Vorwort

Von französischer Seite ist es wohl als ein Vorzug des Besiegten hingestellt, sich nicht in enge Selbstgenügsamkeit einzuspinnen, wie es der Sieger leicht tue. Die wirtschaftlichen Weltverhältnisse, die fast einer wissenschaftlichen Blockade Deutschlands gleichkommen, machen es uns unsäglich schwer, diesen Vorzug auszunützen. Gleichwohl wäre nichts verhängnisvoller, als darauf, entmutigt oder in gewollter Abschließung, zu verzichten. Die Schwierigkeiten müssen mit verdoppelter Anstrengung, soweit irgend möglich, überwunden werden. In bescheidenem Maße möchte dies Buch dazu mithelfen. Es spannt daher den Rahmen nicht nur in sachlicher Hinsicht, sondern auch in internationalem Überblick so weit, wie das von Heidelberg aus, ohne irgendwelche andere Unterstützung als die der stets hilfsbereiten Beamten der hiesigen Universitätsbibliothek, irgend tunlich war. Der Mängel und Lücken der vorliegenden Arbeit bin ich mir selbst auf das schmerzlichste bewußt. Für eine solche Berichterstattung ist ja das „nonum prematur in annum" gänzlich unanwendbar. Einmal mußte kurzerhand mit der Sammlung des Stoffes abgebrochen werden, obwohl jede Nachlese auf Ergänzungsmöglichkeiten hinwies. Vollständigkeit ist ja ohnehin nur für das Wesentlichere aus den Jahren 1914—1919 erstrebt, auch für dies nur, soweit es sich in größere Zusammenhänge einreiht. Eine Berücksichtigung auch des Regional- und Lokalgeschichtlichen, so unentbehrlich es an sich ist, hätte jeden Überblick verwirrt; dafür muß auf die provinziellen und örtlichen Zeitschriften verwiesen werden. Eben den Überblick trotz der Fülle der Erscheinungen nicht zu verlieren und diese möglichst doch zu einem Ganzen zusammenzufügen, war mein Bestreben. Eine weitergehende Gliederung des Stoffes hätte das erschwert und Zusammengehöriges oft nur auseinandergerissen. Was sie für das

rasche Aufsuchen hätte leisten können, hoffe ich durch das Sachverzeichnis ebensogut oder besser zu erreichen.

Je mehr Abstand die „Forschungsberichte“ von dem Kriege gewinnen, um so weniger können sie sich auf eine rasche Orientierung für die Übergangswirtschaft beschränken, um so mehr müssen sie allen Forschern einen möglichst gründlichen Überblick über den Wissensstand zu bieten suchen, wie er gerade heute bei der Unregelmäßigkeit der meisten Berichterstattungen für den Einzelnen nebenher nicht leicht zu gewinnen ist. Das ist nicht eben eine dankbare Aufgabe, und wer kritisieren will, findet da ausgiebig Gelegenheit. Ich möchte nur hoffen, daß sie sich trotzdem als nützlich erweist und dadurch die mühselige Arbeit belohnt. Ich hätte sie meinerseits gewiß nicht übernommen, wenn nicht ein tiefes Gefühl der Verpflichtung gegenüber allen geschichtlich interessierten Kriegsteilnehmern den Ausschlag gegeben hätte. Ihnen und dem Andenken aller gefallenen deutschen und österreichischen Historiker bringe ich das Buch dar.

Heidelberg, im Oktober 1921

K. Hampe

Inhaltsübersicht

Abkürzungen

Abh. d. Berl. Ak.	= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin. Philos.-hist. Klasse.
Abh. Freib. i. Br.	= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von v. Below, Finke, Meinecke. Berlin.
A. f. Kult.	= Archiv für Kulturgeschichte. Leipzig.
Arch. stor. it.	= Archivio storico italiano.
Arch. stor. Rom.	= Archivio della società Romana di storia patria. Rom.
Beitr. z. Kult.	= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hrsg. von W. Goetz. Leipzig.
Bibl. de l'Ec. d. ch.	= Bibliothèque de l'école des chartes. Paris.
D. G.Bl.	= Deutsche Geschichtsblätter, hrsg. von A. Tille. Gotha.
D. L.Z.	= Deutsche Literaturzeitung. Berlin.
D. Z. f. G.	= Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Freib. i. Br.
Gierkes Unters.	= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke. Breslau.
Gött. Anz.	= Göttingische gelehrte Anzeigen.
Gött. Nachr.	= Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philos.-hist. Klasse.
Hist. Jahrb.	= Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. München.
H. Viert.	= Historische Vierteljahrsschrift. Leipzig.
Hist. Z.	= Historische Zeitschrift. München.
Korr. d. Gesamtver.	= Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.
M.A.	= Mittelalter.
M. I. ö. G.	= Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck.
N. A.	= Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover.
Neue Jahrb.	= Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik. Leipzig.
Schmollers Jahrb.	= Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Leipzig.
S.B.	= Sitzungsberichte, stets der philosophisch-historischen Klasse der betreffenden Akademien.
Viert. f. Soz. u. Wirtsch.	= Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig.
Z. f. R., g. A.	= Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. Weimar.
Z. f. R., k. A.	= dieselbe, kanonistische Abteilung. Weimar.

1. Kulturgeschichtliches

Die weit zurückreichenden Erörterungen über Wesen und Berechtigung der Kulturgeschichte haben in Deutschland auch während des Krieges ihren Fortgang genommen, scheinen aber nach dem Tode des hastigen und anstachelnden Wahrheitsuchers Karl Lamprecht († 10. Mai 1915) in ein ruhigeres Fahrwasser zu geraten. Über die konstruktiven Einseitigkeiten und die zweifelhafte Grundlage seiner späteren Auffassungen sind heute die Historiker ebenso einer Meinung, wie sie die Bedeutung seines Anlaufs auf die letzten Ziele und tiefsten Probleme der Geschichtswissenschaft würdigen. Man kann nicht gerechter und leidenschaftsloser darüber urteilen als *M. Ritter* in seinem auch für ma.liche Historiker wertvollen Buche *Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft, an den führenden Werken betrachtet,* Münch.-Berlin 1919, getan hat [1]). Wohl ist *v. Belows* tiefgründige und eindrucksvolle Schrift *Die deutsche Geschichtschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen*, Leipzig 1916, ein energisches Bekenntnis zur politischen Geschichte, die mit Verfassungs-, Verwaltungs- und großenteils Wirtschaftsgeschichte doch stets das eigentliche Arbeitsgebiet des Historikers bleibe.

Doch soll damit natürlich der kulturhistorischen Betrachtung nicht von einem Gelehrten, der selbst Wertvollstes in dieser Richtung gegeben hat, der Boden entzogen werden. Vielmehr wirkt da neben der Rücksicht auf die zentrale Stellung des Staates in der geschichtlchen Entwicklung vor allem die Furcht vor einem dilettantischen Betriebe der Kulturgeschichte im Sinne der Werke von Hellwald, Henne am Rhyn usw. Denn die streng wissenschaftliche kulturhistorische Forschung hat bisher ihre Stätte wesentlich in den Fachwissenschaften gefunden; Menschheitsgeschichte zu schreiben, geht über die Kraft des Einzelnen, und spezialistische Vorarbeiten sind für kulturgeschichtliche Darstellung in noch viel höherem Maße als für die politische eine Vorbedingung, die freilich nicht allgemein gewürdigt und noch kaum irgendwie erfüllt ist.

Ich glaube, daß das alles von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Historiker durchaus anerkannt, aber gleichwohl eine alle kulturell bedeutsamen, vorwärtstreibenden Betätigungen der Menschen in ihren staatlichen und gesellschaftlichen Verbänden umfassende Geschichtswissenschaft als ein Ideal betrachtet wird, dem man sich von ferne schrittweise zu nähern hat, mag man das nun „allgemeine Geschichte“ oder „Kulturgeschichte“ nennen, mag man aus praktischen Erwägungen der Staatsgeschichte die Kulturgeschichte gegenüberstellen oder das Staats-

1) Vgl. auch die eindringliche Auseinandersetzung *G. Seeligers* H. Viert. 19, 1919, S. 133 ff.

leben als wichtigsten Faktor in letztere einbegreifen. Daher wird man es wohl auch allgemein billigen, daß *W. Goetz* als Nachfolger Lamprechts dem Institut für Kultur- und Universalgeschichte an der Universität Leipzig als Hauptziel gesteckt hat, die große Aufgabe durch geisteswissenschaftliche Spezialarbeiten von Stipendiaten und andern jüngeren Forschern vorbereiten zu helfen (A. f. Kult. 12, 1916), ein Ziel, dem sich seitdem die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Weg gestellt haben.

Ganz gefehlt hat es ja an solchen Studien und Stoffsammlungen auch bisher nicht; in der letzten Zeit haben sie sich stark vermehrt und an Wert gehoben. Was mit ihrer Hilfe das Streben Einzelner nach zusammenfassender Darstellung vermochte, zeigen zwei bekannte deutsche Werke, die vor dem Kriege in verbesserter Neubearbeitung erscheinen konnten. *G. Grupps Kulturgeschichte des MA.*, in 4 Bänden, Paderb. 1907—14 [1]), bis ins 13. Jahrh. geführt (woran sich vorläufig, mit ungleich stärkerer katholischer Apologetik, die Kompilationen E. Michaels und in einigem Zeitabstande die vorreformatorischen Schilderungen J. Janssens schließen), beruht auf vielseitiger, umfassender Quellensammlung, deren Verwertung nicht immer streng methodisch ist, die aber durch Anführung zahlreicher Belege auch anderen nutzbar wird.

Die Darstellung faßt das Abendland als Einheit, was für das Mittelalter am ehesten möglich ist, immerhin auch da wohl stärkere Berücksichtigung der nationalen Unterschiede erforderte. In loser Gruppierung nach logischen und psychologischen Zusammenhängen soll der Stoff selbst ohne tiefere Durchdringung den Reichtum vergangenen Lebens offenbaren.

Darüber hinaus sucht *G. Steinhausen* in seiner *Geschichte der deutschen Kultur*, 2. Aufl., Leipz.-Wien 1913 in 2 Bänden, zu einer mehr genetischen und begründenden Auffassung der gesamten Kulturentwicklung eines einzelnen Volkes vorzudringen, indem er unter fast völligem Absehen von dem staatlichen Leben, aber auch unter Ablehnung des Lamprechtschen Schemas der Kulturzeitalter aus wirtschaftlichen, sozialen, psychologischen und anderen Kulturerscheinungen selbst die Grenzen für eine eigene Periodisierung gewinnt. Zur Einführung und Übersicht wohlgeeignet, erschwert das Buch auch in der neuen, bedeutend verbesserten Auflage durch den Mangel jeglicher Nachweise die wissenschaftliche Benutzung [2]).

Wenden wir uns von diesen vorläufigen Gesamtdarstellungen zu jenen Forschungsarbeiten, die in Zukunft die Kulturgeschichte allenthalben auf einen festeren Boden stellen sollen, so begegnet uns gleich an der Schwelle des MA. das grundlegende Werk von *A. Dopsch, Wirtschaftliche u. soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus*

---

1) Seitdem ist auch Bd. 5, 1. Hälfte, erschienen. In dem schönen Sammelbande *F. v. Bezolds, Aus MA. u. Renaissance, kulturgesch. Studien*, Münch.-Berlin 1918 sind ältere, allgemein geschätzte Aufsätze vereinigt, von denen sich aber nur der geringere Teil auf das MA. bezieht.

2) Von den kürzeren Bearbeitungen Steinhausens fand seine *Kulturgesch. der Deutschen i. Mittelalter* (Wissensch. u. Bildung) 1916 eine zweite, seine *Germ. Kultur i. d. Urzeit* (Aus Natur u. Geistesw.) eine dritte Auflage.

der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr., dessen erster Teil Wien 1918 erschienen ist [1]).

Schon seit längerer Zeit machte sich das Bestreben geltend, die unter dem Einflusse führender Juristen zu einer gewissen Herrschaft gebrachte Lehre von den älteren germanisch-fränkischen Zuständen einer Überprüfung zu unterziehen und die ihr zugrunde liegenden Hypothesen an der Hand eines teilweise vermehrten, vielfach neu ausgelegten Quellenstoffes in Frage zu stellen. Dopsch vereint solche älteren Anregungen mit eignen ebenso umfassenden, wie scharfsinnigen Quellenstudien zu einem überaus wuchtigen Angriff. Waitzsche Art kommt in dem engen Anschluß an die Quellen und der Ablehnung von Konstruktionen zur Geltung, ohne daß jedoch ein lebendiger Neuaufbau aus Tausenden kleiner Mosaiksteinchen fehlte. Trat das schon in dem kurz vor dem Kriege erschienenen Buche *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* bedeutsam hervor, so unternimmt das neue Werk dafür nach rückwärts noch breitere Grundlagen zu schaffen. Die in den letzten Jahrzehnten immer reicheren Ergebnisse kulturhistorischer Hilfswissenschaften wie Prähistorie, Archäologie, Münzkunde, Papyrologie werden hier erstmals voll ausgenützt Daß die Germanen nicht als primitive Barbaren wesentlich zerstörend in die römischen Grenzgebiete eingedrungen sind, — selbst nicht in das Norikum Severins in dem Maße, wie man bisher meinte —, sondern daß sie allenthalben die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Einrichtungen der Römer oder Kelten, die sie vorfanden, anpassungsfähig übernahmen und mit neuer Triebkraft erfüllten, ist der durchgehende Zug dieser Untersuchungen. Das ist nun nicht so neu, wie es durch das Bekämpfen von Anschauungen, die keineswegs als noch vorherrschend anzusehen sind, erscheinen könnte. Auch hat man natürlich im Auge zu behalten, daß sich die Anpassung auf Gebiete bezieht, die von der Geisteskultur, in der der Verfall oder doch die Beschleunigung der bereits vorhandenen Zersetzung unverkennbar ist, nur wenig berührt waren. Im einzelnen ist indes die Fülle kritischer Korrekturen erstaunlich, durch die unsere Anschauungen doch einen gradmäßigen Wandel erfahren. Was der Germane dadurch an Kulturfähigkeit gewinnt, verliert freilich die Eigenart seiner Kultur, die hier namentlich im Siedlungs- und Wirtschaftswesen noch weit mehr an das Spätrömische angeschlossen wird, als man bisher annahm. Als Opfer bliebe nach Dopsch insonderheit auf der Strecke die ja schon länger kränkelnde Hypothese von dem urgermanischen Agrarkommunismus [2]) und die Annahme einer über das Dorf hinausreichenden Markgenossenschaft mit Gemeineigentum an der aus Wildland bestehenden Mark. Beide Fragen, die von D. hier ja nicht zum erstenmal angeschnitten werden, dürften, da manche Punkte doch noch nicht völlig befriedigend aufgehellt sind, auch jetzt nicht allen Anhängern der herrschenden Lehre gelöst erscheinen und darum weiter hart umstritten bleiben. Ein näheres Eingehen auf die schwierigen und verwickelten Probleme verbietet hier der Raum [3]). Eine gründliche Auseinandersetzung mit seinem

1) Der zweite Teil, der die sozialisierende Tätigkeit der Kirche in den Mittelpunkt stellt und wie der erste durch Widerspruch gegen herrschende Anschauungen viel Staub aufwirbeln wird, erschien 1920; es kann hier daher nur kurz darauf hingewiesen werden.

2) Die bekannten Angaben von Cäsar und Tacitus werden anders ausgelegt und in zweite Linie gerückt, den Flurkartenfolgerungen die Beweiskraft für die älteste Vergangenheit abgesprochen, den soziologischen Theorien um die Mitte des 19. Jahrh. der Hauptanteil an der Entstehung der Hypothese zugewiesen, andrerseits Zersplitterung in Gewannen mit Gemengelage und Flurzwang schon für den römischen grundherrlichen Wirtschaftsbetrieb in Anspruch genommen usw.

3) Betreffs der Markgenossenschaft vergleiche man den Überblick über die bisherige Forschung bei *H. Wopfner, Beiträge z. Gesch. der ält. Markg.,* M. I. ö. G. 33 u. 34 (1912/13), der ebenso wie die inhaltreiche Abhandlung des im Kriege gefallenen *H. Stäbler, Zum Streit um d. ält. deutsche Markg.,* N.A. 39 (1914) die gegen Dopsch (der sich M. I. ö. G. 34 verteidigt) sprechenden Momente zusammenstellt. Sachlich ist der Unterschied der Meinungen nicht ganz so groß, wie er in Verneinung und Bejahung hervortritt. Hier eine Dorfgenossenschaft mit Nutzungsrechten an der als

Werke [1]) ist jedenfalls für alle, die sich mit diesen Anfängen germanischer Geschichte befassen, unerläßlich [2]).

Schroffer, als auf dem materiellen Gebiete, hat sich in der Geisteskultur der Bruch mit den alten Überlieferungen vollzogen. Hier ist Augustin ein vielumstrittener Eckstein an der Wende der Zeiten. Sicherlich, will man zu seinem vollen Verständnis vordringen, so hat man von allen späteren Umdeutungen und Folgewirkungen abzusehen und ihn nur in seiner Aufnahme und Umbildung der christlichen Antike zu würdigen. Darin bedeutet das Buch von *E. Troeltsch, Augustin, die christliche Antike u. das MA. im Anschluß an seine Schrift „De civitate Dei"*, Hist. Bibl. 36, München 1916, eine gesunde Reaktion gegen Betrachtungen zu sehr vom MA. herüber.

Indem aber nach dieser Zeit hin der Schnitt scharf und tief gezogen wird, bleibt die Studie, die eigenartig und bedeutend namentlich den großen Kulturethiker herausarbeitet und wertvolle Ergänzungen zu des Verfassers „Soziallehren" gewinnt, für unsern Zweck hier wesentlich negativ [3]). Was aber Augustins Weltbild, insonderheit seine staatsrechtlichen Anschauungen, über die in letzter Zeit ja viel gearbeitet ist [4]), betrifft, und über die Tr. mehr beiläufig und stark unter dem Einfluß des Werkes der beiden *Carlyle (A History of mediaeval political theory in the West*, Bd. 1. 2, 1903/9; Bd. 3 von A. J. Carlyle, das 10. bis 13. Jahrh. umfassend, 1916) handelt, so darf die Berechtigung jenes scharfen Schnittes billig angefochten werden. Es mag zugegeben werden, daß das Beste nnd Tiefste von A.s Wesen und Lehre im folgenden Zeitalter nicht mehr begriffen und gewürdigt werden konnte, daß der Wandel der allgemeinen Weltverhältnisse auch auf das Übernommene umbildende Wirkung üben mußte, daß der Thomismus des Hochmittelalters von anderen Ausgangspunkten her andere Wege einschlug. Daß jedoch das, was man ma.liches Weltbild nennt, mit der Unterordnung aller weltlichen Herrschaft unter das Sacerdotium, bei A. schon im Keime vorgebildet war und von seinen Schriften her durch Vermittlung der beiden großen päpstlichen Gregore unvergleichlich bestimmende Wirkung geübt hat, wird der ma.liche Historiker sich nicht leicht ausreden lassen [5]).

Erneute Bestätigung dafür ist zu finden in dem Buche von *E. Bernheim, Ma.liche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik u. Geschichtschreibung*, Teil I: *Die Zeitanschauungen: die augustinischen Ideen — Antichrist u. Friedensfürst — Regnum und Sacerdotium*, Tüb. 1918. B. wiederholt eindringlicher und in weiterem Rahmen, was er schon

---

res nullius zu betrachtenden Mark als Zubehör der Hufen; dort eine bald mit der Dorfgenossenschaft sich deckende, bald über sie hinaus auf mehrere Dörfer sich erstreckende Markgenossenschaft nicht nur mit Nutzungsrechten, sondern einem Gesamteigentum an der Mark (das aber da, wo die Mark selbst noch nicht fest begrenzt war, auch nicht klar umrissen sein konnte). — Auf die spätma.liche Markg. bezieht sich die Streitfrage natürlich nicht.

1) Sehr lehrreich in Ablehnung und Anerkennung ist namentlich die Besprechung von *H. Wopfner*, Hist Viert. 20, 1920. Vgl. auch *F. Philippi* in Gött. gel. Anz. 1920.

2) Zu der Schrift von *Roessingh, Het gebruik en bezit van den grond bij Germanen en Celten*, 1915 vgl. Z. f. R. g. A. 37, 1916, S. 526.

3) Vgl. *P. Gerosa, Sant' Agostino e la decadenza dell' Impero Romano*, Turin 1916.

4) Kaum einen Fortschritt scheint *F. Offergelt, Die Staatslehre des h. Augustin nach seinen sämtl. Werken*, Bonn 1914, zu bedeuten.

5) Man vergleiche auch die straffen Darlegungen darüber in dem oben S. 1 angeführten Buche von M. Ritter. Von Aug. heißt es da S. 75, er habe „eine Anschauung vom Verhältnis des Staates zur Kirche begründet, welche fortan die lateinische Christenheit des MA. beherrscht hat".

in früheren Studien vorgetragen [1]. Durch eine Menge von Dissertationen seiner Greifswalder Schüler, die man sich als Vorarbeiten für ihn gefallen lassen wird, wenn sie auch nicht alle als Belege eigner Forscherfähigkeit anzusehen sind, hat er inzwischen seinen Anschauungsstoff vermehrt [2].

So verfolgt er Augustins Ideen von dem Widerstreit der Gemeinschaft Gottes mit der des Teufels und in Verbindung damit die eschatologischen Vorstellungen vom tausendjährigen Reiche und dem Wüten des Antichrist durch die Jahrhunderte bis zur Höhe des MA. und weist die Bedeutung dieser Anschauungen und der sie in sich schließenden Schlagworte namentlich für die Historiker jener Zeiten nach. Auf diesem Grunde skizziert er dann nicht wesentlich neu, aber allenthalben mit eindrucksvollen Bemerkungen das Ringen der ideengeschichtlich überlegenen Papstkirche mit dem fast überall nur in der Verteidigung kämpfenden Kaiser- und Königtum, ein Ringen, das niemals eine Trennung von Kirche und Staat im modernen Sinne zum Ziel hatte, sondern stets auf der Basis der gemeinsamen, die Geister beherrschenden Grundanschauung geführt wurde, die sich letzten Endes aus Augustin herleitete. Man wird eine gründliche Kenntnis dieser Dinge sicherlich mit B. als notwendig für jeden Historiker erachten, der tiefer in den Geist des MA. und das richtige Verständnis seiner Quellen eindringen und die Fehlgriffe eines modernen Rationalismus vermeiden will, und in diesem Sinne wird man die etwas breiten Ausführungen für recht verdienstlich halten. Immerhin geht B. sowohl mit seiner Klage über die bisherige Vernachlässigung dieser Zeitanschauungen, wie mit seinem Glauben an die unbedingte Echtheit ihrer jedesmaligen Anwendung doch eine Linie zu weit. Solche in feste Schlagworte umgeprägte Weltanschauung ist, wie B. selbst andeutet, eine Münze, deren Bild im vielfältigen Austausch abgegriffen wird und sich mit unreiner Schicht überzieht. Eben diese egoistischen Interessen gilt es auch im MA. von den idealen Beweggründen im Einzelfalle zu sondern, und nicht jeder, der da gelegentlich abweichend von B. die ersteren für die wirksameren hält, schätzt darum schon gleich die Weltanschauungsfragen gering ein. Auch sonst wird man bei aller Würdigung irrationaler Momente B.s Auffassung nicht überall folgen können, beispielsweise den Ernst, mit dem Papst Stefan II. sich als Vertreter des Apostels Petrus fühlte, zwar vollauf würdigen, aber trotzdem bezweifeln, daß 756 der bekannte Petrusbrief an die Frankenkönige von ihm in einem Zustande der Inspiration niedergeschrieben sei, anstatt das Ergebnis einer politischen Erwägung der Kurie darzustellen. Wie weit endlich eigene germanische Rechtsanschauungen und die geistige Kindlichkeit des ma.-lichen Menschen, der noch nicht über die Kategorien von Gut und Böse hinaus zu sondern vermochte, dem augustinischen und eschatologischen Vorstellungskreise entgegenkamen, bliebe noch ergänzend zu würdigen.

Daß die neueste Geschichtsforschung in der Tat dem kirchlichen Leben des MA. mit viel tieferem Verständnis gegenübersteht, als man nach B.s Klage vermuten sollte, zeigt vielleicht kein neueres Werk so handgreiflich wie *H. v. Schuberts Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter,* 1. Halbband, Tüb. 1917 [3].

Über eine Bearbeitung des Moellerschen Lehrbuches der Kirchengeschichte ist dieser Band, weit hinausgewachsen zu einer völlig selbständigen, das ganze Abendland, auch die entlegeneren Gebiete wie das westgotische Spanien und die irische Klosterkirche, umfassenden und doch aus den Quellen herausgearbeiteten Darstellung des Zeitalters der „Germanisierung des Christentums" vom Ende des 5. bis ins 9. Jahrhundert. Man darf es hier wohl im Rahmen der Kulturgeschichte aufzählen, weil

1) M. I. ö. G. 6 (1885), D. Z. f. G. 7 (1896/7), Z. f. R. 33, R. A. 2 (1912).

2) Vgl. die Zusammenstellung von 22 dieser Dissertationen von 1910—16, N. A. 41, 1917. S. 327 ff.

3) Der 2. Halbband erschien 1921.

es das tiefe Eingreifen der Kirche in alle Lebensgebiete schildert und seinerseits ein schönes Beispiel für den Satz ist, daß die wertvollste Förderung der Kulturgeschichte zumeist von den Fachwissenschaften ausgeht. Was ihm aber vor allem den Charakter gibt, das ist die Ausschaltung auch der letzten konfessionellen Einseitigkeit, worin es die deutsche Kirchengeschichte des bei allem Wahrheitstreben doch immer stark subjektiven A. Hauck († 7. April 1918) wesentlich übertrifft. Auch von katholischer Seite kann auf diesem Grunde, den zu erschüttern man dort nicht den mindesten Anlaß finden möchte, nun kritisch weitergebaut werden; die von F. Overbeck, dem Freunde Nietzsches, einmal aufgestellte Forderung einer „profanen Kirchengeschichte", die aber ein warmes Herz für den Gegenstand nicht ausschließt, scheint hier zum mindesten für diesen Abschnitt, für den wir schon den nötigen inneren Abstand haben, wirklich erfüllt zu sein [1]).

Da einmal der Name gefallen ist, so mag *Overbecks* von C. A. Bernoulli aus dem Nachlaß herausgegebene kirchenhistorische Vorlesung aus den Jahren 1887—93: *Vorgeschichte u. Jugend der ma.lichen Scholastik,* Basel 1917, hier gleich angeschlossen werden.

Die geringschätzige Vernachlässigung der Scholastik hat ja in den letzten Jahrzehnten einer eifrigen Beschäftigung mit ihr Platz gemacht. Denifle, dann Bäumker [2]) und seine Schüler, Grabmann, de Wulf und andere haben nicht nur die Erkenntnis im einzelnen mächtig gefördert, sondern uns auch bereits neue Zusammenfassungen geschenkt. Hier hat der ma.liche Kulturhistoriker Belehrung zu suchen, der den neuen Stand unseres Wissens erkunden will. Wenn trotzdem auf die ältere Arbeit von O. mit Nachdruck hingewiesen werden darf, so ist es ein eigenartiger Zauber, der über dem Buche ruht, persönliches Erfassen und schlicht-künstlerisches Gestalten, letzten Endes eben doch die ganze noch lebendig zu uns redende Art dieses Wahrheitsuchers, die es trotz des heute stark veralteten Standpunkts geeignet erscheinen läßt, den Historiker für die Probleme dieses oft spröden Stoffes zu erwärmen [3]). Freilich wird er da nur bis an die Schwelle der nur noch kurz skizzierten Hochscholastik im 13. Jahrh. geleitet; den ganzen Stoff hat ein anderer Jugendbekannter Nietzsches, der jüngst verstorbene *P. Deussen* knapper, handbuchmäßiger in seiner *Allgemeinen Geschichte der Philosophie,* 2. Bd., 2. Abt., 2. Hälfte 1915, dargestellt [4]).

Wenden wir uns von allgemeineren Darstellungen [5]) zu besonderen

---

1) Von der katholischen Kompilation *F. Mourrets, Histoire générale de l'église,* erschienen Bd. 2—4, Paris 1914—19 (4.—14. Jahrh.). Sie kommen für die Forschung kaum in Betracht.

2) Vgl. *Cl. Bäumker, Der Platonismus im MA.,* Münch. 1916.

3) In welcher durch die Zeit der Ausarbeitung bedingten Begrenzung, ersieht man z. B. aus der Besprechung von *E. Seeberg,* D. L. Z. 1920, Kol. 32 ff.

4) Vgl. auch *J. Husik, A history of mediaeval Jewish philosophy,* London 1916; *A. Schneider, D. abendländ. Spekulation des 12. Jh. i. ihr. Verh. z. aristotel. u. jüd.-arab. Philosophie,* Beitr. z. Gesch. d. Phil. d. MA. 17, Münst. 1915; *M. Horten, Die Hauptlehren des Averroes,* Bonn 1919; *F. W. Bussel, Religious thought and heresy in the middle ages,* Lond. 1918. — Zur Geschichte des Erziehungswesens sei vermerkt: *G. Manacorda, Storia della scuola in Italia,* Bd 1. 2 medio evo., Palermo 1914; *A. F. Leach, The schools of mediaeval England,* London 1915. Für die Auffassung des Weltbildes im MA. ist von erheblicher Bedeutung: *P. Duhem, Le système du monde. Histoire des doctrines cosmologiques de Platon à Copernic,* Bd. 3 u. 4, Paris 1915/16. Wenn auch dies hier bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. geführte Werk durch den 1916 erfolgten Tod des Verf. unvollendet bleiben wird, so ist doch aus dem Nachlaß von mehreren weiteren Bänden bereits 1917 der fünfte zurückgreifende, mit wichtiger Darstellung der aristotelisch-arabischen Einflüsse auf die vorher durch Ptolemäus bestimmte astronomische Schule erschienen.

5) Hingewiesen sei auf *P. Diepgen, Gesch. der Medizin II, Mittelalter* (Samml. Göschen) 1914, und das zwar nicht streng wissenschaftliche, aber auf guter Anschauung

kulturhistorischen Studien, wobei zeitlich enger umgrenzte Stoffe besser unter den betreffenden Perioden eingereiht seien, so ist mit Befriedigung zu vermerken, daß das von *J. Hoops* herausgegebene *Reallexikon der germanischen Altertumskunde,* eine Fundgrube der älteren germanischen Kultur, durch die Mitarbeit erster Fachkenner von höchster Zuverlässigkeit, auch während des Krieges trotz aller Ungunst der Zeiten rüstig fortschreiten und vorbehaltlich späterer Nachträge zu einem Abschluß gebracht werden konnte (Straßb. 1918) [1]).

Ein anderes großes Unternehmen, das für die Geistesgeschichte des MA. eine wichtige Quellengrundlage schaffen will, die Ausgabe der *Mittelalterlichen Bibliothekskataloge,* konnte in beiden Abteilungen mit je einem stattlichen Bande eröffnet werden: mit den Katalogen *Niederösterreichs* von *Th. Gottlieb*, Wien 1915, und denen der *Konstanzer Diözese* von *P. Lehmann,* Münch. 1918 [2]). Hoffentlich gelingt es, wenn auch mit einigen den neuen Verhältnissen entsprechenden Beschränkungen, das bedeutsame Werk auch weiterhin seinem noch recht fernen Ziele zuzuführen!

Die Gesamtheit des ma.lichen Geisteslebens zu begreifen und zu würdigen, rückt neuerdings als eine Hauptaufgabe immer mehr in den Mittelpunkt der Forschung; in dieser Hinsicht kann man auch von einem Erlahmen des allgemeinen Interesses am MA. durchaus nicht sprechen, eher vom Gegenteil, ist doch z. B. der Gegenwartswert seiner bildenden Kunst in beständigem Steigen. Auch daß der erste sehr beachtenswerte Versuch einer derartigen Durchdringung: *v. Eickens* Gesch. u. System der ma.lichen Weltanschauung 1917 in 3. Aufl. erscheinen konnte, verrät das starke Bedürfnis. Genügen kann indes das allzu schematisch angelegte, in wichtigen Grundanschauungen überholte Buch nicht mehr. Für eine neue Zusammenfassung sind jedoch zahlreiche und mühsame Vorstudien erforderlich, welche die Summe der geistigen Erscheinungen in ihrer von Altertum und Neuzeit abweichenden Eigenart unter verschiedenen Gesichtspunkten zu ergründen hätten. Wie das etwa an der Hand der Geschichtschreibung geschehen müßte, wie da die verschiedenen Beobachtungsreihen (Erfassung der Außenwelt, Persön-

---

beruhende und für gebildete Laien anregende Buch von *P. H. Scheffel, Verkehrsgesch. der Alpen, Bd. 2 Mittelalter*, Berl. 1914.

1) Ein einzelner Zweig der germ. Altertumsk. ist tüchtig behandelt von *M. Jahn, D. Bewaffnung der Germanen i. d. älteren Eisenzeit etwa 700 v. Chr. bis 200 n. Chr.*, Mannusbibl. Nr. 16. 1916. — Zu zahlreichen früheren Schriften hat *L. Wilser, Deutsche Vorzeit*, 2. Aufl., Berl. 1918, eine volkstümliche Einführung in die germ. Altertumsk. gefügt, die von der Annahme der Abstammung aus Südskandinavien als Urheimat beherrscht ist. Vgl. auch *ders., Denkmäler der deutschen Gesch., Volkstüml. Samml. der ältesten Urk.*, Leipz. seit 1918. *G. Neckel, Germ. Heldentum,* Quellenm [illegible] erm. Lebenszeugnisse, Jena 1915.

2) Verwertet mit manchen anderen Zufügungen für die einzelnen ma.lichen Schriftsteller von *M. Manitius*, N. A. 41, 1919. Vgl. für Dänemark den Artikel von *Ellen Joergensen, Les bibliothèques danoises au moyen âge* in Nordisk Tidskr. för Bok- och Biblioteksväsen 1915. Endlich die Ergänzung betreffs jüngerer Materialien (nach 1500) von *P. Lehmann* selbst. *Quellen zur Feststellung u. Geschichte ma.licher Bibliotheken usw.*, Hist. Jahrb. 40, 1920.

lichkeitsschilderung, Durchdringung der Tatsachen, Geltendmachung eines natürlichen, ungeistlichen Urteils) in ihrer Übereinstimmung zu einer stärkeren Gliederung der geistigen Kulturentwicklung des MA. führen könnten, hat *B. Schmeidler* in einer akademischen Antrittsvorlesung *Geschichtschreibung u. Kultur im MA.*, A. f. Kult. 13, 1917 anregend angedeutet.

Literatur und bildende Kunst gehören vornehmlich zu den Gebieten, auf denen man heute hofft, in das Wesen des MA. einzudringen. Die Fachmänner leisten da natürlich die wertvollste Arbeit; die neuerlich allgemein nachgesprochene Klage über das Spezialistentum darf nicht das Kind mit dem Bade ausschütten; was wir allenthalben brauchen, sind ja nicht in alles hineinredende Dilettanten, sondern weitblickende Spezialisten. Der Historiker nimmt die Ergebnisse ihrer Forschung dankbar auf; in manchen Fällen kann er sich auch mit Erfolg daran beteiligen. So ist z. B. das Buch von *W. Ganzenmüller, Das Naturgefühl im MA.* (Beitr. z. Kult. 18), Leipz.-Berl. 1914, schon um des reichen Stoffes willen, den der Vf. aus den literarischen Quellen (wenn auch mit gewisser Beschränkung, z. B. mit Beiseitelassung der skandinavischen) gewonnen hat und geschmackvoll vor uns ausbreitet, eine recht brauchbare Leistung.

Aber auch die besonnene, jeder Konstruktion abholde Methode verdient Anerkennung. Es wird da gezeigt, wie zu dem empfindsamen Naturgefühl und der scharfen Beobachtung der Spätantike die transzendentale, religiös-moralische Auffassung des Christentums in Gegensatz tritt, wie sie obsiegt, sich auch wider die künstliche Belebung der alten Formen in der Karolingerzeit behauptet und zwei Jahrhunderte alleinherrschend wird, bis sie seit etwa 1100 zwar zu ihrer vollen Höhe, bis zur christlich-mittelalterlichen Naturanschauung des hl. Franz emporsteigt, aber neben sich zwei andersgeartete Strömungen emporkommen sieht: eine an spätantiken Vorbildern orientierte aufklärerische Richtung mit der frisch sinnlichen Vagantendichtung, die zum Humanismus hinleitet [1]) und die Poesie der Troubadours und Minnesinger, die christliche Ausdrucksformen unter Zuhilfenahme der antiken mit subjektivem Gefühl erfüllt [2]).

Über erstere bringt *H. Süßmilch, Die lat. Vagantenpoesie des 12. u. 13. Jahrh. als Kulturerscheinung*, Leipz. 1918 (Beitr. z. Kult. 25)

---

1) Für das schon im 12. Jahrh. wieder erwachende Interesse an dem römischen Altertum sei auf die bisher ungedruckte, nur aus einem Auszug im Polychronicon des Ranulph Higden bekannte Schrift des vermutlich englischen *Magisters Gregorius „De Mirabilibus urbis Romae“* verwiesen, die *M. R. James*, Engl. hist. Rev. 32, 1917, aus einer Hs. in St. Catharine's College, Cambridge s. XIII abgedruckt hat. Mit den bekannten „Mirabilia“ hat sie nur geringe Berührung. Interessiert ihr Inhalt vornehmlich den Archäologen, so ist er doch auch für die ma.liche Auffassung der Altertümer bemerkenswert. Es steckt doch schon etwas vom Humanisten in Magister Gregor, wenn er zur Beschreibung der römischen Venusstatue hinzufügt: „Hanc autem propter mirandam speciem et nescio quam magicam persuasionem ter coactus sum visere, cum ab hospicio meo duobus stadiis distaret.“

2) Derselbe Verf. hat *die empfindsame Naturbetrachtung im MA.*, A. f. Kult. 12, 1914, aus seinem Buche herausgehoben. — *Anna Mühlhäuser, Landschaftsschilderung i. Briefen der ital. Frührenaissance*, Berl. 1914 (Abh. Freib. i./Br. 56), gibt eine Sonderstudie in ähnlicher Richtung, die für die Anfänge des Humanismus wohl ein gesteigertes Naturinteresse, aber Petrarcas Schilderungen doch als eine hervorragende Einzelerscheinung feststellt.

mehr Zusammenfassendes als Neues [1]), während für letztere die langversprochene Arbeit von *K. Burdach, Über den Ursprung des ma.lichen Minnegesangs, Liebesromans u. Frauendienstes,* S. B. d. Berl. Ak. 1918 (mitgeteilt schon 1904), antreibend in weite Fernen weist [2]).

Die ältere, für den Historiker von vornherein einleuchtende, aber von der neueren Philologie beiseite geschobene Vermutung von dem Ursprung im arabischen Spanien verstärkt er durch eindrucksvolle Hinweise auf die formverwandte, jahrhundertelang vorher geübte Lyrik an den arabischen Höfen, über die von den Arabologen weitere Aufklärung erhofft wird. Die letzten Spuren scheinen rückwärts auf hellenistische Vorbilder der alexandrinischen Epoche und persische Einflüsse zu deuten [3]). Über „die innere Ursache für die Entstehung des Minnesangs" äußert sich Burdach sehr zurückhaltend. „Da wirken in geheimer Tiefe Wandlungen und Weitungen der ma.lichen europäischen Psyche, die verwachsen sind mit dem gesamten Entwicklungsprozeß der abendländischen Kultur."

Weniger zurückhaltend ist man neuerdings von kunstphilosophischer Seite den tiefsten Problemen ma.licher Kunst gegenüber gewesen. Man wollte da gewissermaßen gleich aufs Ganze gehen, — anstatt mit bedächtiger Empirie sich dem Ziele zu nähern, lieber mit leichtbeflügelter

---

1) *W. Meyer,* aus Speyer, *Der Kölner Archipoeta,* Gött. Nachr., Geschäftl. Mitteil. 1914 handelt über diesen Dichter, den er nicht zu den Vaganten, sondern zu den Ministerialen Reinalds von Dassel rechnen möchte, wohl mehr anmutig, als kritisch überzeugend. Zum 5. Gedicht vgl. die historischen Deutungsversuche von *K. Schambach* und *B. Schmeidler* in Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 102 u. 103 (1918 u. 1919). Vgl. *Walter Map, De nugis curialium* ed. by *M. R. James,* Oxf. 1914 (dazu Emendationen von H. Bradley, Engl. hist. Rev. 32, 1917). Vgl. auch *M. Esposito, On some unpublished poems attributed to Alexander Neckam* (= Nequam † 1217), Engl. hist. Rev. 30, 1915: 8 Gedichte aus Cod. lat. 11867 der Pariser Nationalbibliothek.

2) Für die Kulturzusammenhänge zwischen Deutschland und Frankreich kann hier das schon vor dem Kriege erschienene, wegen seiner deutschfeindlichen Tendenz nur mit Vorsicht zu benutzende Buch von *L. Reynaud, Les origines de l'influence française en Allemagne* I (950—1150, Paris 1913), nur genannt werden. Man beachte etwa die Auseinandersetzung Reynauds mit *P. Grillet,* Rev. hist. 115 (1914), S. 196ff. und des letzteren Gesamturteil: „M. Reynaud dénigre systématiquement l'Allemagne. Il suffit de feuilleter son livre pour s'en convaincre." — Eine ursprünglich als Einleitung gedachte, aber zu einem Buch erweiterte populäre Übersicht R.s *Histoire générale de l'infl. franç. en All.* erschien Paris 1914, 2. Aufl. 1915. Für das Gebiet der bildenden Kunst insbesondere hat *E. Mâle, L'art allemand et l'art français du moyen âge,* Paris 1917, mit ähnlicher Ausschließlichkeit die Originalität der französischen, die Abhängigkeit der deutschen Kunst betont. Man wird solche Ausführungen in Deutschland sorgfältig zu beachten haben, aber von vornherein bezweifeln, daß eine Stimmung, die sich im Anhang in leidenschaftlichen Protesten gegen die „systematischen" deutschen Zerstörungen der Kathedralen von Reims und Soissons ergeht, zur Erzielung objektiver Wertungen die geeignete ist. — Das unter dem Titel: *D. Ritterspiegel, Gesch. der vornehmen Welt i. roman. MA.* erschienene Buch von *A. v. Gleichen-Rußwurm,* Stuttg. 1918, das im Unterhaltungston Richtiges und Verkehrtes über Sitten und Anschauungen der oberen Kreise v. Ausgang des Altertums bis z. 13. Jahrh. vorträgt, kommt wissenschaftlich kaum in Betracht. Seitdem auch die Fortsetzung: *Die gotische Welt,* 1919. Vgl. auch *F. H. Cripps-Day, The history of the tournament in England and in France,* Lond. 1918 und *R. C. Clephan, The tournament; its periods and phases,* Lond. 1919 (mit Abbild.).

3) *S. Singer, Arabische u. europäische Poesie im MA.,* Abh. d. Berl. Ak. 1918 hat für solche Herleitung einige weiteren Belege erbracht. Vielleicht ist in diesem Zusammenhange auch verwendbar: *Boutros Ghali, La tradition chevaleresque des Arabes,* Paris 1919.

Intuition ins Schwarze treffen [1]). Der unmittelbare Gegenwartswert, den die ma.liche Kunst überraschend wiedergewonnen hat, stand dahinter; da schien es keines Historismus zur Erkenntnis zu bedürfen. Das charakteristische Buch für diese Richtung sind *W. Worringers Formprobleme der Gotik*, Münch. 1911. Es hat, wie schon die 5 Auflagen bis 1918 zeigen, während des Krieges stark weitergewirkt und kann hier daher nicht umgangen werden.

Auffassungen Lamprechts und Andeutungen des Archäologen A. Conze haben Anregung geübt. Seine Stärke liegt in einer sehr feinen Einfühlungs- und Ausdrucksgabe, durch die es auch dem Historiker bei aller Zurückhaltung Wertvolles bietet; seine Schwäche in einer Konstruktionssucht, die den Reichtum kulturgeschichtlicher Erscheinungen unter wenige Generalnenner zwingt und mehrfach auch in ihrer Ausdeutung überkünstlich wird. Die gestellte Aufgabe, die aus dem Titel nicht ganz ersichtlich wird, das auf unruhige Bewegtheit und seelischen Ausdruck gerichtete „Kunstwollen" der nordalpinen Völker gegen die ruhige Harmonie und gesetzmäßige Körperschönheit der klassischen Kunst abzugrenzen und es von sich aus zu begreifen, gehört sicherlich zu den wichtigsten kulturgeschichtlichen Problemen. Bedauerlich ist, daß jenes von der Hallstatt- und La-Tèneperiode her bis zum Barock, Rokoko, ja zur modernsten Eisenkonstruktion verfolgte Kunstwollen, weil es in der gotischen Baukunst seinen Gipfel erreichte, „gotisch" genannt ist, so daß ein weiterer und engerer Begriff nun mißverständlich durch dasselbe Wort bezeichnet wird, und überdies die Versuchung, „gotisch" als „germanisch" aufzufassen, naheliegt, obwohl z. B. das keltische Kunstwollen davon auch nach W. nicht zu trennen ist. Schon spukt allenthalben der „gotische Mensch", den W. sich neben dem „klassischen" und „orientalischen" und sogar neben einem „primitiven" doch wohl wesentlich zu heuristischen Zwecken konstruiert hat, in einer Unzahl populärer Schriften, und dies Gespenst wird sich nicht so leicht wieder verscheuchen lassen. Dabei wird denn der Begriff „Gotik" wohl noch weiter umgemodelt oder geradezu ad absurdum geführt, wie in dem doch recht flachen Buche von *K. Scheffler, Der Geist der Gotik*, Leipz. 1917 [2]), wo sogar in den Figuren vom Ostgiebel des Parthenon ungriechische Gotik entdeckt wird, und unter den Begriffen „griechisch" und „gotisch" alte Bekannte wie „naiv" und „sentimental", „apollinisch" und „dionysisch" in neuer Vermummung aufmarschieren. Bei aller Bewunderung für die Gotik liegt noch Worringer eine Feindschaft gegen die Renaissance, die jene in ihrer Entwicklung jäh unterbrochen hat, fern, sieht er darin doch geradezu eine Reaktion des Gesunden gegen die „Hysterie" der Gotik. Indessen eine Ausbeutung in ersterem Sinne ergab sich leicht und ist ja ein bemerkenswerter Zug der Gegenwart geworden [3]).

Der Historiker, der sich eine Zeitlang von derartigen Schriften tragen läßt, wird nicht leicht das Gefühl einer gewissen Seekrankheit loswerden; ihm fehlt allenthalben die unmittelbare Berührung mit dem festen Boden der Wirklichkeit. Da mag es erholsam sein, diesen Boden

---

1) Von einer Berücksichtigung der durch die Problemstellungen von *O. Spenglers Untergang des Abendlandes* I, Münch. 1918, angeregten überreichen Erörterungen glaube ich hier um so eher absehen zu sollen, als mir der Ertrag für die ma.liche Gesch. äußerst gering erscheint.

2) *The substance of Gothic* lautet der Titel eines Buches von *R. A. Cram*, Lond. 1918, das die Architektur von Karl d. Gr. bis Heinrich VIII. in 6 Vorlesungen behandelt.

3) Schriften wie die von *R. Benz* in seinen Blättern für deutsche Art und Kunst 1—4, Jena 1915/16 sind ihrem Zwecke nach mehr auf Gegenwartswirkung als auf Vergangenheitserkenntnis abgestimmt. Neben Worringer kommen natürlich ältere Anregungen, wie Thodes Artikel „Renaissance", Bayreuth. Bl. 22, 1899 in Betracht. Zur kritischen Würdigung vgl. die unten genannte Schrift *Deutsche Renaissance* von *Burdach*.

an der Hand des reichen Materials wiederzugewinnen, das die kunstgeschichtliche Forschung auch während der Kriegsjahre durchgearbeitet und bereitgestellt hat. Die noch etwas schwankende Landungsbrücke betritt man etwa mit einem Werke wie *J. Strzygowskis, Altai-Iran u. Völkerwanderung. Ziergeschichtl. Untersuchungen über den Eintritt der Wander- und Nordvölker in die Treibhäuser geistigen Lebens*, Leipz. 1917 [1]).

In der Problemstellung herrscht hier für die ältesten Zeiten eine gewisse Verwandtschaft mit Worringers Buch. die Methode aber ist grundverschieden; denn sie geht aus von der Deutung der immer reicheren Massen neuen Stoffes, die der unermüdliche Schatzgräber aus dem Osten herbeiführt und zu dem älteren in Beziehung setzt. Daß hier die meisten Ergebnisse noch unsicher bleiben und heiß umstritten werden, liegt großenteils in der Natur dieses Stoffes. Der Historiker kann da im einzelnen auch nicht folgen; aber wenigstens ein Einblick in diese Weltweite, für die Asien und Europa eine große Kultureinheit bilden. dürfte ihm so gut tun, wie einem deutschen Kleinstaatler ein kurzer Aufenthalt im angelsächsischen Weltreich. Auch sind es Fragen von hoher kulturhistorischer Bedeutung, auf die da neue Antworten gesucht werden. Ob die Germanen der Völkerwanderung in ihrer künstlerischen Betätigung gänzlich von der römischen Welt abhingen, oder ob sie ein von ihr unabhängiges Kunstempfinden bis nach dem westgotischen Spanien trugen, ob sie die Formen dafür vom Iran her über Kleinasien und Armenien schon am Schwarzen Meer gewannen, ist für die Gesamtbeurteilung doch von erheblicher Wichtigkeit. Und daß etwa die langobardische Kunst auf dem Wege der Klöster von der koptischen beeinflußt, das christliche Irland auch zur Zeit seiner heidenumringten Vereinzelung durch Wanderung ägyptischer, syrischer, kleinasiatischer Mönche zur See in unmittelbarer Verbindung mit der hellenistischen Welt geblieben sei, das und so manche andere Aufstellung verdient sicherlich Beachtung.

Was die Hauptfrage hinsichtlich der künstlerischen Selbständigkeit der Germanen betrifft, der während des Krieges auch die kleine Ausstellung für Völkerwanderungskunst im Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin diente, so wird man in die neueren Probleme bequem eingeführt durch einen Aufsatz von *C. Neumann, Von ältester deutscher Kunst*, Preuß. Jahrb. 163, 1916, wo auch das 1909 erschienene Werk von *A. Haupt, D. älteste Kunst, insbes. die Baukunst der Germanen v. d. Völkerwanderung bis z. Karl d. Gr.*, das mit seiner starken Betonung eignen germanischen Kunstwollens ja viel Staub aufgewirbelt hat, und seine 1913 begonnenen *Monumenta Germaniae architectonica* anerkennender, als es sonst meist geschieht, besprochen werden. Haupt selbst hat sich 1916 noch einmal zu dem Gegenstand geäußert in dem Aufsatze *Die Anfänge der germanischen Baukunst* (Die Bauwelt, Bd. 7). Den völlig entgegengesetzten Standpunkt vertritt da *G. Dehio* in seiner *Gesch. der deutschen Kunst*, Bd. 1. 2, Berl.-Leipz. 1919/21 mit besonderer Schärfe und für sehr viele sicherlich völlig überzeugend; doch wird er auf diesem Felde, wo dem subjektiven Ermessen Spielraum bleibt, vermutlich Gegner behalten. Im übrigen braucht auf das monumentale Werk, das durch seine nun bis etwa 1500 vorgedrungene Darstellung gerade den ma.lichen Historiker zu tiefstem Danke verpflichtet, ja nur hinge-

---

1) Man vergleiche auch von dems. Verf. die Aufsätze: *Die deutsche bildende Kunst u. Italien* in *Das neue Deutschland*, Bd. 3, 1915 und *D. bild. Kunst der Arier* in *Unser Vaterland* Bd. 1, 1916. In der Herleitung aus Persien berührt sich Strz. mit den Hinweisen Burdachs auf literarischem Gebiet.

wiesen zu werden. Nach so manchen luftigen Konstruktionen wirkt dieser allenthalben auf dem festen Boden der Sachkunde ruhende, aber darum die Stoffmassen nicht weniger geistig meisternde und wertende Aufbau geradezu wie eine Erlösung.

An der ganz überwiegenden Abhängigkeit der Kunstformen von Rom hält, wenigstens für die fränkische Zeit, auch fest *P. Clemen* in seinem großen Werke *Die romanische Monumentalmalerei in den Rheinlanden*, Düsseld. 1916 (Text zu dem schon 1905 voraufgeschickten Tafelband).

Für die tiefere Einführung in die Welt dieser rheinischen Wandmalereien, die es jetzt ermöglicht, wird man nicht dankbar genug sein können, drängen sich doch schon beim Durchblättern so mancherlei kulturelle Beziehungen auf: die tiefsinnige Darstellung der Vision Ezechiels in Schwarzrheindorf wurde fast gleichzeitig mit der Eschatologie im letzten Buche der Chronik Ottos von Freising geschaffen, und gemahnen uns nicht wenig später die machtvollen Erscheinungen der heiligen Bischöfe in S. Gereon in Köln, die so leidenschaftlich ihr Schwert über dem Haupte schwingen und so selbstsicher auf die Leiber Unterworfener treten, an die großen bischöflichen Staatsmänner und Heerführer Barbarossas? Zeigt sich nicht die gleiche Geschmacksrichtung in den letzten barocken Ausläufern der romanischen Malerei (etwa im Kölner S. Kunibert um 1270) und dem ebenso kraus-bizarren, ausdrucküberladenen Briefstil jener Zeit?

Weiteren frühma.lichen Kunststoff machen uns die Tafelwerke von *A. Goldschmidt, Elfenbeinskulpturen aus der Zeit der karolingischen u. sächsischen Kaiser, 8.—11. Jahrh.*, Bd. 1. 2, Berl. 1914/18, von *J. Wilpert, Die römischen Mosaiken u. Malereien der kirchlichen Bauten vom 4. bis 13. Jahrh.*, Freib. i/B. 1916, sowie von *H. Zimmermann*, *Vorkarolingische Miniaturen*, Denkmäler deutscher Kunst, III. Malerei, 1. Abt., 4 Mappen mit Textband, Berlin 1916 (auch für Paläographie beachtenswert) [1]), zugänglich. Ob das 1911 vom deutschen Verein f. Kunstwissenschaft von österreichischen Kunsthistorikern unter Leitung des leider 1921 verstorbenen M. Dvořák in Angriff genommene Werk der Bearbeitung und Veröffentlichung sämtlicher Denkmäler der älteren deutschen Wandmalerei die Not der Zeit überwinden wird? Bei der starken Hinneigung der Gegenwart zur ma.lichen Kunst wäre ihm weitgehende Anteilnahme sicher [2]).

---

1) Vgl. dazu die Besprechung von *A. Haseloff* im Repert. f. Kunstwiss. 42, 1920.

2) Auf einem engeren Gebiete hat *F. Saxl, Verzeichn. astrologischer u. mythol. illustr. Hss. des lat. MA. i. röm. Bibliotheken*, S. B. Heid. Ak. 1915, neues Material vorgelegt, das für die Beziehungen von Antike und MA. fruchtbar ist. *G. Weise* hat H. Z. 117 (1917) *Jahresberichte zur Archäologie des früheren MA.* (bis Mitte des 13. Jh.) eröffnet, welche die Denkmälerforschungen mehr unter dem Gesichtspunkte des Quellenwerts als nach künstlerischer Schätzung verzeichnen wollen. Die größere Knappheit und die Beschränkung nur auf das Bedeutsamere, zu der die deutsche Notlage diese Berichterstattung im weiteren Fortgang gezwungen hat, gereicht ihr nur zum Vorteil. Vgl. *G. Weise, Untersuchungen z. Gesch. d. Architektur u. Plastik d. früheren MA.*, Leipz. 1916. Fruchtbare neue Gesichtspunkte auf diesem Gebiete eröffnet das Buch von *K. M. Swoboda, Römische u. roman. Paläste,* Wien 1919, das starke Nachwirkungen der römischen Villen- u. Palastarchitektur durch Vermittlung Frankreichs auf die entsprechenden romanischen Bauten Deutschlands nachweist. — Auf einem ganz anderen Gebiete sind die archäologischen Funde kulturgeschichtlich nutzbar gemacht in dem Buche von *T. J. Arne*, *La Suède et l'Orient,* in Archives

Eben *Dvořák* hat auf Grund reichster Denkmälerkenntnis eine tiefdringende Studie über ma.liche Kunstauffassung: *Idealismus u. Naturalismus in der gotischen Skulptur u. Malerei,* H. Z. 119, 1918 (auch gesondert erschienen) veröffentlicht, die wohl zum Besten zählt, was auf diesem Gebiete in jüngster Zeit geschrieben wurde.

Für ähnliche Probleme, wie sie Worringer kurzerhand deduktiv und konstruktiv lösen möchte, wird hier Aufschluß in enger Verbindung mit den übrigen geistigen Erzeugnissen der Zeit gesucht.

Nachdem schon in altchristlicher Zeit der Sensualismus der klassischen Kunst durch den Spiritualismus abgelöst und in der frühma.lichen und romanischen Kunst eine Periode des Antimaterialismus gefolgt ist, wird im gotischen Idealismus das Verhältnis zwischen Übersinnlichem und Sinnlich-Wahrnehmbaren auf eine neue Grundlage gestellt. Von dem obersten Prinzip einer übersinnlichen Bedeutsamkeit aus wird die Welt neu entdeckt und gedeutet. Das Abweichen von der Naturtreue beruht nun nicht auf Unvermögen des Sehens oder der Technik, sondern auf der wohlerwogenen Absicht, eine Welt übernatürlicher Gebilde mit gesteigertem seelischen Ausdruck darzustellen [1]). Eine relative Annäherung an die Natur bringt auch das mit sich, aber keine objektive, wie die der Alten, sondern eine subjektive, vom individuellen Bewußtsein ausgehend und auf das Seelische gerichtet, nicht auf eine synthetische Norm der Körperschönheit, — eine Tendenz, die nun die der ganzen weiteren Kunst wird. Ein neuartiger Naturalismus — das scheint bemerkenswert — wächst also, wenn auch dem spiritualistischen Hauptprinzip untergeordnet, schon in der Gotik und innerhalb des kirchlichen Rahmens seit dem 12. Jahrh. empor, beginnt nicht erst mit einer Emanzipation davon; er erstarkt allmählich durch Beobachtung und Erfahrung und wird durch arabische Einflüsse gefördert. Die Befreiung von den supranaturalistischen Rücksichten und die Stellung des Kunstwerks auf eigene Gesetze erfolgt dann freilich erst durch den Anstoß aus Italien seit Giotto und die Aufnahme der Anregung im Norden durch van Eyck. Es ist unmöglich, die feinen Gedankengänge D.s in wenige Sätze zusammenzuziehen.

Ich hebe gerade dies Moment eines langsamen Heraufwachsens eines subjektiv-psychischen Naturalismus innerhalb der Gotik heraus, weil es geeignet ist, den allmählichen Übergang vom MA. zur Neuzeit auch auf dem Gebiete der Kunst zu belegen, wenigstens in diesem Punkte die Gotik eher als Vorstufe, denn als absoluten Gegensatz zur Renaissance, deren Neues darum nicht verkannt werden soll, aufzufassen. Eben das Fließende dieser Entwicklung ist es ja, das bei tieferer Ergründung einer scharfen Periodisierung Schwierigkeit bereitet; darum vermag auch die Erörterung über den Abschluß der ma.lichen Epoche, über Beginn, Namen und Wesen der Renaissancebewegung, so eifrig sie fortgesetzt wird, noch zu keiner völligen Übereinstimmung zu führen.

Gerade die hundertste Wiederkehr des Geburtstages von J. Burck-

---

d'études orientales VIII, Upsala 1914, wo auf ihrem Grunde in bedeutsamer Weise die Beziehungen zwischen Schweden, Rußland, Byzanz, Persien usw. vom 8.—11. Jahrh. erschlossen werden. Von sonstigen kunstgeschichtlichen und archäologischen Werken des Auslands sei nur herausgegriffen: *A. K. Porter, Lombardic Architecture,* 3 Bände mit Abbildungsband, New Haven/Lond. 1917; *C. Enlart, Manuel d'archéologie française depuis les temps mérovingiens jusqu'à la Renaissance,* Bd. I *Architecture religieuse.* 1. Teil *Périodes mérov., carol. et romane,* 2. Ed., Paris 1919. Bd. III *Le Costume,* Paris 1916.

1) Vgl. auch *E. Anitchkof, L'esthétique au moyen âge,* Le Moyen âge 29, 1917/18, wo der Versuch gemacht wird, die Grundlagen von Kants Ästhetik schon im Mittelalter aufzudecken.

hardt am 25. Mai 1918 hat bei aller Würdigung seiner überragenden Bedeutung den Abstand klar erkennen lassen, den die Gegenwart von seiner Auffassung der Renaissance vielfach genommen hat. Einer seiner Schüler, *C. Neumann*, hat das in seinen *„Gedanken über Jakob Burckhardt“*, Deutsche Rundsch. 44, 1918 (abgedr. i. d. Büchlein *Jak. B., Deutschl. u. d. Schweiz*, 1919) nicht zum erstenmal, aber wiederum höchst eindrucksvoll formuliert.

„Was er in seiner Kultur der Renaissance in Italien beschrieb, war keine italienische Kulturgeschichte vom 13. bis zum 17. Jh., sondern die bewußt einseitige Darstellung der Bestrebungen, Gedanken und Gefühle einer Minorität, die allmählich fast die gesamte Bildung gestaltete: die konservativen Mächte, das Fortleben der christlich-ma.lichen Welt in Italien wird mit Kunst und Absicht beiseite gelassen.“ Das sind aber nicht nur Unterströmungen, sondern „kostbare Provinzen“ sind geradezu „dem MA. entrissen“, mit Dante, Petrarca [1]), Bokkaz „drei Edelsteine aus der Krone des MA. ausgebrochen und der Renaissance, der unwiderstehlichen Verführerin, zugeeignet“. „Zieht man schließlich von der italienischen Renaissance Burckhardtischer Meinung die Annexionen ab, so bleibt als großartiges Phänomen die Durchdringung des italienischen Geistes mit der Antike seiner Vorzeit übrig.“ „Seine Renaissance ist die Geschichte einer aristokratischen Minorität.“

Nur mit diesen herausgerissenen Sätzen kann hier das erörterte Problem angedeutet werden. — Eine Oberschicht ist es nun wohl, mindestens bis ins 19. Jh., stets gewesen, die ein Kulturzeitalter bestimmt hat, und ob es ratsam wäre, die große Kulturepoche Italiens, die Burckhardt als die der Renaissance zusammenfaßt, nach überwiegend mittelalterlichen und vorherrschend neuzeitlichen Elementen zu spalten, dürfte sehr fraglich sein. Wo liegt aber ihr Ursprung? Indem man die irrationalen Mächte in ihr höher werten lernte, hat man seit dem 1885 erschienenen Buche von *H. Thode* († 1920) den Ausgangspunkt dieser „Humanitätsbewegung“ wohl in Person und Wirksamkeit des hl. Franz von Assisi gesucht. Das hat mit dazu beigetragen, die internationale Literatur über diesen auch so manchem Weltkinde teuren Heiligen in den letzten Jahrzehnten immer stärker anschwellen zu lassen. Glücklicherweise ist der Überblick jetzt sehr erleichtert. Zu *H. Holzapfels Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens*, Freib. i./Br. 1909, zu den Übersichten über die Neuerscheinungen im *Archivum Franciscanum Historicum*, Quaracchi 1908ff., und in den *Franziskanischen Studien*, Münst. 1914ff. [2]), tritt jetzt das Büchlein von *P. Fidentius van den Borne, Die Franziskus-Forschung in ihrer Entwicklung dargestellt*, Veröff. aus d. kirchenhist. Semin. München IV, Nr. 6, Münch. 1917, ein kenntnisreicher, ruhig urteilender Überblick vom katholischen Standpunkt aus, der zur Einführung in die Probleme warm empfohlen werden kann.

---

1) *H. W. Eppelsheimer, Über Petrarcas Religiosität,* A. f. Kult. 12, 1916, betont die im Rahmen der alten Dogmatik vorherrschenden, schon ganz humanistischen Züge, Abkehr vom System und spekulativer Erkenntnistheorie, von Aristoteles, von asketischer Auffassung, Hinwendung zur Persönlichkeit u. Lebensphilosophie, zu Plato, zur Bildungsreligion.

2) Vgl. auch die in Quaracchi 1918 mit 3 Bändchen eröffnete *Piccola Biblioteca di coltura francescana* von *V. Facchinetti.*

Man ersieht daraus, wie Erhebliches in der kritischen Würdigung und Bereitstellung der Quellen geleistet worden ist, aber ebenso auch, daß sich die Forschung, soweit die Auffassung der Persönlichkeit des Ordensstifters in Betracht kommt, einigermaßen im Kreise bewegt hat. Von der modernen Aufmachung P. Sabatiers [1]) und seiner Nachahmer ist sie unter eifriger Mitarbeit protestantischer Forscher wesentlich zu der von katholischer Seite stets festgehaltenen Beurteilung zurückgekehrt, freilich nicht ohne daß das Bild von legendarischen Zutaten gereinigt und wesentlich vertieft worden wäre.

Sehr eindringlich ist namentlich die neueste, mehr verstandesmäßige Analyse von protestantischer Seite, die *H. Tilemann, Studien zur Individualität des Franziskus von Assisi,* Beitr. z. Kult. 21, Leipz. 1914, unternommen hat.

Franz erscheint da als asketischer Idealist, der in dem Heroismus des Entsagens, in der höchsten Steigerung der Leistung das Seligkeitsgefühl findet, das auf seine Umgebung überströmt, der Kirche, auch wo er die von ihr durchgesetzten Abschwächungen bitter empfindet, unbedingt ergeben, ein Gottbegeisterter, der sich leiten läßt, eine Individualität, aber kein Individualist, ein Vollender ma.licher Religiosität.

Man mag gegenüber der Schärfe dieser und ähnlicher Formulierungen mit *K. Wenck*, Theol. L. Z. 1919, Nr. 12, einige Vorbehalte machen und die feinsinnige Darstellung bevorzugen, zu der dieser Gelehrte in der 1918 erschienenen 2. Aufl. des bekannten Buches *„Unsere religiösen Erzieher“* die neueste Forschung knapp zusammengefaßt hat. Der Grundzug der Auffassung bleibt der gleiche, und da selbst Sabatier, der eine Neubearbeitung seines Buches vorbereitet, von seiner früheren Anschauung wesentlich zurückgekommen zu sein scheint (vgl. v. d. Borne S. 86), so dürfte bis auf weiteres eine Art Endergebnis erreicht sein, wobei natürlich die religiöse Bewertung je nach der Konfession verschieden bleibt.

Ein ewig erneutes unkritisches Nacherzählen dieses Heiligenlebens [2]) sollte nun einmal aufhören; wenigstens in dem verarmten Deutschland sollten wir uns solchen Luxus nicht mehr gestatten. Der ernstlichen Forschung bleiben hier Aufgaben genug; um die Herstellung der ersten Ordensregel von 1210 hat sich z. B. *V. Kybal* bemüht, der auch wieder die Unterschiede zwischen der zweiten und dritten Regel von 1221 u. 1223 scharf betont und das Testament mehr in der Richtung Sabatiers beurteilt (*Die Ordensregeln des hl. Franz v. A. und die urspr. Verfassung des Minoritenordens,* Beitr. z. Kult. 20, 1914; *Über d. Test. d. hl. F. v. A.,* M. I. ö. G. 37, 1915). Der Ausbreitung und Geschichte des Ordens wenden sich andre Studien zu [3]). Das Ergebnis ist nun aber, wenn

1) Bekanntlich hat *Sabatier* selbst eifrig und bedeutsam an der festeren quellenkritischen Begründung und Umformung des Bildes mitgewirkt. Was in den beiden von ihm herausgegebenen Serien: *Collection d'études et de documents* etc. und *Opuscules de critique historique* zuletzt erschienen und weiter zu erwarten ist (darunter 6 Bände von Sab. selbst mit neuen Ausgaben der wichtigsten Quellen zur Geschichte des hl. Franz) findet man Rev. hist. 131, 1919, S 206 verzeichnet.

2) Vgl. z. B. *R. Saitschick*, F. v. A., Münch. 1916; *A. Verger, Vie de s. F. d'A.*, Tours 1914; *Cuthbert*, *The romanticism of St. Francis*, Lond. 1915; *D. Silvestri, Fr. d'Ass. e l'Italia*, Rom 1917; *G. Cerri, Patriottismo di s. Fr. d'Ass.* Novara 1918; *S. Fr. d'Ass. le jongleur de Dieu* par A.-M., Montpellier 1917. Vgl. auch *E. Smith, Saint Clare of Assisi, her life and legislation,* Lond. 1914.

3) Vgl. *F. A. Groeteken, Die Franziskaner a. Fürstenhöfen bis z. M. d. 14. Jh.*, Münst. Diss. 1915; *R. Schmitz, D. Zust. der süddeutschen Franziskanerkonventualen a. Ausg. des MA.*, Freib. Diss. 1915; *A. Schäfer*, *Die Orden des hl. F. i. Würt. bis z. Ausg. Ludw. d. B.,* Tüb. Diss. 1916; fortges. i. d. Blätt. f. würtemb. Kirchen-

wir zum Ausgangspunkt dieser Erörterung zurückkehren, nicht mehr zu bezweifeln: die rückwärtsgewandten übernationalen Ideale des hl. Franz mit ihrer kulturfeindlichen Askese und der vorwärtsstrebende, anfangs stark nationale, diesseitsfreudige Geist der italienischen Renaissance sind zwei entgegengesetzte Welten, lassen sich nicht zu einer Einheit zusammenfassen. Die Person des Stifters zum mindesten hat hier auszuscheiden, wenn auch sein Orden alsbald eine Richtung nahm, die von dem ursprünglichen Ideal ablenkte.

Damit soll eine Einwirkung des Geistes einer religiösen Erneuerung vom Franziskanertum her auf die Männer der werdenden Renaissance natürlich nicht bestritten werden; namentlich ein Einfluß der von den Spiritualen gepflegten joachitischen Hoffnungen steht ja außer Zweifel [1]. Und überhaupt sind die religiösen Antriebe in den Anfängen von Renaissance und Humanismus neuerdings auf das Nachdrücklichste betont von *K. Burdach.*

Renaissance bedeutet nicht etwa Wiedergeburt der Antike, sondern Wiedergeburt eines ursprünglichen Adam, Verjüngung der Welt, Rückkehr zur Menschlichkeit, zur Einfachheit und Gesetzmäßigkeit der Natur aus Verworrenheit, Verschnörkelung und Unnatur der Scholastik, eine Reaktion, wie die Rousseaus und der deutschen Romantik gegen den Rationalismus. Die Selbstbesinnung auf die nationale Vergangenheit des römischen Altertums soll dafür nur als Hebel dienen; aber zunächst kein Gedanke an sklavische Nachahmung, wie bei früheren sog „Renaissancen“, sondern allenthalben Erweckung zum Leben, Beseelung, Umschaffung zu eignem Neuen! Man weiß, wie B. bei seinen Studien über die Ursprünge der neuhochdeutschen Schriftsprache und die Geschichte der deutschen Bildung im Spätmittelalter durch die Einwirkung der italienischen Frührenaissance auf Prag und die deutsch-böhmische Literatur um die Mitte des 14. Jh. hingeführt worden ist auf die Bestrebungen des römischen Volkstribunen Rienzi, und wie er diese Figur, was manchem zunächst als eine seltsame Laune erscheinen mochte, zu einem Hauptmittelpunkt seiner weitausgreifenden kulturhistorischen Forschungen gemacht hat.

Nicht lange vor dem Kriege hat er einen Teil dieser wesentlich ideengeschichtlichen Untersuchungen veröffentlicht in dem Halbbande *Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit* (Vom MA. z. Reformation. II. Briefwechsel des Cola di Rienzo, 1. Teil, erste Hälfte, Berlin 1913.) Die in breiten Windungen aufsteigenden Gänge dieser auch so manchen Seitenweg nicht verschmähenden, bisher noch nicht abgeschlossenen Forschung und die Störungen der Kriegszeit haben dem bedeutenden Buche noch nicht den starken Einfluß auf die ma.liche Historie gebracht, der ihm sicherlich gebührt. Doch hat B. seine Ergebnisse wiederholt in noch weitere Zusammenhänge gestellt und einem größeren Kreise vorgetragen (*Deutsche Renaissance* i. d. Sammlung „Deutsche Abende“ IV, Berlin 1916 und das willkommene Büchlein *Reformation*, *Renaissance,*

---

gesch. 1919, 1920. *Monum. Germ. Franciscana, 2. Abt. 1. Bd. D. Kustodien Goldberg u. Breslau, 1. Teil 1240—1517 von Chr. Reisch,* Düss. 1917*; J. Sever, The English Franciscans under Henry III.*, Oxford 1915. *A. G. Little, Studies in English Franciscan hist.*, Lond. 1917. Wenig bekannt dürfte in Deutschland auch noch sein das Büchlein von *L. Gillet, Histoire artistique des ordres mendiants,* Paris 1913.

1) *R. Wolkan,* Z. f. öst. Gymn. 67 (1916) möchte die Renaissance im antikirchlichen Sinne aus Sektenwesen, Mystik, Minnegesang herleiten. Vgl. dazu den Exkurs in der 2. Aufl. von Burdachs Deutsche Renaissance.

Humanismus, das zwei etwas ältere Abhandlungen, um wertvolle Anmerkungen bereichert, zusammenfaßt, Berlin 1918)[1]. Und endlich hat er gemeinsam mit *A. Bernt* im 3. Bande des großen Werkes: Vom MA. z. Reformation 1917 dem deutschen Volke die abschließende Ausgabe und überreiche Kommentierung des wundervollen „*Ackermann aus Böhmen*" von Johann von Saaz geschenkt, der in der kraftstrotzenden und klangreichen Sprache von 1400 denn doch noch viel mächtiger wirkt, als in der vom Inselverlage verbreiteten Übersetzung[2], und von keinem Historiker ungelesen gelassen werden sollte[3].

Daß diese aus langjährigen Vorbereitungen nun üppig hervorschießenden Leistungen Burdachs zu dem Allerwertvollsten gehören, was uns die jüngste Kulturgeschichtsforschung gebracht hat, wird auch der freudig anerkennen, der im einzelnen Vorbehalte macht. B.s Klage über den „Jahrbücherhorizont" einer Richtung der bisherigen deutschen Geschichtswissenschaft wird in der Gegenwart sicher Gehör finden. Aber seine Flüge in ideengeschichtliche Höhen führen doch mitunter durch recht dünne Luft. Hat eine umfassende Kulturbewegung, wie die italienische Renaissance, nicht doch breitere, erdfestere Grundlagen, und hat man nicht z. B. aus der neuen städtischen Wirtschaftsentwicklung, trotz B.s Widerstreben, gewisse Voraussetzungen für seelische Umstellung und geistige Horizonterweiterung abzuleiten? Rienzis historische Rolle wird man nun gewiß gerechter würdigen, aber den Eindruck, daß diese ganze Gruppierung weltbewegender Gegensätze um ihn als Mittelpunkt zu einer gewissen Überschätzung führt, wird man nicht ganz los. Für die Frage der Periodisierung, von der wir oben ausgingen, ergibt sich auch aus diesen tiefeindringenden Untersuchungen, wie schwer eine reinliche Scheidung zwischen älteren und neueren Momenten ist, wie zähe eingewurzelte Vorstellungen haften. Man wird sich auf die genaueste Darlegung der Entwicklung beschränken müssen. In solchen Übergangszeiten ist jede Entscheidung, hier überwiege das Alte, dort das Neue, mehr oder weniger subjektiv. Für die Einschätzung Kaiser Friedrichs II. gibt B. wertvolle Gesichtspunkte. „Dieses tragische Genie, dieser Prophet des modernen kosmopolitischen Kulturgedankens verblutete, weil er zwischen den Zeiten stand." Beurteilt man ihn nach der imperialen Stellung, zu der ihn Überlieferung und Schicksal zwangen, so ist klar, daß er sich überwiegend in ma.lichen Vorstellungen bewegte; wie hätte er mit modernen Ideen eben diese Position verteidigen können? Ob da nun aber der Kern seines Wesens zu suchen ist oder in den zukunftsvolleren Kräften seines Innern, die auch B. nicht leugnet, bleibt die Frage. Gerade darin, daß er eine Rolle zu spielen gezwungen war, zu der ihn wertvolle Veranlagungen seiner Natur nicht zu bestimmen schienen, lag ja jene Zerrissenheit beschlossen, die sein Schicksal wurde. Soviel Einwirkung auf die keimende Renaissancekultur, wie B. dem Papste Bonifaz VIII. zuschreibt, möchte man doch zum allermindesten auch für Friedrich in Anspruch nehmen, wenn auch darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, daß das gesamte 13. Jh. nur für die Vorgeschichte der Renaissance in Betracht kommt, noch nicht selber Renaissance ist.

Wie sehr die Scheidung zwischen MA. und Neuzeit dadurch erschwert ist, daß die einzelnen Institutionen und Richtungen: Staat, Kirche, geistige Bildung, Wirtschaftsordnung sich nicht gleichzeitig wandeln, hat *A. Dove* († 1916) in einer lehrreichen, erst nach seinem Tode veröffentlichten Abhandlung *Der Streit um das MA.*, H. Z. 116, 1916 betont. Er empfiehlt daher, von einem bestimmt datierten Einschnitt

---

1) Vgl. auch den neueren Bericht S. B. d. Berl. Ak. 1920.

2) Man möchte einen billigen Abdruck des Urtextes ohne Varianten und nur mit den nötigsten Erläuterungen erhoffen, der auch in Universitäten und Mittelschulen benutzt werden könnte.

3) Vgl. dazu *G. Zedler*, im 16. Jahresber. der Gutenberggesellsch. Mainz 1918.

abzusehen und es bei der Übergangszeit des 14. und 15. Jh. zu belassen [1]). Konservativen Charakter trägt auch die längere Abhandlung von *K. Borinski, Die Weltwiedergeburtsidee in den neueren Zeiten. I. Der Streit um d. Renaissance u. d. Entstehungsgeschichte der historischen Beziehungsbegriffe Renaissance u. MA.*, S. B. d. Münch. Ak. 1919, wo im Eingang die Literatur über den Streit der letzten Jahrzehnte um die Renaissance zusammengestellt ist. Er wendet sich scharf gegen die neueren Umdeutungen eines Begriffes, der, wie durch eine sehr stoffreiche Sammlung von Belegen erhärtet wird, auf dem Gebiete der Literatur und Kunst über ein halbes Jahrtausend alt sei. „Warum im evolutionistischen Taumel alle Grenzpfähle umstürzen, die doch nur unser Bestimmungsbedürfnis errichtet hat?" In Beziehung zur Wiedergeburtsidee ist der Begriff Mittelalter entstanden, der, wie *P. Lehmann, Vom MA. u. der lat. Philologie des MA.*, Quell. u. Unters. z. lat. Phil. d. MA. V, München 1914, nachgewiesen hat, den Humanisten des 15. Jh. geläufig war, wenn auch das Wort seit 1469 nicht allzu oft begegnet, ehe es im 17. Jh. endgültig durch Cellarius 1685 in den Schulgebrauch eingeführt wurde.

Faßt man zusammen, so möchte man mit Burckhardt an der Einheit der italienischen Renaissanceperiode von Dante, der in sich den Gipfel ma.licher Kultur mit bedeutsamen moderneren Ansätzen vereinigt, bis Michelangelo festhalten, aber den Charakter einer Übergangsepoche, in der anfangs noch sehr starke ma.liche Tendenzen mit den neueren ringen, schärfer herausarbeiten. Das aber gilt ja für alle kulturgeschichtlichen Periodisierungsversuche, daß sie unter mehreren nebeneinander laufenden Strömungen die stärkeren und zukunftsvolleren als kennzeichnend herausheben müssen [2]).

2. Allgemeinere Darstellungen und frühes Mittelalter

Das Bedürfnis nach knapp zusammenfassenden Gesamtdarstellungen, schon vor dem Kriege als Gegenschlag gegen das riesenhafte Anschwellen des Stoffes vorhanden, ist seither noch gewachsen [3]). Vortragsreihen

---

1) Das neuerwachte Interesse für Fragen der Einteilung des historischen Stoffes zeigt auch neuerdings die Schrift von *E. Göller, D. Periodisierung der Kirchengesch. u. die epochale Stellung des MA. zw. d. christl. Altertum u. d. Neuzeit,* Freib. i./B. 1920. Vgl. auch *G. L. Burr, How the middle ages got their name.* Am. Hist. Rev. 20, 1915.

2) Mit solchem Endergebnis stimmen neuerdings die beachtenswerten Ausführungen von *F. Friedrich,* H. Z. 122, 1920, im wesentlichen überein. Ebenso *W. Weisbach, Renaissance als Stilbegriff,* H. Z. 120, 1919, der das Durchdringen der Ren. als kunstgeschichtlichen Stilbegriffes um 1400 ansetzt, aber mit Burckhardt das Zeitalter der italienischen Renaissancekultur schon ein Jahrhundert früher anheben läßt. Die zuerst auf italienischem Boden vollzogene formale Einwirkung der Antike gilt ihm mit Dehio und anderen als unausschaltbarer Faktor für die Renaissance und auch die angefochtenen Bezeichnungen „französische" und „deutsche" Renaissance sucht er zu rechtfertigen.

3) Anfänger seien hingewiesen auf die praktischen Winke für die Einrichtung des Geschichtsstudiums in der Schrift von *A. Meister, Richtlinien für das Studium der Gesch. des MA. u. der Neuzeit,* Münst. 1916.

hinter der Front oder daheim, die nachher dann wohl veröffentlicht sind, suchten ihm entgegenzukommen [1]). Von den älteren Werken hat *G. Webers zweibändige Weltgeschichte* durch *L. Rieß* eine durchgreifende Neugestaltung erfahren, die auf synchronistische Behandlung das Hauptgewicht legt und nach allen Richtungen hin sehr inhaltreich ist (1. Bd. Altertum u. MA., Leipz. 1918). Seitdem hat der gleiche Bearbeiter begonnen, die Bände der großen Weberschen Weltgeschichte neu herauszugeben [2]). Zu weit in dem Streben, die ganze Welthistorie gleichsam in einer Nuß, wie man es früher etwa genannt hätte, darzubieten, sollte man nicht gehen, wenn man noch fruchtbare Wirkungen über die üblichen Kompendien hinaus erzielen will. *A. Cartellieri,* der auf 173 kleinen Seiten *Grundzüge der Weltgeschichte 378—1914* (Leipz. 1919) veröffentlicht, spannt den Rahmen doch zu eng, verfolgt im wesentlichen auch nur die Hauptwandlungen des europäischen Staatensystems [3]). Das richtige Ausmaß dürfte in der von *L. M. Hartmann* herausgegebenen, auf 12 knappe Bände berechneten *Weltgeschichte in gemeinverständlicher Darstellung* vorgesehen sein (Gotha, seit 1919), die aber mit des Herausgebers eigner Arbeit *„Der Untergang der antiken Welt"* das MA. nur erst flüchtig berührt, indem die Geschicke der Mittelmeerländer bis 753 kurz behandelt werden [4]). Die in der Vorrede ausgesprochene Absicht, das Hauptgewicht auf die Massenerscheinungen zu legen, muß demjenigen, für den sich in der Wechselwirkung zwischen führenden Geistern und Massen der Gang der Geschichte vollzieht, eine Verärmerung bedeuten, wie denn die geistige Kultur und die Schilderung der großen Persönlichkeiten in den bisherigen Abschnitten in der Tat zu kurz kommen [5]).

---

1) Vgl. z. B. *Deutscher Staat u. deutsche Kultur*, auf Grund an der Univ. in Straßburg gehalt. Vorträge hrsg. v. d. Heeresgruppe Herzog Albrecht, Straßb. 1918.

2) Von *H. Helmolts* Weltgeschichte erschien Leipz. 1919 in 2. Aufl. Bd. 5: Italien. Mitteleuropa, von 10 verschiedenen Bearbeitern, die Gesch. dieser Gebiete bis Ende des MA. umfassend.

3) *Fr. Hicketier, Überblick üb. d. Weltgesch.*, Berlin 1914 kann auf höhere wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch machen.

4) Seitdem sind die Bände Frühes MA. von *S. Hellmann* 1920 und Späteres MA. von *K. Kaser* 1921 erschienen.

5) *G. F. Young, East and West through fifteen centuries, 44 vor — 1453 n. Chr.*, 2 Bde. (bis 740), Lond. 1916, ist ein umfassender Versuch, wie einst Gibbon römisch-byzantinische und abendländische Geschichte in chronologischem Fortschreiten gemeinsam darzustellen, aber nicht ganz genügend fundiert. Das Erscheinen des 3. Bandes der *Cambridge mediaeval history* ist auch nach dem Kriege dadurch arg verzögert, daß die von deutschen und österreichischen Verfassern bearbeiteten Kapitel neu geschrieben werden mußten! *H. B. Cotterill, Mediaeval Italy during a thousand years 305—1313,* Lond. 1915; *ders., Italy from Dante to Tasso, 1300—1600,* Lond. 1919 (ohne kritisch-historischen Wert); *G. G. Coulton, Social life in Britain from the Conquest to the Reformation*, Cambr. 1918; *C. R. L. Fletcher, The making of western Europe,* Bd. 1. 2 (—1190), New York 1915; *J. Ewing, Normans and Plantagenets 1066—1485,* Lond. 1918; *H. K. Mann, The lives of the popes in the middle ages*, Bd. 9—12 (1130—1216), S. Louis 1914/5. Von umfassenderen ausländischen Darstellungen notiere ich ferner: *R. B. Mowat, The later middle ages, a history of Western Europe 1254—1494,* Lond. 1916; *E. Emerton, The beginnings of modern*

2*

Die Übergangszeit des ausgehenden Altertums, die gegen eine hohe, aber dahinsiechende aristokratische Geisteskultur die gesunde Faustkraft roher Massen herandringen sah, hat unsern Tagen besonders Lehrreiches, Düsteres, aber für eine ferne Zukunft doch wieder Hoffnungsvolles zu künden. Vermutlich wird man sich noch tiefer in sie versenken. Für die Kriegsjahre fiel dieser Ansporn noch fort. Die Ausbeute an neuer Forschung war, wenn man von dem, was besser dem Gebiet der alten Geschichte zuzuweisen ist, absieht, nicht eben groß. An tieferer Betrachtung steht vielleicht in erster Linie ein Aufsatz von *J. Geffcken*, *Der Ausgang des griechisch-römischen Heidentums,* Neue Jahrb. f. d. klass. Alt. usw. 41, 1918. *J. Sundwall* (Helsingfors), *Weströmische Studien,* Berlin 1915 möchte in aristokratischen Rückbildungen, wie in den Grundherrschaften der Senatoren, die ein gesundes Steuersystem verhinderten, einen Hauptgrund für den Niedergang Roms erblicken [1]). Wie von der germanischen Seite her *A. Dopsch* die Dinge ganz neu betrachtet, ist schon oben bemerkt. Mit der jüngsten Gesamtdarstellung von *O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt,* deren 5. Band von 364—410 kurz vor dem Kriege 1913 erschien, wird sich natürlich auseinanderzusetzen haben, wem es um den Gang der Dinge im einzelnen zu tun ist; er mag sich an der Lebendigkeit der Darstellung freuen, ohne sich den stark subjektiven Auffassungen unkritisch hinzugeben [2]). Die germanische Überflutung Britanniens hat *F. Lot, Les migrations saxonnes en Gaule et en Grande-Bretagne du III. au V. siècles,* Rev. hist. 119, 1915 aus den Quellen neu dargestellt.

Bemerkenswert ist namentlich seine scharfe Ablehnung der Annahme von nordgallischen und niederrheinischen Zwischenstationen, wie sie für die Sachsen und teilweise auch für Jüten und Angeln namentlich J. Hoops mit weitgehender Zustimmung in Deutschland vertreten hat. Insbesondere wird das Bestehen eines vorgeschobenen thüringischen Reiches am Niederrhein bestritten und der nordgallische limes Saxonicus in der Notitia dignitatum analog dem britischen als Abwehrgürtel gegen die Sachsen erklärt. — Zu dieser Frage vgl. auch das archäologische Material in *G. B. Brown, The arts in early England,* Bd. 3. 4: *Saxon art and industry in the pagan period,* Lond. 1915. Gegen den Versuch von *H. L. Gray, English field systems,* Lond. 1915, nach der Art des Feldsystems (Zwei- und Dreifelderwirtschaft) die Ansiedlungen z. B. der Angeln und Sachsen zu scheiden, hat *P. Vinogradoff,* Oxford Magazine v. 26. Mai 1916, Bedenken geäußert.

Europe (1250—1450), Bost. 1917 (setzt 2 frühere Bände des Verf. in knapper Gesamtdarstellung fort); *C. W. Orton, Outlines of mediaeval history,* Cambr. 1916.

1) *A. Solari, Gli Unni e Attila,* Pisa 1916 scheint wertlos zu sein; ebenso wohl *E. Gibbon, The story of the Huns,* Lond. 1914; vgl. auch *R. Cessi, La crisi imperiale degli anni 454—455 e l'incursione vandalica a Roma,* Arch. stor. Rom. 40, 1917; *C. Manfroni, Note critiche sulla storia dei Vandali,* Atti e mem. della r. Acc. di scienze etc., Padua 1914; *S. La Rocca, Le incursioni vandaliche in Sicilia 440—91,* Girgenti 1917. — Um zur Abwechselung auch einmal dem Zwerchfell etwas zu tun zu geben, notiere ich hier die 1918 erschienene Kriegsschrift von *Poultney Bigelow, Genseric, King of the Vandals and first Prussian Kaiser.*

2) Von dem 1921 verstorbenen Verf. erschien jüngst noch ein schmaler 6. Bd. Vgl. *J. Mansion, Les origines du christianisme chez les Goths,* Anal. Bolland. 33, 1914; *S. Reinach, Les funérailles d'Alaric,* Rev. archéolog., Jan. 1916; *C. Cipolla* († 1916), *Le origini di Venezia,* Arch. stor. it. 73, 1915.

Die Deutungsversuche für den Namen Germanen kommen nicht zur Ruhe, so wenig aussichtsvoll es auch ist, für irgendeine Erklärung allgemeine Zustimmung zu finden. Der Ableitung aus dem Lateinischen (= die „echten“, nämlich Kelten, mit denen sie ursprünglich zusammengefaßt seien, um dann als wildere, echtere von ihnen geschieden zu werden) durch *Th. Birth, Die Germanen,* Münch. 1916 setzt *Ed. Norden,* S. B. d. Berl. Ak. 1918 die keltische, *F. Kluge* in Germania, Korr.-Bl. der röm.-german. Komm. d. deutsch. arch. Inst. 3, 1919, u. Lit.bl. d. Köln. Zeitung v. 6. Okt. 1918 die germanische Herleitung entgegen[1]). Andrer Art und fruchtbarer sind die aus dem Nachlaß von *A. Dove* herausgegebenen *Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens,* S.B. d. Heid. Ak. 1916. Es ist das umfangreiche, leider bei Beginn der Merowingerzeit aufhörende Bruchstück einer grundlegenden Vorarbeit zu drei Aufsätzen des Vf. aus den Jahren 1890—95, die in seinen kleinen Schriftchen abgedruckt sind, persönlich lehrreich für die gründliche Art, mit der Dove seine manchem vielleicht nur geistreich erscheinenden Aufsätze unterbaute, sachlich bemerkenswert namentlich für das Emporwachsen des nationalen Prinzips in der universalen Welt des sinkenden Römerreichs[2]).

In der ältesten germanischen Verfassungsgeschichte sind insonderheit zwei Probleme dauernd umstritten, zu denen beiden *Ernst Mayer* Beiträge geliefert hat.

Einmal die Frage der Zusammensetzung der Hundertschaft. Das Buch *Hundertschaft u. Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten,* Heidelb. 1916, sucht entgegen der Mengetheorie, die v. Amira, v. Schwerin und andre vertreten, nach der das „Hundert“ keine scharf bestimmte Größe darstellen will, aus englischen und sächsisch-friesischen Quellen doch das Zugrundeliegen fester Zahlenverhältnisse, für die die Geschlechtsverbände bestimmend sind, nachzuweisen, was für unsre ganze Auffassung von den persönlichen Verbänden der ältesten Zeit und den Schlüssen, die daraus für die Bevölkerungsdichtigkeit zu ziehen sind, natürlich von erheblicher Bedeutung ist[3]). Damit hängt auch die Lösung des andern Problems zusammen, die M. in der Abhandlung *Zur Lehre vom germ. Uradel,* Z. f. R., g. A. 37, 1916, versucht. Der Geschlechtsälteste ist es, der zum Adligen und Grundherrn wird, wo mit einem dem Geschlechtsverband gehörenden Großpfluge gearbeitet wird, während bei Bestellung mit kleineren Pflügen der Verband sich auflöst. Skandinavischen Quellen werden hierfür Belege abgewonnen. Wie in anderen Arbeiten des Vf. wirkt auch hier die gelehrte Heranziehung und Verwertung neuen Rechtsstoffes befruchtend, während den Folgerungen die letzte Abklärung und Überzeugungskraft abgeht.

Die namentlich von sprachlichen Gesichtspunkten ausgehende Untersuchung von *G. Neckel, Adel u. Gefolgschaft,* Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache 41, 1916 kommt zu Ergebnissen, die sich mit denen von

---

1) *R. Muchs Deutsche Stammeskunde* (Sammlung Göschen) erschien Berl., Leipz. 1920 in 3. verbess. Aufl.

2) Zur Herleitung des Wortes „Heide“ von ἔθνος vgl. *E. Schröder,* Gött. Anz. 1917, 375 ff.

3) Gegenüber der Ablehnung *v. Schwerins* Z. f. R., g. A. 37, 1916 hat sich *E. Mayer* Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 14, 1918 verteidigt.

Ph. Heck berühren, die Edelinge als den Kern des Volkes ansehen und einen besonderen Vorzugsadel bestreiten[1]).

Die sorgfältigen, aber kein lebendiges Gesamtbild ergebenden Stoffzusammenstellungen für die einzelnen deutschen Stämme hat auch in den letzten Jahren in dankenswerter Weise fortgeführt *L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung* II 3 u. 4 (Quell. u. Forsch. z. alten Gesch. u. Geogr., Heft 29. 30), Berlin 1915. 1918[2]). Behandelt das erste Heft die suebischen Stämme, insbesondere Thüringer und Alamannen, so leitet uns das andre mit der Bearbeitung der fränkischen Geschichte bis 561 hinüber in die Merowingerzeit[3]). Die Forschung war hier beherrscht von der Bereitstellung und kritischen Durcharbeitung des Quellenstoffes. Während auf archäologischem Gebiete für die Erkundung merowingischer Bauten vermittelst Grabungen noch immer viel zu tun bleibt, und der Krieg selbst da Anregung bot[4]), hat das große, mustergültige Editionswerk der *Scriptores rerum Merowingicarum* in den Monumenta Germaniae jetzt unter den Händen von *B. Krusch* und *W. Levison* die *Passiones vitaeque sanctorum* mit Bd. 7, 1919/20 zum Abschluß gebracht und damit der Forschung einen Stoff erst recht zugänglich gemacht, der kulturgeschichtlich noch weiter verwertet zu werden verdient[5]). Die beiden wichtigsten Quellen der Merowingerzeit harren freilich noch immer der endgültigen Ausgabe. An dem Versuche einer befriedigenden Edition der *Lex Salica* war 1843 schon G. H. Pertz gescheitert. Von der bald darauf durch G. Waitz bereits richtig skizzierten textkritischen Grund-

1) Vgl. *H. Schreuer, D. Recht der Toten, germ. Untersuchung,* Z. f. vgl. Rechtswiss. 33. 34 (1915).

2) Vgl. auch *O. Fiebiger* u. *L. Schmidt, Inschriftensammlung z. Gesch. der Ostgermanen,* Denkschriften d. Wiener Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 60, 3, 1917: eine willkommene Vereinigung der zerstreuten Inschriften.

3) Das Buch von *A. Halbedel, Fränkische Studien,* kleine Beiträge z. Gesch. u. Sage des deutschen Altertums, Eberings hist. Stud. 132, Berlin 1916, ist von der Kritik als wissenschaftlich unbrauchbar abgelehnt. Vgl. auch *J. Zoegger, Du lien du mariage à l'époque mérovingienne,* Par. 1915. Von *E. Babelons Le Rhin dans l'histoire* behandelt der 2. Teil *Les Francs de l'Est: Francs et Allemands,* Par. 1917; vgl. *A. Hund, Wanderungen und Siedelungen der Alamannen,* Z. f. G. d. Oberrh., N. F. 32 u. 34, 1917/19.

4) Vgl. z. B. *G. Weise, Studien z. Entwicklungsgesch. des abendl. Basilikengrundrisses* in den frühesten Jahrhunderten des MA., S. B. d. Heid. Ak. 1919, auch oben S. 12. Eine Untersuchung von *K. H. Schäfer* über Kirchen u. Christentum im Rheinlande zur röm. u. merow. Zeit ist als 1916 vollendet angekündigt.

5) Zur *Genovefalegende,* über Abfassung im 8. Jahrh., Merkmale und Zweck der Fälschung vgl. *B. Krusch* im N. A. 40, 1915/16. Darstellende Schriften über einzelne Heilige der Merowingerzeit fassen Bekanntes zusammen wie *G. Metlake, The life and writings of saint Columban,* Philadelphia 1914 (vgl. N. A. 41, 331); *Helena Concannon, The life of Saint Columban,* St. Louis 1916; *I. J. Laux, D. h. Kolumban, sein Leben und seine Schriften,* Freiburg i. B. 1919 (vgl. *P. Lugano, S. Colombano monaco e scrittore,* Perugia 1917) oder kommen als bloße Erbauungsschriften historisch nicht in Betracht. Eine irische Heiligenlegende behandelt quellenkritisch *Gertrud Brüning, Adamnans* (Abt von Hi 679—704) *Vita Columbae,* Z. f. kelt. Philol. 11 (= Diss. Bonn 1916). — Angeschlossen sei hier der Hinweis auf das von Abt *J. Herwegen* entworfene Lebensbild: *Der hl. Benedikt,* Düsseld. 1917.

lage war der neueste Bearbeiter *M. Krammer* unglücklicherweise abgewichen und hatte das bis dahin angenommene Handschriftenverhältnis nahezu umgekehrt. *Br. Krusch* war es, der nach der Ablehnung durch B. Hilliger die gegen die neue, bereits im Druck befindliche Ausgabe obwaltenden schweren Bedenken philologischer, historischer und rechtsgeschichtlicher Art so wirkungsvoll zum Ausdruck brachte, daß man dazu Stellung nehmen mußte [1]). Hand in Hand damit gingen von juristischer Seite die inhaltlichen Untersuchungen von *Cl. Frh. v. Schwerin* [2]). Bei der Wichtigkeit der Entscheidung hat die Zentraldirektion der Mon. Germ. zahlreiche Gutachten maßgebender Juristen, Historiker und Philologen eingeholt, die N. A. 41, H. 2, 1918 veröffentlicht sind. Natürlich war auch *Krammer* Gelegenheit zur Verteidigung seiner Ansicht gegeben; seine Entgegnung N. A. 41, H. 1, 1917 [3]) wurde indessen von *E. Heymann*, N. A. 41, H. 2, 1918 einer eingehenden Widerlegung unterzogen. Das Ergebnis dieses gesamten, viel Kraftaufwand erfordernden Vorgehens, das eben damit jeden Vorwurf einer leichtherzigen Entscheidung ausschließen wollte, war die Kassierung der Krammerschen Ausgabe und die Übertragung einer neuen an *Krusch* [4]). Derselbe an der Spitze der merowingischen Forscher Deutschlands stehende Gelehrte hat überdies die namentlich in sprachlicher Hinsicht dringend notwendige Neuausgabe der Frankengeschichte *Gregors von Tours* übernommen. Hoffentlich ermöglichen es bis zu deren Erscheinen die allgemeinen Verhältnisse auch eine Schulausgabe zu erschwinglichem Preise herauszubringen, die uns endlich von der Benutzung des unzulänglichen französischen Handschriftenabdrucks [5]) befreit [6])! *Derselbe* Forscher hat Gött.

---

1) N. A. 40, 1916; vgl. auch Gött. Nachr. 1916 u. Z. f. R. g. A. 36, 1915.

2) N. A. 40, 1916.

3) Vgl. auch seinen Versuch, seine Auffassung des Handschriftenverhältnisses an dem Beispiel der Titel De filtorto und De vestigio minando darzulegen in Z. f. R., g. A. 36, 1915.

4) Vgl. zur Lex Salica: *G. Seeliger, D. Lex Salica u. König Chlodowech*, Arch. f. Urk.forsch. 6, 1918, wo in eingehender Prüfung des ersten, längeren Prologs festgestellt wird, daß eine Beziehung der Lex auf Chl. als Urheber außer durch diesen späten unmaßgeblichen Prolog quellenmäßig nicht bezeugt ist, was natürlich innere Gründe dafür nicht ausschließt. Vgl. auch *E. Goldmann, Beiträge z. Interpretation der Kapitularien zur Lex Salica*, M. I. ö. G. 36, 1915. Wesentlich für die Erklärung der ältesten fränkischen Rechte ist endlich die Abhandlung von *E. Mayer, Zum frühmittelalterlichen Münzwesen u. der angeblichen karolingischen Bußreduktion*, Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 13, 1916, wo ausgehend von angelsächsischen Verhältnissen versucht wird, die schwierigen Fragen der fränkischen Währung einfacher, ohne die Hypothesen von Bußreduktion oder Währungsänderung zu lösen.

5) In der neuen Bearbeitung R. Poupardins von 1913 habe ich sie noch nicht gesehen.

6) *G. Kurth* († 1916), *Études franques*, 2 Bde., Paris 1919, vereinigt überarbeitete ältere Abhandlungen zur merowingischen Geschichte mit 6 neuen (Les nationalités en Touraine au VI. siècle, Les sénateurs en Gaule au VI. siècle, De l'autorité de Grégoire de Tours, Le baptême de Clovis, Les traditions du VI. siècle sur l'apostolicité de S Denis de Paris, Le Vita S. Lamberti et M. Krusch). Nach der Anzeige Pirennes, Moyen âge 30, 1919, ist in einigen der Ton gegenüber der deutschen Wissenschaft stark durch die politisch-militärischen Ereignisse beeinflußt.

Nachr. 1916 die Entstehung von *Marculfs Formelsammlung* in dem zu Austrasien gehörigen Meaux um 721/22 nachgewiesen und textkritische Erörterungen hinzugefügt. Gegenüber der wesentlich durch ihn festgestellten Anschauung über die Dreiteilung der Chronik des sog. Fredegar hat *F. Lot, Encore la chronique du Pseudo-Frédégaire,* Revue hist. 115, 1914, die Einheitlichkeit der beiden ersten Teile (bis 613 und bis 642) mit sehr beachtenswerten Gründen darzutun versucht; vor 613 müssen dann großenteils verlorene Quellen benützt sein.

Darüber hinaus ist Lot geneigt anzunehmen, daß der burgundische Verfasser in austrasische Dienste getreten sei und erst da um 660 die gesamte Kompilation angelegt habe, so daß diese letzten Endes doch ein einheitliches Werk sei, und die widerspruchsvollen Auffassungen darin auf die ausgezogenen Quellen zurückzuführen seien. Diese Ausführungen, die auch *B. Krusch* N. A. 39, 1914, S. 548 mit Anerkennung angezeigt hat, haben durch ihre verhältnismäßige Einfachheit viel Bestechendes, wenn sie auch nicht alle Schwierigkeiten zu lösen vermögen.

Daß die quellenkritischen Untersuchungen so sehr im Mittelpunkt der merowingischen Forschungen stehen, ist sachlich wohlbegründet; denn bei der Dürftigkeit der Überlieferung sind neue Ergebnisse fast nur noch auf diesem Wege zu erzielen [1]). Immerhin zeigt eine Studie, wie die von *R. Koebner, Venantius Fortunatus, seine Persönlichkeit und Stellung in der geistigen Kultur des Merovingerreiches* (Beitr. z. Kult. 22), Berl. Leipz. 1915, daß eine feinsinnige Zusammenfassung der kritischen Einzelergebnisse, namentlich wo es sich um kulturelle Beziehungen handelt, sehr anregend wirken kann [2]).

Gelegentlich gelingt es auch wohl, auf neuem Wege neue Anhaltspunkte zu gewinnen. Es mag da etwa der Patrozinienforschung gedacht werden, die ja der ältesten Missionsgeschichte vornehmlich zugute kommt; denn die Ausbreitungsbezirke bestimmter Heiligen als Kirchenpatrone gestatten Schlüsse auf die Wirksamkeit bezüglicher Landesmissionen. Aber auch zur Erkenntnis des Eigenkirchenwesens ist es nützlich, etwa auf fränkischem Fiskalgut die Martinskirchen, in den Gebieten geistlicher Körperschaften die Verbreitung des betreffenden Stifts- oder Klosterheiligen als Patron zu verfolgen. Auch weiterhin bis in das Kreuzzugszeitalter hinein vermag die Patrozinienforschung, über die *J. Dorn* im Arch. f. Kulturgesch. 13, 1917 unter Hinweis auf die bisherigen Arbeiten zusammenfassend gehandelt hat, bescheidene, aber willkommene Ergebnisse zu erzielen [3]). Daß die möglichst genaue

---

1) *Th. Ferré, L'idée de patrie en France de Clovis à Charlemagne,* Le Moyen âge 30, 1919, stellt einen wenig überzeugenden Versuch dar, das objektiv ja unzweifelhafte Zusammenwachsen der Rassen zu einem Gesamtvolk auch als zunehmendes bewußtes Vaterlandsgefühl aus den Quellen zu erweisen.

2) Vgl. *R. Aigrain, Sainte Radegonde,* Paris 1917, trotz des Erscheinens in der Sammlung „Les Saints" als wissenschaftlich brauchbar kritisiert. Von *M. Könnecke, Das alte thüringische Königreich und sein Untergang 531 n. Chr.* erschien Querf. 1919 eine neue Auflage.

3) Vgl. den ähnlichen Überblick über Aufgaben und Ergebnisse dieser Patrozinienforschung von *E. Hennecke,* Z. f. Kirchengesch. 38, 1920. Weitere regionale Studien derart z. B. von *dems.* für Niedersachsen, Z. d. Ver. f. Nieders. 85, 1918; von *L. Bönhoff* für d. Königr. Sachsen in Beitr. z. sächs. Kirchengesch. 31, 1918. Vgl.

Zusammenstellung der Bischofslisten dem Forscher wichtige Dienste leistet, versteht sich von selbst. Von *L. Duchesnes* anerkannten *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* erschien 1915 Bd 3, der den Norden und Osten Galliens (also die für die deutsche Geschichte wichtigen Provinzen Trier, Reims, Mainz, Köln, Besançon) behandelt und damit das Werk zum Abschluß bringt, das auch durch das Namenregister aller erwähnten Bischöfe dem Forscher für die gesamte fränkische Epoche gute Dienste leisten wird. Von der *Gallia christiana novissima*, hrsg. v. *U. Chevalier*, erschien Bd. 6: Orange, Valence 1916 [1]).

Der Gegenpol der Macht in der Merowingerzeit war Byzanz. In den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege war die Forschung da in internationalem Zusammenwirken reich und fruchtbar. Wer sich darüber unterrichten will, mag den anregenden Vortrag von *E. Stein, Die byzantinische Geschichtswissenschaft im letzten halben Jahrhundert* in Neue Jahrb. f. d. klass. Alt. usw. 43, 1919, zu Rate ziehen. Auch die Aufzählung der neueren Monographien zur byzantinischen Geschichte vom 7.—15. Jahrh., die *E. Gerland*, Hist. Z. 114, 1915, S. 346ff. gegeben hat, kann als Ausgangspunkt dienen [2]). Und die neueste kurze Gesamtdarstellung [3]) ist die im 4. Bde. der 2. Aufl. von Helmolds Weltgeschichte (vgl. oben S. 19), abgeschlossen im wesentlichen 1914, gedruckt Leipz./Wien 1919, verfaßt von dem bald darauf im Dez. 1919 verstorbenen *R. v. Scala*. Der Band behandelt auch die übrigen Völker des südöstlichen Europa [4]).

Da die byzantinische Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang bisher wenig behandelt worden ist, so ist es wertvoll, den darauf bezüglichen, wenn auch aus zweiter Hand gearbeiteten, so doch recht lebendigen Abschnitt der wirtschaftsgeschichtlichen Vorlesungen zu besitzen von *L. Brentano, Die byzantinische Volkswirtschaft* in Schmollers Jahrb. 41, 1917 [5]).

Sonst sind die Beziehungen des Staates zur Kirche am meisten behandelt. Ein großes, auf 8 umfassende Bände berechnetes Unternehmen der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft, deren Fortarbeit auf deutschem Boden glücklich gesichert ist, soll die Akten der ökumenischen Konzilien (*Acta conciliorum oecumenicorum*) mit den zugehörigen Urkunden für den Zeitraum von 431—879 zur Ausgabe bringen [6]). Ein Volumen

---

auch *M. Benzerath, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im MA.*, Freib. i. Schw. 1914.

1) Vgl. *J. Zoegger, Du lien du mariage à l'époque merovingienne*, Paris 1915.

2) Vgl. auch die laufende Berichterstattung in der Rev. hist. 117, 1914.

3) Auch von *K. Roths Geschichte des byzantinischen Reiches* (Samml. Göschen) erschien, Berlin 1919, eine auf zwei Bändchen erweiterte Neuauflage.

4) Zur Gesch. der *Slowenen* vgl. die sehr gründliche Studie von *L. Hauptmann, Polit. Umwälzungen unter d. Slowenen* v. Ende des 6. Jahrh. bis z. Mitte des neunten, M. I. ö. G. 36, 1915, auch betreffs der karolingischen Politik u. Organisationen ihnen gegenüber.

5) Zur Kontrole vgl. aber *L. M. Hartmann, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterl. Staate*, Berl. 1913.

6) Die Berl. Diss. von *Georgine Tangl, Die Teilnehmer a. d. allg. Konzilien*

des 4. Gesamtbandes: *Concilium universale Constantinopolitanum sub Justiniano* (553) *habitum* ed. *Ed. Schwartz,* Straßb. 1914 mit zahlreichen Dokumenten über den Dreikapitelstreit usw., die Justinian als Theologen beleuchten, hat das Werk vielversprechend eröffnet. Die Kaiserin Theodora als Beschützerin ketzerischer Mönche des Orients und dadurch Erhalterin des Monophysitismus schildert *L. Duchesne,* der nach seinen Studien über die Kirchenpolitik der Kaiser Anastasius und Justin nun auch die Zeit Justinians [1]) erreicht hat, in dem Aufsatz *Les protégés de Theodora* in Mélanges d'archéol. et d'hist. 35, 1915. Die beiden Nachfolger Justinians behandelt in vorzüglicher Darstellung mit tiefeindringenden Untersuchungen zur Verwaltungs- und Finanzgeschichte jener Zeit *E. Stein, Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus,* Stuttg. 1919. Ein zugleich kirchenpolitisches und dogmengeschichtliches Kapitel hat gleichzeitig mit v. Schubert (s. oben S. 5) sehr ins einzelne gehend ausgearbeitet *W. M. Peitz S. J., Martin I. und Maximus Confessor, Beiträge z. Geschichte des Monotheletenstreites 645—668,* Hist. Jahrb. 38, 1917 [2]). Damals hatte bereits der Siegeszug des Islam begonnen, der die Weltstellung des byzantinischen Reiches einengte und gründlichst umwandelte. Über die wichtige Losreißung Ägyptens hat unter Ausbeutung der neueren Papyrusforschung, koptischer und arabischer Quellen neues reiches Licht verbreitet der Ägyptologe *Em. Amélineau* († 1915),

---

des MA., Weimar 1916 liegt mir nur im Teildruck bis zur Karolingerzeit vor, das Ganze nach der Inhaltsübersicht bis 1215.

1) Vgl. *ders., Les Schismes Romains au VI. siècle,* Mél. d'arch. et d'hist., Juni 1915; auch *W. Pudor, Byzanz u. d. Ermordung der Amalasuntha,* Deutsche Gesch.-Bl. 15, 1914.

2) Die reichen Arbeiten französischer Gelehrten auf dem Gebiete der byz. Gesch. sind in Deutschland meist noch nicht zugänglich. Vor allem hat *Ch. Diehl, Byzance, grandeur et décadence,* Par. 1919 (mit den Abschnitten: Entwicklung, Ursachen von Größe und Verfall, Kultur, Erbschaft) die Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte, die uns an Stelle gleichmäßiger Erstarrung überall den bewegten Wechsel von Höhen und Tiefen haben erkennen lassen, großzügig und knapp zusammengefaßt und gezeigt, wie der Schwerpunkt der Kraft sich mehr und mehr nach Kleinasien verschiebt. Dazu von *dems., Histoire de l'Empire byzantin,* Par. 1919; *Dans l'Orient byzantin,* Par. 1917 (eine Sammlung bezüglicher Artikel, großenteils kunstgeschichtlicher Art, bis hinein ins lateinische Kaisertum) und z. 8. Jh.: *Une vie de Saint (Étienne de Auxence) de l'époque des empereurs iconoclastes,* Comptes rend. de l'Ac. des Inscr. et bell. Lettr., 1916. — Ferner die Arbeiten von *L. Bréhier, L'hagiographie byzantine des VIII e IX siècles,* Journ. d. Sav., Bd. 14. 15, 1916/17 und *La transformation de l'Empire byzantin sous les Héraclides,* ebd. Bd. 15, 1917. Die französische Forschung stützt sich hier weitgehend auf das grundlegende russische Werk von *J. Koulakovsky, Istoriia Vizantii,* Bd. 3 (602—717), Kiew 1915, wo zur inneren Gesch. namentlich die langsame und uneinheitliche Entwicklung der Themenverfassung dargestellt ist (vgl. Besprechung Rev. hist. 128, 1918); von *dems.* auch eine kritische Studie über *Theophanes,* in Vizantijski Vremennik, Bd. 21. — *J. Ebersolt, Mélanges d'histoire et d'archéologie byzantines,* Par. 1917, enthält eine bemerkenswerte Skizze der Entwicklung des byzantinischen Hoflebens und Zeremoniells. In die spätere Zeit reicht: *G. Schlumberger, Récits de Byzance et des croisades,* Par. 1916 (Vereinigung von Artikeln, die Byzanz und den lateinischen Orient vom 7.—13. Jh. betreffen. Endlich die englische Darstellung von *E. Foord, The byzantine empire,* Lond. 1915.

La conquête de l'Egypte par les Arabes, Revue hist. 119. 120, 1919 [1]) Sonst war die Forschung zur frühen Geschichte des Islam während der Kriegsjahre nicht allzu ergiebig [2]).

Wollen wir hier endlich noch einen Sprung voraus in spätere Zeit machen, so mag der Hinweis erwünscht sein, daß *Jak. Burckhardt* in seinen Basel (seit 1918) in mehr. Auflagen herausgegebenen *Vorträgen* von 1844—1887, wo übrigens auch die Beziehungen Papst Gregors d. Gr. [3]) zur Stadt Rom behandelt sind, ein fesselndes Kulturgemälde von *Byzanz im 10. Jahrh.* mit seinen bei allen Schrecken noch immer bedeutenden Leistungen entworfen hat.

Die Beschränkung auf ein nationalgriechisches Gebilde, die Byzanz seit dem 7. Jahrh. erfahren hatte, gab im Abendlande der Weltstellung der Karolinger Raum zur Entwicklung. Hier haben nicht Editionsaufgaben, wie für die Merowingerzeit letzthin im Mittelpunkt der Forschung gestanden; denn wenn wir auch noch die abschließenden Ausgaben der Karolingerurkunden und Konzilsakten der Spätzeit, des Liber pontificalis seit 715, der großen Kapitularien- und Dekretalenfälschungen aus der Mitte des 9. Jahrh. und so manches andre zu erwarten haben, so gestattet doch schon das Vorhandene einen vorläufig hinreichenden Überblick [4]). Vielmehr war es gerade eine neue kritische Durcharbeitung des gesamten, namentlich urkundlichen Stoffes, die *A. Dopsch* in seiner *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland,*

---

1) Vgl. *J. Laurent*, *L'Arménie entre Byzance et l'Islam depuis la conquête arabe jusqu' en 886* (Bibl. des Ec. franç. d'Ath. et de Rome fasc. 117), Par. 1919.

2) Von *Cl. Huarts* Handbuch der *Histoire des Arabes* (bis zur Gegenwart), das sich gegenüber dem älteren deutschen Werk von A. Müller, Der Islam im Morgen- u. Abendland in engerem Rahmen hält und es auch da nicht eigentlich übertrifft, erschien Leipz. 1914/15 eine deutsche Übersetzung von *S. Beck* u. *M. Färber;* von *L. Caetanis Studî di storia orientale* enthält Bd. 3, Mail. 1914, Das Leben Mohammeds, die Anfänge des Kalifats und die Eroberung Arabiens. Von *desselben, Annali dell' Islam* erschien Bd. 8: *dall' anno 33 al 35*, Mail. 1918. Vgl. auch *A. Baladhuri, The origins of the Islamic state,* Übersetzung aus dem Arabischen von P. K. Hittin, Westminster 1916; *G. M. Draycott, Mahomet founder of Islam*, New York 1916; *O. Andrae, Die Person Muhammeds in Lehre u. Glauben seiner Gemeinde,* Upsala 1918.

3) Vgl. auch *E. Spearing, The Patrimony of the Roman Church in the time of Gregory the Great,* ed. by Evelyn M. Spearing, Edinb. 1918.

4) Zur *älteren Langobardengeschichte* wäre folgendes zu vermerken: *Th. Hodgkins Italy and her invaders,* Bd. 5 u. 6, hat in der zweiten, vom Sohne *R. H. Hodgkin* besorgten Aufl., Oxf. 1916, nicht sehr erhebliche Zusätze und Berichtigungen nach den Notizen des Vaters erhalten. *R. Morghen, Il palinsesto assisiense della Historia Langobardorum di Paolo Diacono,* Rom 1918; *Paulus Diaconus, Hist. Lang.* l. 1—3, Rom 1919; *Pauli Diaconi Historia Romana ed. A. Crivellucci* († 1914), in Fonti p. l. stor. d'It. 51, Rom 1914 (soll in Text und Quellennachweis die Monumentenausgabe etwas verbessern). *R. Cessi*, *Per la storia del regno di Alboino* und *Le prime conquiste longobarde in Italia*, Venedig 1916. 1918 (N. Arch. Ven.); *A. Roviglio*, *Intorno alla storia dei Longobardi*, Udine 1916, setzt mit C. Cipolla den Einmarsch der Lgb. in Italien zu 569, den Tod Alboins eher zu 572, als zu 573. *F. Tarducci, L'Italia dalla discesa di Alboino alla morte di Agilulfo,* Città di Castello 1914 stellt sich vielfach in Gegensatz zu herrschenden Meinungen, wird aber von der Kritik ungünstig beurteilt.

2 Bde., Weimar 1912/13, zu starken Umwandlungen und Umwertungen der herrschenden Anschauungen geführt hatte, eine Arbeit, die für die Merowingerzeit noch erst zu erwarten ist. Da diese bedeutende Leistung und ihre erste Aufnahme in der Gelehrtenwelt schon vor den Weltkrieg fallen, so genügt hier die Bemerkung, daß eine Auseinandersetzung damit die Forschung lebhaft beschäftigt hat und noch weiterhin beschäftigen wird. Im allgemeinen haben die höheren Wertungen für das Gebiet des Handels- und Verkehrsleben einmütigere Zustimmung gefunden, als die agrar- und sozialgeschichtlichen Umdeutungen, über welche die Erörterung noch nicht überall zum Abschluß gekommen ist. Selbst die einleuchtende Lokalisierung des Capitulare de villis [1]) nach Aquitanien mit der starken Einschränkung seiner Geltung hat mehrfachen Widerspruch erfahren, namentlich von philologischer Seite, wo in der Sprache nordfranzösische Elemente betont werden [2]). Es ist indessen zweifelhaft, ob hier der Philologie das letzte Wort gebührt und nicht vielmehr rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Erwägungen. *Dopsch* selbst hat seine Auffassung wiederholt mit Glück verteidigt, in Spuren westgotischen Rechtes neue Stützen für sie gewonnen (*Westgot. Recht im Cap. de villis*, Z. f. R. g. A. 36, 1915), u. a. auch den bekannten Bauplan von S. Gallen mit der Klosterreform Benedikts von Aniane 816/17 auf dem Wege über Inden-Reichenau in Beziehung gesetzt und damit in den Kreis dieser südfranzösischen Schriftstücke hineingezogen (*Das Cap. de villis, die Brevium Exempla u. der Bauplan v. S. Gallen*, Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 13, 1916, S. 41ff. u. ebda. mit Bestätigung von kunstgeschichtlicher Seite her, S. 609ff. [3]).)

Es sind nicht nur die von v. Inama-Sternegg vor einigen Jahrzehnten (seit 1879) zum erstenmal darstellerisch zusammengefaßten wirtschaftsgeschichtlichen Ergebnisse, die nach manchen andern Angriffen nun von Dopsch großenteils völlig umgerannt sind, sondern auch manche rechtsgeschichtlichen Vorstellungen, die seit Brunners klassischem Werk zum eisernen Bestand unserer Kenntnisse zu gehören schienen, werden von ihm und in zunehmendem Maße auch von andern in Frage gestellt. So hat *E. Mayer* in der Festgabe für R. Sohm, München-Leipzig 1914, die entscheidende Einwirkung der Araberkriege auf die Entstehung des Lehenswesens und die seit Roth angenommene Bedeutung der divisio

---

1) Vgl. *W. Fleischmann, Capitulare de villis vel curtis imperii Caroli Magni*, Berlin 1919; *A. Kuemmel, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr.*, Z. d. berg. Geschichtsver. 51 druckt, ohne die Forschung von Dopsch zu berücksichtigen, nach einer Einleitung den lateinischen und deutschen Text mit Wortregister, Glossar und ausführlichen Erläuterungen.

2) Vgl. insbesondere die gelehrten Darlegungen von *G. Baist*, Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 12, 1914. Ebenso *J. Jud* u. *L. Spitzer* in der Zeitschr. Wörter u. Sachen 6, 1914. Ganz einmütig ist jedoch die philologische Beurteilung nicht, vgl. *E. Winkler*, Z. f. rom. Phil. 37.

3) Vgl. *K. Gareis, Die Familia des Cap. de V.*, in Festschr. f. G. Cohn, Zür. 1915. Ferner zur Handelsgeschichte der ausgehenden Karolingerzeit: *K. Schiffmann. Die Zollurkunde von Raffelstetten* (um 900), M. I. ö. G. 37, 1917, Abdruck mit zweifelhaften Verbesserungen und Erläuterungen.

des Kirchengutes dafür bezweifelt und ein allmähliches Zusammenwachsen von Vasallität und Benefizialwesen ohne erheblichen Einfluß des Staats und mit anderer Vorgeschichte angenommen, eine Ansicht, der auch *Dopsch* nicht fernsteht (M. I. ö. G. 36, 24). So hat ferner in einer tiefgrabenden Forschung *H. Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht* (Bericht üb. d. Verhandl. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. Bd. 69) 1917 versucht, das bisher angenommene Verhältnis von Graf und Hundertschaftsvorsteher umzuwandeln, indem er dem letzteren auch die Möglichkeit des Vorsitzes im ungebotenen Ding, selbst in causae maiores, ohne diese freilich zum vollstreckbaren Urteil zu bringen, zuschreibt. In diesen Zentenargerichten erblickt er Keim und Mittelpunkt der späteren Allodialherrschaften, in dem Allodialgrafen den einstigen Zentenar.

So gründliche Untersuchungen verdienen natürlich ernstlichste Beachtung und Nachprüfung, und daß sich die deutsche Rechtsgeschichte nie aus Scheu vor Trübung des klar herausgearbeiteten Bildes auf eine Konvenienz festlegen darf, versteht sich von selbst. Im übrigen aber ist gerade in unserer Zeit die Mahnung vielleicht nicht überflüssig, man möge nicht ohne die gewichtigsten Gründe an dem doch mit großer Umsicht und Sorgfalt gefügten älteren Bau rütteln, da wir uns ein nutzloses Abbröckeln und Wiederzusammenkitten, ein Herumbewegen der Forschung im Kreise jetzt noch viel weniger als früher leisten können [1]).

Andere Studien setzen denn auch mehr die von früher her gewiesene Richtung fort. Von den *Leges Saxonum* und der *Lex Thuringorum* (= Angliorum et Werinorum idest Th.) hat *Cl. Frhr. v. Schwerin* für die Oktavserie: *Fontes iuris Germanici antiqui* der Mon. Germ. auf Grund je der besten Handschrift eine Neuausgabe zum Ersatz der alten Folioedition herausgegeben. Die sächsischen Verfassungsverhältnisse der vorkarolingischen Zeit haben durch die Entdeckung der ältesten Vita des hl. Lebuin (vgl. Nederlandsch Archief voor Kerkgeschiedenis 1909) eine merkwürdige Beleuchtung erfahren; denn man darf nun nicht mehr an der bisher nur durch die jüngere Vita des 10. Jahrh. überlieferte Stammesversammlung aller Sachsen zweifeln, an der sich neben den Fürsten Vertreter von je 12 Edelingen, Freien und Laten aus jedem Gau beteiligten. Darauf hat *A. Hofmeister, Über die älteste Vita Lebuini u. die Stammesverfassung der Sachsen* in Geschichtl. Stud. f A. Hauck, Leipzig 1916, hingewiesen und gegen Anzweiflung von *L. Schmidt* in Korr. d. Gesamtver. 64, 1916 seine Ansicht in dem Aufsatz: *Die Jahresversammlung der alten Sachsen zu Marklo,* Hist. Z. 118, 1917 erfolgreich verteidigt. Neben der verfassungsmäßigen Einheit der alten Sachsen ist

1) Nach der scharfen Zurückweisung von *M. Petit-Dutaillis, De la signification du mot „forêt" à l'époque franque,* Bibl. de l'Ec. d. Ch. 76, 1915 ist zu den abwegigen Thesen auch zu rechnen die von *H. Thimme, Forestis, Königsgut u. Königsrecht,* Arch. f. Urk. 2, 1909. Gegenüber seiner Deutung als Aussonderung aus der gemeinen Mark zu Sonderbesitz bleibt es bei der früheren Auffassung als Reservation für Jagd und Fischfang. Vgl. auch *M. Prou, La forêt en Angleterre et en France,* Journ. d. Sav. 1915, Juni/August.

bemerkenswert vor allem der ständische Vertretungsgedanke, wie er hier zuerst hervortritt. Unwillkürlich werden wir daran erinnert, daß die stammverwandten Angelsachsen später dies Repräsentationssystem über die ganze Erde verbreiten sollten. Eben zu einer Zeit, in der zwischen ihnen und uns alle Bande zerrissen waren, hat ein deutscher Gelehrter *F. Liebermann* sein großes, im Auftrag der Savignystiftung herausgegebenes Werk *Die Gesetze der Angelsachsen* mit einem 3. Bande, der eine Einleitung zu jedem Stück und Erklärungen zu einzelnen Stellen bringt, Halle 1916 zum Abschluß geführt und damit eine Forschungsarbeit vollbracht, wie sie jenseits des Kanals für die nationale Geschichte kaum in gleichem Werte hätte geleistet werden können [1]). Auch die Berl. 1919 abgeschlossene Ausgabe der *Werke Aldhelms* von *R. Ehwald* in M. G. Auct. antiquiss. XV, die ihre Vorgänger weit übertrifft, darf in ähnlichem Sinne hier genannt werden.

Nächst den wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Problemen, deren Erörterung neu in Fluß gekommen ist, steht im Mittelpunkte unserer Anteilnahme an der karolingischen Geschichte noch immer das Verhältnis von **Staat und Kirche**. Auf dem sicheren Grunde, den die großen Forscher der vorigen Generation gelegt haben, ist hier die Arbeit, ohne zumeist überraschende und umstürzende Ergebnisse zu erzielen, doch in stetigem Fortschreiten begriffen. Aus der älteren Zeit hat der Gründer der deutschen Kirche, *Bonifaz,* obwohl die Hauptlinien seines Wirkens längst so festgestellt sind, daß sie nicht mehr verschoben werden können, die Forschung noch immer lebhaft beschäftigt [2]).

M. Tangl († 1921), der B.s Briefe für die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, Nr. 92, 1912, in Übersetzung bearbeitete, kam dabei mehrfach zu neuen Ergebnissen und konnte in der Oktavserie der *Epistolae selectae* T. I der Mon. Germ. eine gegenüber der letzten Dümmlerschen nicht unerheblich verbesserte Ausgabe der *S. Bonifatii et Lulli epistolae,* Berlin 1916, vorlegen. Im N. A. 40. 41, 1916. 1917 veröffentlichte er *Studien* dazu, die die Textgeschichte endgültig darlegen und bei einer Reihe von Stücken Umdatierungen begründen. Mit *H. Böhmer, Zur Geschichte*

---

1) *R. L. Poole, The chronology of Bede's „Historia ecclesiastica" and the councils of 679–680* stellt zum Leben Wilfrids von York einige Daten fest; *H. Howorth, The golden days of the early english church from the arrival of Theodore to the death of Bede,* 3 Bde., Lond. 1917, beruht weitgehend auf dem älteren knapperen Werke von W. Bright. In diese Epoche gehört auch die „Vermählung christlichen Inhalts mit germanischer Form", die im sächsischen Heliand des 9. Jahrh. nachwirkt, vgl. *A. Heusler, Heliand, Liedstil u. Epenstil,* Z. f. d. Altert. 57. *R. L. Poole, St. Wilfrid and the see of Ripon,* Engl. hist. Rev. 34, 1919 sucht die Bischofszeit W.s auf den verschiedenen Sitzen Ripon, York, Leicester festzustellen, sowie das Todesdatum zu 709 (geg. W. Levison 710). *H. A. Wilson, The calendar of St. Willibrord,* Oxf. 1918, Engl. hist. Rev. 34, 119, gibt den Kalender heraus, in den Willibrord eigenhändige Einträge gemacht hat; *W. Lampen, Sint Willibrord,* Utr. 1916. *F. M. Stenton, The supremacy of the Mercian Kings,* Engl. hist. Rev. 33, 1918, schildert an den Titeln der Urkunden die Entwicklung zum Einheitskönigtum. *Beatrice A. Lees, Alfred the Great, the thruthteller, maker of England 848—899,* Newyork 1915, wird als brauchbare Einführung in den gegenwärtigen Forschungstand über den oft dargestellten Herrscher gerühmt; populär: *A. E. Mac Killiam, The story of A. the Gr.,* Lond. 1914.

2) *K. O. Müller* bespricht N. A. 41, 1919 das neugefundene Bruchstück einer (der ältesten) Handschrift der Vita S. Bonifatii von Otloh.

des Bonifatius, Z. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk. 50, 1916, wo die Wirksamkeit des Apostels in Hessen klar herausgearbeitet ist, setzt sich *Tangl*, *Bonifatiusfragen*, Abh. d. Berl. Ak. 1919, auseinander und rechnet ebd. mit *F. J. Bendel*, *Studien zur ältesten Geschichte der Abtei Fulda*, Hist. Jahrb. 38, 1917 ab, der die Gründungsgeschichte Fuldas auf ganz neue Grundlage stellen wollte, weil er die Vita Sturmi von Eigil, von der zufällig keine alte Handschrift mehr vorliegt, grundlos entwerten zu müssen glaubte [1]).

Auch für unsere Kenntnis von den Anfängen des Erzbistums Hamburg-Bremen und der nordgermanischen Mission glaubte *W. M. Peitz*, S. J., *Rimberts Vita Anskarii in ihrer ursprünglichen Gestalt*, Z. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 22, 1918, ein neues Fundament gefunden zu haben, indem er die kürzere Form jener Vita, die man bisher für eine tendenziöse Bearbeitung des 11. Jahrh. zugunsten der seit Erzbischof Adalbert betriebenen Ausdehnungspläne hielt, als die ursprüngliche zu erweisen suchte, womit dann die überschüssigen Teile der sonst für echt gehaltenen ausführlichen Vita als spätere, unzuverlässige Zusätze entwertet würden.

In weiteren *Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des MA. I: Die Hamburger Fälschungen* (Ergänzungshefte zu „Stimmen der Zeit" II, 3), Freib. i./Br. 1919, kam er auf die Überlieferung der Vita Anskarii zurück und zog aus der neuen Sachlage seine Folgerungen für die Beurteilung der sonst für Fälschungen gehaltenen ältesten Hamburger Papsturkunden, für Adam von Bremen und die nordische Missionsgeschichte; der Legationsbereich der Hamburger Kirche sollte danach schon im 9. Jahrh. bis ans Eismeer erstreckt sein. Die Richtigkeit dieser grundlegenden quellenkritischen Umkehrung wurde sofort von *W. Levison* und *B. Schmeidler*, N. A. 41, S. 769 ff., 1919, bestritten und ist dann von ersterem Z. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 23, 1919, gründlichst widerlegt worden. Dieser Versuch einer Umgestaltung herrschender Ansichten hat sich daher trotz Scharfsinn und Gelehrsamkeit als unfruchtbar erwiesen und gehört zu denen, die künftig wegen Kraftvergeudung möglichst vermieden werden sollten.

Für die neuen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Karolingerzeit [2]) schuf Bonifaz wohl die unentbehrlichen Grundlagen, aber den eigentlichen Ausgangspunkt bildet doch erst Pippins [3]) Bund mit dem Papsttum von 754. Darüber und über die zusammenhängenden Probleme der karolingischen Schenkungen und der Anfänge des Kirchenstaats besteht bekanntlich eine sehr ausgedehnte, namentlich seit den

---

1) Zur älteren deutschen Missionsgeschichte seien die folgenden kleinen Arbeiten notiert: *L. Zoepf*, *Lioba, Hathumot, Wiborada*, Münch. 1915; *Kl. Löffler*, *D. Anfänge des Christentums im späteren Bistum Münster i. W.*, Mitt. d. Ver. f. Gesch. Westf. 9, 1918; *F. Vetter*, *S. Otmar, d. Gründer u. Vorkämpfer des Klosters S. Gallen* († 759), Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 43, 1918; dazu *O. Scheiwiler*, Z f. Schweiz. Kirchengesch. 13. Vgl. auch *A. M. Koeniger*, *D. Militärseelsorge der Karolingerzeit*, Veröff. aus d. kirchenhist. Sem. München, 4. Reihe, Nr. 7, Münch. 1918. Populär: *Th. Hänlein*, *Die Bekehrung der Germanen zum Christentum*, I: Die Bekehrung der Franken u. Angelsachsen (Voigtländers Quellenb. 78), Leipz. 1914. Ich notiere hier auch *A. Hofmeister*, *Weißenburger Aufzeichnungen vom Ende des 8. u. Anf. des 9. Jh.*, Z. f. G. d. Oberrh., N. F. 34, 1919.

2) Vgl. *A. Pöschl*, *Der Neubruchzehent*, Arch. f. kath. Kirchenrecht 98, 1918, wo die Entwicklung dieser Abgabe von der Karolingerzeit bis in die Neuzeit verfolgt wird.

3) *B. Sepp*, *Wann wurde Pippin König?*, Hist. Jahrb. 38, 1918 möchte schwerlich richtig, gegen Tangl, Pippins Thronbesteigung zwischen 13. Dez. 751 u. 18. Jan. 752, vermutungsweise auf den 6. Jan. 752 setzen.

achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stark anschwellende Literatur, deren jüngere Erzeugnisse man bei *H. Proehl, Beiträge z. Gesch. der Entstehung des Kirchenstaates*, Diss. Halle, 1914 zusammengestellt findet. Diese Arbeit, die einige noch weniger herangezogene Geschichtswerke, insbesondere die Annales Mettenses priores, auf ihre Verwendbarkeit für das Thema sorgsam durchprüft, ist freilich durch ihr gleichzeitiges Erscheinen mit dem Buche von *E. Caspar, Pippin u. die römische Kirche, Kritische Untersuchungen zum fränkisch-päpstlichen Bunde im 8. Jahrh.*, Berl. 1914, alsbald veraltet, denn diese gewichtige Leistung, die unsere Erkenntnis erheblich gefördert hat, beherrscht seitdem als Grundlage für alle Weiterführung die Erörterung.

Die Auseinandersetzungen mit ihr, von denen hier nur die von *E. Eichmann* [1]), Hist. Jahrb. 37, 1916, *Fed. Schneider*, D. L. Z. 1918, Nr. 20/21, und *A. Brackmann*, Gött. Anz. 1918, Nr. 11/12, hervorgehoben seien, ziehen sich durch die Kriegsjahre hindurch. Die Anerkennung des methodischen Ernstes, mit dem allenthalben die Reste der brieflichen und urkundlichen Äußerungen zugrunde gelegt und bis aufs äußerste (gelegentlich vielleicht zu stark) ausgepreßt werden, ehe die chronikalischen ergänzend hinzutreten, ist allgemein. Auch die Grundzüge der kurialen Politik, ihr folgerichtiges Streben nach Autonomie, die religiöse Bindung des karolingischen Schutzherrn, die Umdeutung der Garantie des status quo vor den langobardischen Eroberungen zugunsten des unbestimmten Begriffs der „Romani“, wie sie der Pakt von Kiersy aussprach, in eine Überweisung an die römische Papstkirche als Hauptinteressentin, die sich nun seit 756 stetig von Byzanz ablöst, bis Karls Vorgehen von 774 eine neue Basis schafft, — das und vieles Einzelne kann nach diesen gründlichen Untersuchungen als feststehend gebucht werden. Schwierige Deutungen, wie die der vielumstrittenen Grenzlinie in jenem Pakt, vermögen bei ihrer Unsicherheit natürlich nicht gleichmäßig zu überzeugen. In der Anwendung fränkischer Rechtsformen auf das Verhältnis von Papst und König schließt sich C., wenn auch mit gewisser Zurückhaltung gegenüber Haller, an die seit Gundlach aufgekommene Richtung der deutschen Forschung an. Eine gewisse Anpassung der kirchlichen Sprache an germanische Rechtsvorstellungen wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen; jedoch mit der juristischen Ausmünzung solcher Wendungen ist man in der Tat wohl viel zu weit gegangen. Einen starken Rückschlag nach der andern Seite bedeutet die Abhandlung von *K. Heldmann, Kommendation und Königsschutz im Vertrage von Ponthion 754*, M. I. ö. G. 38, 1919, der auf den Bahnen Bernheims (s. oben S. 4) die betreffenden Ausdrücke einfach nach ihrem biblischen Ursprung auslegt, Kommendation und Königsschutz im eigentlichen fränkischen Rechtssinne als auf diese einzigartigen überstaatlichen Beziehungen gar nicht anwendbar ablehnt und jene religiöse Auffassung, die C. erst als spätere Umdeutung des juristischen Verhältnisses betrachtet, als die ursprüngliche ansieht. Auch die Adoption des fränkischen Herrschers und seiner Söhne durch den Papst will er nicht in dem römisch-rechtlichen Sinne als Bestimmung zur Mitregentschaft oder Nachfolge nach Art der spätantiken Kaiser auslegen, wie es *E. Eichmann*, Z. f. R. 37, 1916 (vgl. noch unten) getan hat. Eine derartige Auffassung scheint mir indessen der damaligen Kurie doch viel eher zuzutrauen und fügt sich ihren sonstigen Absichten gut ein. — Über die Beurteilung der Politik Pippins, die bei C., wenn er selbst auch extreme Formulierungen ablehnt, doch nur in wenig günstigem Lichte erscheinen kann, sind die Meinungen noch gespalten [2]). Keinesfalls aber darf sein durch kirchenpolitische Rücksichten und religiöse Gefühle stark mitbestimmtes Verhalten lediglich nach den Gesichtspunkten des Machtstrebens beurteilt werden, und

1) *Eichmanns* eigne in die Karolingerzeit und besonders auf die Vorgänge von 754 zurückgreifende Studien zum Verhältnis von Papsttum und Kaisertum finden besser unten ihren Platz.

2) *P. Rassow*, Z. f. Kirchengesch. 36, 1916, sucht z. B. Pippins Politik zu verteidigen.

überdies ist auch sein Handeln auf einem gänzlich ungewohnten, schwer zu übersehenden Felde gegenüber einer alten, zähen und mit verfeinerten Mitteln, wie z. B. der konstantinischen Schenkung arbeitenden Diplomatie noch nicht schlechthin maßgebend für seine staatsmännische Einsicht überhaupt, wie er sie etwa in den weniger verwickelten, geläufigeren Verhältnissen nördlich der Alpen zu bewähren hatte. Es muß als dringender Wunsch ausgesprochen werden, daß Caspar sich nicht, wie es so oft zu gehen pflegt, durch die neuen Studien und Betätigungen, denen er sich seitdem zuwenden mußte, dauernd von der versprochenen Fortführung über das Jahr 774 hinaus, die doch immerhin sehr viel leichter ist, abhalten lassen möchte.

Über die konstantinische Schenkung [1]) sind die deutschen Forscher schon seit einiger Zeit zu annähernder Übereinstimmung gekommen. Nur ob sie von der römischen Kurie kurz vor oder kurz nach 754 angefertigt sei, erscheint noch ungewiß. Von italienischer Seite ist dagegen der Versuch gemacht, die Entstehung noch weiter zurückzudatieren. Was *A. Gaudenzi* schon kurz vor dem Weltkriege auf der Historikerversammlung in Rom ankündigte, ist nach seinem 1916 erfolgten Tode in ausführlicherer Begründung erschienen in der Schrift: *Il Costituto di Costantino,* Bull. dell' ist. stor. it. 39, 1919.

Die Einleitung zu dem hier vorgelegten neuen Text will dartun, daß der von Papst Leo IX. dem Patriarchen Michael Cärularius von Konstantinopel mitgeteilte Text älter sei, als der von S Denis, vor allem, daß das Constitutum in der ursprünglich griechischen Vita S. Silvestri enthalten und daher auch zuerst griechisch geschrieben gewesen sei, daß daher der in drei vatikanischen Hss. überlieferte griechische Text älter sei als der lateinische. Angesichts der überzeugenden Stilvergleichung zwischen dem lateinischen Text und Papstbriefen, durch die einst Scheffer-Boichorst Zeit und Ort der Fälschung bestimmte, wird man diesem Ergebnis zunächst gewiß recht zweifelnd gegenüberstehen.

In engem Zusammenhang mit diesen Dingen stehen auch die Nonantolaner Forschungen *Gaudenzis, Il monastero di Nonantola, il ducato di Persiceta e la chiesa* di Bologna, Bull. dell' ist. stor. it. 36 u. 37, 1916, in denen die schon 1901 begonnene Veröffentlichung zu Ende geführt ist (vgl. *F. Brandileone, Di uno scritto postumo di A. G.,* Arch. stor. it. 75 II, 1918). Mit andern Quellen der wirren Geschichtsüberlieferung von Nonantola ist da die *Vita Hadriani III papae* († 885) zuerst vollständig gedruckt. Von den umfangreichen Anhängen, in denen die Schicksale der vorbolognesischen Rechtsschulen ergründet werden, sucht der erste darzutun, daß die „sacratissimi canones", mit denen auf dem römischen Konzil von 769 die neue Papstwahlordnung begründet wurde, bestimmte Fälschungen vermutlich von der Hand des Primicerius Christophorus waren, der ja auch als Haupturheber der konstantinischen Schenkung gilt. Nach dem zweiten Anhang soll die „karolingische Minuskelschrift" zuerst in der römischen Kantorenschule unter Papst Hadrian I. entstanden sein. Der dritte Anhang sucht eine förmliche Abtretung des Exarchats durch die Päpste des ausgehenden 9. Jahrh. an Guido und Lambert von Spoleto zugunsten des italischen Regnum zu erweisen, in welchem nun Ravenna ein zweites Zentrum neben Pavia geworden sei, zugleich Sitz der von Rom dorthin übertragenen Rechtsschule [2]).

---

1) *Chr. B. Coloman, Constantine the Great and Christianity* (Columbia University Studies in History etc. nr. 146), New York 1914, behandelt im 2. Teil die christliche Legende, im dritten das Constitutum Constantini, anscheinend nur referierend.

2) Vgl. zu diesem Thema auch *A. Visconti, Le condizioni del diritto ai tempi dei re d'Italia dopo la caduta dell' impero carolingio* (in Mem. del r. istit. lomb. di scienze Bd. 23), Mail. 1915; *G. Buzzi, Ricerche per la storia di Ravenna e di Roma dall' anno 850 al 1118,* Arch. stor. Rom. 38, 1915, wo die Bestrebungen der Erzbischöfe von Ravenna zur Selbständigkeit gegenüber den Hoheitsansprüchen des päpstlichen Kirchenstaates lehrreich verfolgt werden.

Auf dem von Caspar betretenen Wege läßt sich vielleicht auch noch eine festere Grundlage für die Beurteilung der Kaiserkrönung Karls d. Gr. gewinnen. Andeutungen in dieser Richtung hat *A. Brackmann, Die Erneuerung der Kaiserwürde im Jahre 800,* Geschichtl. Stud. f. A. Hauck, Leipzig 1916, gemacht [1]).

Er stellt den Schritt Leos III. verständnisvoller, als bisher geschehen, in den Zusammenhang der kurialen Politik. Leo weicht wohl in der Taktik der völligen Hingabe an Karl von Hadrian I. und den andern Päpsten ab, nicht aber im Ziel; der Schaffung eines römisch-hesperischen Kaisertums auf der Grundlage der konstantinischen Schenkung, die auch allein als Rechtsboden der Verleihung von 800 zu denken ist. Dieser Auffassung, in der doch eine künftige Abhängigkeit vom Papsttum schlummert, muß Karl widerstreben, indem er nachträglich die Anerkennung durch Byzanz herbeiführt und auch sonst, durch Krönung seines Sohnes usw., die Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum betont. Das ist einleuchtend. Aber ist damit nicht sehr gut vereinbar, daß Karl eine Titulierung, die ihn in derartige Verwicklungen bringen mußte, für seine christlich-universale Stellung als fränkischer Großkönig ursprünglich überhaupt nicht gewollt hat und anfangs Abneigung gegen sie hegte? Eine natürliche Auslegung der bekannten Einhardstelle: „imperatoris et augusti nomen accepit; quod primo — aversatus est" scheint mir das noch immer klar zu besagen. Brackmann will freilich das „quod" nicht auf „nomen" beziehen, sondern auf den ganzen Satz und damit die Abneigung Karls auf die ganze Art der Übertragung durch den Papst. Das ist jedenfalls eine künstlichere Auslegung, und das „primo" paßt dazu nur schlecht; denn daß Karl die Art der Übertragung später günstiger beurteilte, ist kaum anzunehmen, wohl aber, daß er sich in den anfangs unerwünschten Kaisertitel bald hineinlebte [2]).

Zur Geschichte Karls d. Gr., insbesondere ihrer quellenkritischen Grundlage, ist in erster Linie eine Folge von Abhandlungen zu nennen von *L. Halphen, Etudes critiques sur l'histoire de Charlemagne,* in mehreren Bänden der Rev. hist.

In der ersten (Bd. 124, 1917) läßt H. die karolingischen Reichsannalen (Annales regni Francorum) bis 788 nicht aus den sog. „kleinen Annalen" zusammengearbeitet, sondern umgekehrt diese aus jenen zu verschiedenen Zeitpunkten unter Hinzufügung lokaler Nachrichten ausgezogen sein. Die Entstehung der Reichsannalen, die schon seit 768 annähernd den Ereignissen folgen, wird daraufhin neu dargestellt. Die Forschungen richten sich vornehmlich gegen die Annahmen des 1915 vor dem Feinde gefallenen F. Kurze, der diesen Fragen ja eine unermüdliche Tätigkeit gewidmet, aber in Deutschland doch keineswegs so weitgehende Zustimmung gefunden hatte, wie H. glaubt; sie kehren hier zur Auffassung des alten Pertz zurück. — Eine bestimmtere Abgrenzung der einzelnen Verfasser der Reichsannalen und ihres Anteils hält H. für unmöglich; doch gewinnt er hier und in der zweiten Studie (Bd. 125, 1917), die den „kleinen Annalen" gewidmet ist, aus den Endpunkten, bis zu denen in ihnen die Reichsannalen ausgezogen sind, Anhaltspunkte, welche die aus anderen Gründen angenommenen Einschnitte zu 795/6 und 801 unterstreichen. — Über Einhards Vita Karoli [3]) ergeht in der dritten Studie (Bd. 126, 1917) ein überaus scharfes Gericht. Mit Holder-Egger rückt H. die Abfassung in Einhards Alterszeit, sogar in die erste Hälfte der dreißiger

1) Vgl. auch *C. Meda, Papa Leone III e la restaurazione dell' Impero d'occidente,* Rassegna nazionale 38, 1916.

2) Zu den Libri Carolini und ihrer Benutzung des Decretum Gelasianum vgl. die Zusammenstellungen von *H. Bastgen,* der gegenüber der Greifswald. Diss. von *F. Knop,* 1914, an der Verfasserschaft Alchwins festhält.

3) *Einhards Life of Charlemagne* ed. by *H. W. Garrod* and *R. B. Mowat,* Oxford 1915, ist ohne wissenschaftlichen Wert. In der Neuausgabe der Übersetzung in den Geschichtschreib. der d. Vorz., ist die Neugestaltung der Einleitung durch *M. Tangl* beachtenswert.

Jahre des 9. Jh. (was doch ganz von der Frage abhängt, ob der Reichenauer Bibliothekskatalog in dem Teile, der die Vita nennt, wirklich später als 821 zu datieren ist). Daraus werden die zahlreichen, von H. noch vermehrt aufgedeckten Ungenauigkeiten erklärt. Man wird sie und eine aus pietätvoller Verehrung hervorgehende unwillkürliche Schönfärbung zugeben, darüber hinaus aber H.s Urteil, das Einhard zum bewußten Geschichtsfälscher zu stempeln sucht, in mehreren Punkten, auch hinsichtlich der Benutzung Suetons, als ungerecht empfinden und als unbegründet erkennen. Wenn Einhard die angegriffenen Feinde Karls zweimal „contra Francos" kämpfen läßt, so sieht H. darin die Tendenz, Angriffskriege für Verteidigungskriege auszugeben, „et l'on sait qu'il a eu des imitateurs", — eine aus der Kriegsleidenschaft entstandene Entgleisung, die zu den sonst ruhigen und stets beachtenswerten Ausführungen schlecht paßt. — Die vierte Studie (Bd. 128, 1918) gibt eine genaue Analyse der „Taten Karls d. Gr." von (Notker), dem Mönche von S. Gallen [1]). Der literarisch-kompilatorische Charakter des schulmeisterlichen Werkes, der historische Unwert und Mangel an echtem Sagenstoff wird scharf und m. E. richtig betont; ich habe schon im Reallexikon d. germ. Alt. unter „Notker" die vorherrschende Überschätzung bekämpft. — Die beiden letzten zusammenhängenden Abhandlungen suchen fast ausschließlich auf Grund der nun etwas anders bewerteten Annalen unter Ausschluß der hagiographischen Quellen die Ereignisse von Karls Sachsenkriegen im einzelnen genauer festzustellen und ihre Abschnitte klarer herauszuarbeiten, ohne in der Gesamtauffassung Neues zu bringen. Die Auffassung der Capitulatio de partibus Saxoniae als Abschluß der Gewaltpolitik von 782—785 erscheint, ähnlich wie bei Hauck, recht annehmbar; weniger, daß auch die Lex Saxonum statt 802/3 schon 785 aufgezeichnet sein soll. Auch die Ausführungen, die den letzten Sachsenkampf 793 statt 792 ausbrechen lassen wollen, können nicht überzeugen, da sie zur Annahme von zwei ganz ähnlichen Niedermetzelungen fränkischer Heeresabteilungen zwingen.

Bleiben wir noch einen Augenblick bei der Persönlichkeit des großen Kaisers stehen, so sind hier nur über die Schicksale des Toten kleinere Arbeiten zu nennen [2]) und über das Nachleben Karls das Buch des 1915 im Kriege gefallenen *Heinr. Hoffmann, Karl d. Gr. im Bilde der Geschichtschreibung des frühen MA.* (800—1250), Eberings Hist. Stud. 137, Berl. 1919 (urspr. Gieß. Diss.), das in vielfachem Anschluß an die bekannten Arbeiten der Franzosen G. Paris, A. Kleinclausz und J. Bédier, aber unter stärkerer Verwertung der historischen Quellen gegenüber den poetischen eine sehr sorgfältige und brauchbare Übersicht über die Auffassungen von dem großen Kaiser bis zu dem Zeitpunkte gibt, in dem Sage und Dichtung auch in Deutschland das historische Bild völlig zu überwuchern begannen. Bekanntlich spielen dabei seine Beziehungen zum Orient eine große Rolle. Tatsächlich sind ja die heiligen Stätten unter seinen Schutz getreten (was L. Halphen freilich in seiner Einhardkritik bezweifelt). Daß die unsichere Lage der Christen in Palästina, insonderheit ein Beduinenüberfall des Klosters S. Sabas dazu den Anlaß gegeben hat, führt *L. Bréhier, La situation des chrétiens de Palestine à la fin du VIII. siècle et l'établissement du protectorat de Charlemagne,* Moyen âge 30, 1919, nach den Petersburg 1914 erschienenen hagiographischen Untersuchungen des Russen

1) Vgl. den Neudruck von *G. Meyer v. Knonau* in den St. Gall. Geschichtsquell. der Mitteil. z. vaterl. Gesch., Bd. 6, 1919.

2) Vgl. zur Bestattung und zum Grabe Karls die in der Hist. Viert. 19, 1919, Bibliogr. Nr. 2220ff. mit genaueren Titeln verzeichneten kleineren Schriften von *J. Buchkremer, F. Kampers, R. Pick* u. *E. Teichmann*; ferner *F. de Mély* in Comptes rendus de l'Acad. des inscript. etc. 1915.

3*

Loparev (vgl. Journ. des Savants Bd. 14. 15) näher aus. Über die rechtliche Grundlage dieses Protektorats hat sich derselbe, Séances du Congrès Français de la Syrie fasc. II, Paris u. Marseille 1919 geäußert [1]). Zu seiner kulturellen Wirksamkeit endlich verdient Beachtung *P. Lehmann,* Büchersammlung u. Bücherschenkungen Karls d. Gr., Hist. Viert. 19, 1919, wo dem französischen Benediktiner Leclercq, der 1911 darüber gearbeitet hat, Plagiat, schwere Nachlässigkeiten und Irrtümer nachgewiesen und über Traube hinaus Nachträge zum Thema gewonnen werden.

Zur Geschichte Ludwigs d. Fr. kommt in Betracht eine die herrschenden Vorstellungen genauer umschreibende Quellenanalyse von *W. Nickel, Untersuchungen über die Quellen, den Wert u. den Verfasser der Vita Hludovici des Astronomus,* Diss. Berl. 1919. Der Berichterstatter des aquitanischen Teils dürfte aber doch der dort genannte Heerführer Ademar selbst sein, der dann später Mönch geworden wäre; die Annahme eines gleichnamigen Sohnes, der zufällig auch alle jene Feldzüge mitgemacht habe, ist viel zu künstlich. Den Astronomen sucht der Verf. in der Hofkapelle [2]).

Die letzte Arbeit des am 15. Aug. 1915 † *B. v. Simson, Pseudoisidor u. die Le Mans-Hypothese* Z. f. R. 35, k. A. 4, 1914, sucht nicht ohne Erfolg die Einwände gegen Le Mans als Heimat der großen kirchenrechtlichen Fälschung zu widerlegen, wird aber damit diese Annahme doch nicht zur Anerkennung bringen, da auf der anderen Seite die Gründe für Reims überwiegen, und der hier sachverständigste Forscher *E. Seckel,* der seine umfangreichen Vorstudien für die Monumentenausgabe des *Benedictus Levita* N. A. 41, 1917 fortgeführt hat, durchaus auf diesem Boden steht [3]).

Die fränkische Reichskirche wirkte in der ausgehenden Karolingerzeit [4]) stark hinüber auf den slawischen Osten. Die Einführung

---

1) Der Versuch von *M. Buchner,* Hist. Jahrb. 35, 1914; 37, 1916 und Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerord. 35, 1914; 37, 1916 Stücke des von Zeumer in die Zeit des Abtes Fardulf (793—806) gesetzten Formularbuches von S. Denis auf Persönlichkeiten der folgenden Generation: Ermoldus Nigellus und Aldrich von Sens zu beziehen und damit Entstehung und Bedeutung der Sammlung zu verschieben, gehört zu den neuerdings sich mehrenden schlecht begründeten Abweichungen von wohlbedachten älteren Forschungsergebnissen. *W. Levison,* Hist. Jahrb. 37, 1916 und N. A. 41, 1917, hat ihn überzeugend widerlegt und die Richtigkeit von Zeumers Ansatz durch neue Beobachtungen nur noch sicherer erhärtet. Die Deutung eines anderen Stückes als eines Briefes des Ansegis an Einhard, Hist. Viert. 18, 1916—18 ist annehmbarer, wenn auch die Beziehung auf Michelstadt und Obermühlheim nicht überzeugt.

2) Vgl. *L. Rid, Die Wiedereinsetzung Kaiser Ludwigs d. Fr. zu St. Denis (1. März 834) u. ihre Wiederholung zu Metz (28. Febr. 835),* in Festg. f. A. Knöpfler, Freib. i. B. 1917.

3) *E. H. Davenport, The false decretals,* New York, Oxford 1916, ist ein ohne Benutzung deutscher Literatur unternommener unbrauchbarer Versuch, die Person des Fälschers als gutgläubig in Schutz zu nehmen.

4) *J. Riegel, Bischof Salomo I. v. Konstanz u. seine Zeit,* Freiburg. Diözesanarch. 42, 1914, hat von dem Wirken dieses tüchtigen Kirchenmannes (839—871) in Sprengel und Reich und am Hofe Ludwigs d. D. ein ansprechendes Bild entworfen.

des Christentums in Böhmen (von Bayern, nicht von Mähren aus) hat *A. Naegle, Kirchengesch. Böhmens,* Bd. 1, 1. Teil, Wien/Leipz. 1915 bis gegen Ende des 9. Jahrh. gründlich dargestellt. Der 2. Teil (1918) führt in eingehenden Untersuchungen die auf diesem schwierigen Felde nicht zu umgehen waren, tief in das 10. Jahrh. hinein. Verbesserungen dazu gibt *R. Holtzmann,* Z. f. R. 41, K. A. 10, 1920 (vgl. auch *A. Naegle, Der hl. Wenzel,* Rektoratsrede, Prag 1919). Wie solche Missionsbestrebungen in Mähren mit durchkreuzenden Einflüssen von Rom [1]) und Byzanz her zu ringen hatten, bis sie letzten Endes doch den Sieg davontrugen, das ist jetzt auf eine sichere Grundlage gestellt von *H. v. Schubert, Die sogen. Slawenapostel Constantin und Methodius. Ein grundlegendes Kapitel aus den Beziehungen Deutschlands zum Südosten,* S. B. d. Heid. Ak. 1916. In scharfem Gegensatz zu *A. Brückner* werden die unzuverlässigeren Legenden jener Apostel zurückgeschoben, und die Darstellung statt ihrer auf die gleichzeitigen Urkunden und Berichte der Reichsannalen aufgebaut. Während die zeitweilig vom Papsttum in Gegenwirkung gegen landeskirchliche Bestrebungen geförderte Slawenmission in Mähren und Oberungarn schließlich nur Episode blieb, war der Sieg des slawischen Kirchentums bei den Bulgaren und Russen von schwerwiegendsten Folgen.

Vornehmlich in die Ausgangszeit [2]) der Karolinger im westfränkischen Reiche bis zu ihrer Ablösung durch die Capetinger führt uns *K. Voigt, Die karolingische Klosterpolitik u. der Niedergang des westfränkischen Königtums,* Kirchenrechtl. Abh. 90/91, Stuttg. 1917.

Ein sehr wichtiger Punkt in der gesamten Politik der Karolinger ist stets die ausreichende Belohnung der Anhänger, der nach außen hin die Reichsausdehnung, daneben aber, und sobald jene stockt, in verstärktem Maße im Innern die Verfügung über die Kirchen dient. Der 1912 erschienenen Arbeit von A. Pöschl über die Bischofskirchen [3]) stellt sich diese gründliche Untersuchung über die Königsklöster zur Seite. Die Einleitung greift auf die frühere Karolingerzeit kurz zurück. Ausgetan haben alle diese Herrscher die königlichen Klöster an geistliche und weltliche Große, bald brutaler wie Karl Martell, bald mehr im Einklang mit den kirchlichen Bedürfnissen, wie Karl d. Gr., stets aber im Staatsinteresse. Der Unterschied in der westfränkischen Spätzeit seit dem Verduner Vertrage ist außer dem starken Anschwellen solcher Vergabungen der, daß nunmehr auf Kosten des Staates Vorteilsucht und Gewalttat der Großen entscheiden, wozu die schwache Regierung Ludwigs d. Fr. den Übergang bildet. Dies Emporblühen des westfränkischen Eigenkirchenwesens, die Mediatisierung der Königsklöster durch die weltlichen Aristokraten, die sich ihrer nicht nur in der früheren Weise als Laienäbte, sondern geradezu als Inhaber zu dauerndem Familienbesitz bemächtigen und dadurch vor allem schließlich die Gegenwirkung von Cluny hervorrufen, bildet das Hauptthema der gerade durch das Vor-

---

1) Auf das wertvolle Buch von *E. Perels, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius,* Berl. 1920, das im ersten Teil die Grundzüge der Politik des Papstes darstellt, kann hier nur im voraus kurz verwiesen werden.

2) Vgl. *H. van der Linden, Les Normands à Louvain* 884—892, Rev. hist. 124, 1917, wo einige Einzelheiten genauer dargestellt werden, als bei R. Parisot und W. Vogel. Ferner: *F. Lot, La Loire, l'Aquitaine et la Seine de 862 à 866. Robert le Fort*, Bibl. de l'Ecole d. Ch. 76, 1915 (Bruchstück eines größeren Werkes über die Normanneneinfälle).

3) Für das Kirchengut in Italien vgl. die Sonderuntersuchung von *R. Endres, Das Kirchengut im Bistum Lucca vom 8. bis 10. Jahrh.*, Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 14, 1918.

legen des Stoffes wertvollen Darlegung, deren spätere Ausdehnung auf Ostfranken in Aussicht genommen wird.

Die edelsten und dauerndsten Leistungen der karolingischen Epoche liegen auf kulturellem Gebiet, namentlich dem der bildenden Kunst und Dichtung. Zu der ersten nenne ich neben den eigentlich kunstgeschichtlichen Forschungen, die hier im einzelnen doch nicht berücksichtigt werden können, die zuerst in der Z. d. Aach. Geschichtsver. 40, 1918 erschienenen Forschungen von *M. Buchner, Einhard als Künstler*, in Studien z. deutsch. Kunstgesch. 210, Straßb. 1919.

Daß das Schwergewicht von Einhards künstlerischem Schaffen in mannigfacher kunstgewerblicher Betätigung zu suchen ist, wird man gewiß anerkennen, wenn man auch die damaligen Grenzen zwischen ihr und der Architektur nicht so scharf ziehen möchte, daß E. als Bauherr in Steinbach und Seligenstadt nicht zugleich sein eigner Baumeister hätte sein können. Wertvoll ist der Nachweis, wie sehr man sich beim Bau des Aachener Münsters der Idee nach und selbst bis in die Maßverhältnisse hinein den Tempel Salomos zum Vorbild nahm. Auch sonst ist manche Schilderung und Einzelfeststellung fördernd. Die weiteren Bemühungen jedoch, Kunstwerke wie die früheren Erztüren von S. Denis und die bekannte Reiterstatuette Karls d. Gr. Einhard selbst, der, obwohl Abt, mit dem in S. Denis dargestellten „Airardus monachus“ identisch sein soll, zuzuweisen und Wollin, der die Verkleidung des Hauptaltars von S. Ambrogio in Mailand geschaffen hat, mit einem Einhardschüler Vussin zusammenzubringen, halten nicht streng genug die Grenzen vorsichtiger Forschung inne und bleiben Hypothesen, soweit sie nicht, wie auch die S. 47 im Anhang II versuchte Umbestimmung zweier Einhardbriefe (einleuchtender Anh. I) ganz unmöglich erscheinen [1]).

Die seltene Vereinigung hoher bildnerischer und literarischer Fähigkeiten macht Einhard zu dem anziehendsten Vertreter karolingischer Kultur, deren dichterische Leistungen hinter den künstlerischen wohl zurückstehen, aber in ihrer Folgewirkung keineswegs gering einzuschätzen sind. Ein nach längerer Pause wieder erschienener Teil der Mon. germ. hist. *Poetae latini medii aevi*, t. IV, p. II, 1, herausgeg. v. *K. Strecker*, Berlin 1914, hat zum erstenmal eine umfassende Sammlung der Rhythmen aus der fränkischen Zeit vorgelegt und damit das bisher zerstreute Material, auch soweit es schon gedruckt war, erst recht nutzbar gemacht [2]). Obwohl es sich natürlich überwiegend noch um geistliche Stoffe dieser Gelehrtendichtung handelt, fehlt es nicht ganz an Spuren, die auf die lebensfrische Vagantenpoesie des Hochmittelalters vorausdeuten [3]).

---

1) Vgl. übereinstimmend mit obigem Urteil jetzt *W. Levison*, N. A. 43, 428. Wie es sich mit einem in der Kapitelbibliothek von Vercelli gefundenen „Libellus de Psalmis“ Einhards verhält, von dem *M. Vattano* in der Zeitschr. Bessarione, Bd. 19, 1915 Vorrede, Anfang und Ende mitteilt, wird weiterer Prüfung bedürfen. — Einen Traktat jener Zeit (zw. 795 u. 816) über Maße und Gewichte enthält eine wiedergefundene Hs. der Bibl. Vallicelliana, die aus der Lyoner Abtei S. Martin auf der Isle Barbe stammt. Eine andere Hs. ders. Bibl. s. IX. enthält eine anfangs verstümmelte Sammlung von Briefen Papst Nikolaus I.; vgl. *J. Giorgi* in Rendiconti d. R. Accad. d. Lincei, hist.-phil. Kl., 5. Serie, Bd. 36, 1917.

2) Vgl. dazu eine Einzelstudie des am 9. März 1917 † *W. Meyer* aus Speier in Gött. Nachr. 1915.

3) *R. Heinrichs, Der Heliand u. Haimo v. Halberstadt*, Cleve 1916, versucht Haimo (Bischof 840-853) als Dichter des H. zu erweisen. Vgl. zum Heliand auch oben S. 30 Anm. 1.

3. Längsschnitte durch die mittelalterliche Geschichte, vornehmlich des Deutschen Reiches

Aus dem Zerfall des Karolingerreiches erhebt sich der deutsche Staat, der an der Spitze von Mitteleuropa auf längere Zeit nicht nur als Macht die Führung im Abendlande gewinnt, sondern auch aus sich eine Fülle von Lebenskräften entfaltet, neben denen einstweilen alles zurücktritt, was die umgebende Staatenwelt dagegen aufzuweisen hat. So tritt bis zum 12. Jahrhundert hin das Deutsche Reich für uns nicht nur aus nationalen Rücksichten, sondern auch aus innerer Berechtigung in den Mittelpunkt der Betrachtung. Ehe wir aber die Forschungen zu den einzelnen Stufen seines Entwicklungsganges schrittweise weiter verfolgen, haben wir der Längsschnitte und zusammenfassenden Studien zu gedenken, die sich nicht auf eine Periode beschränken; und da überwiegen naturgemäß neben ideengeschichtlichen Betrachtungen die der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte angehörenden Stoffe.

Für die rechtsgeschichtliche Forschung in Deutschland bedeuten die Kriegsjahre den Abschluß einer Epoche, und zwar einer reichen und fruchtbaren, in der die Führung in der Hand bedeutender Juristen lag. Wenn auch von ihnen noch einzelne, wie K. v. Amira, am Schaffen sind, so hat doch der Tod mit H. Brunner († 11. August 1915), R. Schröder († 3. Jan. 1917), R. Sohm († 16. Mai 1917) und O. Gierke († 10. Okt. 1921), um nur die hervorragendsten zu nennen, so starke Lücken in ihre Reihen gerissen, daß man, wenn man überdies noch die psychologische Wirkung der großen politischen Umwälzungen in Betracht zieht, einen tiefen Einschnitt machen muß. Die jüngere Generation hat nun über das reiche Erbe zu walten. Als ausführliches Inventar darüber ist noch in ihre Hände gelegt die 6. Auflage von *R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte,* 1. Teil, Leipz. 1919, wo mit Ausschluß von Privat- und Strafrecht, sowie Gerichtsverfahren, also den Abschnitten, die dem Historiker etwas ferner liegen, das Mittelalter in Neubearbeitung bewältigt ist. Den größten Teil hat der Verf. noch selbst besorgt; nach seinem Tode widmete sich *E. Frhr. v. Künßberg* opferbereit dem Buche, dem er für die Abschnitte „Gerichtsverfassung" und „Territorien" Ergänzungen, für den Paragraphen „Städte" und das Kapitel „Rechtsquellen" selbständige Neubearbeitung zuteil werden ließ. Eine Charakterisierung des bekannten Werkes erübrigt sich; man kann nur der Freude darüber Ausdruck geben, daß es durch rastlose Arbeit noch einmal, und nun wohl für längere Zeit, gelang, der Forschung auch des letzten Jahrzehnts ihren Platz im Rahmen der Gesamtdarstellung anzuweisen. Jeder, der neuere Literatur zur mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte sucht, wird nun zuerst zu diesem vertrauten Buche greifen. Wären auch die jüngsten Forschungen durchgehends darin verzeichnet, so möchte deren Aufzählung an dieser Stelle überhaupt überflüssig erscheinen. Indessen der Druck begann noch im Frieden, die einzelnen Bogen, nacheinander in Reindruck fertiggestellt, zeigen nur den Wissensstand ihrer Entstehungszeit, nicht des Erscheinungsjahres 1919. So konnten die meisten

Forschungen der Kriegszeit noch nicht berücksichtigt werden. Sie hier vollständig aufzuzählen oder gar ihre Ergebnisse im einzelnen darzulegen, erscheint mir auf eng beschränktem Raume für diese Fülle von Studien, unter denen auch die lokalen Monographien zumeist allgemeinere Bedeutung besitzen, noch untunlicher, als für die anderen Gebiete der Geschichtswissenschaft. Es kann sich in noch höherem Maße als dort nur um eine Auswahl handeln, und von ihrem Inhalt kann nur soviel angedeutet werden, wie notwendig ist, um ihnen ihre Stellung innerhalb der Gesamtforschung anzuweisen. Eine Beschränkung ist hier um so eher erlaubt, als unter der rastlosen Fürsorge von *U. Stutz* die *Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte germ. Abt.* samt ihrer unter Mitleitung von *A. Werminghoff* stehenden *kanon. Abt.* auch während der Kriegszeit ihre kritischen Übersichten über die Forschungen des jeweils verflossenen Jahres mit nur vorübergehender Einschränkung fortführen konnte, eine Berichterstattung, der wir Historiker an Vollständigkeit des Wertvollen und Pünktlichkeit des Erscheinens nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen haben. Eine feinsinnig bewertende Auswahl der rechtsgeschichtlichen Literatur bis 1918 hat auch *E. Heymann* der von ihm besorgten 7. Auflage von *H. Brunners Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte,* deren Text er im übrigen unverändert ließ, eingefügt. Auch andere, bereits bewährte Handbücher oder größere Zusammenfassungen sind in der Kriegszeit oder kurz vorher in neuer Bearbeitung erschienen oder fortgesetzt worden. Sie bieten vielfach die Grundlage für weitere Forschung, jedoch genügt hier ein kurzer Hinweis auf sie [1]). Von dem durch jahrelange Sammlung vorbereiteten *Deutschen Rechtswörterbuch,* dessen Leitung nach *R. Schröders* Tod *E. Frhr. v. Künßberg* übernommen hat, war eben die erste Lieferung (Weimar 1914) ausgegeben, als der Krieg seine lähmende Wirkung begann. Hoffentlich gelingt es, die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen ein so großzügiges Unternehmen, namentlich wenn es allgemein-deutschen, nicht provinziellen Charakters ist, heute zu ringen hat! Wahrscheinlich wird man zunächst versuchen, es in stark verkürzter Form zur Ausführung zu bringen.

Läßt man die bunte Mannigfaltigkeit der rechtsgeschichtlichen Einzelforschungen an sich vorüberziehen und sucht sie nach bestimmten Richtungen zusammenzufassen, so versteht sich zunächst von selbst, daß von der Mehrzahl der Gelehrten auf dem gelegten Grunde mit der bewährten

1) *K. v. Amiras* knapper *Grundriß des germanischen Rechts* in Pauls Grundriß der germ. Philol. erschien 1913 in 3. Aufl. Zu *A. Meisters Deutscher Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl. 1913, und ihrer privatrechtlichen Ergänzung durch *Cl. Frhr. v. Schwerins Deutsche Rechtsgeschichte,* 2. Aufl. 1915, erschien als Fortsetzung *F. Hartungs Deutsche Verfassungsgeschichte v. 15. Jahrh. bis zur Gegenwart* 1915, in der nur die einleitenden Kapitel über Territorialverfassung und Reichsreformbewegung allenfalls noch zum Mittelalter zu rechnen sind (die letzten drei in Meisters Grundriß der Geschichtswiss.). — Zum deutschen Privatrecht vgl. *O. Gierke, Deutsches Privatrecht* III, Leipz. 1917, und die Zusammenfassungen von *R. Hübner*, *Grundzüge des deutschen Privatrechts,* 3. Aufl., Leipz. 1919, und *E. Frhr. v. Schwind, Deutsches Privatrecht,* ein Grundriß z. Vorlesungen und ein Lehrbuch f. Stud. I, Wien/Leipz. 1919, und *Cl. Frhr. v. Schwerin, Grundzüge des deutschen Privatrechts,* Berl. 1919. Auf *H. Fehrs Deutsche Rechtsgeschichte,* Berl.-Leipz. 1921 sei vorausverwiesen.

Methode weitergearbeitet wird. Es gilt da etwa neuen Erkenntnisstoff zu erschließen aus der örtlichen Enge ländlicher [1]), städtischer und territorialer Rechtsquellen und Rechtsverhältnisse oder aus fernen, noch nicht bis aufs letzte durchforschten Rechten, wie dem nordischen oder spanischen [2]) Vergleichsstoff oder alte Gemeinsamkeitswerte zu gewinnen. Auf dem besonderen Gebiete der kirchlichen Rechtsgeschichte ist in der reichen Schule von *U. Stutz* der Fortschritt am offensichtlichsten; die Übersiedlung seines kirchenrechtlichen Seminars von Bonn nach Berlin (1917) hat daran nichts geändert [3]). Und so wird auch sonst vielfältig weiterbauend gearbeitet.

Daneben haben sich schon seit längerer Zeit Bestrebungen gezeigt, welche die mancherlei Hypothesen und Wahrscheinlichkeitsschlüsse, ohne die für Zeiträume dürftigen Quellenstoffes auch die herrschende Schule eine Gesamtdarstellung natürlich nicht geben konnte, in Frage zu stellen und andere Lösungen zu bevorzugen. Solche Versuche haben durch Ausscheiden von lebenden Autoritäten wie Brunner an Boden gewonnen, — eine Nachprüfung, die zur Vermeidung dogmatischer Festlegungen von Zeit zu Zeit zweifellos nötig ist, die auch mit frischem Zuge wertvolle Berichtigungen erzielen kann, die jedoch, sofern sie nicht mit strengster Methode und aus vollster Kenntnis heraus vorgenommen wird, leicht zu Irrungen und Wirrungen führt, wofür es nicht ganz an Beispielen aus den letzten Jahren mangelt. Einzelne sind uns schon oben begegnet.

Auch sonst wurden allerlei Wünsche laut: stärkere Durchackerung des späten Mittelalters, für das man ja stets eine sichere Stoffgrundlage, wie die der Waitzschen Verfassungsgeschichte entbehrt, sowie der neuzeitlichen deutschen Rechtsgeschichte, lebendigere Verknüpfung der Vergangenheit mit der Gegenwart und ihren Fragestellungen, Herausbildung einer mehr aus dem eignen Wesen der Rechtsgeschichte hervorgehenden

---

1) Die Sammlung und Veröffentlichung der Weistümer machte auch während der letzten Jahre einige Fortschritte. Neben die älteren Sammlungen (z. B. *Weistümer der Rheinprovinz*, Bd. 2 von *H. Aubin*, Bonn 1914) traten die *Badischen Weistümer u. Dorfordnungen*, *Erste Abteilung: Pfälzische Weistümer u. Dorfordnungen*, H. 1 von *C. Brinkmann*, Heid. 1917. Vorbereitend: *Wilh. Müller, Verzeichnis hessischer Weistümer*, Darmst. 1916; vgl. auch *G. Winter, D. niederösterr. Bannteidingswesen*, Jahrb. f. Landesk. Niederöst. 13/14, 1916. Daß die Ausbeutung der Weistümer noch in den Anfängen steckt, betont *H. Fehr, Über Weißtumsforschung*, Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 13, 1916.

2) Vgl. von dem im Mai 1919 verstorbenen spanischen Rechtshistoriker *E. de Hinojosa*, *El elemento germanico en el derecto español*, Madrid 1915 (dazu Z. f. R., g. A. 36, 495 f.) und *E. Mayer, Studien z. span. Rechtsgesch.*, Z. f. R., g. A. 40, 1919, wo versucht wird, dies für Deutschland noch jungfräuliche Gebiet zunächst einmal durch Studium seiner Rechtsquellen zu erschließen.

3) Eine Übersicht über die Ergebnisse in Bonn findet man in der 1920 als Manuskript gedruckten, größtenteils in Z. f. R. 41, k. A. 10, 1920 wiederholten Schrift von *U. Stutz, Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn* (1904—1917). Vornehmlich Unterrichtszwecken soll dienen *E. Eichmann, Quellensammlung zur kirchl. Rechtsgesch. und zum Kirchenrecht*, Paderborn 1912—1916, Bd. 1 (Kirche u. Staat 750—1122), Bd. 2 (Kirche u. Staat 1122 bis Mitte des 14. Jahrh.), Bd. 3 von *G. J. Ebers* (*D. Papst u. d. röm. Kurie* I). Von Einzelstudien vgl. *A. Pöschl, Der Neubruchzehnt*, Arch. f. kath. Kirchenrecht 98, 1918.

Periodisierung, Überbrückung der germanisch-römischen Zwiespältigkeit der Behandlung zu einer Einheit, und was dergl. mehr ist [1]). Ganz neu sind solche Forderungen nicht, und wirksamer als Programme wären Versuche zur Durchführung, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit überzeugend dartäten. Sicher liegt ein Drang nach schärferer gedanklicher Durcharbeitung des Stoffes, nach ideengeschichtlicher Behandlung im Zuge unsrer Zeit, und da sind denn auch aus den letzten Jahren Werke von nicht geringer Bedeutung anzuführen.

Eine mustergültige Monographie dieser Art ist *F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter* (= Mittelalt. Studien I, 2), Leipz. 1914, ausgegeb. 1915.

Es ist nicht gerade überraschend Neues, was dem Buche seinen Wert gibt; der unmittelbar aus den Quellen zusammengetragene Stoff war im einzelnen meist bekannt, aber nie in solcher Vollständigkeit vereinigt, so klar geordnet, so geistig durchdrungen. Das monarchische Recht, aus dem das Gottesgnadentum erwächst, beruht auf Volkswahl, Geblütsvorzug, priesterlicher Weihe (namentlich bis zum Investiturstreit) und unter den Staufern Einwirkung antiker Herrschervergötterung. Der entscheidende unter diesen Faktoren bleibt doch die Volkswahl, und auch rechtlich, das ist der Grundgedanke des Buches, erscheint der Herrscher gebunden. Das göttliche oder Naturrecht ist über ihm, es wird von Volksgenossen gefunden und gekündet, der König ist nur sein Wahrer und Vollstrecker.

Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht hat der Vf. sich in eng damit verbundenen Gedankengängen H. Z. 115 (1915), die ich trotz ihrer überscharfen und einseitigen Zuspitzung den jüngeren Fachgenossen angelegentlich empfehlen möchte, und ausführlicher noch einmal in dem Aufsatz: *„Recht und Verfassung im MA.“* ebd. 120, 1919, weiter ausgesprochen. Er legt dar, wie es als etwas ein für allemal Bestehendes, auf den neuen Einzelfall nur Angewandtes, über Staat und Herrscher Waltendes gilt, wie daher der Nachweis alten Bestehens damals dem heutigen, daß etwas gültiges Staatsgesetz sei, gleichkomme, woraus sich denn auch die massenhaften fälschenden Zurückverlegungen in uralte Zeit erklären. Der Zweck des Staates ist danach, das vorhandene Recht dem Einzelnen zu beschirmen; Schutz des Individuums bei Schwächung der Staatsgewalt ist der durchgehende Zug des ma.lichen Rechtsbegriffs. Der Herrscher aber, der diesen Rechtsschutz versagt, bringt sich selbst um sein Anrecht auf den Thron. Damit münden diese Gedankengänge ein in den Hauptteil des Kernschen Buches: die Entwicklung des Widerstandsrechtes, für die die Grundzüge früher von O. Gierke in seinem Joh. Althusius bereits gezogen waren. Hier ist sehr klärend die Sonderung der germanischen Wurzel (Treubruch des Königs in dem Gegenseitigkeitsverhältnis von Herrscher und Volk) und der noch stärkeren kirchlichen Auffassung von der Widerstandspflicht gegen den unchristlichen, rechtbrechenden Herrscher, den „Tyrannen“ im augustinischen Sinne (vgl. oben S. 5). Beide vereinigen sich im Investiturstreit. Damals sucht das Königtum seine Sache zu festigen durch die angebliche Übertragung der Gewalt durch das Volk auf den Herrscher in der Lex Regia, woraus der frühe Verfechter der Volkssouveränität Manegold von Lautenbach einen kündbaren Dienstvertrag macht, der den pflichtvergessenen König wie einen untauglichen Schweinehirten fortzujagen gestattet. Schon im 12. Jahrh. vertritt Johann von Salisbury die Lehre vom Tyrannenmord. An Stelle dieses formlosen Widerstandsrechtes schafft zuerst die Magna Charta von 1215 die konstitutionelle Garantie einer verfassungsmäßig organisierten Selbsthilfe. Nur bis ins 13. Jahrh. hat Kerns Buch, dessen Bedeutung durch diese wenigen Sätze natürlich nur unvollkommen umschrieben wird, die Betrachtung geführt [2]).

---

1) Vgl z. B. *E. Rosenstock, Der Neubau der deutschen Rechtsgeschichte* in „Die Arbeitsgemeinschaft“, Leipzig, Nov.-Dez.-Heft 1919.

2) Von den eingehenderen Besprechungen des Buches sei auf die von *E. Eichmann,* Hist. Jahrb. 38, 1917, mit abweichenden Auffassungen, besonders hingewiesen.

Selbständig von ihm ist *K. Wolzendorff* († 1921), *Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt* (Gierkes Unters. 126), Breslau 1915, zu ähnlichen Ergebnissen gekommen, ergänzt aber jenes zeitlich dadurch, daß er die Dinge vornehmlich vom Spätmittelalter ab bis ins 19. Jahrh. führt, weicht übrigens auch in der Behandlungsart insofern von Kern ab, als er die Beziehungen zum positiven Recht der Zeiten in den Mittelpunkt stellt [1]). So ist wenige Jahre vor der deutschen Revolution das Widerstandsrecht des Volkes gegen den Herrscher von zwei Seiten her wesentlich aus germanischer Wurzel hergeleitet, durch die Geschichte hindurch verfolgt und seine wissenschaftliche Erkenntnis damit zu einem gewissen Abschluß gebracht worden [2]).

Eine ähnlich klärende Wirkung durch die Verbindung reichster Kenntnis mit schärfster logischer Durchdringung geht aus von dem kurz vor dem Kriege erschienenen Buche *G. v. Belows, Der deutsche Staat des Mittelalters,* Bd. 1: Die allgemeinen Fragen, Leipz. 1914 [3]) Es ist Sohmsche Art der begrifflichen Erfassung, aber ohne dessen Neigung zu konstruktiver Zuspitzung, darum wohl mit geringerer Kraft der Anschaulichkeit, aber mit umso größerer Andacht gegenüber der mannigfaltigen historischen Wirklichkeit.

Wenn bei der Betrachtung des Widerstandsrechtes die Stellung des mittelalterlichen Herrschers schwächer erscheint, als vielfach angenommen, so unternimmt es v. B. das deutsche Mittelalter gegen die Meinung zu verteidigen, es sei staatlos gewesen, und genau abzugrenzen, wie weit seine Staatlichkeit tatsächlich und im Bewußtsein der Zeitgenossen gereicht habe. Seinem langjährigen und erfolgreichen Kampf gegen die grundherrliche Theorie [4]) entsprechend, bekämpft er zunächst die alte Hallersche Vorstellung vom Patrimonialstaat, die mit dem Aufschwung der wirtschaftsgeschichtlichen Studien neue Kraft gewonnen hatte. Auch des Lehnswesen, dessen anfangs stärkende, bald überwuchernde Wirkung voll gewürdigt wird, hat den Staat doch nie gänzlich verschlungen und zeigt seine auflösenden Folgen für Deutschland erst seit dem 13. Jahrh. Und nun scheidet v. B., was, da man den Unterschied mehr für dynamisch als sachlich hält, nicht allgemeinen Beifall gefunden hat, von dem Lehnsstaat ab den Feudalstaat des ausgehenden Mittelalters, für den die Durchbrechung des Staatsverbandes durch Privilegierungen bis zu weitgehender Zersetzung kennzeichnend ist; man kann ihn natürlich auch die letzte Phase des Lehnsstaates nennen. Selbst hier aber ist noch nicht mit O. Gierkes Genossenschaftsrecht eine untrennbare Vermischung von öffentlichem und privatem Rechte anzunehmen, obwohl sich die Veräußerung von Hoheitsrechten vielfach in den privatrechtlichen Formen der Ver-

---

1) Eine kurze Zusammenfassung nach den beiden Büchern gibt *H. Fehr, Das Widerstandsrecht,* M. I. ö. G. 38, 1918.

2) Einen einzelnen staatsrechtlichen Gedanken hat durch die Rechtsentwicklung hindurch verfolgt auch *A. Werminghoff, Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen u. brand.-preuß. Geschichte,* Hallesche Univ.reden I, Halle 1915: Widerstand der staatlichen gegen die privatrechtliche Auffassung, in Deutschland durch Kaiserwürde und kirchliche Einheit gefördert, aber in den Territorien fortgeführt, von denen Preußen insbesondere betrachtet wird bis zur Gegenwart.

3) Zur ersten Einführung empfiehlt sich die Lektüre des Referats, das der Vf. selbst Internat. Monatsschr., Berl., Febr. 1914 gegeben hat. Vgl. auch die Besprechung von *R. Hübner,* Z. f. R., g. A. 35, 1914.

4) *A. Zycha, Über den Anteil der Unfreiheit am Aufbau von Wirtschaft und Recht,* 1915, möchte bei aller Anerkennung solcher Kritik die Leistungen der Unfreien für Wirtschaft und Recht doch sehr hoch einschätzen.

lehnung, Verpfändung, des Verkaufs usw. abgespielt hat, sondern selbst da noch waren unzweifelhafte Gemeinschaftszwecke und wenigstens Reste eines begrifflichen Scheidungsvermögens zwischen öffentlichem und privatem Recht vorhanden. Insbesondere haftete auch an dem veräußerten Gerichtsbezirk noch der staatliche Charakter und fand seinen Ausdruck darin, daß der Inhaber in den hohen Adel eintrat. Der staatliche Neubau im Kampf gegen das Lehenswesen vollzog sich in Deutschland innerhalb der Territorien mit der Ausbildung einer öffentlich-rechtlichen Steuerverfassung und eines straffen Beamtentums. Immerhin wurde dadurch, daß sich das staatliche Leben hinüberflüchtete in die Territorialstaaten, der deutsche Nationalstaat so gut wie völlig zersprengt, und da auch in jenen der volle staatliche Charakter sich nach außen und innen doch nur im Laufe einer langen Entwicklung durchsetzte, so trat im 14. und 15. Jahrh. denn doch ein Zustand ein, der von Staatlosigkeit vielfach nicht allzu weit entfernt war. So hat man innerhalb des deutschen Mittelalters zwischen verschiedenen Perioden zu unterscheiden, und nicht auf alle in gleichem Maße ist v. B.s Verteidigung des staatlichen Charakters zu beziehen, wie man sich doch auch wird hüten müssen, die Dinge, was natürlich nicht in v. B.s Absicht liegt, nun in allzu hellem Lichte zu sehen. Ein zweiter Band soll zu den allgemeinen Grundlinien die Einzelausführungen für die gesonderten Gebiete des Staatslebens bringen, auch das Verhältnis zur Kirche berühren.

Die anregende Wirkung, die von diesem Buche, auf das wir bei der Frage der deutschen Kaiserpolitik noch einmal zurückkommen müssen, ausgegangen ist, läßt sich nicht nur aus eingehenden Besprechungen, sondern auch aus selbständigen, ergänzenden Studien erkennen. So möchte *A. Dopsch, Der deutsche Staat des MA.*, M. I. ö. G. 36, 1915, bei lebhafter Zustimmung gelegentlich noch über v. B. hinausgehen, während *F. Keutgen* seine in ähnlicher Richtung gehenden Gedanken in einem ganzen, gleichbetitelten Buche *Der deutsche Staat im MA.*, Jena 1918 niedergelegt hat.

K. sucht nicht wie v. B. die Vorstellungen der ma.lichen Menschen selbst über staatliches und privates Recht aus den Quellen zu ermitteln, sondern geht ausschließlicher mit festen modernen Begriffen, die freilich bei den neueren Staatsrechtlern einigermaßen im Wandel begriffen sind, an die Analyse des älteren deutschen Staatslebens heran, betont wie v. B. namentlich für die Frühzeit, aber auch noch für die Epoche überwiegenden Lehnswesens den staatlichen Charakter, ohne die entgegenstehenden privatrechtlichen Elemente (z. B. Gefolgswesen, Teilungserbrecht in der ersten Periode) zu verkennen, die späterhin immer mehr die Oberhand gewinnen; vielmehr ist es gerade dieser Dualismus, den er durch die deutsche Reichsgeschichte und dann seit dem 13. Jahrh. auch durch die der Territorien mit ihrem Widerstreit zwischen Landesherren und Ständen hindurch verfolgt. Obwohl die ersteren daraus schließlich als absolutistische Sieger hervorgehen, haben doch die letzteren, die abweichend von Rachfahl und Spangenberg als eine Vertreterschaft aus eignem Rechte aufgefaßt werden, stark dazu beigetragen, den staatlichen Charakter der Territorien gegen privatrechtliche Neigungen der Fürsten, wie Erbteilungen, Veräußerungen, Verpfändungen usw. zu sichern. Eben in dem durchgehenden Rechtsdualismus der germanischen Völker sieht K. im Gegensatz zu der Rechtseinheit des Altertums, die zwar größere Kraftzusammenfassung verbürgt, aber auch die Gefahr der Verknöcherung in sich geschlossen habe, ein lebenerhaltendes Moment.

Ein nüchtern gesunder Sinn für die historischen Besonderheiten und die tatsächlichen Machtverhältnisse, deren umgestaltender Wirkung erst die rechtlichen Umformulierungen folgen, bestimmt diese aus langjährigen Studien erwachsenen Betrachtungen. Die Kehrseite davon ist ein gewisser Mangel an eindrucksvoller Gestaltung, die auch durch die Vermischung von Untersuchung und Darstellung beeinträchtigt wird. Läßt man sich das in diesem wesentlich analytischen Teil noch gefallen, so darf man wohl hoffen, daß der in Aussicht gestellte weitere Band, der aufbauend eine „zusammenhängende Darstellung der deutschen Staatsgeschichte“ bringen soll, sich in der künstlerischen Bewältigung des Stoffes auf eine höhere Stufe heben möge.

Die breiten Ausführungen K.s über den **Reichsfürstenstand**, die sich dem Aufriß des Buches nicht recht organisch einfügen, aber forschungsmäßig gerade sein wertvollster Teil sind, leiten uns zu einigen ständegeschichtlichen Untersuchungen hinüber, die, soweit sie sich nicht einer bestimmten Periode einfügen lassen, hier vorweg zu nennen sind.

Der Charakter des älteren und jüngeren Reichsfürstenstandes, sowie Art und Ursachen seiner Umwandlung sind gerade neuerdings wieder vielumstritten. Dadurch, daß J. Fickers weitvorbereitete Studien nach der Drucklegung des 1. Bandes seines Reichsfürstenstandes (1861) abgebrochen wurden, ist hier die Forschung lange stecken geblieben. Erst allmählich kam sie wieder in Fluß, um dann durch P. Puntscharts Herausgabe eines Teils von Fickers 2. Bande (1911) weiteren Anstoß zu erhalten. Wer sich in die schwierigen Probleme, die hier auftauchen, einführen will, wird zu dem bequem referierenden Buche des im Felde gefallenen *F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des MA.*, Leipz. 1914, greifen, wo insbesondere auch Fickers Ansicht von den Einseitigkeiten und Vergröberungen Späterer gereinigt erscheint; es ergibt sich, daß er das lehnsrechtliche Moment für die Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes zwar als das ausschlaggebende, aber nicht als das einzige angesehen hat, daß daneben doch auch nach ihm landrechtliche Momente, die mit der Ablösung des alten Herzogsamtes zusammenzuhängen scheinen, eine Rolle gespielt haben.

Die neueste Forschung geht nun in dieser Richtung viel weiter, indem sie die beliebte Gegenüberstellung von Amtsfürsten und Lehnsfürsten als überhaupt nicht treffend zu erweisen sucht. Vornehmlich sind da zu berücksichtigen die einschlägigen Kapitel in dem doch recht tief schürfenden Buche von *E. Rosenstock, Königshaus u. Stämme in Deutschland zwischen 911 u. 1250,* Leipz. 1914, in dem man das Gute nicht um deswillen vernachlässigen sollte, weil andres darin allzu überspitzt und hypothetisch erscheint.

R. sieht, indem er in der Richtung der Auffassung von Laband, Heck und Rietschel weiterbaut, in den jüngeren Reichsfürstentümern weniger eine Abwandlung des alten Fürstenstandes, als vielmehr eine Neuordnung des Reiches nach der 1180 mit der Zertrümmerung Sachsens und Bayerns zum Abschluß gebrachten Auflösung der Stammesherzogtümer. Eine herzoggleiche, übergräfliche Stellung in je einem der alten Stammesgebiete ist denn auch Voraussetzung für den nunmehrigen Reichsfürsten, kennzeichnet sein Fahnlehen. Was aber dieser Neuordnung erst ihr Gepräge gibt, ist die inzwischen angebahnte Verschiebung des Reichsgebietes nach dem Osten infolge der großen Kolonialbewegung. Die dadurch mächtig erweiterten Marken lösen sich nun aus der bisherigen Zugehörigkeit zu den Stammlanden und reihen sich ihnen als selbständige Reichsfürstentümer an. Diese Auseinandersetzung zwischen Stämmen und Marken ist das wesentlichste an der ganzen Neuordnung[1]).

Was die Ablehnung lehnsrechtlicher Einwirkungen auf die Neubildung betrifft, die er vielmehr nur als nachträgliche bewußte Befestigung der einmal errichteten Scheidewand zwischen Fürsten und Magnaten auffaßt, so stimmt *Keutgen* mit R. überein (ob diese völlige Ausschaltung nicht doch zu weit geht, ob sie dem mit dem Lehnsrecht doch eng verbundenen militärischen Moment genügend Rechnung trägt?) Die Reichskanzlei habe einfach die in Sachsen schon vorher übliche begrenztere, die Grafen ausschließende Anwendung des Fürstenbegriffs auf das ganze Reich ausgedehnt. Auf der andern Seite wendet K. dem älteren Fürstenstande wertvolle Untersuchungen zu und bestreitet da wohl mit Recht den Amtscharakter als ausschlaggebend. Alter Geburtsadel, Familienverbindungen, persönliches Ansehen, Besitz, politische Macht hätten unter den Großen einen engeren Kreis ohne genaue Bestimmung als die ersten herausgehoben. Sie sind nicht Fürsten, weil sie Reichsbeamte sind, sondern eher umgekehrt: Beamte, weil sie dem Fürstenkreis angehören. — Ob-

1) Kritische Bemerkungen dazu z. B. von *v. Dungern,* M. I. ö. G. 37, 1917.

wohl hier noch nicht alles gesichert ist, wird man auf die Scheidung von Amtsfürsten und Lehnsfürsten doch schon jetzt verzichten müssen.

In der Ablehnung der Fehrschen Hypothese von dem Nebeneinander der alten Amtsfürsten und neuen Lehnsfürsten bis in die Zeit des Sachsenspiegels hinein ist auch *R. Moeller, Die Neuordnung des Reichsfürstenstandes u. der Prozeß Heinrichs des Löwen*, Z. f. R., g. A. 39, 1918 eindrucksvoll. Was er jedoch selbst zur Erklärung der Neuordnung im Jahre 1180 vorträgt, ist bei allem Scharfsinn zu konstruktiv und ruht auf zu unsicherem Grunde, als daß es zu überzeugen vermöchte.

Was die geistlichen Reichsfürsten betrifft, so entbehrten anfangs bekanntlich die nicht reichsunmittelbaren Suffragane des Salzburger Erzbischofs des Reichsfürstentitels, bis sie sich ihn doch allmählich gewohnheitsmäßig aneigneten. Ihre Ausnahmestellung als Eigenbistümer (Gurk seit 1072, Chiemsee, Seckau und Lavant seit dem Anfang des 13. Jahrh.) ist jetzt sehr eindringlich und sorgfältig untersucht von *Wilhelmine Seidenschnur, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichskirchen- und landesrechtlichen Stellung*, Z. f. R. 40, k. A. 9, 1919.

Die ständegeschichtliche Forschung ist auch sonst im Gegensatz zu der starken Nivellierung der Gegenwart in der letzten Zeit besonders lebhaft gewesen. Die fruchtbaren Untersuchungen von *A. Schulte* und seinen Schülern über die Edelfreien und ihr Vorwalten in der deutschen Kirche des MA. (vgl. neuerdings *A. Schulte, Der hohe Adel im Leben des ma.lichen Köln*, S. B. d. Münch. Ak. 1919) haben neben den Forschungen von O. Frh. *v. Dungern* und *O. Forst-Battaglia* das Interesse auf den Herrenstand gelenkt. Der letztere hat früheren Schriften darüber während der Kriegsjahre umfassende Studien folgen lassen unter dem Titel: *Vom Herrenstande. Rechts- u. ständegeschichtl. Untersuchungen als Ergänzung zu den genealogischen Tabellen z. Gesch. des MA.*, H. 1. 2, Leipz. 1916. 1915 (Die genealog. Tabellen Lief. 1, Wien 1914). Die Kritik hat die ungenaue Eilfertigkeit seiner Vorstudien gerügt[1]), auch in diesen und ähnlichen Forschungen die Vernachlässigung der Rechtsspiegel beklagt; gleichwohl verdankt man dem Buche, das umsichtig neben den rechtlichen auch in vollem Umfang die sozialen und politischen Besonderheiten zur Begriffsbestimmung überschaut, sicherlich eine Erweiterung unserer Kenntnisse von der Zusammensetzung, Zahl und Bedeutung des Herrenstandes im Deutschen Reiche und darüber hinaus in den Ländern Europas. Wer sich mit diesen nicht leichten Problemen beschäftigen will, der sei hingewiesen auf die einführenden und kritischen Darlegungen von *F. Philippi, Alter deutscher Adel- u. Herrenstand*, D. L. Z. 1917, Nr. 8—10.

Die herrschende Meinung von dem Beamtentum als adelsbildendem Prinzip seit der Karolingerzeit wird hier, wenigstens in dem meist beliebten Umfang, in Zweifel gezogen, wobei sich der Vf. in ähnlicher Richtung wie Keutgen betreffs des älteren Fürstenstandes bewegt. Ebensowenig kann von einer durchgängigen „Entfreiung" der Edelherren selbst, wenn sie in die Ministerialität eintraten, oder ihrer Nachkommen-

1) Vgl. namentlich *E. Vogt*, H. Z. 117, 1916.

schaft, wenn sie eine Frau aus Dienstmannengeschlecht heirateten, die Rede sein. Denn neben den unfreien Ministerialen gab es nicht selten auch freie Dienstmannen, die diese Freiheit sich nicht etwa nur auf einer späteren Entwicklungsstufe erworben, sondern von früher her bewahrt hatten. Es wird dafür auf *W. Wittichs* älteren, aber von der Wissenschaft nicht gebührend gewürdigten Nachweis für Niedersachsen hingewiesen, daneben aber werden auch eigne Belege für Westfalen erbracht. Ein größerer Teil des späteren Adels, als man bisher annahm, ist daher altfreien Ursprungs, und verlor diese Standesfreiheit nicht durch Eintritt in den Fürstendienst.

Die Frage nach der freien oder unfreien Herkunft der Ministerialen von Ritterart, die sich danach in zwei Gruppen scheiden, beschäftigt auch *W. v. Plotho, Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Uradels,* Viertelj. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde 47, 1919. Sonderuntersuchungen prüfen die Ergebnisse der allgemeinen Darstellungen von Molitor und Kluckhohn an den Verhältnissen einzelner Stifter nach, so *F. Joetze, Die Ministerialität im Hochstifte Bamberg,* Hist. Jahrb. 36, 1915 und *J. Bast, Die Ministerialität des Erzstifts Trier,* Beiträge z. Gesch. des niederen Adels, Trierisches Arch. 17, Erg.heft, Trier 1918 [1]). Vornehmlich aber hat sich die weitere Forschung auseinanderzusetzen mit der tiefdringenden Untersuchung von *V. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels,* Berl., Stuttg., Leipz. 1916, der die herrschende Meinung von dem Hervorgehen desselben aus der Ministerialität überhaupt einschränken zu müssen glaubt, indem er wenigstens für das von ihm untersuchte schwäbische Gebiet in dem niederen Adel eine früh durch Zwing- und Bannrechte [2]) zur örtlichen Herrschaft emporgehobene Freienschicht erblickt, ihre Burgen auf nichtgrundherrschaftliche Meierhöfe zurückführt [3]).

Zu den gesellschaftlichen Satzungen des Ritterstandes liefert einen wertvollen Beitrag *W. Erben, Schwertleite und Ritterschlag,* Z. f. hist. Waffenk. 8, 1919, indem er den Bedeutungswechsel der Schwertleite vom germanischen Symbol der Volljährigkeit zum Zeichen des Eintritts in den Ritterstand im 12. Jahrh. und die Verdrängung der Schwertumgürtung durch den Ritterschlag zur Vereinfachung bei Massenerteilungen (seit dem Romzuge Karls IV. 1354) genauer verfolgt. *K. H. Schäfer* endlich hat seine verdienstlichen Zusammenstellungen über *Deutsche Ritter u. Edelknechte in Italien* in einem kurz vor dem Kriege erschienenen 3. Buche mit Untersuchungen über die im 14. Jahrh. in kaiserlichen und ghibellinischen Diensten stehenden deutschen Söldner in Pisa und Lucca, die freilich mehr für genealogische und lokalgeschichtliche, als rechtshistorische Zwecke in Betracht kommen, fortgeführt und damals noch zwei weitere Bücher bis zum Abschluß des Werkes in Aussicht genommen (Quell. u. Forsch., hrsg. v. d. Görresges. 16, Paderb. 1914).

---

1) Vgl. auch *Dorothea Zeglin, Der homo ligius u. die französische Ministerialität,* Diss. Leipz. 1914; *H. Wahrheit, Die Burglehen zu Kaiserslautern,* Diss. Heidelb. 1918.

2) Vgl. *E. Eichholzer, Über Zwangs- und Bannrechte, namentlich nach schweizerischem Recht,* Zür. Beitr. z. Rechtswiss. 54, Aarau 1914.

3) Nicht zustimmend *H. Glitsch,* Z. f. R., g. A. 37, 1916, S. 614 ff. Vgl. auch *W. Ganzenmüller, Neuere Theorien zur Entstehungsgeschichte des niederen Adels,* Z. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 82, 1917.

Auch über die unterhalb der Edelfreien folgenden ständischen Schichten der Gemeinfreien ist bekanntlich im Anschluß an den hier namentlich durch *Ph. Heck* wieder zu Ehren gebrachten Sachsenspiegel in jüngerer Zeit lebhaft diskutiert worden.

Die Benennung einer besonderen Gruppe als „Schöffenbarfreie" ist jetzt besser ganz fallen zu lassen, da Eike von Repgow selbst sie nicht kennt, vielmehr von „Schöffenbaren" spricht, die er daneben auch als frei bezeichnet. Die Stellung der Schöffen war allmählich ein Vorzug der oberen Schichten geworden bis hinab zu den freien bäuerlichen Dreihufnern. Daß nach der Annahme Zallingers und seiner Nachfolger Dienstmannen, insbesondere in die Ministerialität übergetretene Freie, dies Vorrecht besessen hätten, und sie vornehmlich unter den „Schöffenbarfreien" zu verstehen seien, hat *Ph. Heck, Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren,* Viert. f. Soz. u. Wirtsch. **14**, 1918, gegen Amira mit dem Hinweis auf die Gleichsetzung von „schöffenbar" und „frei" energisch bestritten. Ist nicht auch hier die Frage betreffs Freiheit und Unfreiheit innerhalb der Ministerialität aufzuwerfen?

Die nächstfolgende ständische Gruppe der Pfleghaften (oder Biergelden)[1]) ist letzthin nicht minder heiß umstritten gewesen. In den bisherigen Gang und jetzigen Stand der Forschung wird man da am besten eingeführt durch die Studie von *K. Beyerle, Die Pfleghaften,* Z. f. R., g. A. 35, 1914.

Zu dem nach den Forschungen K. v. Amiras und E. Meisters gewonnenen Bilde dieser freien bäuerlichen Kleinbesitzer mit der aus der ursprünglichen Heersteuer umgewandelten Gerichtsabgabe an den Grafen, in dessen Untertanenverband sie schließlich seit dem 14. Jahrh. aufgehen, hat B. urkundliche Ergänzungen hinzugefügt und die Gerichtsbeziehungen, die besonderen Pfleghaftendinge unter dem Grafschaftsschultheißen schärfer herausgearbeitet. Im Ergebnis damit einverstanden, versucht *F. Philippi, Pfleghafte, Eigen- u. Reichsgut*, M. I. ö. G. 37, 1916, eine andre Begründung, indem er das Eigen der sächsischen Pfleghaften, wie schon in der kurz vor dem Kriege erschienenen Untersuchung *Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen MA.*, M. I. ö. G. 35, 1914, auf altes Reichsgut zurückführen und den Grafenzins damit in Verbindung bringen will. Dagegen kommt *Ph. Heck, Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen,* Tüb. 1916, nochmals mit neuen Argumenten auf seine wenigstens in dieser Zuspitzung allgemein abgelehnte Auffassung der Pfleghaften oder Biergelden als einer niederen Schicht von Stadtbewohnern, nicht Grafschaftsbauern, zurück. Derartige Ausführungen des Vf. sind, auch wenn sie nicht überzeugen, stets so kenntnisreich, scharfsinnig und eindrucksvoll vorgetragen, daß sie eine eindringliche Entgegnung erfordern, die ihnen diesmal von *Cl. Frh. v. Schwerin,* Z. f. R., g. A. 37, 1916 zuteil geworden ist.

Indem wir uns die ständischen Verhältnisse der Städter für spätere Besprechung versparen[2]), kommen wir mit einigen Studien über die Wachszinsigen, denen Ergebung an eine Kirche und Hörigkeit gegenüber dem Titelheiligen vereinbar war mit Behauptung des weltlichen Freienrechts, auf die nächste Stufe in der Folge der Stände[3]). Zur

---

1) *F. Philippi,* M. I. ö. G. 35, 1914, S. 228, meint zwischen den beiden nach der Form, in der sie das Eigen besäßen, einen Unterschied machen zu sollen.

2) *F. Singermann, Die Kennzeichnung der Juden im MA.*, Diss. Freib. i. B. 1915, sei schon hier angemerkt.

3) *A. Meister, Studien z. Gesch. der Wachszinsigkeit* (Arbeiten von *J. Schulte* u. *W. Holland,* eingeleitet von Meister), Münstersche Beiträge z. Geschichtsforsch. N. F. 31—33, Münster 1914, nur auf Westfalen bezüglich, im Anschluß an d. Arbeit von Brebaum über Südwestfalen (1913). Vgl. *H. Frh. v. Minnigerode, Wachszinsrecht,* Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 13, 1916.

Sozialgeschichte des gesamten bäuerlichen Berufsstandes hat *H. Fehr* umfassende Untersuchungen auf einem bisher wenig begangenen Gebiete begonnen in seinen Studien: *Das Waffenrecht der Bauern im MA.*, Z. f. R., g. A. 35, 1914 u. 38, 1917.

Der erste Teil untersucht das bäuerliche Waffenrecht im Reichsrecht, namentlich nach den Gottes- und Landfrieden, der zweite das Territorialrecht des ausgehenden MA. zunächst für Bayern und Pfalz. Aus den inhaltreichen, klaren und wohlgegliederten Ausführungen, die auch für Heeresfolge, Fehde, Zweikampf beachtenswert sind, sei hier nur vermerkt, daß das Waffenverbot für die Bauern, das sich im 12 Jahrh. als eine Folge der Teilung des Volkes in Wehrstand und Nährstand ergab, nicht lediglich der Vorstellung von der höheren Ehre und dem gesellschaftlichen Abschluß des Kriegerstandes entsprang, sondern daneben auch eine Maßregel sozialen Schutzes war, um die friedliche Tätigkeit des Landwirts den störenden Einwirkungen des Fehderechts zu entziehen, wie denn der arbeitende Bauer mit Gerät und Tieren in den Landfriedensordnungen des ausgehenden MA. ausdrücklich unter Friedensschutz gegen alle Fehdehandlungen gestellt wurde. Die Landfolgepflicht zur Verteidigung gegen eindringende Feinde blieb aber für die Bauern trotz des Waffenverbotes wenigstens zunächst, und die Gerichtsfolge zur Ergreifung Landschädlicher dauernd bestehen. Daß sich die letztere im fränkischen Recht auch auf Halbfreie und Unfreie, aber nicht auf Geistliche erstreckte, während die Landfolge nur die Waffenfähigen betraf, hat Fehr noch in einer besonderen Studie in der Festgabe für R. Sohm, Münch.-Leipz. 1915, ausgeführt[1]).

Damit werden wir von den ständischen Problemen zum Gerichtswesen hinübergeleitet. Dort ist namentlich die Bannleihe des Königs zum Gegenstand voneinander abweichender Erörterungen gemacht.

H. v. Voltelini, Königsbannleihe u. Blutbannleihe, Z. f. R., g. A. 36, 1915, will die Königsbannleihe, die höheren Friedensschutz gewährt, nach Ursprung und Bedeutung von der Blutbannleihe, die in die Grafschaftsübertragung eingeschlossen und nur bei den von geistlichen Fürsten abhängigen Hochgerichten wirklich vom König eingeholt sei, scheiden. Die Ergebnisse seiner Untersuchung werden großenteils abgelehnt von *Ph. Heck, Die Bannleihe im Sachsenspiegel,* Z. f. R., g. A. 37, 1916, der seinerseits aber ähnlich — und zwar trotz zweier scheinbar entgegenstehender Sachsenspiegelstellen — eine persönliche Erteilung der Bannleihe durch den König nur an die Kirchenvögte annimmt, denen sie der geistliche Fürst ja bis Ende des 13. Jahrh. nicht vermitteln konnte, während die weltlichen Fürsten als Nachfolger in den herzoglichen Rechten sie den Grafen zugleich mit der Erteilung der Gerichtsgewalt übermittelten, was deren unmittelbare Verpflichtung für den König durch Amtseid nicht beeinträchtigte. Man hat den Eindruck, daß in dieser Frage das abschließende Wort noch nicht gesprochen ist.

Als seit der Schwächung der deutschen Zentralgewalt im 13. Jahrh. die Herleitung der Gerichtsgewalt vom König zuerst in den weltlichen, dann auch in den geistlichen Fürstentümern schwand, blieb sie bekanntlich in einzelnen Reichsgebieten, namentlich Westfalen, lebendig. Die oben besprochene ständegeschichtliche Forschung über die Pfleghaften hat nun erneut zu einer Untersuchung dieser „Freigrafschaften“ geführt, über die in dem inhaltreichen Buche von Th. Lindner über die Feme (1888) doch noch nicht das Letzte gesagt ist. Während *A. Meininghaus, Freigrafenamt und Freigrafenlehen* (und zwei andere dahin gehörige Studien in Beitr. z. Gesch. Dortmunds 25, 1918) Einzeluntersuchungen

---

1) Vgl. *H. Gerdes, Geschichte des deutschen Bauernstandes* (Aus Natur und Geistesw. 320), 2. Aufl., Leipz.-Berl. 1918.

zu den westfälischen Freigrafengerichten bringt, sucht *A. Waas, Zur Frage der Freigrafschaften, vornehmlich in der Wetterau,* Z. f. R., g. A. 38, 1917, in die Grundfrage Licht zu bringen, ob wir es mit einem Verfallsprodukt öffentlichrechtlicher Verhältnisse zu tun haben, was der bisher zumeist vorgetragenen Meinung entspricht, oder mit Herrschaftsrechten, nämlich altem, an „Freie" ausgeliehenen Reichsgut, dessen Verwaltung aus den Händen des Königs als Eigentümers in die des Grafen hinübergeglitten ist.

W. knüpft hier an die obengenannten Forschungen von F. Philippi an, der immerhin den öffentlichrechtlichen Ursprung der Verhältnisse betont, die sich erst allmählich bis zum 13. Jahrh. in fast ganz privatrechtliche, den Späteren grundherrlich erscheinende gewandelt hätten. Indem W. auch die Analogie der Schweizer Freigrafschaften heranzieht, die Gemeinschaften freier königlicher Muntmannen in privatrechtlicher Abhängigkeit vom König gewesen seien und mit öffentlichrechtlichen Grafschaften nichts zu tun hätten, findet er den privatherrschaftlichen Ursprung auch durch Untersuchungen über die hessischen Freigrafschaften bestätigt und erwartet von weiteren einschlägigen Forschungen über die im ganzen Reiche verbreiteten Freigrafschaften Aufklärung über das zerstreute Königsgut.

Wenden wir uns dem Rechtsgang[1]) zu, so galt die Frage der Herleitung von Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß, soweit die englische Wurzel in Betracht kam, bisher als durch H. Brunners epochemachendes Buch: Die Entstehung der Schwurgerichte (1872) mit seiner Feststellung fränkisch-normannischer Hinüberwirkung nach England für entschieden. Neuerdings hat man begonnen, dies Ergebnis kritischer zu betrachten.

Während jedoch *K. Haff, Beweisjury u. Rügeverfahren im fränkischen und altdänischen Rechte*, Z. f. R., g. A. 38, 1917, durch den Nachweis, daß das fränkische Recht mit seinen amtlich bestellten Rügegeschworenen schon vor 1066 auf dem Wege über Jütland auf das angelsächsische Recht gewirkt hat, an der Brunnerschen Theorie nur eine leichte Korrektur vornimmt, sucht *E. Mayer, Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß,* Münch. u. Leipz. 1916, ihre Grundlage zu erschüttern, indem er das englische Geschworenengericht als eine Fortbildung älterer angelsächsischer, nicht durch normannischen Einfluß vermittelter Formen und damit als eine gemeingermanische Rechtseinrichtung auffassen will. Er hat damit zunächst den scharfen Widerspruch K. v. Amiras, Z. f. R., g. A. 37, 1916, hervorgerufen, und man wird abwarten müssen, ob sich seine Auffassung sonst durchzusetzen vermag.

Was die italienische Wurzel betrifft, so war die Arbeit von *Rich. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses* (1902), die Basis, von der man auszugehen hatte.

Seitdem haben Forschungen von *Kantorowicz, E. Mayer, Niese, Zechbauer* unsere Kenntnis des normannisch-sizilischen und italienischen Rechtes im 12. und 13. Jahrh. erheblich erweitert. *Schmidt* selbst hat nun noch einmal die Hauptentwicklungslinien gezogen in seiner Studie, *Königsrecht, Kirchenrecht u. Stadtrecht beim Aufbau des Inquisitionsprozesses,* Festschr. f. R. Sohm, Münch./Leipz. 1915, und darin seine früheren Ergebnisse genauer umrissen, insonderheit die Annahme normannisch-sizilischer (letzthin aus dem fränkischen Reiche stammender) Einflüsse auf die Einführung der kirchlichen Inquisition durch Innozenz III. zu stützen versucht. Wie schon früher, so

---

1) Als eine gute Einführung in diesen den meisten Historikern ferner liegenden Stoffkreis ist zu empfehlen: *H. Planitz, Handhaft u. Blutrache u. andre Formen des ma.lichen Rechtsganges in anschaulichen Darstellungen* (Voigtländers Quellenb. 94), Leipz. 1918. Ähnlich in ders. Samml. *H. Glitsch, Ma.liche Gottesurteile* (1918).

hat auch jetzt *H. v. Voltelini*, Hist. Z. 117, 1916, diese Einflüsse als quellenmäßig nicht genügend belegt, vielmehr das italienische (auf das römische zurückgehende) Stadtrecht als die eigentliche Wurzel des kirchlichen Inquisitionsprozesses erklärt.

Über die Reichsacht sind in den Jahren vor dem Kriege mehrere Studien erschienen, die von *J. Lechner* in einer Besprechung des Buches von *J. Poetsch* (1911) in der Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgeb. und Rechtswiss. III. F. 17, 1915, unter Hinweis auf die noch vorhandenen Lücken der Forschung kritisch gewürdigt werden. Ihre Ergebnisse hat *Lechner*, *Die Reichsacht*, Hist. Viert. 17, 1914, knapp und klar zusammengefaßt. —

Wenn die deutsche Rechtsgeschichte des MA., zum mindesten bis ins 13. Jahrh. hinein, im wesentlichen ein festgefügtes Gebäude darstellt, das wohl noch mancherlei Umbauten und feinere Durchbildungen erfährt, aber kaum noch eine Änderung seines Grundrisses, so hat die viel jüngere Wirtschaftsgeschichte wohl in Büchern wie denen von Lamprecht oder v. Inama-Sternegg vorläufige Notbauten errichtet, ist aber erst in reichen Einzelforschungen von verschiedenen Seiten her damit beschäftigt, das Fundament für die dauernde künftige Darstellung zu schaffen. Soweit diese Studien aus lokalen Stoffen einzelne Bausteine gewinnen, würde ihre Aufzählung hier zu weit führen, wenn auch das örtliche Ergebnis zumeist nur dem größeren Ziele dienen soll [1]).

Zu einigen Sondergebieten kann auf bequeme Einführungen in den derzeitigen Forschungsstand verwiesen werden [2]). Von umfassenderen Darstellungen ist außer dem schon oben im kulturgeschichtlichen Abschnitt behandelten Werke von A. Dopsch die gründliche, sehr reiche Literatur verwertende Neubearbeitung von *W. Sombarts, Der moderne Kapitalismus,* 2. Aufl., Bd. 1. 2, Leipz. 1916/17, zu nennen, aus der auch für das MA. viel zu lernen ist, wenn auch der Schwerpunkt des Buches natürlich in der Behandlung der neuzeitlichen Entwicklung liegt. An die ablehnende Besprechung v. Belows in dem gleich zu nennenden Buche hat sich eine erneute Auseinandersetzung geknüpft.

---

1) Einige Dissertationen aus v. Belows Freiburger Schule ziehen den Kreis der Betrachtung für einzelne Wirtschaftszweige von vornherein weiter, wie etwa *Lotte Wever, Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes bis zum Ausgang des 14. Jahrh.*, 1918, und *W. Lauenstein, Das ma.liche Böttcher- und Küferhandwerk in Deutschland,* mit besonderer Rücksicht auf Lübeck, Köln, Frankfurt a. M., Basel und Überlingen (also ohne größere Zusammenfassung) 1917. — Von den *Rheinischen Urbaren* erschien Bd. 3: Die Urbare der Abtei Werden a. R., B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14.—17. Jahrh., hrsg. v. *R. Kötzschke* (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk. XX, 3), Bonn.

2) *A. Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen,* Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 14, 1918, faßt die Forschungen der letzten beiden Jahrzehnte zusammen; *J. Lappe, Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken,* Münster i. W. 1916, gibt eine umfassende Einführung in den Forschungstand für das gesamtdeutsche Siedlungsgebiet; *W. Lotz, Finanzwissenschaft* im Handbuch des öff. Rechts, Einleitungsbd. 9. Abt., 1. u. 2. Lief., Tüb. 1916/17, kommt für die Finanzgeschichte des MA. in Betracht, wenn auch nicht überall die neueren historischen Forschungen verwertet sind, wie *A. Dopsch* in Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 14, 1918, zeigt.

Die Zeit dürfte nun vielleicht bald reif sein für einen neuen umfassenden und ersten vollständigen Versuch einer deutschen Wirtschaftsgeschichte. In dem von *G. Brodnitz* herausgegebenen *Handbuch der Wirtschaftsgeschichte,* das eine Reihe darstellender Wirtschaftsgeschichten der einzelnen Länder bieten soll, wird man ihn zu erwarten haben. Einstweilen hat der Herausgeber selbst den ersten Band einer gründlichen *Englischen Wirtschaftsgeschichte,* Jena 1918, veröffentlicht, der die ma.liche Periode nicht in fortschreitend chronologischer Folge, sondern nach den einzelnen Gebieten des Wirtschaftslebens behandelt [1]). Einen gewissen Ersatz für die noch fehlende Wirtschaftsgeschichte des deutschen MA. haben wir jüngst erhalten durch *G. v. Belows Probleme der Wirtschaftsgeschichte*, Tüb. 1920, wo wir außer zwei neuen Abhandlungen zur älteren deutschen Agrar- und Steuergeschichte ältere, aber umgearbeitete Studien des Vf. vereinigt finden, die sich mit fast allen wichtigen Fragen der neueren wirtschaftsgeschichtlichen Forschung beschäftigen und darum hier als erwünschte Einführung genannt werden müssen, wenn sie auch aus den Berichtsjahren bereits herausfallen.

Zum Schluß haben wir hier noch der Gesamtdarstellungen der deutschen Geschichte [2]) zu gedenken, die natürlich meist auch in die ältere Zeit kurz zurückgreifen. Sie haben sich um einen beachtenswerten Versuch gemehrt: *K. Brandis Deutsche Geschichte*, Berl. 1919.

Aus Kriegsvorträgen erwachsen, ist sie mit ihren 235 Seiten Text sicherlich zu knapp, daher ungleichmäßig und z. T. skizzenhaft, erhebt sich aber doch über ein bloßes Kompendium, indem sie die Vorgänge wenigstens in einzelnen Abschnitten aus den tieferen Volkskräften herzuleiten sucht, auf die verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen Gewicht legt und für den Abschnitt des MA. auch dem Forscher hier und da Nachdenkliches zu sagen weiß. Erweckt es noch nicht überall den Eindruck, aus der Fülle historischen Lebens hervorgequollen zu sein, so möchte man ihm Gelegenheit wünschen, in einer Neuauflage unter einer gewissen Ausdehnung seines Umfangs sich dem erstrebten Ideal weiter zu nähern [3]).

---

1) *E. Lipson, An introduction to the economic history of England,* Bd. I: *The middle ages*, London 1915, ist nach der Kritik eine nicht ganz befriedigende Kompilation aus zweiter Hand. Vgl. auch *F. Bradshaw, A social history of England,* Lond. u. Cambr 1918.

2) *D. Schäfers Deutsche Geschichte* erschien 1919 in 7. Aufl.; *P. Joachimsen, Vom deutschen Volk zum deutschen Staat, eine Gesch. d. deutschen Nationalbewußtseins* (Aus Natur und Geistesw.), Leipz. 1916, behandelt das MA. nur ganz kurz; *E. F. Henderson, A short history of Germany*, 2 Bde., Lond. 1916, ist nur eine bis 1871 unveränderte Neuauflage. Jüngst: *A. v. Hofmann, Polit. Gesch. der Deutschen* I (bis 919), Stuttg./Berl. 1921 (mit z. T sehr anfechtbaren Auffassungen).

3) Lehrzwecken sollen in erster Linie dienen die seit 1916 in Leipzig erschienenen *Quellen z. Gesch. der ma. Geschichtschreibung:* I. *F. Kern, Geschichtschreiber des früh. MA.;* II. *F. Vigener, Deutsche Geschichtschreiber der Kaiserzeit.* Vgl. zur Historiographie auch die während des Krieges zum Abschluß gekommenen Artikel von *K. Hampe* über *germanische Geschichtschreibung des ersten Jahrtausends n. Chr.* in Hoops Reallexikon (s. S. 7). Vgl. auch *K. Jacob, Quellenkunde der deutschen Geschichte im MA.* (bis 1400), Göschensche Samml. 279, Berlin 1917.

4. Deutsche Kaiserzeit

Vom zehnten Jahrhundert ab steht die deutsche Kaisergeschichte [1]) auf längere Zeit unzweifelhaft im Mittelpunkt der gesamten abendländischen Begebenheiten; auch als vom Investiturstreit an das Papsttum im Bunde mit den emporsteigenden nationalen Kräften die deutsche Hegemoniestellung bekämpft, zeitweilig erschüttert, schließlich unterhöhlt, lassen sich bis ins 13. Jahrh. hinein die europäischen Geschicke noch um dies Zentrum gruppieren. So mag eine Literaturbesprechung, auch wenn sie sich keineswegs auf deutsche Geschichte beschränken möchte, für diesen Zeitabschnitt denselben Rahmen wählen.

Das Problem der deutschen Kaiserpolitik ist seit der berühmten Auseinandersetzung zwischen v. Sybel und Ficker von Zeit zu Zeit immer wieder erörtert worden.

Die Mehrzahl der ma.lichen Historiker schien sich auf die Formel geeinigt zu haben, daß vom modern-politischen Standpunkt aus die kleindeutsche Beurteilung v. Sybels, in ma.lich-historischer Betrachtung jedoch die großdeutsche Fickers im wesentlichen recht behalten habe. Wie jene Erörterung selbst aus politischer Erregung erwachsen war, so war die Zeit deutscher Saturiertheit seit 1871 ihrer Weiterführung nicht eben günstig, während neue Erschütterungen sie wieder beleben mußten. Jedoch ist sie noch kurz vor dem Weltkriege wieder in Fluß gekommen. Nachdem sich zuletzt D. Schäfer in seiner Deutschen Geschichte und in einer Besprechung derselben F. Kern (DLZ. 1912, Nr. 30) dazu geäußert hatten, hat *v. Below*, der die Einflüsse persönlicher Politik auf den deutschen Staat des MA. und die Auflösung seiner Verfassung nicht ausschalten wollte, in seinem oben S. 43 besprochenen Buche die Frage erneut aufgeworfen und gründlich untersucht. Auf dem universalhistorischen Gebiete will er dem Kaisertum Verdienste nicht abstreiten, stellt sich aber vom nationalen Gesichtspunkte aus entschlossen auf v. Sybels Seite und sucht in mehreren Punkten die Schlagkraft der Fickerschen Verteidigung zu entkräften. Ich habe ihm (DLZ. 1914, Nr. 48) entgegengehalten, daß selbst von diesem Gesichtspunkte aus sich Nutzen und Schaden der Beherrschung des Papsttums, der Kräftezusammenfassung Mitteleuropas, der mit der Kaiserkrone verbundenen Unwägbarkeiten, der Verknüpfung mit der Kultur Italiens nicht so reinlich abschätzen lassen, daß die Verhältnisse verwickelter liegen, daß aber insonderheit die universalen Momente für den frühma.lichen Menschen gegenüber den wenig entfalteten nationalen schlechthin entscheidend waren, und jede Zeit beanspruchen darf, nach ihren eigentümlichen Idealen beurteilt zu werden [2]).

Gewiß waren die Mittel zur Beherrschung Italiens unvollkommen und mußten seit der städtisch-geldwirtschaftlichen Entwicklung, die dort seit dem 11. Jahrh. einsetzte, auf die Länge der Zeit versagen. Das ist kürzlich von verschiedenen Seiten ausgeführt worden, so von *R. Davidsohn, Die Vorstellungen vom alten Reich in ihrer Einwirkung auf die neuere deutsche Geschichte,* S.B. der Münch. Ak. 1917, wo der episodenhafte Charakter der deutschen Herrschaft und die Unmöglichkeit eines Obsiegens gegenüber den Städten stark betont werden; so mit eindringender Begründung von *L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im MA.* IV, 1: *Die Ottonische Herrschaft,* Gotha 1915.

---

1) *K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer,* erschien während des Krieges in 3. u. 4. (gegen die zweite unveränderter) Aufl., Leipz. 1916 u. 1919.

2) Eine vermittelnde Stellung hat *A. Dopsch,* M. I. ö. G. 36, 1915, eingenommen.

Die Stärke des Halbbandes liegt in den der inneren Geschichte gewidmeten Abschnitten [1]). Der Kampf um das Kirchengut zwischen geistlichen und weltlichen Gewalten steht da beherrschend im Mittelpunkt. Die Ottonen regierten das Land, indem sie einen Teil der Großen durch Begünstigung für sich gewannen und durch sie die andern niederhielten. Da die ersteren vornehmlich die Bischöfe waren, galt es ihnen das Kirchengut zu sichern und zu mehren. Nicht ihnen aber gehörte die Zukunft im Lande, sondern den aufstrebenden Klassen der Valvassoren und Stadtbürger. Insofern setzten die deutschen Herrscher auf die falsche Karte, trieben, wie H. es mit einem leicht zu mißdeutenden modernen Ausdruck nennt, reaktionäre Politik. Immerhin möchte man bezweifeln, ob für sie ein anderer Weg gangbar war, wenn sie die Einheit gegenüber den zersplitternden Sonderinteressen verfechten wollten, sah sich doch selbst ein Arduin von Jvrea, dessen „nationales" Königtum H. durchaus bestreitet, von anderen Anfängen her in die gleiche Richtung gedrängt. Und ein Regierungssystem, das sich über hundert Jahre bewährte, wird man noch nicht deshalb verfehlt nennen dürfen, weil es gegenüber der weiter fortschreitenden Entwicklung einmal versagen mußte. Auch sonst neigt H. etwas zu sehr zu ungünstiger Beurteilung der Politik Ottos I., namentlich gegenüber dem technisch gewiß auch darin überlegenen Byzanz. Solange Otto lebte, war doch der Erfolg im allgemeinen auf seiner Seite. Aber eine derartige Politik des Balanzierens im Innern und nach außen hing stark ab von der Persönlichkeit des Kaisers. Nicht ebenso glücklich wurde sie von den beiden Nachfolgern gehandhabt. In ihrer Beurteilung folgt H. im allgemeinen, wenn auch mit mancher bemerkenswerten Einzelbeobachtung, der herrschenden Meinung; mit dem Tode Arduins von Ivrea bricht seine Darstellung, die, wie in den vorigen Bänden für uns eine erhebliche Bereicherung bedeutet, einstweilen ab.

Ihr berufenster Beurteiler war wohl *Fed. Schneider* auf Grund seiner umfassenden Studien zu dem Buche *Die Reichsverwaltung in Toskana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer* (568—1268), dessen erster vor dem Kriege erschienener Band: *Die Grundlagen* (Bibl. d. kgl. preuß. hist. Inst. i. Rom XI), Rom 1914, sich allerdings überwiegend noch in der stark nachwirkenden Langobardenzeit bewegt, bei der ebenso mühevollen, wie dankenswerten Umschreibung des Reichsgutes und der Reichsabteien Toskanas aber auch bis in das 11. und 12. Jahrh. vorgreift.

Dem Erscheinen des eigentlichen Hauptteils, der „die Organisation der Reichsverwaltung, ihre Tätigkeit, Ziele und Entwicklung, ihre Reorganisationen und ihren Untergang infolge des Falles des staufischen Kaiserhauses und der Tätigkeit Karls I. von Neapel als toskanischen Reichsvikars von Papstes Gnaden" darstellen soll, wird man mit begreiflicher Spannung entgegensehen; wird er doch zur Beurteilung der Italienpolitik unsrer deutschen Herrscher wenigstens für einen wichtigen Gebietsteil eine über Fickers Forschungen noch hinaus gesicherte Grundlage bieten. Eine wertvolle Vorarbeit dazu sind die von Schneider veröffentlichten *Analecta Toscana*, Quell. u. Forsch. aus it. Bibl. u. Arch. 17, 1914, mit wichtigen unedierten Kaiserurkunden und andern Dokumenten des 10. bis 13. Jahrh., die eingehend erläutert sind. Auch hat *Schneider, Zur Geschichte der Ottonen*, Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 14, 1918, den Gang des Hartmannschen Buches mit eindringlichen ergänzenden Bemerkungen begleitet [2]), auch gelegentlich eine abweichende Ansicht begründet. So will er von den Otto III. zugeschriebenen Phantastereien nach der Untersuchung Halphens mehr als H. in Abzug bringen und erblickt in seiner tatsächlich geführten Politik im An-

---

1) *G. Salvioli, Storia economica d'Italia nell' alto medio evo. Le nostri origini*, Neap. 1914, vereinigt zwei ältere, hier umgearbeitete Studien, die zeitlich etwa bis z. J. 1000 reichen.

2) Vgl. auch H. Viert. 18, 1916, S. 141 und die Besprechung von *Mathilde Uhlirz*, M. I. ö. G. 37, 1917, von *R. Holtzmann*, H. Z. 121, 1920.

schluß an H. Reincke-Bloch überwiegend das klare Wollen des Bischofs Leo von Vercelli.

Wird so an der Aufhellung der Reichsverwaltung Italiens im einzelnen unaufhörlich gearbeitet, so hat inzwischen die Weltkriegskatastrophe mit ihren Umwälzungen weitere Antriebe zu erneuter Überprüfung der Auffassung im großen gebracht, Antriebe, die, wie mir scheint, sämtlich mehr auf die Betrachtungsweise Fickers zurückführen: zuerst der Wunsch nach einer engeren Verknüpfung der Kräfte Mitteleuropas, dann der Zusammenbruch, der zum Teil doch auch deshalb erfolgte, weil die alte mitteleuropäische, auch über die Alpen hinabreichende Vereinigung gegenüber den Feinden ringsum nicht zustande kam; weiter das Scheitern der kleindeutschen Lösung, das von der Not geförderte erneute Emporwachsen des großdeutschen Gedankens, endlich die anbrechende Krise des Nationalismus und die keimende Sehnsucht nach höherer universaler Vereinigung; der Anlauf dazu in dem zunächst noch mißgestalteten Völkerbunde. Es sind keineswegs flache Geister, die heute in der universalen Ordnung des MA. mit kaiserlicher oder päpstlicher Spitze den vollkommensten Kosmos erblicken, den Europa jemals gehabt habe. Aus solcher Sehnsucht heraus wird man sich künftig vermutlich noch weiter mit diesen Problemen befassen. Im Grunde ist es ja freilich die antike Weltreichsidee, die sich gegenüber dem germanischen Nationalitätsprinzip solange siegreich behauptete, als sich die Verwirklichung des Friedensideals durch sie noch nicht als unmöglich erwiesen hatte, was im späteren MA. offenkundig wurde. Den Widerstreit der beiden Mächte hat *H. Finke* dargelegt in einer bedeutenden Rede: *Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren MA.*, Freiburg i. B. u. Leipz., 1916.

Ihr Wert liegt vielleicht weniger in der Führung der großen Züge, die ja im allgemeinen bekannt waren, als in dem reichen Inhalt vorzüglich gewählter Belege, welche die beste Grundlage für jeden bieten, der sich weiter mit diesen Fragen beschäftigen will.

Nur in losem Zusammenhange mit dem Thema steht die Abhandlung von *H. Prutz, Die Friedensidee im MA.*, S. B. der Münch. Ak., Münch. 1915 (fast wörtlich übernommen in das Buch: *Die Friedensidee, ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel,* Münch., Leipz. 1917). Es werden da nur wenige Hauptmomente aus der Entwicklung herausgehoben (Gottesfrieden, Kaiser Heinrich III., Jungfrau von Orleans, die Pläne Pius II. und Pauls II.); eine wirklich eingehende Geschichte der Idee bliebe noch erst zu schreiben. Andrerseits hat *H. Finke, Der Gedanke des gerechten u. heiligen Krieges in Gegenwart u. Vergangenheit,* Freib. i. B. 1915, aus kriegstheoretischen Schriften ma.licher Kanonisten und Theologen mancherlei Wertvolles mitgeteilt, ohne freilich damit dies wenig betretene Literaturgebiet im Rahmen einer Rede ausschöpfen zu können. Lockend konnte es erscheinen, mit der ma.lichen Kaiseridee den modernen Imperialismus zu vergleichen, wie es *A. Werminghoff, Der Imperialismus in Gegenwart u. Vergangenheit*, Grenzboten 76, 1917, versucht hat. Wenn er als den Hauptunterschied die materiellen Ziele des einen, die religiöse Färbung des andern hervorhebt, so möchte man statt dessen stärker die ganz verschiedenen Ausgangspunkte betonen: gegenüber der aus dem römischen Weltreich übernommenen universalen Idee des ma.lichen Kaisertums die Übersteigerung des Nationalismus der Gegenwart, die letzten Endes auf die dem Kaisertum feindlichen Bildungen des späteren MA. zurückzuführen ist. — Von sonstigen Arbeiten zur Kaiseridee des MA. sei hier nur noch genannt eine Rede des Verfassers unserer neuen republikanischen Reichsverfassung *H. Preuß, Die Wandlungen des deutschen Kaiser-*

gedankens, Berl. 1917, in welcher die Bedeutung des deutschen Königtums sich denn doch allzusehr hinter der des Kaisertums verflüchtigt [1]).

Wer weiß, ob uns nicht die nächste Zukunft den Versuch einer Wiederbelebung der alten Kaisersage in gewissen Schichten des Volkes bringen wird? Die Forschung hat auch in den letzten Jahren an ihrer Erkenntnis weitergearbeitet. Der darum besonders verdiente *F. Kampers* untersucht in der Abhandlung, *Die Geburtsurkunde der ma.lichen Kaiseridee,* Hist. Jahrb. 36, 1915, noch einmal und in einer von seiner früheren wesentlich abweichenden Auffassung die berühmte 4. Ekloge Vergils.

Jüdisch-messianische Vorstellungen, eine verklärende eschatologische Umbildung des an Alexander d. Gr. anknüpfenden Weltherrscherideals, scheinen ihm hier jetzt unter Vermittlung der Cumäischen Sibylle im Gegensatz zum Nationalrömertum zum erstenmal auf den Westen einzuwirken, um von da aus auf das ganze MA. ihren Einfluß zu üben.

Ein Fund aus einer Reimser Briefsammlung, den *K. Hampe, Eine frühe Verknüpfung der Weissagung vom Endkaiser mit Friedrich II. und Konrad IV.*, S. B. der Heid. Ak., 1917, mit Erläuterungen veröffentlicht hat, wirkt als eine Bestätigung im Sinne der von Kampers seit langem vertretenen Forschungsrichtung.

Es liegt hier die allerfrüheste Beziehung der mit Vorstellungen des Sonnenkultes durchsetzten Sage vom Friedenskaiser am Ende aller Zeiten auf Friedrich II. unmittelbar nach seinem Tode und auf seinen in Italien erwarteten Sohn Konrad IV. vor; diese mit der tiburtinischen Sibylle verknüpfte, in dem kaiserfreundlichen Tivoli entstandene Weissagung bildet zugleich das bisher vermißte Mittelglied zwischen den pseudo-joachitischen Prophetien der Gegner des Kaisers und der ghibellinischen Ausgestaltung der Sage auf deutschem Boden. Eine besondere Lokalentwicklung dieser letzteren hat *W. Erben, Untersberg-Studien. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kaisersage,* Mitt. der Gesellsch. f. Salzb. Landesk. 54, 1914, gründlich behandelt, indem er sie letzten Endes auf die Beziehungen Friedrichs I. zu Salzburg zurückführen will [2]).

Das dem ma.lichen Imperium zugewandte Interesse der Forscher hat sich in fördernder Weise namentlich mit den Formen der Kaiserkrönung, ihrer Entwicklung, ihrer Symbolik und der Bedeutung ihrer Wandlung für das Verhältnis zum Papsttum beschäftigt. *H. Günter* hat *Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser von 754—1530* (kl. Texte f. Vorles. u. Üb. H. 132), Bonn 1915, für Unterrichtszwecke herausgegeben und in der Abhandlung *Die Krönungseide der deutschen Könige im MA.* (Forsch. u. Versuche, Festschr. f. D. Schäfer), Jena 1915 [3]) dargetan, daß es sich da, abgesehen von dem Eide Albrechts I.,

---

1) Die Schriften von *A. Paquet, Der Kaisergedanke,* Frankf. a. M. 1915; *F. Stiere, Die deutsche Kaiseridee im Laufe der Jahrhunderte*, kommen für das MA. wenig in Betracht. *R. Scholz, Zur Geschichte des ma.lichen Kaisergedankens,* Zeitschr. f. Politik VII, 1914, ist nur eine wesentlich ablehnende Besprechung älterer Schriften von Stengel, Reincke-Bloch und Kampers. Vgl. auch *E. H. Zeydel, The Holy Roman Empire in German literature.* New York 1918.

2) Vgl. auch *P. Hosp, Ketzertum und deutsche Kaisersage beim Minoriten Johann v. Winterthur,* Franzisk. Stud. 3, 1915.

3) Zur ma.lichen Krönungssymbolik vgl. ebenda *F. Kern, Der Rex et Sacerdos in bildlicher Darstellung.*

den er in diesem Sinne auslegt, nirgends um ein Vassallitätsverhältnis zum Papste handle, die gegenteilige Behauptung Klemens' V. daher eine Entstellung sei. Für das spätere MA. kommen hier die eindringlichen Untersuchungen *R. Moellers* in dem unten noch weiter zu berücksichtigenden Buche *Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich* (Eberings Hist. Stud. 116), Berlin 1914, in Betracht. Auf beiden Arbeiten und eigenen älteren Studien fußt *E. Eichmann, Die römischen Eide der deutschen Könige,* Z. f. R. 37, k. A. 6, 1916, der auch eine Übersicht über die sonstige neuere Literatur zu dem Gegenstande gibt, aber er führt seine Untersuchung in manchem Punkte darüber hinaus.

Sicherheits- und Treueid sind nach ihm nicht wesentlich verschieden; bei beiden aber fehlt zur Vassallität die Mannschaft. Die anfangs wechselseitigen Treuegelöbnisse werden im 12. Jahrh. durch Schwinden der päpstlichen einseitig. Unter den Krönungsordnungen bedarf der Ordo Cencius II. noch immer der genaueren zeitlichen Bestimmung [1]); das Wort „fidelitas" darin bleibt umstritten. Seit 1198 wandeln sich die Beziehungen zur Überordnung des Papsttums, was im einzelnen dargelegt wird. Ein Lehnsverhältnis ist aber (gegen Moeller) auch von Albrecht I. nicht eingegangen, da Homagium und Investitur fehlen; sein Eid trug die Form des Untertaneneides. Die kuriale Theorie von der kaiserlichen Lehnsabhängigkeit tritt offen erst 1312 zutage und wird 1317 durch Aufnahme in die Klementinen ein fester Satz des kanonischen Rechts. E. schildert, wie sie sich allmählich ausgebildet, wie die deutschen Könige ihr mehrfach durch Entgegenkommen Vorschub geleistet, und betont scharf ihre letzte Herleitung aus dem Papstkaisertum der konstantinischen Schenkung. Zuletzt wird die Entwicklung des Römereides verfolgt. Auch wenn man in einigen Punkten abweichender Meinung sein kann [2]), wird man die hier nur flüchtig angedeuteten gründlichen Darlegungen hoch einschätzen. Ergänzend tritt dazu von *demselben, Die Adoption pes deutschen Königs durch den Papst,* Z. f. R., g. A. 37, 1916. Wiederum auf Grund jener konstantinischen Schenkung, deren Bedeutung immer höher gewertet wird, haben Päpste des 9. Jahrh., so wird hier gezeigt, versucht, das 754 mit den Frankenherrschern eingegangene Verhältnis einer geistigen Vater- und Sohnschaft umzubilden zu einer Kaiserdesignation nach spätantikem Vorbild. Daß nun aus dieser zum Designationsakt gestalteten Adoption sich letzten Endes die später von den Päpsten beanspruchte Approbation herleite, ist doch nicht zwingend erwiesen; sie konnte mindestens ebenso leicht aus der Krönungsbefugnis unmittelbar entwickelt werden.

Da das Interesse für diese und ähnliche Fragen so lebendig ist, so werden übersichtliche Zusammenstellungen, auch wenn sie nicht zu wesentlich neuen Ergebnissen führen, willkommen sein [3]). Andere Arbeiten befassen sich mit den Reichsinsignien, deren Geschichte und Bedeutung im einzelnen noch immer weiterer Aufhellung bedarf [4]).

---

1) In den *Studien zur Geschichte der abendländischen Kaiserkrönung*, Hist. Jahrb. 39, 1919, wo der Anteil der lateranensischen Bischöfe an der Krönung untersucht wird, begründet *ders.* noch einmal die Zuweisung jenes Ordo in die Ottonenzeit.

2) Vgl. auch *A. Hofmeister,* H. Z. 118, S. 151 u. 154 ff.

3) *Eva Sperling, Studien zur Geschichte der Kaiserkrönung und Weihe*, Diss. Freib. i. B. 1918, erörtert derart Herkunft und Bedeutung der Teile des Krönungszeremoniells. *Gerda Bäseler, Die Kaiserkrönungen in Rom und die Römer von Karl d. Gr. bis Friedrich II.*, Diss. Freib. i. B. 1919, führt für die einzelnen Hergänge das bekannte Material auf.

4) *A. Werminghoff, Von den Insignien u. den Reliquien des alten heiligen römischen Reiches*, Neue Jahrb. 23, 1914, verfolgt deren Schicksale rückwärts und gibt u. a. über den geistlich-weltlichen Doppelcharakter des Kaisertums nähere Ausführungen. *Derselbe* hat im Anschluß an das 1914 erschienene unzulängliche Buch von *E. Guglia, Geburts-, Sterbe- u. Grabstätten der römischen Kaiser u. Könige*

Eine von K. Burdach im Zusammenhang mit seinen Rienzostudien (vgl. oben S. 16) hingeworfene Skizze hat *E. Schoenian, Die Idee der Volkssouveränität im ma.lichen Rom* (Frankf. Hist. Forsch., N. F. H. 2), Leipz. 1919, zu einem Gesamtbilde ausgeführt.

Die Geschichte jener Idee, die als Quelle des Kaisertums wiederholt mit dem Papsttum in freilich meist ohnmächtige Mitbewerbung getreten ist, wird hier erstmalig in umsichtiger und wirklich fördernder Weise zur Darstellung gebracht. Daß der Stoff in solchem ersten Wurfe eines Anfängers nicht bis ins Letzte erschöpft werden konnte, verhehlt sich der Verf. selbst nicht. Namentlich die Vorgänge aus der Mitte des 13. Jahrh. dürften für das Reifen der Idee etwas zu leicht behandelt sein. Es ist immer bedenklich, den der spätantiken Rhetorik nachgebildeten Stil jener Zeit als phrasenhaft zu verwerfen, statt sich um sein genauestes Verständnis zu bemühen. Den Versuch wenigstens möchte ich machen, ob sich hier nicht durch zeitlich begrenztere Untersuchungen einiger Schüler noch ergänzender Stoff gewinnen läßt [1]).

Wenden wir uns den Einzelforschungen zunächst der Ottonenzeit zu, so wird der Umfang unserer spärlichen Quellen da wohl kaum noch eine Erweiterung erfahren; an ihre schärfere Erfassung und Auslegung müssen die geringen hier noch möglichen Erkenntnisfortschritte anknüpfen. Was Wunder, daß man ihnen da gern mehr abpressen möchte, als sie hergeben können.

Wer wie ich zu Widukinds Sachsengeschichte die scharfsinnig durchgeführte Hypothese von H. Reincke-Bloch über die frühe Bearbeitung von 958 zum mindesten als nicht erwiesen ansieht [2]), wird mit den darüber weit hinausführenden unsicheren und teilweise ganz unwahrscheinlichen Vermutungen von *Gerta Krabbel, Hat Widukind seinen Res gestae Saxonicae die Form, in welcher wir sie heute besitzen, selbst gegeben?* (Abh. üb. Corveyer Geschichtschreibung, 2. Reihe [3]), hrsg. v. F. Philippi), Münster i. W. 1916, trotz der ritterlichen Verteidigung Philippis (H. Z. 119, 1918), schwerlich etwas anfangen können. Es heißt zu viel von der inneren Kritik eines Werkes verlangen, daß man verschiedene Schichten seiner Entstehung und Überarbeitung voneinander glaubt sondern zu können, und die ganze These von der Nichtvollendung durch Widukind selbst schwebt doch einigermaßen in der Luft.

Die Werke Liutprands von Cremona, die man bisher im Autograph des Verf., als das man die Münchener Hs. ansah, zu besitzen glaubte, sind von *J. Becker, Liutprandi episcopi Cremonensis opera*, ed. III in

---

unter dem Titel: *Zur Ikonographie des deutschen MA.*, D. G. Bl. 18, beachtenswerte Bemerkungen gemacht. *Fr. Kampers, Der Waise*, Hist. Jahrb. 39, 1919, knüpft an den bekannten Edelstein der Kaiserkrone weltweite sagengeschichtliche Betrachtungen, die Benennung und Vorstellungskreis auf den Orient zurückführen, was er übrigens auch für die sonstigen Symbole des Kaisertums feststellt, für die nur ein spärlicher germanischer Einschlag anzunehmen ist.

1) *A. de Boüard, La suzeraineté du pape sur Rome aux 13 et 14 siècles*, Rev. hist. 116, 1914, sucht durch lose gefügte Bemerkungen deutlich zu machen, daß sich trotz der republikanischen Selbständigkeit der Stadt aus der kirchlichen Stellung des Papstes doch immer wieder eine Art Suzeränität über Rom ergab.

2) Vgl. *K. Hampe*, Artikel *Widukind* in Hoops' Reallexikon d. germ. Alt. IV, 1918/19.

3) Die sonstigen Forschungen des Bandes von *H. Schwertmann* über „die Glaubwürdigkeit von Ostertafeln" und von *F. Philippi* über den „liber vitae", das Verbrüderungsbuch des Klosters Corvey 1147—76 haben, ohne des allgemeineren Interesses zu entbehren, mehr lokalhistorischen Charakter. Vgl. *P. Lehmann, Corveyer Studien*, Abh. d Münch. Ak. 30, 1919 (namentl. über die Geschichte der Klosterbibliothek).

SS. rer. Germ., Hann. Leipz. 1915, zuerst auf die richtige Hss.grundlage gestellt worden, wie sie der Herausgeber in vorbereitenden Abhandlungen bestimmt hatte, und damit wesentlich verbessert.

Für die italisch-burgundische Geschichte in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. hat man daneben eine neue Stütze gefunden in den Urkundenausgaben der Fonti per l. stor. d'Italia von *L. Schiaparelli*, der dazu in der Schrift *I Diplomi di Ugo e di Lotario* im Bull. dell' Ist. stor. it. 34, 1914, historisch-diplomatische Untersuchungen gefügt hat. So ergeben sich Handhaben, um diesen dunklen Geschichtsabschnitt wenigstens an einigen Punkten aufzuhellen.

Schon *A. Hofmeister, Deutschland und Burgund im früheren MA.*, Leipz. 1914, hat da über die jüngeren französischen Forschungen, namentlich Poupardins, hinaus eigne Ergebnisse gewonnen.

Besonderen Eindruck hat der versuchte Nachweis gemacht, daß die durch Abtretung niederburgundischer Ansprüche König Hugos von Italien an Rudolf II. von Hochburgund um 933 erfolgte Vereinigung der beiden burgundischen Reiche, von der man in allen Handbüchern liest, auf einem Irrtum Liutprands beruhe, wie übrigens schon R. Köpke 1842 vermutete und neuerdings auch Schiaparelli annimmt. Vielmehr habe Hochburgund diese Ausdehnung über die südliche Hälfte des arelatensischen Königreiches erst in den vierziger Jahren unter Rudolfs II. Sohn Konrad erlangt, und zwar mit dem starken Rückhalt an Otto dem Großen, dessen Einfluß nun klarer und bedeutender hervortritt. Jene Annahme eines vollkommenen Irrtums bei Liutprand ist indes in Deutschland und im Auslande neben Zustimmung auch Zweifeln begegnet, so bei *R. L. Poole, Burgundian notes*, Engl. hist. Rev. 30, 1915, der sonst namentlich die schwäbischen Abtretungen König Heinrichs I. an Rudolf II um 926 behandelt und hinsichtlich ihres Umfangs (Aargau? Basel?) zu keinem sicheren Ergebnis kommt. Vor allem aber scheint *C. W. Previté Orton, Italy and Provence 900—950*, Engl. hist. Rev. 32, 1917 [1]), der auch sonst beachtenswerte Richtigstellungen genealogischer und chronologischer Art vorschlägt, eine ansprechende Deutung gefunden zu haben. Er nimmt Abtretung der außerhalb der eigentlichen Provence gelegenen Territorien von Vienne und Lyon um 931 an Rudolf II. an, die diesem allerdings 933 durch westfränkische Einmischung verloren gehen, aber seinem Nachfolger Konrad um 937 und 942/3 wieder zufallen. Die eigentliche Provence gewinnt Konrad erst nach dem Tode Hugos (10. Apr. 948), der, aus Italien 947 geflüchtet, seine letzte Lebenszeit dort noch wieder zugebracht hat.

Für Mittelitalien um die Wende des 9. u. 10. Jahrh. ergibt einige Nachrichten die *Translatio Juvenalis et Cassii episcoporum Narniensium Lucam*, die *A. Hofmeister*, N. A. 41, 1919, untersucht hat, zugleich auch einen bisher unbeachteten frühen Beleg für den bei der Weinsberger Frage vielerörterten Brauch, daß die Einwohner einer belagerten Feste soviel Habe mit sich nehmen dürfen, wie sie tragen können [2]).

Die für die niederrheinischen Verhältnisse zur Zeit Kaiser Heinrichs II. [3]) wertvolle Chronik Alperts von Metz ist nach der bereits früher im Faksimile veröffentlichten hannöverschen Hs. in neuer Ausgabe herausgebracht von *A. Hulshof, Alperti Mettensis De diversitate temporum*, mit Einleitung von C. Pijnacker Hordijk (Utrechter hist. Gesellsch. 3. Serie n. 37), Amsterd. 1916.

---

1) Vgl. auch: *ders., Charles Constantine of Vienna*, Engl. hist. Rev. 29, 1914.

2) *F. Savio, Giovanni Diacono biografo dei vescovi napoletani*, Atti d. R. Accad. d. scienze di Torino 50, 1914/15, bestimmt als Abfassungszeit des größten Teils das erste Jahrzehnt des 10. Jahrh.

3) Vgl. *H. Schöppler, Die Krankheiten Kaiser Heinrichs II. und seine „Josephsehe“*, Arch. f. Gesch. der Med. 11.

Zur Geschichte der ottonischen Herrscher sind nur ganz wenige Arbeiten zu nennen [1]).

Das Verhältnis zu Dänemark behandelte *Annemarie v. Liliencron, Die Beziehungen des Deutschen Reiches zu Dänemark im 10. Jahrh.*, Kiel 1914 (auch Z. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 44).

Das wichtigste Ergebnis ist, daß die Urkunde Ottos I. v. 26. Juni 965, durch welche die drei jütischen Bistümer von Abgaben an den kaiserlichen Fiskus befreit werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit für echt zu halten ist, was einen weitreichenden Einfluß des Kaisers in Jütland dartut. Während aber *A. Hofmeister*, H. Z. 118, S. 157 ff., daraus ein großangelegtes Vorschieben der deutschen Macht unter den ersten Ottonen und entgegen der fast allgemein angenommenen Meinung Steenstrups auch das Bestehen einer schleswigschen Mark folgert, bevorzugt *W. Biereye, Untersuchungen zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrh.*, Z. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 46, 1916, eine beachtenswerte andre Erklärung: Otto habe nur, um dem Mißtrauen der Dänen zu begegnen, daß Christianisierung und deutsche Herrschaft gleichbedeutend seien, auf Rechte verzichtet, die ihm als Schutzherrn der Bremer Kirche über deren Suffragane zustanden. Wie er betreffs der schleswigschen Mark einen Irrtum des späteren Adam von Bremen annimmt, so verwirft er auch die von v. Liliencron verteidigte Nachricht des letzteren, Heinrich I. habe nicht nur den angrenzenden dänischen Teilherrscher Chnuba, sondern auch den seeländischen König Gorm, der in Jütland eingedrungen, in Tributabhängigkeit gebracht.

Für die Ostpolitik kommt vor allem der schon oben S. 37 angeführte 2. Bd. von *A. Naegles Kirchengeschichte Böhmens* in Betracht, der natürlich die Beziehungen Böhmens zum Reiche eingehend behandelt. Teilweise in Übereinstimmung damit steht eine diplomatische Untersuchung von *R. Holtzmann, Die Urkunde Heinrichs IV. für Prag vom J. 1086*, Arch. f. Urk.forsch. 6, 1918, der indes nachweist, daß das 973 von Otto I. gegründete, 975/76 zur Ausführung gebrachte Bistum Prag seit dem Adalbertprivileg von 985 auch der mährischen Kirche übergeordnet gewesen ist, bis diese sich 1063, endgültig 1090 aus dieser Abhängigkeit löste. *Ders., Böhmen und Polen im 10. Jahrh. Eine Untersuchung zur ältesten Geschichte von Schlesien*, Z. f. Gesch. Schles. 25, 1918, hat aus seinen Forschungen die Folgerungen für Schlesien gezogen, dessen politische und kirchliche Zugehörigkeit zu Böhmen er für das Gebiet links der Oder in der 2. Hälfte des 10. Jahrh. erweist.

Auf den Westen gerichtet war die Tätigkeit von Ottos Bruder Brun, der als Politiker und Mensch eine sehr feinsinnige Würdigung erhalten hat durch *H. Schrörs, Erzb. Bruno von Köln 953—65, eine geschichtliche Charakteristik*, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 100, 1917. Seinem klugen und kräftigen Eingreifen gegen den einheimischen Adel verdankte man in erster Linie die sichere Angliederung Lothringens an das Reich [2]). Darüber hinaus griff er wiederholt wie eine höhere Autorität in den Hader der westfränkischen Neffen ein.

---

1) Vgl. *H. Rogge, Verbrechen des Mordes, begangen an weltlichen deutschen Fürsten i. d. Zeit v. 911—1056*, Diss. Berl. 1918, wo versucht wird, aus der spärlichen Zahl der Belege eine höhere Rechtssicherheit in Deutschland gegenüber andern Ländern zu folgern.

2) Hier sei gleich hingewiesen auf das schon vor Kriegsausbruch abgeschlossene Buch von *R. Parisot, Histoire de Lorraine* I Des origines à 1552, Par. 1919, sowie

Die ältere französische Geschichte gewinnt allmählich eine gesicherte Grundlage in den Bänden der *Chartes et Diplômes relatifs à l'histoire de France.*

Von der jetzt unter der Leitung von *M. Prou* stehenden karolingischen Abteilung kommt hier in Betracht: *Recueil des actes de Louis IV.* (936—954) von *Ph. Lauer*, Paris 1914. Von der kapetingischen, die *E. Berger* leitet, erschienen, um das hier gleich anzuschließen, während des Krieges die Bände: *Recueil des actes de Philippe-Auguste* I (1179—1194) von *H. Fr. Delaborde*, Paris 1916 und *Recueil des actes de Henri II., concernant les provinces françaises et les affaires de France*, zu der 1909 erschienenen Introduction L. Delisles auf Grund von dessen Vorarbeiten jetzt Bd. 1. von *E. Berger*, Paris 1916[1]).

Zur inneren Frühgeschichte Frankreichs hat dort einige Bewegung hervorgerufen das Werk von *J. Flach, Les origines de l'ancienne France*, dessen 4. Bd.: *X et XI siècles. Les nationalités régionales; leurs rapports avec la couronne de France*, Paris 1917 erschien[2]).

Diese neue, mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und kritischem Scharfsinn versuchte Grundlegung der französischen Verfassungsgeschichte will dem Königtum bis über die Mitte des 12. Jahrh. hinaus keine lehnsherrlichen Rechte über die großen Seigneurs zugestehen. Der Mangel an Quellenbelegen über Lehnshuldigungen erklärt sich nicht aus tatsächlicher Vernachlässigung bestehender Rechte, sondern aus deren Nichtvorhandensein. Diese Auffassung erfährt bei aller Anerkennung der Leistung scharfen Widerspruch[3]).

Neuerliche (übrigens nach älteren Vorgängern unternommene) Versuche von französischer (*J. Flach* in Rev. des ét. hist. Juli/Aug. 1916) und belgischer Seite (*M. Wilmotte*, Rev. hist. 127, 1918), das lateinische Waltharilied nicht nur dem Mönche Ekkehard von S. Gallen, sondern überhaupt dem deutschredenden Gebiet abzusprechen und etwa dem romanischen Lothringen zuzuweisen, verdienen deutscherseits gründlich unter die Lupe genommen zu werden, wie das von *K. Strecker*, Z. f. d. Alt. 57, 1919 und für einen ähnlichen Versuch Wilmottes hinsichtlich des Ruodlieb in N. Jahrb. f. d. klass. Altert. usw. 1921 mit niederschmetterndem Erfolge bereits geschehen ist.

Die mehr den Theologen, als den Historiker interessierende Schrift von *B. Schwark, Bischof Rather von Verona als Theologe*, Diss. Bonn 1915, die die Abhängigkeit R.s von der Tradition der Kirchenväter stark betont und ihm wohl individuelle Verarbeitung, aber keine aufbauende Kraft zuerkennt, weist uns nach Italien hinüber. Da scheint

---

auf die Stoffzusammenstellung von *Aug. Meyer, Der politische Einfluß Deutschlands u. Frankreichs auf die Metzer Bischofswahlen im MA.*, Metz 1916.

1) Früher sind erschienen: *Lothar u. Ludwig V.* (954—87) von *L. Halphen* u. *F. Lot; Philipp I.* (1059—1108) v. *M. Prou.* Vor dem Abschluß stehen: *Heinrich II.* (wie oben), Bd. 2 und die *Könige der Provence* v. *R. Poupardin.* Weit gefördert sind die *Könige Aquitaniens* v. *L. Levillain* und die *ersten Kapetinger* v. *Martin-Chabot;* in Vorbereitung: *Ludwig VII.* v. *L. Halphen* und *Ludwig IX.* v. *G. Daumet* u. *H. Stein.*

2) Die Introduction dazu abgedruckt Rev. hist. 126, 1917. Drei weitere Bde. sollen folgen.

3) Vgl. z. B. *L. Halphen*, Rev. hist. 129, 1918. Im Zusammenhang mit dem Hauptwerk steht *J. Flach, Le comté de Flandre et ses rapports avec la couronne de France du IX. au XII. siècle*, Rev. hist. 115, 1914.

für diese Epoche L. M. Hartmanns Darstellung (oben S. 53) einen vorläufigen Abschluß gebracht zu haben. Gewiß gewinnt die gesamte Kirchenpolitik Ottos I. und seiner Nachfolger durch Forschungen, wie sie unten zum Investiturstreit zu besprechen sind, vertiefte Auffassungen. Zunächst sind hier aber fördernde Einzeluntersuchungen kaum zu verzeichnen.

Wenn *R. L. Poole, The names and numbers of mediaeval popes*, Engl. hist. Rev. 32, 1917, für Papst Johann XII. die Benennung Oktavian nur als Beinamen zu dem ursprünglichen Taufnamen Johann annimmt und dann bei Johann XIV. (983), der seinen Namen Petrus aus Ehrfurcht vor dem Apostel vermied, den frühesten Fall einer päpstlichen Namensänderung erblickt, so ist beides zu bezweifeln; sonst aber bieten für die folgenden Zeiten P.s Bemerkungen wertvolle Anregungen. Die Arbeit eines meiner Schüler wird, wie ich denke, über seine Bemerkungen und die früheren von Knöpfler hinausführen [1]).

Für das byzantinische Italien sei hier hingewiesen auf das zeitlich umfassende Buch von *Baronne Diane de Guldencrone, née de Gobineau, L'Italie byzantine. Etude sur le haut moyen âge* (400—1050), Paris 1914. Gerade für die letzten beiden Jahrhunderte dürfte es sich an das bekannte Buch von J. Gay, das 1917 in italienischer Übersetzung erschien, anschließen und wenig Originalwert haben. Daß Byzanz auch für die Geschichte der Ottonen nicht vernachlässigt werden darf, zeigt der oben S. 27 genannte Vortrag von *J. Burckhardt.* Zum Verständnis Ottos III. trägt es doch vielleicht bei, wenn wir uns erinnern, daß er der Urenkel jenes Konstantin VII. Porphyrogenitus war, der ein ganzes Buch über das Zeremoniell seines Hofes schrieb und auf diese Dinge ein übertriebenes Gewicht legte [2]).

Die Zeit der Salier eröffnet die neue Ausgabe der *Wiponis Opera* (SS. rer. Germ.) ed. III. hrsg. v. *H. Breßlau,* Hann.-Leipz. 1915, jetzt mit deutscher Einleitung und Anmerkungen; schon durch ihren verdoppelten Umfang zeigt sie die starke Bereicherung gegenüber der zweiten Auflage [3]). Im Anhang sind, wie bisher, zwei vielleicht Wipo zuzuweisende Gedichte aus der Cambridger Liederhandschrift abgedruckt, die etwa gleichzeitig von *K. Breul, The Cambridge songs. A yoliards song book of the 11. Century,* Cambr. 1915, mit vollständigem Faksimile (und dadurch wichtig) neu herausgegeben ist.

Konrads II. [4]) Mailänder Gegner ist behandelt von *E. Wunderlich, Aribert von Antemiano, Erzbischof von Mailand*, Diss. Halle 1914. Er beurteilt die Aussichten der Politik des Kaisers ungünstiger, als man gewohnt ist, vermag aber das scharf-

---

1) Zur frühen Verwaltungsgeschichte des Kirchenstaats vgl. *G. Falco, L'amministrazione papale nella Campagna e nella Marittima* (750—1000), Arch. stor. Rom. 38, 1915; *ders.* ebda. 42, 1919: *I comuni della Camp. e d. Mar. nel medio evo* (bis E. 12. Jh.).

2) Zu Heinrich II. vgl. *L. Zoepf, Deutsche Gottsucher,* 1 Heft: *Kaiser Heinrich II. der Heilige*, Tüb. 1915. Vgl. auch *P. Verdun di Cantogno, Re Arduino,* Ivrea 1915.

3) *A. Hofmeister. Wipos Verse über die Abstammung der Kaiserin Gisela von Karl d. Gr.*, Hist. Viert. 19, 1919 wird mit seinem neuen Erklärungsvorschlag zum 14. Grade seit Karl, nämlich statt der Generationen die Herrscherpaare zu zählen, schwerlich irgendwelche Gegenliebe finden; da wäre doch etwa die Vermutung, Wipo habe in einer ihm vorliegenden (fremden oder eignen) Notiz VIIII (mit Einrechnung Karls) in XIIII verlesen, einfacher.

4) *P. S. Leicht, Una carta verolana del 1060,* Arch. stor. it. 75 II, 1918 verteidigt Breßlaus Bestimmung der Konstitution Konrads II. von 1037, Const. I, 82, gegen abweichende Zuweisungsversuche.

umrissene Bild Ariberts natürlich im großen nicht zu ändern, nur in Einzelheiten eigne Wege zu gehen.

Aus der weiteren Salierzeit bis zum Ausbruch des Investiturstreites ist die vorzügliche Editionsleistung von *B. Schmeidler, Magistri Adam Bremensis Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum* ed. III. (SS. rer. Germ.), Hann., Leipz. 1917 zu nennen, eine Frucht langjähriger Arbeit, die auf Grund der scharfsinnig ermittelten Textgeschichte die Ausgabe auf eine neue Grundlage stellt und durch umfassende Erläuterungen bereichert [1]). In Übereinstimmung mit der sprachlichen Untersuchung von *E. Schröder, Zur Heimat des Adam von Bremen,* Hans. Gesch.bl. 1917 bestimmt er Adams Heimat zwischen den Oberläufen von Werra und Main und läßt ihn mit Wahrscheinlichkeit aus der Bamberger Schule nach Bremen kommen. Aus diesen Adamstudien ist auch das weitere Buch *Schmeidlers* erwachsen: *Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrh., krit. Untersuchungen zur hamburg. Kirchengeschichte des Adam v. Bremen, zu Hamburger Urkunden u. zur nordischen u. wendischen Geschichte,* Leipz. 1918.

Der Untertitel allein gibt die richtige Vorstellung von dem Inhalt, der von jeglicher Darstellung absieht. Die textkritischen Untersuchungen zu Adams Werk zeigen namentlich, wie das Gleichmaß der Charakteristik des Erzbischofs Adalbert durch spätere Zutaten, eigne und fremde, gestört ist [2]). Die Urkundenforschungen suchen die Erkenntnis der Hamburger Fälschungen, von denen schon oben S. 31 die Rede war, über F. Curschmann hinaus zu fördern, indem er zwei Papsturkunden des 9. Jahrh. für Fälschungen Erzb. Adalberts erklärt, zwei des 10. Jahrh. der auf ihn folgenden Generation und die Gründungsurkunde Ludwigs d. Fr. der 2. H. des 9. Jahrh. zuweist. Der letzte Abschnitt bringt Feststellungen über Todesjahr (1074) und Ehe des Dänenkönigs Svend Estridsen, über Beziehungen Adams zu den Schwedenkönigen, über die Obotritenfürsten des 10. u. 11. Jahrh. und die Lage von Rethra (am Tollensesee in Meckl.-Strelitz). Die mehrfach abweichenden Aufstellungen von *W. Biereye, Untersuchungen zur Geschichte der nordelbischen Lande in d. 1. H. des 11. Jahrh.,* Z. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. 47, 1917, hat Schmeidler N. A. 41, 1919, S. 777 scharf zurückgewiesen.

Im übrigen war für die ganze Salierzeit das Interesse der Forscher nahezu ausschließlich auf die großen kirchenpolitischen Gegensätze gerichtet. Da ist der Ertrag sehr reich. Im Auslande hat man sich der Päpste des 11. Jahrh. [3]), insbesondere auch derer von Sutri lebhaft angenommen.

---

1) Vgl. *D. Bruun, The Icelandic colonization of Greenland and the finding of Vineland,* Kopenh. 1918.

2) Vgl. *ders., Über eine eigenhändige Urkunde Adams v. Bremen,* Arch. f. Urk.forsch. 6, 1918.

3) *R. L. Poole, Papal chronology in the eleventh century,* Engl. hist. Rev. 32, 1917, sucht die genauen Pontifikatszeiten der Päpste bis 1073 festzustellen. In der Rivista stor. it. 36, 1919, S 128 wird ohne Ort und Jahr hingewiesen auf eine neuere Arbeit von *Bossi* über die *Crescenzi di Sabina stefaniani e ottariani 1012—1106.* Vgl. auch *J. Giorgi, Biografie Farfensi di papi del X e del XI secolo,* Rom 1916, wo der farfensische Ursprung des Pastkatalogs im Cod. Casanatensis 2010 gegen Anzweiflung Duchesnes verteidigt wird. Derselbe *Giorgi* hat gemeinsam mit dem inzwischen (1916) verstorbenen *Ugo Balzani* endlich den fehlenden 1. Bd. des *Regesto di Farfa* mit Vorrede, Indices und ergänzenden Urkunden, Rom 1914 herausgebracht, durch den das bekannte fünfbändige Werk nun abgeschlossen ist.

Daß hier z. B. die Darstellung Haucks vielfach in die Irre ging, war ja auch in Deutschland nicht unbemerkt geblieben. Die Verteidigung des jungen, unwürdigen Benedikt IX. durch *A. Mathis S. J., Il pontefice Benedetto IX.*, Rom 1916 (aus Civiltà cattolica) verdient kaum Beachtung. Ernster zu nehmen ist die in Italien wegen ihrer methodischen Kritik geschätzte Studie von *G. B. Borino, L'elezione e la deposizione di Gregorio VI*, Arch. stor. Rom. 39, 1916[1]). Danach sei dem jungen Benedikt IX. nur die von ihm für das Papsttum ausgelegte Summe zurückgezahlt; von einem Kauf der Würde durch Gregor VI. könne nicht geredet werden. Heinrich III. habe ihn auch nicht deshalb abgesetzt, sondern weil er aus politischen Gründen den Reformer nicht wollte, der auch gegen die Krönung Heinrichs und seiner Gemahlin wegen der durch zu nahen Verwandtschaftsgrad anstößigen Ehe Schwierigkeiten gemacht haben würde. Man wird diese nicht eben überzeugend erscheinenden Ergebnisse jedenfalls scharf zu prüfen haben. In ähnliche Richtung geht die vorsichtiger gehaltene Studie von *R. L. Poole, Benedict IX. and Gregory VI.*, Proceedings of the British Academy VIII, 1918, nach der Gregor jedenfalls keine Simonie zu begehen glaubte, durch die Art seiner Reformbestrebungen, die auf den jungen Hildebrand wirkte, aber den kaiserlichen Interessen so hinderlich war, daß er weichen mußte.

Es folgten die von Heinrich eingesetzten deutschen Päpste[2]). Unter Leo IX. bereitete sich nicht nur die Emanzipation des Papsttums im Abendlande vor, sondern vollzog sich auch 1054 der endgültige Bruch mit der griechischen Kirche.

L. Bréhier, Normal relations between Rome and the Church of the East before the Schism of the 11. century, The Constructive Quarterly, New York Jan. 1917 legt die formalen Gemeinsamkeiten, den modus vivendi zwischen West und Ost dar, der trotz der Abweichungen noch bestand, bis das Schisma mehr aus politischen, als religiösen Ursachen eintrat.

Das allmähliche Wachsen und den Verlauf der gregorianischen Reformbewegung abweichend von der systematischen Behandlung Mirbts in ihrem historischen Zusammenhange zu schildern und die Stellung zu bestimmen, die Gregor VII. selbst in ihr einnimmt, ist die Aufgabe, die sich *A. Fliche* in zahlreichen Schriften gestellt hat. Es sind: *Le cardinal Humbert de Moyenmoutier,* Rev. hist. 119, 1915; *Guy de Ferrare, étude sur la polémique religieuse en Italie à la fin du XI. siècle,* Ann. d. l. fac. des lettr. d. Bordeaux et des univ. du Midi, Bull. italien 15, 1915; *Etudes sur la polémique religieuse à l'époque de Grégoire VII. Les Prégrégoriens,* Poitiers, Par. 1916; *L'élection d'Urbain II.,* Moyen âge 25, 1916; *Les théories germaniques de la souveraineté à la fin du XI. siècle,* Rev. hist. 125, 1917; *Hildebrand,* Moyen âge 30, 1919.

Den Inhalt dieser Schriften im einzelnen zu skizzieren, würde hier zu weit führen. Ein Hauptgesichtspunkt ist der, daß Hildebrands geistig tonangebende Rolle in der Zeit vor seinem Pontifikat überschätzt sei. Er sei da weniger leitender Kopf, als ausführender Arm der Reformer. Die vorwärtstreibenden Gedanken stammten vom Kardinal Humbert, dem Juristen und Politiker. Ihm gegenüber habe sich Hildebrand viel länger, als man gewöhnlich annehme, in den Bahnen der ethischen Mönchsideale des gemäßigteren Petrus Damiani gehalten. Noch für den Pontifikat Nikolaus II., dessen Politik Humbert bestimmt habe, bestreitet Fl. den Einfluß Hildebrands auf Papstwahldekret[3]) und Normannenbündnis; erst die Erhebung Alexanders II. (1061),

---

1) Vgl. *ders.* ebda. 38, 1915: *Per la storia della riforma della chiesa nel secolo XI.*

2) Vgl. *K. Guggenberger, Die deutschen Päpste,* Köln 1916 (ob wissenschaftlich?).

3) *G. Schober, Das Wahldekret v. J. 1059,* Diss. Breslau 1914, sucht betreffs des kaiserlichen Mitwirkungsrechtes bei der Papstwahl einen mittleren Weg zwischen den Ansichten Scheffer-Boichorsts (sehr zweideutige Anerkennung) und v. Pflugk-

die sein Werk war, habe ihn obenauf gebracht. Aber bis in die Anfänge seines eignen Papsttums hinein habe er die Kirchenreform in Gemeinschaft mit dem Kaisertum durchführen wollen; erst der Widerstand Heinrichs IV. habe ihn den radikalen Theorien in die Arme getrieben. — F. arbeitet im allgemeinen gründlich und mit nüchterner Kritik, stets führt er allgemeine Urteile auf den Quellenbefund zurück; man darf an seinen Forschungen nirgends vorbeigehen. Immerhin bleibt bei der Abschätzung solcher Einflüsse einzelner Persönlichkeiten ein subjektives Moment bestehen, das durch die Quellenangaben nicht völlig ausgeschaltet werden kann. Vor allzu weitgehenden Umwertungen wird man sich daher doch hüten.

In gewisser Beziehung zu diesen Forschungen, die ja die Publizistik jener Kampfzeiten weitgehend berücksichtigen, stehen die kanonistischen Studien von *P. Fournier,* die uns die Rüstkammer erschließen, aus der die kurialen Streiter ihre kirchenrechtlichen Waffen entnahmen.

Die allgemeinere Abhandlung *Théologie et droit canon au moyen âge,* Journ. des Savants 13, 1915 knüpft an das zerstreute Abhandlungen vereinigende Werk von *J. de Ghellinck S. J., Le mouvement théologique du XII. siècle,* Par. 1914, worin namentlich dem erstaunlichen Einfluß eines kompilatorischen Lehrbuches, wie das des Petrus Lombardus, nachgegangen wird, und betrachtet die Entwicklung von Theologie und kanonischem Recht vom Ausgang der Karolingerzeit bis zum 12. Jahrh. Weiter hat *Fournier* 3 ältere, wenig bekannte italienische Kanonessammlungen (*Un groupe de recueils canoniques italiens des X. et XI. siècles* aus Mém. de l'Acad. des inscr. et belles-lettres 40, Par. 1915) und 4 auf Gregors VII. Antrieb ausgearbeitete Sammlungen (eine unedierte um 1050, Atto, Anselm[1]), Deusdedit) kritisch untersucht (*Les collections canoniques romaines à l'époque de Grégoire VII.* aus Mém. etc. 41, Par. 1918)[2]).

Es könnte der Eindruck entstehen, als ob vornehmlich das Ausland bemüht gewesen wäre, zur Aufhellung des großen kirchenpolitischen Kampfes beizutragen. Während indes die genannten Schriften doch mehr im Quellenkritischen stecken bleiben, ist die deutsche Forschung ja längst in den Kern des Problems, die Auseinandersetzung zwischen dem revolutionären römischen Kirchenrecht und der konservativen germanischen Eigenkirchenrechtsidee vorgedrungen. Noch in den letzten Jahren vor dem Kriege wurde versucht, von der Seite des Klosterwesens her, in Studien über Klosterimmunität und Vogtei, namentlich von *H. Hirsch* (1913), den Dingen ein noch tieferes Verständnis abzugewinnen. Daraus sind nun mit bedeutender, teilweise wohl zu weitgehender Kühnheit die letzten Folgerungen gezogen von *A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit,* 1. Teil (Arbeiten z. deutsch. Rechts- u. Verfassungsgesch., H. 1), Berl. 1919[3]).

Nur die Vogtei ist hier zunächst behandelt. Im Anschluß an A. Heusler wird sie für das frühere deutsche MA. abweichend von der vorhergehenden fränkischen

---

Harttungs (ausdrückliches Zugeständnis in einem verlorenen echten Papstwahldekret), nämlich Anerkennung in einem besonderen, verlorenen Privileg, aber nur allgemeiner, auch anders auslegbarer Hinweis darauf im Wahldekret. Eine rechte Förderung hat die Schrift nicht gebracht.

1) *Anselmi ep. Lucensis Collectio canonum* ed. *F. Thaner,* Teil II erschien Innsbr. 1915.

2) Vgl. auch *F. Bliemetzrieder, Zu den Schriften Ivos v. Chartres,* S.B. d. Wien. Ak. 182, 1917. Zur Publizistik: Miß *M. T. Stead, Manegold of Lautenbach,* Engl. hist. rev. 29, 1914.

3) Vgl. *ders., Leo IX. und das Kloster Muri,* Arch. f. Urk. 5, 1914.

Epoche, in welcher der Beamtencharakter der Kirchenvögte bisher zu ausschließlich unsre Auffassung bestimmt hat, gleichgesetzt mit der germanischen Munt und entsprechend als Herrschaft, nicht als Beamtentum erklärt, wenn man auch kirchlicherseits seit dem 12. Jahrh. das letztere durch umfassende Urkundenfälschungen zu erhärten suchte. Die Vögte, die also die Munt über ihre Kirche haben, sind identisch mit den Eigenkirchenherren, so daß wir aus ihrer Geschichte einen reichen Stoff für den Kampf um die Eigenkirche gewinnen. Die Königsmunt aber ist mindestens seit dem 9. Jahrh. vermischt und gleichbedeutend mit der aus römischer Wurzel stammenden Immunität, mit der sich also auch die königliche Obervogtei über die Kirchen deckt. Selbst die Bannleihe des Königs an die Vögte wird nicht mit Seeliger und andern aus öffentlich rechtlicher Befugnis hergeleitet, sondern aus seinem herrschaftlichen Muntrechte.

Auf wenigen Zeilen läßt sich nicht mehr als diese grundlegenden Hauptthesen des Buches herausheben. Sie werden mit ihrer scharfen Abweichung von herrschenden Meinungen nicht unangefochten bleiben. In einer lehrreichen Besprechung hat bereits *H. Planitz,* Z. f. R., g. A. 41, 1920, die neue Auffassung der Bannleihe (vgl. auch die Forschungen oben S. 49) abgelehnt und beanstandet, daß zwischen der sachenrechtlichen Eigenkirchenherrschaft und der Vogtei als Muntherrschaft über Personen trotz ihrer oft praktischen Vermischung juristisch kein Unterschied gemacht sei. Das hindert ihn jedoch nicht, im übrigen den fruchtbringenden Hauptgedanken und die bedeutende Gesamtleistung anzuerkennen.

Für die Beurteilung der Kaiserpolitik und ihrer kirchlichen Gegenwirkungen ergibt sich daraus mancherlei. Gegenüber den Sondergewalten der Herzöge begründete Otto d. Gr. die einigende Macht des Königtums neu, indem er über das in allen Stammesgebieten verbreitete Kirchengut seine Muntherrschaft als Obervogtei ausdehnte. Damit strebten er und seine Nachfolger „die Kirchen des Reiches in ihrer überwiegenden Mehrheit, von der römischen Kirche bis zum kleinsten Kloster zu umfassen". Die Verleihung des Königsschutzes in der Form der Immunität war für jene das Lockmittel, für das Reich also zunächst nicht eine Zersetzung, sondern Festigung der Einheit. Eben als Inhaber der Muntherrschaft übte der König die Einsetzung der Bischöfe[1]), während sich sein Einfluß auf die Bestellung der Untervögte da mit Ausbreitung der Immunität abschwächte, die mächtigeren Bischofskirchen sich ihm bei geringerer Schutzbedürftigkeit auch eher entziehen konnten. Weitaus am nachhaltigsten behauptete sich die Vogtei als germanische Muntherrschaft sei es des Königs oder des Adels gegenüber den einzelnen Kirchen, insbesondere den Klöstern. Deren Kampf gegen die Laienherren bildet gewissermaßen die untere Schicht im Investiturstreit. Die Einmischung des Papsttums erfolgte hier seit 1049 durch Leo IX., worauf schon Hirsch hinwies, in der eigenartigen Weise, daß der Papst, selbst Mitglied des deutschen Laienadels, mit dem er das Interesse an einer Gegenwirkung gegen die Macht der Reichskirche teilte, Eigenkirchenherr von südwestdeutschen Klöstern wurde. Indem er sich also noch nicht in grundsätzlichen Widerspruch zu dem Eigenkirchengedanken des kaiserlichen Regierungssystems setzte, verstehen wir die noch freundlichen Beziehungen Heinrichs III. zu ihm. Dadurch konnte er auch die zukunftsvolle Verbindung zwischen Papsttum und süddeutschen Dynasten begründen, die die Reformer mit ihrer Bedrohung von deren Eigenkircheninteressen nicht zustande gebracht hätten. So aber, auf dem kaiserlichen Rechtsboden selbst, ließen sich die Ziele der Reformer doch nicht erreichen. Daher begann unter Gregor VII. der Kampf gegen jegliche Laienherrschaft über Kirchen, damit gegen das Eigenkirchenwesen. Die Kirche suchte nun das volle Eigentum des Eigenkirchenherrn in bloße muntschaftliche Herrschaft, Vogtei umzudeuten (Planitz) und für die Vogtei mit Hilfe

---

1) Vgl. *W. Gesler, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die kaiserliche Kapelle S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder,* Diss. Bonn 1915. Man kann hier statistisch beobachten, wie die Kapelle geradezu eine Pflanzschule für Bischöfe, die die Kaiser ernannten, war, bis das Wormser Konkordat da einen Umschwung brachte und an Stelle des Einflusses der Zentralgewalt den des regionalen Adels setzte.

jener Fälschungen die amtsmäßige Auffassung zu begründen, in diesem Sinne dann auch die Vogtei des Kaisers für die römische Gesamtkirche zu betonen.

Die umfassende Sorge Gregors VII. für die Sicherung des Kirchengutes auch auf dem mehr verwaltungsrechtlichen Gebiete hat *W. Schneider, Papst Gregor VII. und das Kirchengut,* Diss. Greifsw. 1919 gut dargestellt und betont, daß jener, abgesehen von der Ernennung bei der Eigenkirchenrechtsinvestitur, keineswegs dem Reiche seine Rechte auf die Regalien, z. B. die auch dem Gegenkönig Rudolf zugestandene Temporalieninvestitur, habe bestreiten wollen, setzt aber doch wohl zu früh jene abstrakten Scheidungen voraus, die erst ein spätes Ergebnis der publizistischen Erörterungen waren.

Wie das Bild Gregors und seiner Politik sich unter dem Einfluß der neueren, namentlich deutschen Forschungen in letzter Zeit gewandelt hat, ohne daß doch der feste Kern seines Wesens davon berührt worden wäre, hat *J. P. Whitney, Gregory VII.,* Engl. hist. Rev. 34, 1919 dargelegt. Es hätte etwa betont werden können, daß auch die Untersuchungen A. Schultes über die ständischen Verhältnisse in der Kirche für die Gesamtbeurteilung nicht gleichgültig sind, indem sie den Gegensatz des allenthalben mit demokratischen Strömungen[1]) verbündeten Bauernsohnes Gregor zu der aristokratischen und dadurch in hundert weltliche Interessen verstrickten deutschen Reichskirche verschärften. Auch mag schon hier darauf hingewiesen werden, daß die weitaus wichtigste, durch die neueren Forschungen in ihrem Wert noch gesteigerte Quelle zu Gregors Geschichte, das Originalregister seiner Briefe jetzt durch die Ausgabe *E. Caspars* in den *Epistolae selectae* der Monumenta Germaniae (erste Hälfte, Berl. 1920) seine abschließende Drucklegung erhält.

Die eindrucksvollste Szene des ganzen Streites[2]) ist in ihrem äußeren, noch immer umstrittenen Verlaufe noch einmal sorgfältig geprüft von *H. Otto, Heinrich IV. in Canossa,* Hist. Jahrb. 37, 1916.

Der Hinweis darauf, daß Donizo das Wort „stare" öfter im abgeschwächten Sinne des italienischen Sprachgebrauches = verweilen anwendet, dürfte wohl die Vorstellung eines eigentlichen Bußestehens beseitigen. Die Buße Heinrichs bestand darin, daß er während eines dreitägigen Aufenthalts im Flecken Canossa in Büßertracht betete und fastete, wobei dahingestellt bleibt, ob er sich so zeitweilig auch vor dem Burgtor gezeigt habe. Die Entwertung des Bußakts gegenüber den Verhandlungen wird gegen Haller mit Recht bestritten, gleichwie auch der Vorwurf der Unwahrhaftigkeit des päpstlichen Schreibens an die deutschen Fürsten. Ebenso richtig wird die Auffassung Campaninis, der Bußakt sei erst die Folge der entscheidenden Verhandlungen gewesen, abgelehnt. Über die Lage der Nikolauskapelle, in der die entscheidende Abmachung mit der Gräfin Mathilde stattfand, ob es die nachweisbare in Mongiovanni oder die hypothetische im Canossaflecken gewesen sei, kommt O. zu

1) *J. Goetz, Kritische Beiträge zur Geschichte der Pataria,* A. f. Kult. XII, 1. 2, 1914, untersucht einzelne Punkte zur Urheberschaft und Chronologie der Mailänder Bewegung; seine Herleitung des Namens aus einem verderbten Cathari ist indes völlig verfehlt, vgl. *G. Schwartz* (gefallen 1914) ebenda XII, 3. 4, 1916; es bleibt bei der Ableitung vom Mailänder Trödelmarkt.

2) Lehrzwecken dient das Büchlein von *F. Schillmann, Kaiser und Papst. Der Kampf Heinrichs IV. u. Gregors VII.* (Voigtländers Quellenb. 34), Leipz. 1918.

5*

keiner sicheren Entscheidung[1]). Darin, daß die Wiederaufnahme Heinrichs in den Schoß der Kirche für Gregor noch nicht seine volle Wiedereinsetzung ins Königtum bedeuten sollte, ist O. geneigt, mir zuzustimmen, beachtet aber, wenn er das Demütigende des Bußaktes ganz bezweifelt, nicht die gegenteilige Auffassung der deutschen Fürsten von 1119.

Am 24. Juli 1915 waren 800 Jahre seit dem Tode der Großgräfin Mathilde verstrichen. In Italien ist das nicht unbeachtet geblieben. Daß aber die dort aus diesem Anlaß erschienenen Gelegenheitsschriften wissenschaftlich in Betracht kommen, ist kaum anzunehmen[2]).

Am meisten dürfte der unter dem Titel: *Nell' VIII centenario di Matilde di Canossa. Scritti varii*, Reggio Em. 1915 erschienene Sammelband bieten, z. B. Notizen von *A. Mercati* über die Siegel der M., ihre Beziehungen zu Anselm von Canterbury und zwei weniger beachtete Briefe von ihr (Texte und Tatsachen waren freilich im wesentlichen bekannt, neu die veröffentlichten Miniaturen). Beachtenswert ist auch *N. Zucchelli, La contessa Matilde nei documenti pisani (1077—1112)*, Pisa 1916. Mehr quellenkritischer Art ist die Abhandlung von *P. Fournier, Bonizo de Sutri, Urbain II et la comtesse Mathilde d'après le „Liber de vita christiana" de Bonizo*, Bibl. de l'Ec. d. ch. 76, 1915[3]); sie sucht aus der späteren theologisch-kanonistischen Schrift Bonizos zu erweisen, daß ihm der Sinn für praktische Mäßigung nicht gefehlt habe, wenn er auch zuletzt in Opposition gegen die klug entgegenkommende Politik Urbans II. geraten sei.

Auch außer der Gräfin Mathilde haben einzelne Persönlichkeiten, die in dem Investiturstreit eine Rolle gespielt haben, eine biographische Behandlung erfahren.

B. Gaffrey, Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII., Diss. Greifsw. 1914, sucht diesem erbitterten Feinde Gregors mehr gerecht zu werden, indem er ihn nicht ganz ohne Erfolg als grundsätzlichen Gegner der Reformbestrebungen und Anhänger der kaiserlichen Auffassung hinstellt, ohne daß er freilich stark persönliche Antriebe und die Skrupellosigkeit seines Vorgehens zu tilgen vermöchte. *Gust. Schmidt, Erzbischof Siegfried von Mainz. Ein*

---

1) Abweichend von den von O. vorgeschlagenen Möglichkeiten möchte ich annehmen, daß folgende Gruppierung der Vorgänge am ehesten mit den Quellen im Einklang stünde: Herankunft Heinrichs. Erste Zusammenkunft mit Mathilde und Hugo v. Cluny etwa in Bianello. Die beiden zum Papste. Heinrich folgt unvermutet, ohne die Antwort abzuwarten. Dreitägige Buße und Verhandlungen vom Flecken Canossa aus. Hartnäckigkeit Gregors. Heinrich im Begriffe abzuziehen. Entscheidende Zusammenkunft mit Mathilde in der Nikolauskapelle, in der nach der Darstellung Donizos (petit capellam!) die dreitägigen Verhandlungen jedenfalls noch nicht stattgefunden hatten (daher vielleicht doch eher das entferntere Mongiovanni). Vermittlung Mathildes, Nachgeben Gregors usw. — Mit der Örtlichkeit befassen sich auch zwei nach dem Titel wenig vertrauenerweckende Schriften von *G. Fregni, Di Gregorio VII e di Enrico IV, e si cioè l'incontro tra papa Gregorio VII e l'imperatore Enrico IV, nel 27 gennaio 1077, avvenne a Canossa di Reggio Emilia, o in qualche altra città o castello del Piemonte e d'Italia: studî critici, storici e filologici*, Modena 1916. *Ders., Di nuovo sulla rupe di Canossa, e se cioè la rupe di Canossa è quell' oppidum Canusii di cui parla Gregorio VII nella sua lettera — del 28 genn. 1077*, Mod. 1917. Vgl. auch *F. Tolli, Sei punti controversi*, darin 5: *Enrico IV a Canossa* (sonst über Templerprozeß, Päpstin Johanna, Guelfen u. Ghibellinen), Rom 1914.

2) Vgl. *V. Bianchi-Cagliese, M. d. C. nell' VIII centenario della sua morte*, Rom 1915; *L. Tondelli*, M. d. C., Rom 1915; *M. Ruini, La grande italiana M. d. C., commemorata nella sua valle*, Fir. 1916.

3) Vgl. *ders, Les sources canoniques du „Liber de vita christiana" de Bonizo de Sutri*, ebd. 78, 1917.

Beitrag zur Geschichte der Mainzer Politik im 11. Jahrh., Diss. Königsb., Berl. 1917, macht, einer von A. Brackmann gegebenen Anregung folgend, die vielfach unklare Haltung dieses Kirchenmannes im Investiturstreit dadurch verständlicher, daß er seine Schritte von dem Standpunkte der Mainzer Interessen aus erklärt; für die erste Rolle, die Siegfried gern in Deutschland gespielt hatte, fehlte ihm freilich die politische Begabung. Keine erheblichere Förderung bringt die Arbeit von *G. Sellin, Burchard II. Bischof von Halberstadt* (1060—88), Münch.-Leipz. 1914. Dieser Neffe Annos von Köln und sächsische Gegner des Königs, der während des ersten Schismas der sechziger Jahre einmal eine eingreifende Rolle gespielt hatte, wird unserem Verständnis kaum näher gebracht. *P. Diebolder, Bischof Gebhard III. von Konstanz (1084—1110) und der Investiturstreit in der Schweiz*, Z. f. schweiz. Kirchengesch. 10, 1916, behandelt diesen bedeutenden Zähringer, Hirsauer Mönch und gemäßigten Gregorianer und seinen Einfluß auf die Schweiz. In die letzte Phase des Kampfes [1]) führen die Biographien von *R. Krohn, Der päpstliche Kanzler Johannes von Gaëta* (Gelasius II. 1118/19), Diss. Marb. 1918 und von *N. Risi, S. Bruno Astense vescovo di Segni, sua vita e sue opere* (1049—1123), Prato 1918.

Über den vorläufigen Abschluß des Investiturstreites, das Wormser Konkordat von 1122, sind in den letzten Jahrzehnten bekanntlich die Meinungen auseinandergegangen. Hier darf man sagen, daß eine vertiefte Auffassung sich daraus ergab, die jetzt wohl zu einer überwiegenden Übereinstimmung geführt hat und im wesentlichen auch bekräftigt wird durch die eindringliche Untersuchung von *A. Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streite um seine Bedeutung* (Forsch. u. Versuche z. Gesch. des MA. u. der Neuzeit, Festschr. f. D. Schäfer), Jena 1915.

H. erklärt die rein persönliche, keine Dauer ausdrückende Fassung des ganz nach dem Wunsche Heinrichs V. ausgestellten Investiturprivilegs vom 13. April 1111 damit, daß es eine Bestätigung von Bestehendem und damit wertvoller war, als eine aus päpstlicher Gnade abgeleitete neue Dauerverleihung, die wenigstens nach der kurialistischen Kanonistik seit Mitte des 12. Jahrh. doch jederzeit vom Papste abänderbar gewesen wäre. Die Folgerungen aus dieser Auffassung für das päpstliche Privileg des W. K. sind angedeutet, hätten aber vielleicht noch straffer gezogen werden können. Nachdem der Kaiser seinen Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab ausgesprochen, zog die Kurie im übrigen ihre Anfechtung des Reichsgewohnheitsrechtes, soweit es sich in bestimmten Formen bewegte, zurück und erkannte es, mochte die Urkunde als Kirchengesetz anerkannt oder nur geduldet werden, damit an, auch wenn der unzweideutige Ausdruck des Bestätigens hier nicht gebraucht wurde. Wie man im deutschen Mittelalter überhaupt nicht nach Gesetzestexten, sondern nach dem Gewohnheitsrecht lebte, so galt hinfort, auch wenn man den Wortlaut des nur an Heinrich persönlich erteilten Papstprivilegs gar bald vergaß, das abgewandelte Reichsgewohnheitsrecht weiter, wobei natürlich die künftige Handhabung von den Machtverhältnissen, von der Gesinnung der Herrscher, von Druck und Gegendruck abhängig war. Auf eine derartige, von H. nicht ganz so scharf formulierte, aber im Grunde doch auch geteilte Auffassung wird man sich gewiß einigen können. Auch einzelne andere Punkte, wie das von Erzbischof Adalbert von Mainz selbst zugestandene Präsenzrecht des Königs bei den Bischofswahlen [2]) oder die Auslegung der Urkunde Innozenz' II. für Kaiser Lothar vom 8. Juni 1133 erfahren wertvolle Förderung, und am Schlusse findet sich eine neue Textgestaltung der päpstlichen Konkordatsurkunde auf Grund aller erreichbaren Hilfsmittel. —

---

1) Vgl. *L. N. Berkut, Der Investiturstreit während der Zeit Kaiser Heinrichs V.* (in russ. Sprache) I, Warschau 1915. — *H. Hussl, Die Urkundensammlung des Codex Udalrici*, M. I. ö. G. 36, 1916, bestimmt die Herkunft der Urkunden, die namentlich aus Bamberg und Regensburg stammen.

2) Vgl. dazu auch *F. Schneiders Anal. Tosc.* (oben S. 54), S. 28 ff.

Während der salischen Epoche waren die Normannen recht eigentlich zu ihrer Weltstellung emporgestiegen, dem Zeitenwandel, der sich im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzog, bereiteten sie vornehmlich als Staatsverwalter und Kulturvermittler die Wege. Es mag deshalb an dieser Stelle zu ihrer Gesamtgeschichte rückgreifend und vorschauend einige Literatur kurz vermerkt werden.

H. Prentout, Etude critique sur Dudon de Saint-Quentin et son histoire des premiers ducs de Normandie, Par. 1916, legt in ausführlicher Einzelkritik die legendären und unzuverlässigen Züge des Chronisten hinsichtlich der Gründung und ersten Zeiten der Normandie dar. Eine neue Ausgabe der an Dudo sich anschließenden Chronik veranstaltete *J. Marx, Guillaume de Jumièges, Gesta Normannorum ducum,* Rouen 1914. Klassifizierung der 11 benutzten Hss. und Kennzeichnung der entlehnten Stellen lassen zu wünschen.

Wer eine kurze Einführung in die normannische Gesamtgeschichte in der Normandie, in England, wo noch Heinrich II. mehr Normanne, als Angiovine oder Engländer ist, und in Sizilien bis zum Tode Rogers II. (1154) wünscht, möge sich wenden an das aus Vorträgen erwachsene Buch von *Ch. H. Haskins, The Normans in European history,* Boston, New York 1915. Für den gründlichen Unterbau bürgen die früheren Forschungen des Vf. Auch sein neuestes Buch zeugt wieder davon: *Norman Institutions* (Harvard hist. studies 24) 1918.

Es schildert die Verwaltung der Normandie [1]) von Wilhelm dem Eroberer [2]) bis zu Heinrich II. (1135—1189), zeigt namentlich die militärische und fiskalische Zentralisation in der Hand des Herzogs und legt die Entwicklung der Gerichtsformen dar, wobei Schwurgerichte (vgl. oben S. 50) schon vor der Mitte des 12. Jahrh. nachgewiesen werden [3]). Von *J. Revels* umfassender *Histoire des Normands* erschien Par. 1918 der 1. Band.

Über den normannisch-sizilischen Staat findet man neuerdings Literatur zusammengestellt in der oben S. 50 genannten Schrift von *Rich. Schmidt* S. 3—9 [4]). Für den Zentralpunkt, den Umfang der Königsgewalt ist das von Caspar, Niese, Chalandon Skizzierte noch einmal in breiteren Ausführungen dargelegt worden von *M. Hofmann, Die Stellung des Königs von Sizilien nach den Assisen von Ariano* (1140), Diss. Münst. 1915.

Ganz überflüssig war es wohl nicht, aus dem Hauptgesetzeswerk Rogers II. [5]) die politischen und verfassungsrechtlichen Folgerungen für die Königsmacht zu ziehen; aber wie die Kritik fast durchgehends betont hat, war der Anfänger solcher Aufgabe nicht ganz gewachsen. Manche Behauptungen erscheinen einseitig überspitzt. Daß

---

1) Vgl. *ders., The materials for the reign of Robert I. of Normandy,* Engl. hist. Rev. 31, 1916.

2) Vgl. *R. Francis, William the Conqueror,* Lond. 1915 (populäre Darstellung). Für Heinrich I. von England (1100—1134) sind wichtig die reichen Regesten von *W. Farrer, An outline Itinerary of king Henry the First,* Engl. hist. Rev. 34, 1919.

3) *J. Lesquier* hat im Bull. d. l. Soc. des Antiquaires d. Norm. 32, 1917, das Wesentlichste aus dem Buche in franz. Übers. wiedergegeben.

4) Vgl. auch das Literaturverzeichnis bei *W. Cohn, Das Zeitalter der Normannen in Sizilien,* Bonn, Leipz. 1920.

5) Das schon 1912 in New York/Lond. erschienene halbpopuläre Buch von *E. Curtiss, Roger of Sicily and the Normans in Lower Italy 1016—1154* beruht stark auf den Werken von Caspar und Chalandon.

etwa Kaiser Friedrich II. überall auf dem von Roger gelegten Grunde weitergebaut hat, haben die Forschungen der letzten Jahrzehnte ja genugsam erwiesen, aber seinem durch reicheren Inhalt, durch Klarheit und Schärfe ausgezeichneten Gesetzeswerk nun jeden Wert gegenüber dem seines Großvaters zu bestreiten, führt doch zu neuer Ungerechtigkeit, und der einzige Ruhmestitel, der ihm nach dem Vf. im Gegensatz zu Roger noch verbleiben soll, nämlich derjenige eines konstitutionellen Herrschers ist doch höchst fragwürdig.

Eine sehr gründliche Arbeit zur normannisch-sizilischen Verwaltungsgeschichte mag hier, obwohl kurz vor den Kriegsjahren erschienen, wenigstens genannt werden, da sie schwerlich allgemeiner bekannt geworden ist: *Evelyn Jamison, The Norman administration of Apulia and Capua, more especially under Roger II and William I 1127—1166* (in Papers of the Brit. School at Rome VI) 1913 [1]).

Ein besonderes gegen Osten gerichtetes Normannenunternehmen endlich behandelt *A. Jenal, Der Kampf um Durazzo 1107/8 mit dem Gedicht des Tortarius,* Hist. Jahrb. 47, 1916. Die von Bohemund von Tarent statt eines Kreuzzuges unternommene Kriegsfahrt gegen das griechische Durazzo (Valona) endete infolge der gutorganisierten Abwehr mit einem demütigenden Friedensschluß, fand aber gleichwohl einen französischen Lobredner, dessen Heldengedicht hier aus einer vatikanischen Hs. zuerst gedruckt ist. —

Für die auf die Salierzeit zunächst folgende Epoche des Übergewichts kirchlich-pietistischer Strömungen und der Ausbreitung neuer Mönchsorden war die Forschung der Kriegszeit wenig ergiebig. Die Literatur der letzten Jahre vorher findet man besprochen von *G. Schreiber, Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser,* Z. f. R. 35, k. A. 4, 1914, und, was das Hinübergleiten nach Ostelbien betrifft, ebd. 37, k. A. 6, S. 442 ff.

Die *Verzeichnisse der deutschen Zisterzienserabteien und Priorate* von *P. Marian Gloning,* sowie der *Zisterzienserinnenklöster* von *P. Blasius Huemer* in Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Bened.-Ord., N. F. 5 u. 6, 1915/16 sind dem Forscher um so nützlicher, als die Fortsetzung von Janauscheks Origines Cistercienses nicht mehr zu erwarten ist. *H. Rose* faßt die *Baukunst der Zisterzienser,* Münch. 1916, erst in zweiter Linie als Gebilde des Ordensgeistes und seiner Bauregel, vielmehr in der Hauptsache als eine Phase der burgundischen Frühgotik und entwickelt sie daraus stilistisch an der Hand zahlreicher photographischer Aufnahmen. *U. Stutz, Die Zisterzienser wider Gratians Dekret,* Z. f. R. 40, k. A. 9, 1919, erweist die spätere Haltung des Ordens zu Gratian seit dem Generalkapitel von 1188 nicht als eine grundsätzliche Ablehnung, sondern als eine vorläufige Zurückhaltung wegen einzelner Bedenken und der Scheu vor einer zu starken Hingabe an das Studium des kirchlichen Rechts [2]).

---

1) *N. Giordano, Nuovo contributo alla determinazione dei rapporti fra Stato e Chiesa in Sicilia al tempo dei Normanni,* Arch. stor. sic., N. S. 41, 1916, betont das enge Verhältnis zwischen ihnen und der römischen Kirche und die Gegenseitigkeit der Zugeständnisse.

2) Zur Geschichte des Schwesterordens kommt in Betracht: *B. Woxasek, Der hl. Norbert, Stifter des Prämonstratenserordens u. Erzbischof von Magdeburg,* Wien 1914; *C. J. Kirkfleet, History of saint Norbert,* St. Louis 1916. In den Kreis der von Erzbischof Konrad von Salzburg begünstigten regulierten Chorherren gehört die *Vita des Propstes Lambert von Neuwerk bei Halle,* die *H. Bresslau,* N. A. 41, 1919, scharfsinnig untersucht. Vgl. auch *G. Wieczorek, Das Verhältnis des Papstes Innozenz II. zu den Klöstern (1130—1143),* Diss. Greifsw. 1914.

Aus der Geschichte der inneren deutschen Kämpfe[1]) unter Konrad III. ist die meistbehandelte Episode die von den getreuen Weibern von Weinsberg. Die lebhafte Auseinandersetzung darüber, ob wir es da mit einem quellenmäßig beglaubigten Ereignis oder nur mit einer auf Wandersage beruhenden späteren Anekdote zu tun haben, hat sich noch bis in die Kriegszeit fortgesetzt. *R. Holtzmann* hat in der Hist. Viert. 18, 1916/18, die Ansicht von W. Norden und die Einfälle von L. Rieß, der nun wenigstens hätte schweigen und sich nicht noch einmal ebenda eine noch schärfere Abfertigung holen sollen, auf das gründlichste zurückgewiesen und noch einmal dargetan, daß die methodische Quellenkritik zugunsten dieses Einzelzuges spricht, womit ja eine gewisse Aufputzung des historischen Kerns in der Erzählung noch immer vereinbar ist. Damit darf diese Erörterung wohl als geschlossen gelten; zum mindesten müßte der, welcher sie wieder aufnehmen wollte, erst die Darlegungen H.s bis ins einzelne hinein umzustoßen versuchen (vgl. auch oben S. 59).

Auch ein anderes hervorstechendes Ereignis aus Konrads III. Regierung: seine Kreuznahme am 27. Dez. 1146 hat man versucht in neue Beleuchtung zu bringen.

H. Cosack, Konrads III. Entschluß zum Kreuzzug, M. I. ö. G. 35, 1914, will die Entscheidung nicht auf die Überredungskraft Bernhards von Clairvaux [2]) zurückführen, sondern auf die Kunde davon, daß auch der Gegner Herzog Welf VI. am Weihnachtsabend das Kreuz genommen habe. Daß der König bereits im Besitz dieser Nachricht gewesen sei, ist keineswegs sicher, und so liegt doch wohl kein zwingender Grund vor, die Darstellung der Vita prima Bernhardi umzustoßen [3]).

Die brieflichen Beziehungen Konrads III. zu der geistlichen Seherin Hildegart von Bingen († 1179) hat man mit zu seiner Charakteristik verwendet; über sie liegt ein englisches Buch vor von *F. M. Steele, The life and visions of St. Hildegarde,* Lond. 1914, ein deutsches von *Helene Riesch, Die hl. H. v. B.,* Freib. i. B. 1918, und von *F. Roth, Studien zur Lebensbeschreibung der hl. H.,* Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 39, 1918.

Quellen zur Geschichte Kaiser Friedrichs I. sind nur spärlich behandelt worden.

---

1) Vgl. auch *W. Hoppe, Markgraf Konrad v. Meißen, d. Reichsfürst u. Gründer d. wettin. Staates,* N. Arch. f. sächs. Gesch. 40, 1919 (auch gesondert).

2) Vgl. *Antonietta de Grazia, Un episodio del contrasto tra S. Bernardo e Ruggero II re di Sicilia,* 1137—38, Pal. 1915.

3) Die Kreuzzugsgeschichte ist bei den Forschern gegenwärtig wenig beliebt; einer der Gründe dafür dürfte sein, daß man neuen Stoff vielleicht nur noch aus orientalischen Quellen erhoffen kann, und da für die meisten die Sprache ein Hindernis bietet. Einen derartigen Versuch, neues Material zu erschließen, stellt dar: *G. Ter-Grigorian Iskanderian, Die Kreuzfahrer und ihre Beziehungen zu den armenischen Nachbarfürsten bis zum Untergange der Grafschaft Edessa; nach armenischen Quellen.* Diss. Leipz. 1916; vgl. auch *J. B. Chabot, Édesse pendant la première Croisade,* Comptes rend. de l'Ac. d. Inscr. et B.-Lettres, Par. 1918. — Die knappe Darstellung (auf 57 S.!) von *F. D. Warp, The latin Kingdom of Jerusalem,* Lond. 1918, wird kaum in Betracht kommen. Vgl. auch *E. H. Byrne, Genoese trade with Syria in the 12. century.* Am. hist. Rev. 25, 1919/20.

O. Drinkwelder, Ist Gunther von Pairis der Verfasser des Ligurinus?, Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 35, 1914, tritt gegen Sturm wohl mit Recht wieder für die Identität des oberelsässischen Mönches Gunther mit dem Dichter des Heldenliedes Ligurinus auf Barbarossa ein, wenn sich auch eine ganz sichere Entscheidung nicht scheint gewinnen zu lassen.

Das wertvollste, auf gleichzeitigen Eintragungen beruhende Stück der kurzen *Annalen von St. Georgen auf dem Schwarzwald* deckt sich ungefähr mit der Regierungszeit Friedrichs I. Hinterher folgen noch wechselnde Fortführungen bis ins 14. Jahrh. *A. Hofmeister* hat diese Quelle auf Grund neuer handschriftlicher Hilfsmittel in der Z. f. Gesch. d. Oberrh., N. F. 33, 1918, verbessert herausgegeben und sehr gründliche sachliche Erläuterungen hinzugefügt, so daß die Annalen künftig nur nach diesem Druck zu benutzen sind. Beachtenswert ist der S. 47 geäußerte Zweifel, ob Herzog Friedrich von Schwaben wirklich mit Scheffer-Boichorst als ältester Sohn Barbarossas zu betrachten sei, da ein zwischen 1164 und 1166 genannter älterer Bruder Heinrichs VI. ja gestorben und sein Name Friedrich dann auf einen jüngeren übergegangen sein könne.

E. Arndt (gefallen 1915), *Die Briefsammlung des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg,* Diss. Berl. 1915, gibt ein nützliches Inhaltsverzeichnis dieser für die Jahre 1157—62 wertvollen Sammlung und scheidet in dem noch nicht gedruckten Teil nach einer Untersuchung der Wiener Hs. von dem eigentlichen Briefbuche Eberhards I. eine gesonderte Admonter Briefsammlung. *P. Guerrini, Un diploma inedito di Federico Barbarossa,* Brescia 1916, veröffentlicht die Belehnungsurkunde eines Brescianers Mazaperlino vom 20. Okt. 1158 aus dem erzb. Archiv zu Brescia. *A. Hofmeister, Zur Epistola de morte Friderici imperatoris,* N. A. 41, 1919, verwertet für den bekannten Todesbericht eine etwas abweichende Überlieferung, welche die bisherige Annahme, daß es sich hier um den offiziösen Bericht des Bischofs Gottfried von Würzburg handelt, zu bestätigen geeignet ist.

Die Erörterung über den ersten Zusammenprall der kaiserlichen und kurialen Politik auf dem Reichstage von Besançon hat zu einem gewissen Abschluß geführt in der wertvollen Abhandlung von *H. Schrörs, Untersuchungen zum Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1157—58)* [1]), Bonn. Univ.-Progr. 1915.

Wichtig ist namentlich der Nachweis, daß die Kurie damals in Fortsetzung ihres eingreifenden Regimentes aus der Zeit Konrads III. durch ihre Legaten eine umfassende Kirchenvisitation im Reiche vornehmen lassen wollte, wodurch sich auch die jenen mitgegebenen Blankomandate die umstrittenen „paria literarum" besser erklären. Indem Friedrich und seine Leute dagegen ihre Maßnahmen treffen, richtet sich ihre Politik gegen die unglückselige Vergangenheit und den päpstlichen Versuch ihrer Fortsetzung. Dieser Verwaltungskonflikt ist freilich nur die eine Seite der Sache. Es verbindet sich damit doch die Absicht Hadrians in den schwebenden hochpolitischen Fragen Verhandlungen anzubahnen und sich für den kommenden Romzug und die dabei zu erwartenden Verwicklungen eine günstigere Lage zu schaffen. Die Art, wie man die päpstlichen Oberhoheitsansprüche vorbrachte, aber so zweideutig formulierte, daß gegebenenfalls eine Rückzugslinie gesichert blieb, darf man doch wohl einen verdeckten Vorstoß nennen. Man wollte noch nicht den Bruch, sondern hoffte, daß bei der zweideutigen Fassung die Benefiziumsstelle kaiserlicherseits durchgehen gelassen würde, und man so eine geeignete Basis für die in Aussicht stehenden Kämpfe gewänne. Darin freilich, wie in der Beurteilung des deutschen Episkopats trug man dem seit Friedrichs Regierung eingetretenen Stimmungswandel nicht genügend Rechnung [2]).

1) Vgl. *H. K. Mann, Nicolas Breakspear, Hadrian IV.,* Lond. 1914 (illustr.).

2) Vgl. *L. Weibull, Den skånska kyrkans älsta historia,* Hist. Tidskr. för Skåneland 5, 1916 (ersch. 1917), wo in dieser Kirchengeschichte von Schonen z. B. auch die in Burgund erfolgte Gefangennahme Eskils von Lund, die den Anlaß zu dem in Besançon überreichten päpstlichen Schreiben gab, behandelt wird. — Eine Lebensskizze

Ehe Friedrich zu dem entsprechenden Romzuge von 1158 aufbrach, schöpfte er um Ostern des Jahres gleichsam Atem in seiner neugebauten Pfalz zu Lautern. Jene Glanztage für die Pfälzer Lande, in denen auf den Höhen rings die Reichsburgen emporwuchsen und die kaiserlichen Ministerialen eine große Rolle in der Welt zu spielen begannen, stehen naturgemäß im Mittelpunkt der Darstellung von *K. Hampe, Die Pfälzer Lande in der Stauferzeit,* H. Z. 115, 1915 (auch gesondert erschienen), wo die Dinge freilich auch noch weiter geführt sind bis zum Niedergang der Reichswaltung im 13. Jahrh.

Zu dem großen kirchenpolitischen Kampfe ist nur die kurze Abhandlung von *K. Schambach, Das Verhalten Rainalds von Dassel zum Empfange der höchsten Weihen,* Z. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 80, 1915, zu verzeichnen, in der er zu der These, Rainald habe den Besitz seiner vier Propsteien, die er als erwählter Erzbischof von Köln noch behaupten konnte, durch die Bischofsweihe nicht preisgeben wollen, zumal das Kölner Bischofsgut damals höchst zerrüttet war, die nähere Begründung gibt. Man wird es danach doch für sehr wahrscheinlich halten, daß dies Motiv mindestens stark mitgewirkt hat, selbst wenn es etwa nicht das einzige gewesen sein sollte; ängstliche Selbstsicherung für den Fall eines ungünstigen Ausgangs des Kirchenstreits lag Rainalds Natur sicherlich ganz fern. Die Urkunden des Verbündeten, den Rainald seinem Herrn wenigstens vorübergehend gewann, König Heinrichs II. von England, deren Veröffentlichung schon oben S. 61 verzeichnet wurde, enthalten trotz der Beschränkung auf französische Gebiete und Angelegenheiten auch Stücke von allgemeinerem Interesse, z. B. solche, die Thomas Becket betreffen. In England schreitet die Publikation der unerschöpflichen Bestände des Record Office langsam vorwärts [1]) Es erschien auch eine (wohl populäre) Biographie des bedeutenden Herrschers von *L. F. Salzmann, The life of Henri II,* Bost. 1914 (Lond. 1918) [2]).

Die italienischen Kämpfe Barbarossas sind, so viel ich sehe, während der Kriegsjahre kaum bearbeitet worden [3]). Trotz des von jedem Forscher auf diesem Gebiete schmerzlich empfundenen Mangels an Urkundenedition, Regesten und Jahrbüchern ließe sich hier über die

---

des einen der beiden päpstlichen Gesandten von Besançon Bernhard, Kardinalbischofs von Porto und S. Rufina († 1176), findet sich in der Veröffentlichung: *Bernhardi cardinalis et Lateranensis ecclesiae prioris Ordo officiorum ecclesiae Lateranensis,* hrsg. von *L. Fischer* (Hist. Forsch. u. Quell. hrsg. von J. Schlecht, 2. u. 3. H.), Münch.-Freis. 1916.

1) Vgl. *The Great Roll of the Pipe for the 32. year of the reign of King Henry II. 1185/86* (The Publications of the Pipe Roll Soc., Bd. 36), Lond. 1914, mit Einleitung von *J. H. Round* (für festländische Verhältnisse kaum ergiebig). Für die Beziehungen des Reiches nach Westen hin verdient etwa Berücksichtigung: *E. Duvernoy, Catalogue des Actes des Ducs de Lorraine de 1048 à 1139 et de 1176 à 1220* (das Mittelstück schon 1904 erschienen), Nancy 1915.

2) Vgl. *Susan Cunningham, The story of Thomas Becket,* Lond. 1914 (populär).

3) Vgl. *R. Beretta, Della compagnia della morte e della compagnia del Caroccio alla battaglia di Legnano,* Arch. stor. lomb. 41, 1914. Vgl. auch *G. v. Below, Der deutsche Staat des MA.* (oben S. 43), S. 151 ff.

vielfach noch immer bestimmende politische Auffassung (oder Nichtauffassung) des in der kritischen Einzelarbeit trefflichen Giesebrecht hinsichtlich der großen Linien von Friedrichs italienischer Territorialpolitik, die auch auf seine Nachfolger weiter wirkte, gewiß erheblich hinauskommen. Man darf da von W. Lenel und Fed. Schneider Aufklärungen erhoffen.

Um so reichere Ausläufer hat die schon vor dem Kriege sehr lebhaft geführte Auseinandersetzung über den Sturz Heinrichs des Löwen und die damit zusammenhängenden Fragen auch noch in den Kriegsjahren erzeugt. Ich darf mich da kurz fassen, da ich auf eine Übersicht von *F. Güterbock, Neuere Forschungen zur Geschichte Heinrichs des Löwen,* D. L. Z. 1920, 6. März, verweisen kann. Von G. ging auch der Anstoß zu der neuerlichen Erörterung aus, in die neben anderen namentlich *J. Haller* mit Energie und Scharfsinn eingriff. Diese Auseinandersetzung hat sich nun, nicht immer glücklich und ergebnisreich, aber für einzelne Punkte doch förderlich, fortgesponnen. An erster Stelle stehen da die nicht immer anmutigen, aber tief eindringenden Studien von *K. Schambach,* namentlich die umfangreiche: *Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs d. L.,* Z. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 81 u. 83, 1916. 1919 (auch als Buch erschienen)[1]. Besonders in der Klarlegung des Prozeßganges und der Bestimmung der Termine ist hier, wenn man auch über Einzelnes streiten kann, mit methodischer Sicherheit das erreicht, was sich bei den widerspruchsvollen Schriftstellerangaben eben ermitteln läßt.

In der Abhandlung von *P. J. Meier, Zum Prozeß Herzog H. d. L.,* Jahrb. d. Gesch.-Ver. f. d. Herz. Braunschw. 15, 1915, verdient, während vieles andere nicht haltbar ist, der Einfall, die Narratio der Gelnhäuser Urkunde auf den Wortlaut des Würzburger Urteils im Lehnsprozeß zurückzuführen, wohl mehr Beachtung, als ihr bisher zuteil geworden. Auch die Beziehung des reatus maiestatis auf Klage und Zweikampfanerbieten des Markgrafen Dietrich von Landsberg dürfte richtig sein. Das bleibt aber ebenso wie der Inhalt dieser Klage noch unsicher; daß sie auf die Hilfsverweigerung vor der Schlacht von Legnano zielte, wie noch der leider im Kriege 1915 gefallene *H. Niese* wieder gemeint hatte[2], ist jetzt allgemein aufgegeben. Die Arbeiten von *W. Biereye* sind nur zum geringen Teil förderlich[3]. Zur Frage kommt auch in Betracht als wichtigere Quelle *Sigeberti Continuatio Aquicinctina* (= Anchin), der *P. Kath,* Greifsw. Diss., Brüssel 1914 (auch im Bull. de la Comm. Roy. d'Hist. de Belgique 83) nach der Arbeit von R. Timm 1913 eine erneute sehr eingehende Untersuchung gewidmet hat. Daß dies Werk erst zwischen 1189 und 1199, wenn auch mit Benützung früherer Notizen oder Aufzeichnungen, niedergeschrieben ist, ist für die Entscheidung namentlich der Chiavennafrage nicht gleichgültig.

---

1) Vgl. *ders.* Hist. Viert. 19, 1919 und H. Z. 122, 1920.

2) Zu seiner 1913 erschienenen Hauptschrift in Z. f. R. g. A. 34 brachte er H. Z. 112, 1914 noch Ergänzungen. Seine Aufstellungen sind fast sämtlich bestritten.

3) So in Einzelheiten: *Die Kämpfe gegen H. d. L. i. d. J. 1177—1181,* Forsch. u. Versuche, Festschr. f. D. Schaefer, Jena, 1915; weniger die Abhandlung über *Die Wendeneinfälle 1178—80* u. *Die Herausforderung H. d. L. durch Markgr. Dietrich v. Landsberg,* H. Z. 115, 1916; verfehlt: *Contemptus et reatus maiestatis etc.,* Hist. Viert. 18, 1916. — *Frieda Goßmann, Heinrich v. Herford und die angebliche Einnahme Hannovers durch die Gegner Heinrichs d. L. um 1180,* N. A. 41, 1919, macht wahrscheinlich, daß die Nachricht auf irrtümlicher Herübernahme aus den Ereignissen des Jahres 1189 beruht.

Die Meinungen darüber, ob jene Zusammenkunft Barbarossas mit Heinrich vor der Schlacht bei Legnano 1176 als historisch oder legendarisch anzusehen sei, gehen noch immer auseinander. Sie ist bekanntlich bei weitgehendem Mangel an gleichzeitigen Aufzeichnungen nur von späteren, wenn auch immerhin noch zeitgenössischen Chronisten mit einigen Widersprüchen namentlich betreffs der Örtlichkeit und mit wechselnden Einzelzügen überliefert. Ob man daraufhin nun annimmt, daß die Tatsache der persönlichen Begegnung selbst aus der Luft gegriffen, vielleicht auch durch Verwechslung mit einer früheren entstanden sei oder ob man nur Ausschmückungen eines historischen Faktums in der Weitererzählung, etwa auch der Volksdichtung zugesteht, das scheint stark von der mehr skeptischen oder mehr konservativen Stimmung der Forscher den Quellen gegenüber abzuhängen. Gegenüber der Verteidigung der Tatsächlichkeit durch Haller und mich hat F. Güterbock neuestens seine ablehnende Meinung noch einmal vorgetragen, nicht ohne Geschick, aber schwerlich mit durchschlagender Überzeugungskraft auch für die Andersdenkenden. Dies letzterschienene Buch G.s, *Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs d. L.* (Quell. u. Darstell. z. Gesch. Niedersachs. 32), Hildesh., Leipz. 1920, muß hier doch schon genannt werden, weil dadurch die eingehendere Beschäftigung mit manchen früheren Arbeiten überflüssig wird.

Der noch weiter verbesserte und gesicherte Urkundentext hat künftig in der hier vorgetragenen Fassung als Grundlage zu dienen; insonderheit wird die bestechende Hallersche Emendation „trina citatione“ statt „quia citatione“, die die jüngste Erörterung weitgehend bestimmt hat, rettungslos beseitigt, wenn damit das störende quia auch noch nicht als absolut gesichert gelten darf. Wie hier, so ist die Forschung, die von G. in kritischer Sichtung in vielfachem Anschluß an die Auffassung Schambachs zusammengefaßt wird, in den Fragen der Interpretation und rechtsgeschichtlichen Erklärung mehrfach zu älteren Auffassungen, z. B. Fickers, zurückgekehrt. In den Hauptpunkten dürfte sich eine Übereinstimmung herausbilden: Stimmungswandel des Kaisers seit der Hilfsverweigerung von 1176, Eindämmung, aber noch nicht Vernichtung der Welfenmacht sein Ziel, die sächsischen Fürsten das treibende Element im ersten wegen Friedensbruch eröffneten landrechtlichen Prozesse, der Juni 1179 in Magdeburg mit dem Achtspruche wegen Kontumaz endet. Fortgesetzte Feindseligkeiten Heinrichs gegen die sächsischen Großen, Achtungsverletzungen gegen den Kaiser und der in der Nebenklage Dietrichs von Landsberg durch Ablehnung der Zweikampfforderung in Magdeburg als evident erachtete Hochverrat (dies noch umstritten), bilden die Unterlage des zweiten lehnsrechtlichen Prozesses, der nach dreimaliger Ladung Jan. 1180 in Würzburg ebenfalls wegen Kontumaz zur Aberkennung der Lehen führt; Verlust der Eigengüter erst bei Eintreten der Oberacht in Regensburg Juni 1180. Außerdem kommt freilich noch eine erhebliche Zahl politisch und rechtsgeschichtlich wichtiger Nebenpunkte in Betracht, insonderheit die Verknüpfung der Vorgänge mit der Neuordnung des Reichsfürstenstandes (vgl. oben S. 45)[1]. Es ist aber unmöglich, hier alle diese Einzelheiten auch nur anzudeuten.

Die Wichtigkeit des Ereignisses und die außergewöhnliche Reichhaltigkeit der gleichwohl spröden und widerspruchsvollen Überlieferung rechtfertigten es wohl, daß immer aufs neue ernste Forscher gereizt wurden, die von den Vorgängern noch nicht voll gelösten Probleme zu bewältigen. Die Ergebnisse entsprechen vielleicht nicht ganz den letzten

1) Was R. Moeller über den Prozeß Heinrichs d. L. ausführt, erscheint unhaltbar.

Wünschen, die hier wohl nie befriedigt werden dürften; im ganzen ist doch eine wesentliche Klärung unserer Erkenntnis mit nicht geringem Müheaufwand erreicht. Für die Zukunft darf man nun aber die Forderung erheben, daß nur unzweifelhafte Berichtigungen in möglichst knapper Form vorgetragen werden möchten, und daß nicht etwa Unberufene sich bemüßigt fühlen, den ganzen Umfang dieser schwierigen Fragen noch einmal verwirrend aufzustöbern. Es gibt ja genügend andre Probleme der ma.lichen Geschichte, die bei ernstlicher Behandlung viel reicheren Ertrag versprechen, als das hier nach allen Bemühungen noch möglich ist.

Gleich wenn man bei der Figur Heinrichs d. L. stehen bleibt, so fehlt uns ja noch völlig ein eindrucksvolles Gesamtbild seines Wirkens[1]). Was uns da die Kriegsjahre beschert haben, ist leider ganz unzulänglich. Es war ein höchst unglücklicher Gedanke des Verlages von O. Leiner in Leipzig das unbefriedigende, schon 1867 erschienene Jugendwerk von *M. Philippson* mit erheblichen Mitteln noch einmal aufzulegen und den seitdem verstorbenen greisen Gelehrten, der sich längst Aufgaben der neueren Geschichte zugewandt hatte, zu einer Umarbeitung zu veranlassen (*Heinrich d. L. Sein Leben und seine Zeit*, 2. Aufl., Leipz. 1918). Verleger sollten in solchen Fällen den Rat sachkundiger Gelehrten einholen!

Es ist mit dieser Umarbeitung wenig anzufangen. Sie steht nicht auf der Höhe moderner Kritik und Auffassung, gibt kein lesbares Gesamtbild, muß für Einzelheiten vom Forscher wohl aufgeschlagen werden, bietet ihm aber auch da meist Steine statt Brot. So bildet sie eigentlich nur ein Hemmnis für eine wünschenswerte Monographie, die zu zeigen hätte, wie Heinrich an der Halbheit seiner Stellung, die ihn neben den zukunftsvollen Wegen des östlichen Territorialfürstentums auch die Bahnen des überlebten alten Stammesherzogtums wandeln ließ, scheitern mußte, und wie dabei Schicksal und Persönlichkeit ineinander arbeiteten. — Noch weniger brauchbar ist, bis auf die bequeme Bibliographie im Anfang, das Buch von *Editha Gronen*, *Die Machtpolitik Heinrichs d. L. und sein Gegensatz gegen das Kaisertum*, Eberings hist. Stud. 139, Berl. 1919. Indem die gar nicht unbegabte Verfasserin darauf verzichtet, die Erkenntnis der Dinge aus den Quellen herauswachsen zu lassen, sondern in echt frauenhafter Weise die geheimsten Motive von vornherein intuitiv weiß und von dieser Grundlage aus in die Quellen hineinträgt, entfernt sie sich von aller historischen Methode [2]).

---

1) Neuere Arbeiten über seine Städtepolitik vgl. im sechsten Abschnitt. Da seine Geschichte in mannigfacher Berührung zu der Dänemarks steht, sei hier auf einige quellenkritische Untersuchungen zu dänischen Geschichtsquellen jener Zeit hingewiesen. Im Widerstreit miteinander stehen die *Studien zu Saxo Grammaticus* von *C. Weibull*, Hist. Tidskrift för Skåneland, Bd. 6, 1914 und Bd. 7, 1917/18 (Sonderabdruck *Saxoforskning. En stridsskrift*, Lund 1919) und *Kn. Fabricius*, *Saxo Valdemarskroenike og hans Danesaga*, Hist. Tidsskr., 8. Reihe, Bd. 6. Für den Inhalt dieser Kontroverse verweise ich auf die Besprechungen von A. Hofmeister, H. Z. 118, S. 292ff., 121, S. 529, N. A. 41, S. 336 und B. Schmeidler, N. A. 41, S. 773ff., wo auch über *M. Cl. Gertz*, *En ny text af Sven Aggesoens Vaerker*, Kopenh. 1915, berichtet ist. Vgl. auch *L. Weibull*, *Liber census Daniae, Kung Valdemars Jordebok*, Kopenh. 1916, mit Bemerkung von Hofmeister N. A. 41, S. 343 und *M. Cl. Gertz*, *Scriptores minores historiae Danicae medii aevi* I, Kopenh. 1917. Hier notiere ich auch: *Kn. Gjerset*, *History of the Norwegian people*, 2 Bde., New York 1915 (die ma.liche Gesch. reicht über den 1. Bd. hinaus).

2) Die beigegebenen Untersuchungen zur Chiavennazusammenkunft und zum Prozeß brauchen ebensowenig wie die von Philippson berücksichtigt zu werden.

Der Sturz des Welfenherzogs war das erste Glied in der Kette der letzten großen Erfolge Barbarossas. Sofern diese dem Papsttum gegenüber errungen sind, hielt man sich bisher ganz an die kritische Forschung und Darstellung von Scheffer-Boichorst, die allerdings nun schon über ein halbes Jahrhundert alt ist. Darüber hinaus haben jetzt in einigen wichtigen Punkten die rückgreifenden Untersuchungen von *J. Haller* über *Heinrich VI. und die römische Kirche*, M. I. ö. G. 35, 1914, geführt.

Namentlich die territorialen Auseinandersetzungen zwischen Kaisertum und Kurie nach dem Frieden von Venedig, dessen Vorteile für das erstere sehr scharf betont werden, und der Kongreß von Verona 1184 werden dadurch in neue Beleuchtung gerückt, nicht ohne daß in manchen Einzelheiten, z. B. hinsichtlich der angeblichen territorialen Einigung in Verona, Vorbehalte am Platze wären. Das bedeutsamste und überraschendste Ergebnis aber ist, daß die Verlobung Heinrichs VI. mit der sizilischen Konstanze nicht hinter dem Rücken der Kurie und als ein feindseliger Akt gegen sie zustande kam, sondern daß kein Geringerer der Vermittler dabei war, als Papst Lucius III. selbst. Manche werden dieser bisher vernachlässigten Angabe des Petrus de Ebulo vielleicht auch weiterhin skeptisch gegenüberstehen [1]. Indessen wird man schwerlich darüber hinwegkommen, und H. hat doch viel Treffendes ausgeführt, um die neue Struktur der Dinge, die sich daraus ergibt, verständlich zu machen. Lucius III. war dann wirklich ein Papst, der im Interesse friedlichen Ausgleichs nach dem langen Kampfe, aber auch aus persönlichen Neigungen, den kaiserlichen Wünschen erstaunlich weit entgegengekommen ist [2]. Er mochte damals hoffen, daß die letzten verhängnisvollen Folgen dieses Schrittes der Kurie erspart bleiben würden, und H. hat solche Hoffnung begreiflich zu machen gesucht, da Wilhelm II. von Sizilien seine Tante überleben konnte, und für ihn und seine junge englische Gemahlin die Aussicht auf Nachkommenschaft noch nicht ganz geschwunden zu sein brauchte. Wenn H. nun aber darüber hinaus darzutun sucht, daß der Gedanke an ein Erbrecht Konstanzens überhaupt bei dem Verlöbnis auf allen Seiten gar keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hätte, so ist das allerdings ein starkes Stück, das er unserer Fassungskraft zumutet, zumal er selbst (allerdings wohl irrig nur für einen früheren Zeitpunkt) anerkennt, daß der Tochter Rogers II. bereits einmal von den sizilischen Großen eine Eventualhuldigung für den Fall eines kinderlosen Todes des regierenden Königs geleistet worden sei. Es hieße doch die Energie von Friedrichs italienischer Territorialpolitik verkennen, wenn man annähme, er habe diese Zukunftsmöglichkeit bei dem Abschluß der Verbindung nicht als einen Hauptposten mit in Rechnung gestellt. Und auch an der Kurie kann man, wenn anders überhaupt Politiker an ihr tätig waren, solche Erwägungen schlechterdings nicht außer Acht gelassen haben. Glaubte der greise, kaiserfreundliche Lucius III. aus einer gewissen Gegenwartsmüdigkeit heraus diese Zukunftsgefahr nicht scheuen zu sollen, so zeigte nach seinem baldigen Tode die Wahl des feindseligen Mailänders Urban III., wie die Kardinalsmehrheit seine letzten Schritte beurteilte. Das völlige Fiasko von dessen überstürzter Kampfpolitik gegen die überlegene Machtstellung Friedrichs brachte dann freilich wieder die Friedenspartei ans Ruder.

Die Fortsetzung dieser Studien hat Haller zu seiner eigentlichen Aufgabe, einer Neubegründung der Geschichte H e i n r i c h s VI., vor allem nach der Seite seiner Beziehungen zur Kirche geführt. Seine

1) Es ist z. B. zu betonen, daß die Namen der Päpste Lucius (lux) und Caelestinus (caelum) als Förderer der Verbindung Heinrichs, des Sol mundi, mit der Constantia dem Dichter besonders gut passen, so daß er bei Lucius wohl etwas übertreibend nachgeholfen haben könnte.

2) Bemerkenswert für das damalige Zusammenwirken ist auch der von F. Schneider, Anal. Tosc. (vgl. oben S. 54) S. 64 ff. nachgewiesene Besuch Friedrichs I. am Grabe des h. Galganus von Chiusi Anf. Aug. 1185.

Untersuchung über die sog. Marbacher Annalen, deren Ergebnisse von denen Reincke-Blochs und Oppermanns stark abweichen, haben vor dem Kriege eine lebhafte Erörterung hervorgerufen, die bei der Schwierigkeit des Gegenstandes kaum je zu allseitiger Übereinstimmung führen dürfte [1]. Sie haben aber mit dazu beigetragen, die in der Kompilation enthaltenen Straßburger Annalen, für deren Verfasser H. den Propst Friedrich von St. Thomas in Straßburg hält, als wohlunterrichtete, gleichzeitige Quelle zur Geschichte Heinrichs VI. noch höher als bisher zu bewerten. Auch sonst war quellenkritisch hier noch um so mehr zu tun, als die von Th. Toeche-Mittler († 1919) vor mehr als einem halben Jahrhundert bearbeiteten Jahrbücher schon damals nicht auf der Höhe standen und seitdem nur für einzelne Abschnitte, namentlich von Reincke-Bloch, die notwendige Berichtigung erhalten hatten. H. hat nun das Gleiche für das eigentliche Zentralproblem geleistet: die Beziehungen Heinrichs zum Papsttum.

Schon die Krönungsvorgänge von 1191 treten teilweise in neue Beleuchtung. Vor allem wird dann die Geschichte des Erbkaiserplanes unter Ablehnung des Reinhardsbrunner Berichts, aber auch der von Krammer und Bloch vorgetragenen Theorien über den staufischen Kaisergedanken [2]) auf eine gesichertere Grundlage zu stellen gesucht. Nach schrittweisen Erfolgen bedarf Heinrich zur Überwindung des Kölner Widerstandes der Hilfe des Papstes. Die Kreuznahme dient der Annäherung. Im Herbst 1196 finden bei Rom die entscheidenden Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst statt. Das Ziel Heinrichs, Coelestin III., dessen Bedeutung von H. höher gewertet wird, zur Königskrönung seines Sohnes an Stelle des Kölner (und Palermitaner) Erzbischofs zu bewegen und dadurch den deutschen Widerstand zu bezwingen, mag gegenüber abweichenden früheren Deutungen richtig erkannt sein. Fragen wir indes nach dem Gange der Verhandlungen im einzelnen und nach den Zugeständnissen, die dem Papste für dies Opfer geboten wurden, so geraten wir bei der Dunkelheit und Einsilbigkeit der Quellen in ein Gestrüpp von Hypothesen und Konstruktionen, in das wohl die wenigsten der sicherlich ja klugen, aber auch eigenwilligen Führung H.s folgen werden. Ich kann hier nur andeuten, daß m. E. der von Giraldus Cambrensis berichtete große Plan, die Kurie für die strittigen und an das Reich genommenen italienischen Gebiete durch eine umfassende Bepfründung im Reiche, ja in der ganzen abendländischen Christenheit zu entschädigen (von voller Säkularisation des Kirchenstaats ist keine Rede), daß dieser Plan jenes letzte und höchste Angebot Heinrichs dargestellt hat, von dem er Const. 1, 525 spricht. Es ging über die ähnlichen Anerbietungen Barbarossas an Lucius III. hinaus einmal durch seinen Umfang, dann auch, weil es die Abhängigkeit der Kurie von der Reichskasse vermied; es war auch nicht unausführbar, denn es wies auf die Art voraus, wie tatsächlich später die Finanzierung der Papstkirche großenteils erfolgt ist, und in diesem Zusammenhange bedarf es wohl noch weiterer Untersuchung. Diese richtige Erkenntnis hat sich nun H. verbaut durch seine kühne Deutung einer späteren Äußerung Innozenz' III. in seiner sog. Deliberatio von Ende 1200, nach der, in H.s Auslegung, der Kaiser 1296 dem Papste als höchstes Zugeständnis die Lehensnahme des Reiches aus päpstlicher

1) Ein Nachläufer zu der Kontroverse, auf die hier nicht eingegangen werden kann, war noch die Schrift von *O. Oppermann, Zu den sog. Marbacher Annalen*. Hist. Viert. 18, 1917.

2) Die Kontroverse darüber und die fast durchgängig skeptischen Kritiken fallen schon in die Zeit vor dem Kriege. U. Stutz faßt Z. f. R., g. A. 37, 1916, S. 553, das Ergebnis dahin zusammen, daß jene Forschung ideen- und sprachgeschichtlich durch die Einflüsse des römischen Rechts und der neubelebten (Spät)antike, sowie durch die volkstümliche Vermischung von König- und Kaisertum nicht ohne Bedeutung, dagegen verfassungsgeschichtlich ganz unergiebig sei.

Hand angeboten haben soll, um dagegen seinen Erbkaiserplan mit Coelestins Hilfe durchzuführen und den äußerlich triumphierenden Papst durch die damit erreichte Sicherung der Thronfolge schließlich doch mattzusetzen. Die Ausführungen Hs. über diesen Punkt sind höchst interessant, und nicht leicht würde ein andrer imstande gewesen sein, für eine so unwahrscheinliche Sache ein so glänzendes Plädoyer zu halten. Daß indes der schließliche Richterspruch der Geschichtsforschung dementsprechend lauten wird, glaube ich trotzdem nicht. Selbst wenn die Deutung der fraglichen Äußerung richtig wäre, würde man noch nicht gezwungen sein, einem Politiker wie Innozenz, der ja oft genug Worte und Sinn im Interesse der päpstlichen Sache zurechtrückt, schlechthin zu glauben. Jedoch die Bedenken gegen Auslegung und Verwendung jener Äußerung scheinen mir überwältigend zu sein, wenn sie auch auf anderem Gebiete liegen dürften, als auf dem der sprachlichen Erklärung, auf dem M. Tangl sie jüngst gesucht hat [1]). Auf das Einzelne einzugehen, ist hier unmöglich, doch hat natürlich jeder, der sich mit der Geschichte Heinrichs VI. befaßt, die Pflicht, sich mit diesem Problem ernstlich auseinanderzusetzen. Der völlige Abbruch der Verhandlungen, die an der Unüberbrückbarkeit der territorialen Forderungen scheiterten, erfolgte wohl erst, als der Verdacht einer Förderung der sizilischen Verschwörung den Papst traf.

Haller hat auf Grund seiner tiefeindringenden Forschungen auch ein knappes Bild der Politik Heinrichs entworfen in dem Vortrage *Kaiser Heinrich VI.*, H. Z. 113, 1915 (auch gesondert), in dem über jene Studien hinaus die Gesamtbeurteilung am Schlusse beachtenswert ist. Der Vorwurf eines Strebens nach schrankenloser Weltherrschaft wird da abgelehnt. Nur eine Vorherrschaft über die Nachbarländer in Fortführung der älteren Überlieferungen sei das Ziel gewesen. Indem freilich zu dem kaiserlichen jetzt der normannisch-sizilische Interessenkreis hinzutrat und die Deutschen hinauswies auf das Mittelmeer, zur Hegemonie auch im Orient, fehlte an einer Weltherrscherstellung doch nicht gar viel. Hätte nicht die Unvernunft der Naturgesetze dem Leben des großen Staufers vorzeitig ein Ziel gesetzt, so hätte wohl eine dauerhafte Weltmachtschöpfung entstehen können, der die Deutschen niemals so nahe gewesen sind wie unter Kaiser Heinrich VI. — Es wird auch da erlaubt sein, die Kraft der Gegenwirkungen, die durch Ziele und Methoden der kaiserlichen Politik notwendig allenthalben ausgelöst werden mußten, höher einzuschätzen und die Möglichkeit des Bestandes einer zugleich so ausgedehnten und so schroff eingreifenden Herrschaft entsprechend niedriger zu werten. Es soll aber noch einmal betont werden, daß aller Widerspruch gegen die bei H. gewohnten Überspitzungen und die allzu selbstsichere Art des Vortrags die bedeutende Wirkung dieser Arbeiten nicht aufhebt. Darum habe ich ihnen hier auch mehr Raum gewidmet, als ich im Rahmen dieses Buches vielleicht gedurft hätte.

Heinrichs Persönlichkeit hat, wie mir mehrfache Anfragen von Frontsoldaten, die Bühnenaufführung des Grabbeschen Dramas u. a. m. zeigten, die Geister in den ersten Kriegsjahren, da es wieder um das Ganze ging, lebhafter beschäftigt, als man angesichts der alle Gedanken und Sinne bezwingenden Gegenwartsereignisse hätte glauben sollen. Der Absturz war diesmal noch erschütternder als nach Heinrichs Tode. Es fehlt bei solchem Interesse nicht an weiteren Arbeiten zu seiner Geschichte; doch treten sie hinter den Hallerschen Studien ganz zurück [2]).

---

1) Vgl. *M. Tangl, Die Deliberatio Innozenz' III.* S.B. Berl. Akad. 1919, der den nichtöffentlichen Charakter der für das geheime Konsistorium bestimmten Deliberatio m. E. richtig bestimmt und die Äußerung Innozenz' III. wohl auch mit Recht, wenn auch nicht mit ausreichender Begründung, auf einen Vorgang bei der Krönung von 1191 bezieht, und die Erwiderung Hallers, Hist. Viert. 20, 1920, die trotz der vorgebrachten Gegenargumente nicht das letzte Wort in dieser Sache sein dürfte.

2) Vgl. *A. Cartellieri, Heinrich VI. und der Höhepunkt der staufischen Kaiserpolitik*, Leipz. 1914, wo u. a. versucht wird, die Kreuzzugsabsicht als das Primäre gegenüber dem Erbkaiserplan hinzustellen; *H. Stindt, Zur Beurteilung Kaiser*

In der Geschichte Friedrichs I. und Heinrichs VI. spielt bekanntlich das Spolienrecht des Herrschers, die Einziehung des beweglichen Nachlasses der verstorbenen Prälaten, eine erhebliche Rolle. Es ist vielleicht diejenige Epoche, in der die Blicke der Öffentlichkeit am meisten auf dies Recht gelenkt gewesen sind. Otto IV. hat sogar verleumderisch seine Einführung erst durch Barbarossa behauptet; er selbst und Friedrich II. haben darauf Verzicht geleistet. So setze ich den Hinweis auf eine wertvolle Untersuchung über das Spolienrecht am besten an diese Stelle. *F. Prochnow, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendlande bis zum 13. Jahrh.* (Diss. Berl. als Teildr.), Eberings Hist. Stud. 136, 1916, hat zum erstenmal dies Recht auf breitester Grundlage, nicht nur so weit es vom deutschen König geübt wurde und nicht allein im Reichsgebiet, sondern auch in den andern europäischen Ländern untersucht.

Er leitet den ganzen Streit um die Spolie aus der grundsätzlichen Verschiedenheit des römischen und germanischen Rechts her, indem das letztere Testamente nicht kennt und Verfügungen eines Sterbenden wegen geschwächter Dispositionsfähigkeit verwirft, die Kirche aber Vermachungen von Fahrnis durch Testament in ihrem Interesse begünstigt. Die Begründung des Einziehungsrechtes mit dem Vorrechte des Muntherren beim Mangel von Deszendenten führt uns auf die Auffassung von Waas (oben S. 65); es hängt eben eng mit dem Eigentumsrecht zusammen. Die geistliche Gewalt ist auch hier der angreifende Teil, der nicht die Aufhebung eines drückenden Ausnahmezustandes, sondern unter Beseitigung eines alten Gewohnheitsrechtes die Schaffung eines neuen Privilegs der Geistlichen fordert, um Reichtum und Macht der Kirche zu wahren.

Das wird wie für die westeuropäischen Staaten, so auch für das Deutsche Reich näher ausgeführt. Der Nachweis der sicheren älteren Belege aus dem 10. und 11. Jahrh. (mit Abweichung von Tangl), die Handhabung durch Friedrich I., die Preisgabe nur des Spolien-, nicht auch des Regalienrechtes (wie Krabbo annahm) 1209 und 1213, da die bona ecclesiarum vacantium nicht als Gefälle während der Vakanz aufzufassen sind, die Einschränkung der Regalie auf die wirkliche Vakanz seit 1216 und die allmähliche Durchsetzung von Testierfähigkeit der Prälaten und Intestaterbfolge der Kirche seit Friedrichs II. Privileg von 1220, — das und manches andre verdient da gewiß für den Erforscher der staufischen Geschichte sorgfältige Berücksichtigung.

Der Tod Heinrichs VI. ist der große Wendepunkt der deutschen Geschicke im MA. Wohl reichen die Kämpfe des Kaisertums mit dem Papsttum um die politische Vormacht noch weit in das folgende Jahrhundert hinein. Aber das Weltbild ist doch tiefgreifend gewandelt: Die Hegemoniestellung des Imperiums, das in seine zentralen Unternehmungen die Geschicke der Nachbarvölker mehr oder weniger hineinzog, ist erschüttert; über den zur Selbständigkeit und Gleichbedeutung emporstrebenden Nationen Europas thront in neuer und eigenartiger Weltherrscherstellung das Papsttum.

Heinrichs VI. D. G. Bl. 15, 1914 (weitgehende Rechtfertigung); *F. v. Reitzenstein, Deutschlands u. Englands erstes polit. Begegnen im Zweifrontenkrieg Kaiser H. VI*, „Der Falke“, Nr. 2, 1916. Ferner: *J. Geyer, Papst Klemens III. 1187—91*, Jen. hist. Arb. 7, Bonn 1914. Sorgfältige Regesten der Kaiserin Konstanze bietet eine Heidelb. Diss. von R. Ries (1914), die leider noch nicht gedruckt werden konnte. Wenigstens der Zeit nach ist hier auch einzureihen: *K. Rauch, Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark durch die Babenberger* (1192), Z. f. R., g. A. 38, 1916, wo die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Vorgangs gewürdigt wird.

5. Das Jahrhundert päpstlicher Weltmacht

Als die Zeit der Hauptzäsur im abendländischen MA. erscheint uns jetzt mehr und mehr schon das 12. Jahrhundert. Da haben sich jene geistigen, künstlerischen und wirtschaftlichen Wandlungen angebahnt, die das späte gotische MA. von dem früheren scheiden. Vom französischen Standpunkt betrachtet, bedeutet das 13. Jahrhundert trotz reichster Entfaltung eher schon Erstarrung der Schöpferkraft und Abstieg. Dagegen werden die vom Westen ausgehenden Anregungen in den Ländern des Imperiums nun erst in vollem Umfang verarbeitet und zu originalen Leistungen gesteigert. Während aber in Deutschland diese Entwicklung durch die Zertrümmerung der politischen Macht vorzeitig ins Stocken kommt, zeigt Italien im Ducento eine ununterbrochene Aufwärtsbewegung seiner Kultur. Seine wachsende materielle und ideelle Bedeutung zieht noch stärker, als schon im ausgehenden 12. Jahrh. auch die politischen Kräfte an sich. Ein ganz italienisch gefärbtes Kaisertum kämpft hier den letzten Entscheidungskampf, aber indem es unterliegt, läßt es hier keine Leere, wie in Deutschland zurück, sondern räumt nur den Platz dem siegreichen Papsttum, das während des ganzen 13. Jahrh. die Zeit seiner höchsten Weltgeltung erlebt hat[1]).

Derjenige Papst, der sie vor allen andern begründet hat, Innozenz III. (1198—1216) ist durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte konfessionellen Einseitigkeiten zwar noch nicht gänzlich, aber doch in zunehmendem Maße entrückt. Man kennt ihn aus seinen bewunderungswürdigen Registern immerhin so gründlich, daß die Forschung mehr darauf ausgeht, einzelne Auffassungen richtigzustellen[2]) oder gewisse Anschauungen des Papstes übersichtlich herauszuarbeiten[3]), als daß sie viel tatsächlich Neues über ihn vorzubringen wüßte.

Das letztere gilt, soviel ich sehe, allein von dem kurz vor dem Kriege erschienenen Buche von *F. Baethgen, Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien,* Heidelb. Abhandl. 44, Heid. 1914.

---

1) *O. Hartig, Des Onuphrius Panvinius Sammlung von Papstbildnissen in der Bibliothek Joh. Jak. Fuggers* (Codd. lat. monac. 155—160). Hist. Jahrb. 38, 1917, weist darauf hin. daß diese Sammlung an Papstbildnissen, von denen schon einzelne des 13. Jahrh. auf gute Vorlagen zurückgehen, auch an Grabschriften von Päpsten und Kardinälen, Unterschriften, Siegeln, Wappen usw. erheblich reicher ist, als der darauf beruhende Druck von 1568, der aber erst mit Urban VI. einsetzt.

2) So ist in der Frage der Exkommunikation Philipps von Schwaben der von Hauck erhobene Vorwurf lügenhafter Erfindung nicht aufrechtzuerhalten. Die Unterscheidung zwischen genereller und namentlicher (für Philipp nicht zutreffender) Bannung erklärt die Widersprüche der beiderseitigen Angaben hinlänglich. Vgl. anknüpfend an die Ausführungen von *F. Baethgen,* M. I. ö. G. 34, 1913, die Bemerkungen von *E. Eichmann,* Hist. Jahrb. 35, 1914.

3) Dahin gehört *Erich W. Meyer, Staatstheorien Papst Innozenz' III.,* Diss. Jen. 1914, vollständ.: Jen. hist. Arb. 9, Bonn 1920, wo man eine bequeme Zusammenstellung einschlägiger Belege aus den Registern findet, die freilich recht fruchtbar erst dann sein würde, wenn versucht wäre, die Weiterbildungen und Neuprägungen gegenüber dem schon von den Vorgängern Gesagten zu scheiden.

Hier ist der einleitende Abschnitt von Winkelmanns Jahrbüchern der deutschen Geschichte unter Otto IV. auf Grund der jüngeren Forschungen und ungedruckten Materials aus der Capuaner Briefsammlung völlig neu gestaltet und auch in der Auffassung vertieft. Umsicht und Maßhalten der päpstlichen Vormundschaftsregierung, die trotzdem vergeblich mit der Anarchie rang, treten ebenso deutlich hervor, wie die Vorstellung, daß damit am besten auch das eigenste Interesse der Kurie gewahrt werde, und ihre enge Verbindung mit dem Königreich möglichst auch für die Zukunft gesichert werden müsse, worauf z. B. die Übertragung der wichtigen Grenzgrafschaft Sora an einen Bruder des Papstes zielte. Unter den Beigaben ist die rechtfertigende Beurteilung von Heinrichs VI. getreuem Helfer Markward von Annweiler, den ja auch Haller gebührend würdigt, und der Regestennachtrag für die Jugendzeit Friedrichs II. 1199—1209 besonders hervorzuheben [1]).

Die Politik Innozenz' III. [2]) umspannte die gesamte christliche Welt, die abendländische Geschichte jener Zeit gliedert sich mühelos ein. Zu ihr stehen die bedeutungsvollen Gedenktage Frankreichs und Englands: die Schlacht bei Bouvines 1214 [3]) und der Erlaß der Magna Carta 1215 in engster Beziehung. Über letztere ist die wertvollste Veröffentlichung jüngster Zeit: *Magna Carta. Commemoration Essays. With a preface by the Rt. Hon. Viscount Bryce. Ed. by H. E. Malden for the Royal hist. Society 1917.*

G. B. Adams betont hier, daß Innozenz III. nicht als Lehnsherr Englands, sondern als Papst die M. C. annulliert habe. Von den sonstigen Beiträgen sind namentlich die ständischen und rechtsgeschichtlichen Erörterungen mehrerer Gelehrter, darunter *J. H. Round* und *P. Vinogradoff* hervorzuheben. Der durch die jüngeren Forschungen hervorgerufene Gesamteindruck, d e M. C. sei hastig gearbeitet und ungeschickt redigiert, wird durch diese Abhandlungen nur noch verstärkt, wenn auch ihre Bedeutung für die Einschränkung der absoluten Königsgewalt dadurch natürlich nicht gemindert wird [4]).

Zur Geschichte des Albigenserkrieges liefert *A. Villemagne, Bullaire du bien heureux Pierre de Castelnau martyr de la foi (16 février*

1) Hierher gehört auch ein Teil der von *Fed. Schneider, Neue Dokumente vornehmlich aus Süditalien,* Qu. u. Forsch. aus ital. Arch. 16, 1914 (separ. 1913), herausgegebenen Urkunden, die sich insgesamt über die Zeit vom 11.—13. Jahrh. erstrecken.

2) Arbeiten, die zur Erinnerung an den Tod Innozenzens vor 700 Jahren erschienen, dürften wissenschaftlich kaum in Betracht kommen, so *C. Meda, Un grande assertore del papato. Nel VII centenario della morte di Inn. III,* Rassegna naz. 38, 1916; *G Domenici, Inn. III,* Rom. 1917; *C. H. E. Pirie-Gordon, Innocent the Great. An essay on his life and times,* London (Jahr?), mit streng kirchlichem Standpunkt. Vgl. auch *A. Serafini, Inn. III e la riforma religiosa agli inizi del sec. XIII.,* Rom 1917.

3) Ihre Bedeutung wurde gewürdigt von *A. Cartellieri, Die Schlacht bei Bouvines im Rahmen der europäischen Politik,* Leipz. 1914 und von *J. Gay, La bataille de B.,* Lille 1914. Vgl. *F. Rötting, Quellenkritische Untersuchung der Chronique rimée des Philippe Mousket für die Jahre 1190—1217,* Jen. Diss., Weimar 1917 (Teildruck); *Roussel, Annales du règne de Philippe-Auguste pour 1212 et six premiers mois de 1213,* These, Paris 1916. Vgl. auch oben S. 61. Sittengeschichtlich gehört in diese Zeit: *S. Scheler* (gefall. 1914), *Sitten und Bildung der französischen Geistlichkeit nach den Briefen Stephans von Tournay* († 1203), Jen. Diss., Eberings hist. Stud. 130, Berl. 1919 (für den Säkularklerus vielfach recht ungünstig).

4) Vgl. *W. S. Mackechnie, Magna Charta, a commentary* etc., 2. umgearb. Aufl., New York 1914; *W. D. Guthrie, M. C. and other addresses,* Oxf. 1917, und die kurze Gedenkschrift von *N. M. Butler, M. C. 1215—1915,* New York 1915. Wertlos ist *J. R. Leeming, Stephen Langton, hero of M. C.,* Lond. 1915.

1208), Montpellier 1917, einen, wie es scheint, nützlichen Beitrag. An den 4. Kreuzzug, für den die wirtschaftlichen Gegenbestrebungen der Venezianer gegen ihre genuesischen und pisanischen Mitbewerber als ausschlaggebend, z. B. auch für den Ausschluß des mit Genua zu eng verbundenen Markgrafen Bonifaz von Montferrat vom lateinischen Kaiserthron, betont werden, knüpft die Studie von *F. K. Fotheringham, Marco Sanudo Conqueror of the Archipelago,* Oxf. 1915, an, durch die ältere in der Engl. hist. Rev. erschienene Darlegungen um einige Kapitel erweitert werden, um zu zeigen, wie Marco Sanudo, der Schwiegersohn des Dogen Enrico Dandolo, sich sein Inselherzogtum schuf[1]).

Was endlich die Politik Innozenz' III. gegenüber dem deutschen Reiche betrifft, so eröffnete der seitdem 1917 verstorbene *E. Michael S. J.* mit dem 6. Bde. seiner bekannten *Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrh. bis zum Ausg. d. MA.* eine neue Sonderabteilung: *Politische Geschichte Deutschlands vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zum Ausgang des MA.* 1. Buch, Freib. i. B. 1915.

Da der starke Band nur bis 1227 reicht, so wäre es, in gleicher Ausführlichkeit fortgesetzt, ein Werk von ungeheurem Umfang geworden. Eine derart ins einzelne gehende Darstellung, die großenteils doch auch oft Gesagtes wiederholt, wäre allenfalls noch wünschenswert, wenn man hoffen könnte, hier das Erreichbare an objektiver Wahrheit zu finden. Daß der sehr kenntnisreiche und scharfsinnige Vf. auf seine Weise ernstlich nach Wahrheitserkenntnis gestrebt hat, soll nicht verkannt werden; aber das Ziel zu erreichen, war er nicht imstande, weil er sich grundsätzlich von vornherein auf den Boden der päpstlichen Partei stellte und damit auf eine über den Dingen stehende Beurteilung, die auch dem gegnerischen Standpunkt gerecht zu werden versucht hätte, verzichtete. Er ist mehr Apologet, als Geschichtschreiber und bewegt sich in einseitig konfessionellen Bahnen, die die historische Wissenschaft sonst doch zu ihrem Vorteil mehr und mehr hinter sich gelassen hat. Ebenso veraltet wirkt seine durchgängig moralisierende Art, die sich so gänzlich innerhalb der einmal gewählten engen Schranken bewegt und fast schon etwas Übriges zu tun glaubt, wenn er einräumt, daß „der als Dichter große, als Charakter kleine" Walther von der Vogelweide „nicht von Grund aus gemein war". Behält man das alles stets im Auge, so mag man auch aus der kritischen Arbeit dieses Buches, die besonders in 17 Exkursen niedergelegt ist, immerhin Gewinn ziehen. Als geschickter Apologet trifft er eben mehrfach auch das richtige, wenn er etwa in Winkelmanns Jahrbüchern Überbleibsel seiner früheren mehr ghibellinischen Auffassung oder bei Hauck protestantische Einseitigkeiten zurückweist. Weniger erfolgreich erscheint er bei Angriffen auf wohlerwogene Urteile Fickers, und ohne sorgfältigste Nachprüfung sollte kein Forscher irgendwelche Ergebnisse M.s übernehmen, wenn er auch die Pflicht hat, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Denn auch bei dieser kritischen Kleinarbeit ist M.s Geist durchaus befangen; für Unvoreingenommenere ergibt sich oftmals die Widerlegung leicht, wie das *H. Otto, Hist. Jahrb.* 37, 1916 an einigen Beispielen gezeigt hat.

Auf den sehr reichen Inhalt im einzelnen einzugehen, ist hier unmöglich. Er leitet uns bereits in die Geschichte Kaiser Friedrichs II. hinüber.

---

1) Vgl. jetzt auch *H. Kretschmayr, Gesch. von Venedig* II, Gotha 1920. Über den alten byzantinischen Kaiser Isaak II. Angelos: *F. Cognasso, Un imperatore bizantino della decadenza,* Rom 1915. Auch das umfassendere Werk von *L. Oeconomos, La vie religieuse dans l'Empire byzantin au temps des Comnènes et des Anges,* Par. 1918, sei hier angemerkt.

Wenn schon dessen Anfänge bis zum ersten Bruch mit dem Papsttum hier mit unverkennbarer Abneigung dargestellt sind, wie wäre es erst bei einer Fortsetzung des Buches für die Zeiten der großen Kämpfe geworden! Eine Vorstellung davon erhält man aus zwei vorbereitenden Untersuchungen *Michaels* für den nächsten Band: *Eine der auffallendsten Unwahrheiten Kaiser Friedrichs II.*, Z. f. kath. Theol. 40, 1916, wo er Fickers Ansicht, die Ernennung Rainalds von Spoleto zum Statthalter der Mark Ancona im Juni 1228 sei nur Eventualauftrag gewesen, bekämpft, und *Ist Kaiser F. II. im Aug. und Sept. 1227 schwer krank gewesen?* ebda. 41, 1917, wo der Krankheitsgrund Friedrichs für seine Rückkehr von der bereits angetretenen Kreuzfahrt im Einklang mit der Behauptung Gregors IX. wieder als unwahre Fiktion hingestellt wird. Bei solchem durchgängigen Mißtrauen und Gegensinn hätte M. uns schwerlich tiefer in Wesen und Politik des letzten großen Staufers einführen können[1]).

Durchschlagendes für dies Thema ist aus den Berichtsjahren auch sonst nicht gerade zu verzeichnen; doch war die Einzelforschung reich genug. Von den deutschen Geschichtsquellen zu seiner ersten Regierungshälfte hat die allerdings viel weiter zurückgreifende *Ursperger Chronik* des Propstes Burchard (bis 1229) in den Script. rer. Germ. durch *O. Holder-Egger* († 1911) und *B. v. Simson* († 1915) eine zweite, erheblich verbesserte Auflage erhalten, die gegenüber der vorigen namentlich einen reichen Kommentar voraus hat (*Burchardi praepositi Urspergensis Chronicon,* ed. II, Hann.-Leipz. 1916).

Als den Verfasser der Sächsischen Weltchronik hatte schon K. Zeumer 1910 mit guten Gründen wieder Eike v. Repgow, den Verfasser des Sachsenspiegels, in Anspruch genommen, den er wegen eines Hinweises in der Chronik gegen Ende seines Lebens ins Kloster eintreten ließ, wie er auch in der Jugend zum Geistlichen bestimmt gewesen sei. Die Autorschaft Eikes hat *H. Ballschmiede, Die sächsische Weltchronik,* Diss. Berl. 1914, durch den Nachweis, daß einige für Eike anstößige Stellen, so die betr. des geistlichen Standes, fremde Zusätze seien, bekräftigt; sie ist auch gegen die Bedenken A. Hofmeisters (in der oben S. 69 angeführten Schrift) aufrechtzuhalten. *W. Möllenberg, Eike v. Repgow,* H. Z. 117, 1917, hat darauf zusammengetragen, was sich aus Werken und Urkunden für Eikes Lebensstellung und Anschauungen etwa gewinnen läßt, wobei sein völliger Laiencharakter scharf betont wird. Vielfach ist da freilich über Vermutungen nicht hinauszukommen; das freie Dienstverhältnis, in dem E. nacheinander zu mehreren Fürsten gestanden haben soll, bedarf wohl noch der Nachprüfung.

Nach allem Streit der Meinungen[2]) war es auch den Juristen ein Bedürfnis, über das einzelne hinweg zu einer Zusammenfassung von Eikes Anschauungen zu gelangen. *H. Fehr, Die Staatsauffassung Eikes v. Repgau,* Z. f. R., g. A. 37, 1916, hat eine Rekonstruktion des staatlichen Gesamtbildes nach Eikes Werken versucht, die als eine Art Gegen-

---

1) Vgl. *G. Schlumberger, Une prise de possession chrétienne de la ville de Jérusalem en l'an 1229,* Revue hebdomadaire, Jan. 19, 1918.

2) Zur Einführung in die Kontroversen vgl. etwa *G. Cohn, Der Kampf um den Ssp.,* Festgabe der Univ. Zürich z. Einweih. d. Neubauten 1914. Das von W. Ernst angenommene Verhältnis der Abhängigkeit des Auctor vetus de beneficiis vom Ssp. Lehnrecht bestätigt *R. Möller,* Z. f. R., g. A. 38, 1917; vgl. ebda. 37, 1916: *E. Rosenstock, Die Verdeutschung des Ssp.*, Z. f R., g. A. 37, 1916.

stück zu v. Belows Buch über den deutschen Staat im MA. (vgl. oben S. 43) gelten darf, für den Anfänger leichter zu überschauen, weil es uns das innere Reichsgefüge zu bestimmter Zeit (1220—30) vorführt und der v. Belowschen Polemiken entbehrt.

Noch war damals die Staatseinheit und wenigstens eine gewisse Leistungskraft des Ganzen vorhanden. In dem Streben, die zertrennenden Rechtsgegensätze zur Erhaltung der Einheit zu überwinden, sieht F., der natürlich auch zu mannigfachen Streitfragen (z. B. betr. der Bannleihe, vgl. oben S. 49, in konservativem Sinne) Stellung nimmt, nicht zum wenigsten Eikes Größe.

E. Eichmann hat *Die Stellung Eikes v. Repgau zu Kirche und Kurie,* Hist. Jahrb. 38, 1917, noch näher ins Auge gefaßt.

Jenen Rechtszwiespalt zeigte gerade in jenen Jahren vornehmlich auch das in starker Wandlung begriffene Kirchenrecht. Noch waren die sich anbahnenden hierokratischen Umbildungen nicht in die Praxis gedrungen; wer, wie der konservative Eike auch hier nur das bisher geltende Recht abspiegelte und für das gleichberechtigte einmütige Zusammenwirken von Papsttum und Kaisertum eintrat, war darum ebensowenig wie manche Kanonisten jener Tage von einem kirchenfeindlichen Zuge erfüllt. Wenn *K. G. Hugelmann* mit dieser Gesamtauffassung im allgemeinen wohl einverstanden ist und insbesondere die Einflüsse des maßvollen Kanonisten Johannes Teutonicus, der als Domherr Joh. Zemeke in Halberstadt ein engerer Landsmann des Sachsenspieglers war, auf Eike betont, so möchte er doch in einigen Punkten dessen staufisch-nationale Gesinnung, die er freilich von der imperialistischen scheiden zu können glaubt, erkennen. In der Abhandlung: *„In den Ban mit rechte komen“*, Z. f. R. 38, k. A. 7, 1917, dürfte er gegen Eichmanns Auslegung (= *iudicio,* im Unterschied von der excommunicatio latae sententiae) erwiesen haben, daß der Ausschluß von der Wahl zum Könige den *iusta causa* Gebannten treffen sollte, wobei die fürstlichen Wähler selbst die Überprüfung vorzunehmen gehabt hätten (ähnlich schon *J. Hashagen* ebda. 37, k. A. 6, 1916). Die unterschiedliche Behandlung von Bann und Acht im Landrecht und Lehnrecht des Ssp. deutet auf den Einfluß von Friedrichs II. Privileg an die geistlichen Fürsten von 1220 und rückt die Datierung des Werkes innerhalb des Zeitraums von 1215—35 mehr in die erste Hälfte. Von H.s weiteren *kanonistischen Streifzügen durch den Sachsenspiegel,* Z. f. R. 40, k. A. 9, 1919, kommt hier namentlich der erste Abschnitt: *Die Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Ssp.* in Betracht. Im Zusammenhange mit den Zeitanschauungen wird hier der Stelle Ssp. Landr. III, 52, § 1 die Auslegung gegeben, die Weihe durch den Papst verleihe lediglich den Kaisertitel, nicht die schon durch die deutsche Wahl begründete kaiserliche Gewalt. U. Stutz hat in einem Nachwort sogleich widersprochen, und in der Tat läßt die farblose Fassung der Stelle nicht sicher erkennen, daß Eike hier den standpunkt ausdrücklich habe vertreten wollen, auf den man sich in Deutschland Später, 1252 und zur Zeit Ludwigs d. B., gegenüber den päpstlichen Ansprüchen allerdings gestellt hat. Die persönliche Haltung Eikes hat aber H. im allgemeinen wohl richtig umschrieben [1]).

Eine eingehende Beschäftigung mit den Werken dieses großen Juristen, dessen Wertschätzung nach einer Zeit hyperkritischer Gering-

1) Eine kleinere Arbeit aus *K. Zeumers* Nachlaß, *Das vermeintliche Widerstandsrecht gegen Unrecht des Königs u. Richters im Ssp.,* Z. f. R., g. A. 35, 1914, hat bei der Forschung gegenüber der älteren Meinung keine Annahme gefunden. *A. Pfalz, Die Überlieferung des Deutschenspiegels,* S.B. d. Wien. Ak. 191, 1919, läßt das Verunglückte des Versuches, das Ssp.recht in allgemeindeutsche Form umzugießen, deutlich erkennen, führt aber über Fickers Ausgabe nicht erheblich hinaus. — *H. Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts v. Freising (1328),* Leipz. 1916, macht uns mit einer späteren, aus der Rechtspraxis hervorgewachsenen Privatarbeit nach Art der Spiegel des 13. Jh. bekannt, die namentlich straf-, gewerbe- und lehenrechtliche Bestimmungen enthält.

achtung längst wieder in steilem Aufstieg ist, bleibt für die Erkenntnis der deutschen Zustände unter Friedrich II. unerläßlich.

Als sittengeschichtliche Quelle wird man daneben die Schriften seines Zeitgenossen Caesarius v. Heisterbach, der freilich ein ganz andrer Heiliger war, nicht mißachten.

J. Greven hat sich wiederholt mit ihnen beschäftigt (*Kleinere Studien zu C. v. H.*, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 99, 1915, und *Die Entstehung der Vita Engelberti des C. v. H.*, ebd. 102, 1918). Diese Vita, ursprünglich zur Aufnahme in die Bücher der Mirakel bestimmt, dann, um den Märtyrertod des tüchtigen Reichsverwesers zu preisen, ausführlicher und selbständig gestaltet, ist natürlich die Hauptquelle für *W. Kleist, Der Tod des Erzbischofs Engelbert von Köln*, Diss. Berlin 1914, gedr. 1918 (auch Z. f. vaterl. Gesch. u. Alt. Westf. 75, 1917), der einigermaßen wahrscheinlich macht, daß Gefangennahme statt Tötung von Friedrich von Ysenburg beabsichtigt war, und als Grund von dessen Feindschaft die Bestrebungen Engelberts ansieht, seine lothringische Herzogsgewalt stärker zur Geltung zu bringen.

Bleiben wir zunächst bei den deutschen Verhältnissen unter Friedrich II. stehen, so gehört hierher der wichtigste Teil der Abhandlung von *K. Weller, Zur Organisation des Reichsgutes in der späteren Stauferzeit*, Forsch. u. Versuche, Festschr. f. D. Schäfer, Jena 1915. In den beiden ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh wurde eine Neuordnung des gesamten Reichsgutes und staufischen Hausbesitzes versucht, bei der durch Anlage von Städten und Burgen, Verbesserung des Münzwesens und Bau von Reichsstraßen eine vernünftigere Verwaltung und vorteilhaftere Nutzung erstrebt wurde. Zu den damals neu eröffneten Reichsstraßen möchte W. doch auch abweichend von der Verlegung in das 12. Jahrh. durch Karl Meyer (1911) den Gotthardpaß rechnen, dessen Gangbarmachung die Reichsunmittelbarkeit von Uri (1231) und Schwyz nach sich gezogen habe.

Andrerseits weist *Karl Meyer, Zum Freiheitsbrief König Heinrichs für die Gemeinde Uri v. 26. Mai 1231*, 22. hist. Neujahrsbl. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. v. Uri 1916, wenigstens für Uri die Initiative dazu nicht einer weitsichtigen Reichspolitik, sondern den Urnern zu, welche die Summe zur Lösung des den Habsburgern verpfändeten Tales selbst aufbrachten.

Willy Cohn, Kaiser Friedrich II. und die deutschen Juden, Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Jud. 62, 1918, ordnet abweichend von der einseitigen Beurteilung durch Graetz Friedrichs Haltung den deutschen Juden gegenüber ganz in die Gesichtspunkte seiner großen Politik ein, die ihn zwang, mannigfache Rücksichten zu nehmen, ohne daß für ihn persönlich Voreingenommenheit und Intoleranz eine Rolle gespielt hätten.

Zu den wichtigsten inneren Wandlungen der an Verfassungsneubildungen so reichen Epoche Friedrichs II. gehört sicherlich die sich anbahnende Verengerung des Kreises der Königswähler, die bald nach dem Tode des Kaisers zum Kurfürstentum führte und Deutschland zum reinen Wahlreich machte. Man kennt die endlose Erörterung dieses Problems. *B. Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und der Ursprung des Kurfürstenkollegiums*, Eberings hist. Stud. 114, Berlin 1913, gibt aus den beiden letzten Jahrzehnten vor 1913 den Inhalt von etwa 50 Schriften zu dieser Streitfrage. Man mag dies Buch mit einiger Vorsicht zur ersten Einführung verwenden. Die jüngeren Erscheinungen, die bis in das Jahr 1914 hineinreichen, sind

nicht durchweg erfreulich. Indem die Quellenunterlage sich nicht mehr erweiterte, kam man entweder zu Wiederholungen oder zu phantasievollen Konstruktionen, bei denen die Theorien über die Kaiserwahl (vgl. oben S. 79) eine große Rolle spielten. Da diese Forschung mit Kriegsbeginn einstweilen ins Stocken gekommen ist, so kann hier darüber nicht im einzelnen berichtet werden. Übersichten findet man bei *M. Buchner, Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs,* Hist. Jahrb 37, 1916 und *G. Bonwetsch, Neue Beiträge zur Geschichte des Kurfürstenkollegiums und der deutschen Königswahl,* Lit. Rundsch. 40, 1914. Auch auf die eindrucksvollen Bemerkungen von *Ernst Mayer,* Z. f. R., g. A. 35, 1914, S. 528, sei verwiesen. Das schon oben S. 45 genannte, in seinem reichen Inhalt nicht leicht knapp zu umschreibende Buch von *E. Rosenstock,* der die Stämme als konstitutive Verbände der älteren Zeit abgelöst werden läßt durch die zum Lehnshof des Königs vereinigten Reichsfürsten mit den Erzbeamten als gegebenen Führern, verdient auch hier zum mindesten vorsichtige Berücksichtigung. Den soliden Boden einer nüchternen Einzeluntersuchung betritt man mit der Schrift von *K. G. Hugelmann, Die Wahl Konrads IV. zu Wien i. J. 1237,* Weim. 1914.

Die für die erste Abspaltung eines engeren Wahlkollegiums wichtigen Vorgänge sind mit aller Sorgfalt geprüft, wenn man auch über Einzelheiten verschiedener Ansicht sein kann. Eine gewisse Unklarheit hat das Hineinspielen der Kaiserwahlidee bereitet. Ich möchte die Erhebung Konrads jetzt doch nur insofern für unregelmäßig halten, als der Wahl die abschließende Krönung nie gefolgt ist, und damit allerdings einer Eigenständigkeit wie bei Heinrich (VII.) besser vorgebeugt wurde, überdies der lebende Vater die Rolle des Sohnes jetzt schärfer auf die eines bloßen Vertreters beschränkte. Gewiß ist der Erbanspruch des staufischen Hauses in der Wahlurkunde stark betont, aber daß Konrad nach des Vaters Tode auch in dessen außerdeutschen Reichen sofort die volle Herrschaft (ohne den kaiserlichen Titel) anzutreten hatte, entsprach doch nur dem geltenden Staatsrecht[1]).

In die vierziger Jahre führt uns *M. Stimming, Kaiser Friedrich II. und der Abfall der deutschen Fürsten,* H. Z. 120, 1919. Auf die egoistischen Gesichtspunkte der fürstlichen Territorialpolitik, in die der Vf. bei seinen Mainzer Studien tiefere Einblicke getan hat, wird hier der Hauptnachdruck für ihr Verhalten gelegt. Erstmalig verwendet ist eine wichtige Mainzer Urkunde von 1242, die uns den Mainzer Domkustos Friedrich als leidenschaftlichen staufischen Parteigänger zeigt.

Albert Beham, jener geschäftige Agent der Kurie bei den deutschen Fürsten, dessen Konzeptbuch zur Neuausgabe in den Epistolae selectae der Mon. Germ. in Aussicht genommen ist, wurde von *G. Leidinger, Untersuchungen zur Passauer Geschichtsschreibung des MA.,* S.B. d. Münch. Ak. 1915, als Verfasser eines in Bruchstücken erhaltenen Geschichtswerkes wahrscheinlich gemacht, das man bisher fälschlich dem Mitte des 15. Jahrh. lebenden Domdekan Burkhard Krebs zugeschrieben hat.

Den Hauptschauplatz der Wirksamkeit des letzten großen Staufers bildete Italien. Für dies Gebiet ist daher die Forschung reicher, zumal daran auch das Ausland beteiligt ist. Um die Hoffnung, einmal

1) Gegen von Dungerns Leugnung des Wahlmomentes für das ältere Deutsche Reich wendet sich *K. G. Hugelmann, War Deutschland ein Wahlreich?* M. I. ö. G. 36, 1915.

eine wissenschaftlich wertvolle Ausgabe der sizilischen Konstitutionen Friedrichs zu erhalten, hat uns der Krieg, der H. Niese hinwegraffte, betrogen. Sie wäre auch die Grundlage gewesen, auf der sich die noch immer fehlende Gesamtdarstellung von Verfassung und Verwaltung dieses wunderbaren Staatswesens hätte aufbauen können. So bleiben wir vorderhand auf Arbeiten für einzelne Verwaltungszweige angewiesen, und da ist die wertvollste jüngere Veröffentlichung die von *E. Sthamer, Die Verwaltung der Kastelle im Königreich Sizilien unter Kaiser Friedrich II. und Karl I. von Anjou.* (Ergänzungsbd. 1 zu dem vom preuß. hist. Institut in Rom herausg. Werke: Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien.) Leipz. 1914.

Es war bekanntlich ein Hauptmittel zur militärischen Sicherung seines Reiches, daß Friedrich die wichtigsten Burgen namentlich in den Grenzgebieten an sich brachte, sie durch Neuanlagen vermehrte, und anstatt sie als Lehen auszutun, in staatliche Verwaltung nahm. Wie das neue Verwaltungssystem, das nahezu drittehalbhundert Burgen umfaßte, beschaffen war und arbeitete, erfahren wir zum erstenmal aus dieser Darstellung. Außer dem Urkundenmaterial Friedrichs, vornehmlich dem gegen Winkelmanns Druck verbessert herausgegebenen, topographisch überaus wichtigen *Statutum de reparatione castrorum* beruht sie weitgehend auf Auszügen aus den reichen Registerbänden Karls I. von Anjou, der auch in dieser Hinsicht, so mit dem gewaltigen Ausbau der Festung Lucera[1]), dio staufischen Überlieferungen fortführte.

Die Kriegsrüstung Friedrichs II. zur See hat *Willy Cohn* in mehreren Einzelaufsätzen, die trotz ihres halbpopulären Anstrichs und der etwas entlegenen Druckstelle auf gründlicher Forschung beruhen, behandelt. Nachdem er sich schon früher durch eine Studie über die normannisch-sizilische Flotte (1910) die nötige Grundlage geschaffen hatte, schrieb er während der Berichtsjahre die Aufsätze: *Der Kampf der Flotte Kaiser F. II. gegen Genua*[2]); *Organisation und Verwaltung der Flotte Kaiser F. II.; Die Kreuzzugsflotten Kaiser F. II.*, alle in der Armee- u. Marine-Zeitschr. „Überall" 1916 Jan., Febr., 1918 Okt., Nov., Dez., 1919 Aug., Sept.; dazu eine Zusammenstellung der Lebensdaten von Friedrichs Admiral *Heinrich von Malta,* Hist. Viert. 18, 1916[3]). Seitdem hat er auch die *Flotte unter Konrad IV. und Manfred* (Berl. 1920) behandelt, so daß wir uns nun über diesen bisher vernachlässigten Teil des staufisch-sizilischen Staatswesens, wenn auch etwas mühsame, so doch hinreichende Aufklärung verschaffen können.

Friedrichs persönliche Kulturbestrebungen erfahren eine neue Beleuchtung durch *E. Wiedemann, Fragen aus dem Gebiet der Natur-*

---

1) Es sei hier gleich hingewiesen auf *P. Egidi, La colonia Saracena di Lucera e la sua distruzione,* Neap. 1915, fortgesetzt im Arch. stor. nap. 39. Derselbe gab einen *Codice diplomatico dei Saraceni di Lucera,* Neap. 1917, heraus. Inhaltlich nicht bekannt ist mir die kurze Schrift von *R. Napolitano, Federico II, Re Manfredi e le Puglie,* Andria 1914.

2) Vgl. auch *C. Imperiale di S. Angelo, Genova e Federico II di Hohenstaufen,* Rassegna naz. 37, 1915; *Th. Hirschfeld, Drei neue Kaiserurkunden aus Genua*, Qu. u. Forsch. aus it. Arch. 16, 1914, veröffentlicht zwei Urkunden Friedrichs II., eine Karls IV.

3) Vgl. auch ders., *Das Amt des Admirals in Sizilien unter Kaiser F. II.* in Beitr. z. Sprach- u. Völkerk., Festschr. f. Alfr. Hillebrandt, Halle 1913.

wissenschaften, gestellt von Friedrich II. dem Hohenstaufen, A. f. Kult. 11, 1914.

Aus einer Schrift des ägyptischen Rechtsgelehrten Qarâfî. der zwischen 1283 und 1286 starb, erfahren wir, daß Friedrich zur Zeit des Sultans al Kâmil (1218—38) den muslimischen Gelehrten zur Prüfung Fragen vorgelegt hat, die ihn für physikalisch-astronomische und physiologisch-optische Probleme lebhaft interessiert zeigen [1]).

Das Bild des staufischen Kaisers, wie es uns in der Chronik seines jüngeren Zeitgenossen Salimbene erscheint, und der bunte Hintergrund italienischen Lebens, von dem es sich abhebt, sind jetzt weiteren Kreisen zugänglich gemacht durch die sorgfältige Übersetzung von *A. Doren, Die Chronik des Minoriten Salimbene von Parma*, Geschichtschreiber d. deutsch. Vorzeit 93. 94, Bd. 1. 2, Leipz. 1914. Die biographisch-kritische Einleitung faßt die neueren Forschungen, die ja das meiste O. Holder-Egger verdanken, kurz zusammen [2]).

Der große Konflikt mit dem Papsttum entstand bekanntlich nicht aus Unnachgiebigkeit Friedrichs gegenüber den vordringenden kirchlichen Forderungen. Ein Punkt, an dem allenthalben die Ansprüche von Staat und Kirche aufeinander prallten, war die erstrebte Steuerfreiheit der Geistlichen. Im Gegensatz zu Frankreich und England kam Friedrich, der da schon an einzelne Verfügungen seiner Vorfahren anknüpfen konnte, den Forderungen der Kirche, die einen unbelasteten Klerus schon im Interesse ihrer eignen Besteuerungspläne brauchte, erstaunlich weit entgegen. Hat man doch sein Krönungsgesetz vom 22. Nov. 1220 geradezu als „Magna Carta der deutschen Kirchenfreiheit“ bezeichnet. Diejenigen Gewalten im Reiche, die sich künftighin der steuerlichen Exemtion des Klerus — und in gerichtlicher Hinsicht lagen die Dinge ähnlich — mit zäher Hartnäckigkeit entgegensetzten, und in der Zukunft auch manche Erfolge nach dem Vorbilde der westeuropäischen Staatsgesetzgebung errangen, waren Städte und Territorien. Für Deutschland hat dies Thema jetzt *E. Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung*, Stutz' kirchenrechtl. Abh. 88, Stuttg. 1916, vorzüglich und umfassend bearbeitet [3]). Auch für Italien möchte sich wohl aus einer ähnlichen Gesamtbehandlung mancherlei Aufklärung ergeben.

Wie eifrig Friedrich auch in Sachen der Ketzerverfolgung der Kirche das weltliche Schwert zur Verfügung stellte und der Einführung der Inquisition [4]) Vorschub leistete, ist bekannt. Der große Kampf ging

1) Vgl. auch *K. Sudhoff, Ein diätetischer Brief an Kaiser F. II. von seinem Hofphilosophen Magister Theodorus*, Arch. f. Gesch. d. Mediz. 9, 1916.

2) Vgl. *E. Emerton, Fra Salimbene and the Franciscan ideal*, Harvard Theological Review, Okt. 1915; *P. M. Bicilli, Salimbene*, Odessa 1916.

3) In enger Berührung mit diesem Thema steht die Abhandlung von *A. Dopsch, Reformkirche und Landesherrlichkeit in Österreich*, Festschr. des ak. Ver. deutscher Historiker an d. Univ. Wien 1914, wo die in dieser Hinsicht besonders frühe Entwicklung im deutschen Südosten geschildert und für die Entstehung der Landeshoheit in Weiterführung der Forschungen von H. Hirsch starkes Gewicht auf die Anlehnung der exemten Reformklöster an das Landesfürstentum gelegt wird.

4) *E. Jordan. La responsabilité de l'église dans la répression de l'hérésie au moyen âge*, Par. 1915, sucht gegen Versuche einer Verteidigung der Kirche deren Verantwortlichkeit für die Schrecknisse der Inquisition stark zu unterstreichen, ohne nach Forschungen, wie denen von Hansen, Lea, Molinier, Langlois, gerade Neues zu

um die Befestigung der kaiserlichen Herrschaft in Italien, und da hing das Letzte stets von der Behandlung Mailands und der Lombarden ab Durch einen größeren Zeitraum hindurch zu verfolgen, wie die Haltung Mailands durch das Zusammenwirken der Außenpolitik gegenüber Reichsgewalt und Nachbarstädten mit inneren Verfassungswandlungen bedingt war, möchte wohl hier und da zu neuer Erkenntnis führen. *Elisabeth Abegg, Die Politik Mailands in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh.*, Beitr. z. Kult. 24, Leipz. 1918, hat sich dies Ziel gesteckt; da aber ihre sorgfältige Darstellung zunächst nur bis 1225 reicht, so bildet sie mehr eine Vorstudie zum Hauptthema und bringt noch keine überraschenden Ergebnisse.

Nach dem Tode Ottos IV. sei Friedrich nach Ansicht der Vf. wohl in der Lage gewesen, eine Schaukelpolitik über den lombardischen Parteiungen wie Heinrich VI. zu üben, anstatt sich, vielleicht aus persönlichem Rachegefühl, gänzlich der Nebenbuhlerin Cremona hinzugeben und dadurch Mailand mehr und mehr der Kurie in die Arme zu treiben. Man wird dazu immerhin die Frage aufwerfen, ob Friedrich bei geminderter Macht auf die Dauer dasselbe Spiel hätte durchführen können, das doch auch schon unter seinem Vater in wenigen Jahren eine wachsende Opposition emportrieb.

Die umfangreichen Studien von *G. Marchetti-Longhi, La legazione in Lombardia di Gregorio da Montelongo 1238—51*, Arch. stor. Rom. 36—38, 1913—15, behandeln ausführlich die bedeutende Wirksamkeit dieses päpstlichen Legaten und Heerführers und drucken im letzten Teile ein Legationsregister und das Itinerar Gregors [1]).

In dem letzten Riesenkampfe zwischen Kaisertum und Papsttum bildet den Haupteinschnitt das lange Konklave von 1241—43 [2]), über das zuletzt der von mir aus der Reimser Briefsammlung in den S. B. d. Heid. Ak. 1913 veröffentlichte wichtige Kardinalsbrief neues Licht verbreitet hat. Die dort geschilderte furchtbare Behandlung des Kollegiums durch den römischen Senator hatte dessen Zerspaltung und dadurch vor allem die lange Verzögerung der zweiten Papstwahl bewirkt.

An diese Vorgänge knüpft sich ein Versuch Innozenz' IV., durch die Dekretale „Quia frequenter", die dann freilich auf den Widerstand von Kardinälen stieß und nicht zum geltenden Recht geworden ist, die sofortige Neuwahl am Sterbeorte des letzten Papstes unter Ausschluß der abwesenden Kardinäle festzusetzen. Darüber handelt ausführlich *H. Singer, Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes „Papstwahldekret" Innozenz' IV. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Selbstwahl im Konklave* (die hier auch ausgeschlossen werden sollte, woran sich aber eine wechselvolle Entwicklung knüpft), Z. f. R. 37, k. A. 6, 1916.

Der Stillstand in dem großen Ringen wurde noch eine Weile fortgeführt durch die neu einsetzenden Friedensverhandlungen, für deren Verlauf ich hier doch auf die kurz vor dem Kriege erschienene gründ-

---

bringen. Vgl. auch *E. Gorham, The mediaeval inquisition* (kurze Darstellung), Lond. 1919; *A. de Stefano, Saggio sui moti ereticali dei secoli XII e XIII*, Rom 1915.

1) Vgl. *ders., Il patriarcato di Aquileja; il papato e l'impero fino alla prima metà del s. XIII*, Vened. 1916 (Sonderdr. aus Nuov. Arch. Veneto). Vgl. auch *J. Kuczyński, Le bienheureux Guala de Bergame, de l'ordre des Frères Prêcheurs, évêque de Bergame, paciaire et légat pontifical († 1244)*, Stäffis 1916.

2) *Fed. Schneider* veröffentlicht aus dem früheren Archiv des Dominikanerklosters in Siena *Ein Schreiben der Ungarn an die Kurie aus der letzten Zeit des Tatareneinfalles (2. Febr. 1242)*, M. I. ö. G. 36, 1915, das die Kriegslage in Westungarn zu jener Zeit mit neuen Einzelheiten darlegt.

liche Untersuchung von *C. Rodenberg* hinweisen möchte, da sie in der Festgabe für Meyer v. Knonau 1913 etwas versteckt gedruckt ist. Im allgemeinen hält sie sich im Rahmen der durch Ficker bestimmten Auffassung, wenn sie auch in einzelnen Punkten die Haltung des Papstes, der anfangs einen Ausgleich in der Lombardenfrage noch ehrlich erhofft habe, etwas günstiger, in dem Fall Viterbo vielleicht zu günstig, beurteilt.

Der Abbruch der Verhandlungen führte zu dem weltgeschichtlichen Akte des Konzils von Lyon. Hier hat *W. E. Lunt, The sources for the first Council of Lyons 1245,* Engl. hist. Rev. 33, 1918, der gelehrten Welt eine merkwürdige Überraschung bereitet. Er weist uns auf eine erstklassige Quelle zu den Konzilsverhandlungen hin, die sämtlichen Forschern aller Länder völlig entgangen ist, obwohl sie seit dreiviertel Jahrhunderten im Drucke vorliegt! Dieser führt den Titel: Documents illustrative of English History in the 13. and 14. centuries, selected from the Records of the Departement of the Queens Remembrancer of the Exchequer, ed. Sir Henry Cole, 1844 (o. Ort).

Die dort zum Abdruck gebrachten Aktenstücke sollten höchstwahrscheinlich König Eduard I. in seinem Streit mit Erzbischof Peckham von Canterbury über kirchliche Befugnisse 1279 als Memorandum dienen, und die darin enthaltene Konzilsdarstellung geht nahezu sicher zurück auf den von den englischen Gesandten 1245 an Heinrich III. übersandten Bericht. Dieser vermag uns nun zwar nicht etwas grundlegend Neues zu bieten, da wir ja schon sehr ausführliche Quellen besaßen. Immerhin ist es kritisch sehr wichtig, daß wir nun bei den zahlreichen Differenzen zwischen der Brevis nota und der Darstellung von Matthäus Paris. eine ausschlaggebende dritte Quelle besitzen, die, wie zu erwarten, regelmäßig zugunsten der Brevis nota entscheidet. Im einzelnen ist z. B. zur Beurteilung der letzten Sendung des kaiserlichen Boten Walter v. Ocra wichtig, daß seine Anwesenheit bei der zweiten Konzilssitzung nunmehr belegt wird.

Eben in die Zeit des Lyoner Konzils fällt die erste scharfe Opposition Englands gegen den Druck der Papstkirche, der namentlich durch Pfründenbesetzung und finanzielle Ausbeutung auf dem Lande lastete. *L. Dehio, Innozenz IV. und England. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 13. Jahrh.,* Berl.-Leipz. 1914, führt die von Else Gütschow für die Zeit des dritten Innozenz gezogenen Linien weiter.

Die anfangs gefährliche Koalition von Krone, Kirche und Adel wußte der Papst durch die Gewährung eines Zehnten an den schwachen König Heinrich III. zu zersprengen, und dies politische Bündnis zwischen Kurie und Krone führte nun zu noch schrankenloserer Kirchenbeherrschung und starker Demoralisation, durch die selbst Männer von strengster Kirchlichkeit wie Robert Grosseteste, der Bischof von Lincoln, abgestoßen und an die Seite der weltlichen Stände in der Richtung auf Revolution getrieben wurden. Die aus H. Bresslaus Schule hervorgegangene Arbeit weiß sich trotz der Fülle von Einzelheiten, die uns die reichen englischen Geschichtsquellen jener Epoche [1]) ebenso wie die päpstlichen Register bieten, zu einer geistigen Durchdringung des Stoffes zu erheben.

---

1) Die urkundlichen Veröffentlichungen zur Regierung Heinrichs III. (1216—72) haben, nachdem die Patent Rolls 1913 zum Abschluß gekommen sind, mit anderen Serien ihren Fortgang genommen. Von dem *Calendar of Close Rolls* erschien Bd. 5 (1242—47), Lond. 1916. Aus der Reihe der Close Rolls sind wieder die Vollzugsanweisungen, meist Geldzahlungen betreffend, als *Liberate Rolls* ausgesondert, von denen Bd. 1 (1221—40) Lond. 1917 herauskam. Vgl. auch *H. L. Canon, The great roll of the pipe for the 26. year of the reign of H. III. 1241/42,* New-Haven 1919;

Ein Gegenstück zu dieser Arbeit ist die von K. Wenck angeregte Marburger Diss. von *Werner Meyer, Ludwig IX. von Frankreich und Innozenz IV. in den Jahren 1244—1247,* Marb. 1915.

Ähnliche Gravamina wie in England führten in Frankreich doch zu abweichenden Ergebnissen, weil Ludwig d. Heil. bei aller Verehrung der Kirche ihr gegenüber nicht der haltlose Schwächling war wie Heinrich III. Was hier über seine würdige und feste Vertretung der Interessen von Staat und Kirche Frankreichs und seine wiederholt versuchte Friedensvermittlung zwischen Papst und Kaiser ausgeführt wird, war im allgemeinen ja bekannt. Einen erstaunlichen Höhepunkt erreicht die Spannung zwischen dem König als Vertreter der staatlichen und ständischen Beschwerden und der Kurie in einer zum Juni 1247 in Lyon vorgetragenen Rede eines französischen Gesandten. Dies von Matthäus Paris. überlieferte Schriftstück ist denn auch oftmals und noch 1913 von L. Saltet als Fälschung verdächtigt. Verf. sucht die von Berger und Langlois angenommene Echtheit erfolgreich zu bekräftigen, indem er den Inhalt enger in den historischen Zusammenhang einfügt und namentlich auf die Beeinträchtigung hinweist, die Ludwigs Kreuzzugsunternehmen durch die unerbittliche, ganz in Weltlichkeit verstrickte Kriegspolitik des Papstes erlitt [1]).

Die Figur Ezzelins III. von Romano, für dessen Geschichte italienische Editoren tätig waren [2]), leitet uns aus dem Riesenkampf der vierziger Jahre hinüber in die Zeit der letzten Hohenstaufen. Für sie sind hier nur kleinere Beiträge zu verzeichnen, für Deutschland eine willkommene Bereitstellung von Stoff in *O. Dobeneckers* nach ihrem Wert hinlänglich bekannten *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae,* Bd. 3, 2. Teil 1247—66, Jena 1915, wo auch die Schicksale von Friedrichs II. Tochter Margarethe [3]) zu berücksichtigen waren; für

---

ferner *Calendar of Inquisitions. Miscellaneous: Chancery, Bd. 1. 2* (Heinrich III. bis Eduard III.), Lond. 1916; *Calendar of Inquisitions „post mortem", Bd. 9 Edward III, years 21—25,* Lond. 1917. Für die Weiterführung der Darlegungen Dehios bis zum Ende des Jahrh. hat hinsichtlich der kirchlichen Besteuerung *W. E. Lunt* reichen Stoff bereitgestellt in den Abhandlungen: *Papal taxation in England in the reign of Edward I.; Collectors' account for the clerical tenth levied in England by order of Nicholas IV. (1296—1302); A papal tenth levied in the British Isles from 1274—80,* Engl. hist. Rev. 30—32, 1915—17. Von dem großen Werke des ersten bedeutenden juristischen Schriftstellers um die Mitte des 13. Jahrh. in England: *Bracton, De legibus et consuetudinibus Angliae,* ed. by *G. E. Woodbine* erschien New-Haven 1915 der 1. Bd. einer neuen besseren Ausgabe, welche die sechsbändige der Rolls Series ersetzen soll. Vgl. *J. H. Round, Bractoniana,* Engl. hist. Rev. 31, 1916.

1) Bei der Rolle, die die Westalpen in den damaligen Beziehungen zwischen Papst und Kaiser spielen, sei hier hingewiesen auf das größere Werk von *A. Tallone, Tomaso I. marchese di Saluzzo (1244—96), monografia storica con appendice di documenti inediti,* Casale Monferrato 1916. Weniger dürfte in Betracht kommen das Schriftchen von *J. Orsier, Pierre II. de Savoie le Petit-Charlemagne (1208—68) et le droit de succession à la couronne de Savoie du XII. au XIV. siècle,* Par. 1917.

2) Vgl. im neuen Muratori (Script. rer. ital.): *Gerardus Maurisius, Cronica dominorum Ecelini et Alberici fratrum de Romano* (1183—1237) a cura di *G. Soranzo,* Città di Castello 1914 und *Chronicon marchiae Tarvisinae et Lombardiae* (1207—70) a cura di *L. A. Botteghi,* ebd. 1917. Ferner *A. Tallone, Ezzelino III. da Romano nel „Memoriale di Guglielmo Ventura,* Arch. Muratoriano II, fasc. 19. 20, Bologna 1917, eine Vorstudie zur neuen Ausgabe des Memoriale. Daran sei hier gleich angeschlossen die Ausgabe des *Ferretus v. Vicenza* (—1318) von *C. Cipolla,* Bd. 2 (Fonti p. la stor. d'It.) Rom 1914.

3) Vgl. *ders., Margarethe v. Hohenstaufen,* die Stammutter der Wettiner, I (1236—65), Beil. z. Jahresb. d. Gymn., Jena 1915, wo vornehmlich die Festsetzung der Wettiner in Thüringen und Pleißnerland behandelt ist.

Italien außer einer Arbeit von *K. Goll, Die Geißlerfahrten im J. 1260 u. 1261* (Progr. d. Staatsrealgymn. i. 17. Bezirke, Wien 1914) Einzelheiten zu dem leidenschaftlichen Kampf um Sizilien, anknüpfend meist an urkundliche Funde. So *Fed. Schneider, Konrad IV.* [1]) *in Latisana,* M. I. ö. G. 38, 1918, unter Verwertung eines Briefes des Königs an Aldobrandin Cacciaconti, ghibellinischen Vertrauensmann in Siena, vom 6.—10. Dez. 1251 über die Pläne zur Fahrt ins sizilische Reich; so Analekten von *K. Harstedt* und *F. Kern, Zum Kampf um Sizilien 1256 u. 1258,* M. I. ö. G. 35, 1914, ein weiteres Heft der von *J. de Loye* und *P. de Cénival* besorgten Ausgabe der *Registres Alexandre IV.*, Bd. 2, 3. Pontifikatsjahr 1256/57, Par. 1916, vor allem aber zur Geschichte Manfreds zwei Veröffentlichungen, die sich aus den archivalischen Studien des durch den Krieg in seiner Weiterarbeit gestörten Geschichtschreibers von Florenz *R. Davidsohn* ergaben.

Die eine: *Wirtschaftskrieg im MA.*, S.B. d. Münch. Ak. 1915, behandelt den wirtschaftlichen Druck, den Papst Urban IV. durch Begünstigung florentinischer, gegen die Staufer verpflichteter Bankherren seit 1262 auf die ghibellinischen Städte Pisa und Siena ausübte, — ein frühes Beispiel moderner Kriegführung mit Finanzmaßnahmen! Die andere liefert *„Beiträge zur Geschichte Manfreds"* [2]), Quell. u. Forsch. aus it. Arch u. Bibl. 17, Rom 1914. Vor allem wird hier der wichtige Bericht des Sieneser Notars Baldus von der Kurie an seine Vaterstadt, den Fed. Schneider mit unhaltbarer Beweisführung zu 1263 setzen wollte, zwingend für das Jahr 1262 erwiesen und die damalige politische Lage durch nähere Ausführungen erhellt. Weiter wird auf usurpatorische Ausübung von Reichsrechten in Toskana durch Beamte Manfreds und auf einen angeblichen Plan des Königs mit seinem Gegner Karl von Anjou durch eine Heiratsverbindung in Verwandtschaft zu treten [3]) hingewiesen.

Als König von Sizilien ist Karl [4]) bekanntlich in die Bahnen seiner normannischen und staufischen Vorgänger getreten. Für sein Hinübergreifen nach Toscana besitzen wir jetzt den ersten Teil einer Urkundensammlung in den *Documenti delle relazioni tra Carlo I. d'Angiò e la Toscana,* ed. *S. Terlizzi* (Doc. d. stor. patr. p. l. Tosc. XII) parte I, Flor., Rom 1914. Ein großer Teil des meist aus dem Staatsarchiv von Neapel stammenden Materials war schon durch die Publikationen von del Giudice und Minieri-Riccio bekannt und ist hier nur im Regest wiederholt. Hat auch die Edition nicht ungeteilte Anerkennung gefunden, so bleibt die Zusammenfassung des urkundlichen Stoffes für den Benutzer natürlich doch bequem. Karls östliche Eroberungspolitik auf den Spuren Robert Guiscards, die ihn u. a. auch zum Oberherrn des Fürstentums

1) *G. Ehrismanns* neue Ausgabe der Konrad IV. gewidmeten *Weltchronik Rudolfs von Ems,* Berlin 1915, hat nur literarisches Interesse.

2) Betreffs einer von M. angeregten Disputation über den Zweck in der Natur vgl. *Cl. Bäumcker,* S.B. d. Münch. Akad. 1920.

3) Mit dieser erst um 1380 durch den Dantekommentator Benvenuto von Imola überlieferten Nachricht dürfte indes doch schwerlich etwas anzufangen sein. Ich vermute, daß die (päpstlichen) Briefe, auf die sie zurückgeführt wird, mißverstanden sind und sich in Wirklichkeit auf die 1262 durch Aragonien vermittelte affinitas Manfreds mit dem französischen Königshause, also auch Karl v. Anjou, bezogen, die Urban IV. gern verhindert hätte.

4) Rhythmen und Distichen über Karls Siege hat aus der St. Galler Hs. 1008 *L. Delisle,* Bibl. de l'Ec. d. Ch. 77, 1916, mitgeteilt.

Achaja und seiner Anhängsel machte [1]), führte am Ende zum Zusammenschluß seines östlichen und westlichen Gegners, worüber *R. Sternfeld, Der Vertrag zwischen dem Paläologen Michael VIII. und Peter von Aragon im J. 1281,* Arch. f. Urk.-Forsch. 6, 1918, Aufschlüsse gegeben hat, und im weiteren zu dem Gegenschlage der Sizilianischen Vesper [2]), die Karls Weltstellung vernichtete [3]).

Nach dem Sturze des lateinischen Kaiserreichs war diese Erhebung des sizilischen Volkes auch für das Ansehen des Papsttums ein weiterer Schlag, dem bald als dritter der Verlust des letzten Restes christlicher Besitzungen in Syrien [4]) folgen sollte. Diese Einnahme von Akkon hat auf Grund auch arabischer Quellen [5]), die aufs neue die völlige Zuchtlosigkeit der Lateiner als Hauptursache ihres Untergangs erkennen lassen, geschildert: *G. Schlumberger, Fin de la domination franque en Syrie, après les dernières croisades. Prise de Saint-Jean-d'Acres, en l'an 1291 par l'armée du Soudan d'Egypte,* Par. 1914.

Immerhin hatte die Schwächung Neapels die Kurie auch von einem lastenden Drucke befreit. Von seiten des Imperiums aber war nach ihrem Endsiege über das staufische Haus ernstlich für sie auch nach Herstellung des deutschen Königtums vorderhand nichts zu befürchten. Für die Geschichte Rudolfs von Habsburg bleibt seit Redlichs Regesten und Darstellung der Forschung nicht mehr viel zu tun.

M. Vancsa hat *Die Anfänge des Hauses Habsburg in Österreich* (Österreichs Ruhmeshalle 4. Reihe Nr. 10), Leipz. 1918, populär dargestellt; *A. Dopsch, Neue Forschungen über das österreichische Landrecht,* Arch. f. öst. Gesch. 106, 1918, sucht gegenüber anderen Gelehrten zu erweisen, daß der Hauptteil des ausführlicheren Landrechts II. auf Ottokar II. und das J. 1266 zurückzuführen sei, während das sonst für älter gehaltene kürzere Landrecht I aus Rudolfs Zeit stamme; *R. Heuberger, Graf Meinhard II. von Tirol und von Görz, Herzog von Kärnten,* Ztschr. d. Ferdinandeums, III. Folge, 59. Heft, 1916, hat von diesem treuen Helfer Rudolfs, diesem dem Vorbilde Kaiser Friedrichs II. nachstrebenden, modern gerichteten Fürsten ein Lebensbild entworfen.

Man weiß, auf welch geringes Maß die italienischen Ansprüche des

---

1) Vgl. *F. Cerone, La sovranità napoletana sulla Morea e sulle isole vicine,* Arch. stor. nap. N. S. 41, 1916.

2) Vgl. *E. Sicardi, Due cronache del Vespro in vulgare siciliano del sec. XIII* (Rer. it. script. fasc. 157. 158), Bol. 1917. Mit einiger Skepsis wird man wohl dem mir noch nicht zugänglichen Versuch *desselben Verf.* gegenübertreten, die Florentiner Chronik der Brüder *Malespini* gegen das Verdikt Scheffer-Boichorst wiederum in Schutz zu nehmen, zumal er sich, nach der Überschrift zu urteilen, in ein nationalistisches Gewand kleidet (*Critica tedesca e suggestione italiana,* Nuova Antologia v. 16. Mai 1917).

3) Zum Zweikampfplan zwischen Karl v. Anjou und Peter v. Aragon vgl. die Abhandlung von *F. Soldevila, Pere II el Gran el desafiament amb Charles d'Anjou (Extret dels Estudis Universitaris Catalans),* Barcel. 1919.

4) Ein inhaltreicher *Brief* vom 22. April 1260 über die damaligen Ereignisse im Orient *an Karl v. Anjou* ist Bibl. de l'Ec. d. ch. 78, 1917 aus den Archives nationales in Paris abgedruckt.

5) Vgl. *Moufazzal Ibn Abil-Fazail, Histoire des sultans mamlouks,* arab. Text mit franz Übers. v. *E. Blochet,* Paris (1916) in Patrologia orientalis XII, 3.

Reiches unter den ersten Habsburgern beschränkt wurden [1]). Vielerörtert ist jener Plan, das Imperium überhaupt in Teile zu zerschlagen und Italien ganz von einem deutschen Erbreiche zu trennen.

Daß er nicht, wie man allgemein angenommen, dem Dominikanergeneral Humbert de Romanis zuzuschreiben ist, dessen wirkliche, 1585 als Opusculum tripartitum gedruckte Reformschrift ihn nicht enthält, hat *Bertha Birckman, Die vermeintliche und wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis*, Diss. Freib. i. B. 1916, dargetan (wo auch die sonstige Literatur über den Plan verzeichnet ist). Gegen das positive Ergebnis der Verfasserin indes, daß die im Sinne jenes Planes abgeänderten Auszüge aus dieser Schrift wohl von einem Italiener für das zweite Lyoner Konzil von 1274 angefertigt seien, hat *K. Wenck*, H. Z. 118, S. 299, unter Hinweis auf die von ihm selbst zu erwartende richtigere Bestimmung von Autor und Zeit Einspruch erhoben. Die Haltung Humberts gegenüber Kreuzzugsproblem, Griechenschisma und Kirchenreform ist ausführlich erörtert. —

An der Spitze der christlichen Völker Europas, als eine das Abendland beherrschende Macht war doch trotz mancher lokalen Nöte das Papsttum an die Stelle des Imperiums getreten. Noch schien auch diese oberste kirchliche Leitung der Staatenwelt den herrschenden Anschauungen [2]) zu entsprechen, wie sie soeben Thomas von Aquino eindrucksvoll und noch gemäßigt im Sinne der „potestas indirecta in temporalibus“ zusammengefaßt hatte. Zu der überaus reichen Literatur über die Staatslehre dieses Doctor angelicus trat die tüchtige Schrift von *W. Müller, Der Staat in seinen Beziehungen zur sittlichen Ordnung bei Thomas v. Aquin*, Beitr. z. Gesch. d. Phil. d. MA. 19, Münst. i. W. 1916, zu der man auch die ergänzenden Bemerkungen von M. Grabmann [3]), D. L. Z. 1918, Sp. 674 ff. beachten möge. Noch waren Geister wie Roger Bacon, deren Forschungen letzten Endes zur Auflösung des hierarchischen Weltsystems führen mußten, einsame und verfolgte Vorläufer einer künftigen Epoche. Eben über diesen hellsichtigen Ahner war die Forschung im Anschluß an die 700. Wiederkehr seines Geburtstages lebhaft [4]).

---

1) Vgl. *C. Manaresi, Documenti sull' attività dei giudici imperiali degli appelli sul finire del sec. XIII a Milano,* Arch. stor. lomb., ser. 5, 44, 1917.

2) Vgl. *L. P. Karsavin, Grundzüge der ma.lichen Religiosität im 12. u. 13. Jahrh., besond. in Italien* (in russ. Spr.), Petersb. 1915.

3) Vgl. *M. Grabmann, Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des 13. Jahrh.,* Beitr. 17, Münst. i. W. 1916, wo man ein Bild der Aristotelesrezeption in der 1. H. d. 13. Jahrh. erhält. Vgl. auch das Werk von Duhem oben S. 6 mit seinen bedeutsamen Ausführungen über das Weltbild im 12. u. 13. Jahrh.

4) Wichtig vor allem das von *A. G. Little* herausgegebene Werk: *Roger Bacon. Essays contributed by various writers etc.,* Oxf. 1914, mit erstklassigen Beiträgen und einem Verzeichnis aller Hss. und Ausgaben der Werke B s. Ferner *Cl. Baeumker, Roger Bacons Naturphilosophie, insbes. seine Lehre von Materie und Form,* Franzisk. Stud. 3, 1915 und *L. Thorndike, The true Roger Bacon,* Amer. hist. Rev. 21, 1916, wo die Abhängigkeit B.s von seinen Quellen stark betont wird, ohne daß dadurch die starke, alles zusammenfassende Persönlichkeit zu verlieren brauchte. — Zur Bildungsgeschichte des ausgehenden 13. Jahrh. sei hier noch vermerkt: *M. Bierbaum. Bettelorden und Weltgeistlichkeit an der Universität Paris, Texte u. Untersuchungen z. literar. Armuts- u. Exemtionsstreit des 13. Jh. (1255—72)* in Franzisk. Stud., 2. Beiheft, Münst. i. W. 1919; *F. Pelster S. J., Der Heinrich v. Gent zugeschriebene Catalogus virorum illustrium u. sein wirklicher Verfasser* [etwa Heinrich v. Brüssel,

Von den Päpsten dieser Zeit erhielt Hadrian V. (1276) eine ausführliche, gut geschriebene Monographie von *Natalie Schöpp, Papst Hadrian V. (Kardinal Ottobuono Fieschi)*, Heidelb. Abh. 49, Heid. 1916.

Er war nur einen Monat Papst, hat aber als Kardinal während aller Pontifikate seit Innozenz IV., dessen Neffe er war, eine einflußreiche Rolle gespielt. Durch sein Eingreifen als Legat in die englischen Wirren 1265–68 [1]) und den Reichtum der damaligen englischen Chronistik, durch die Erhaltung von Resten eines Legationsregisters, durch seine genuesischen Beziehungen und anderes liegt ein verhältnismäßig ausgiebiges, hier noch um 6 Inedita vermehrtes Quellenmaterial vor, das uns tiefere Einblicke in Wirken und Persönlichkeit dieses Mannes gestattet [2]). Er kann uns recht eigentlich als Typus gelten für jene stark individualistisch entwickelten Kardinäle des 13. Jahrh., die mit ihrer diplomatischen Gewandtheit, ihrer toleranten Weltanschauung, ihrer Verstrickung in weltliche Interessen, ihrem Feinschmeckertum in Kunst, Wissenschaft und Lebensgenuß zu den ähnlich gerichteten Erscheinungen der Renaissance hinüberleiten.

Seine Geschichte bietet aber auch beachtenswerten Stoff für das Emporstreben des Kardinalats, das uns in großzügiger Übersicht vom 11. bis zum 15. Jahrh. von *J. Lulvès, Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum*, M. I. ö. G. 35, 1914, geschildert worden ist. Eben im Laufe des 13. Jahrh. hat es neben einem weitreichenden Anteil am Kirchenregiment finanzielle Sicherstellung und Mitverwaltung erlangt. Für die Welt, darin hat K. Wenck recht, hat es wohl nie so viel bedeutet wie damals; denn seine Weltgeltung war eben doch unlöslich an die des Papsttums gekettet. Als es mit dieser im 14. Jahrh. abwärts ging, da haben die Kardinäle zuletzt in den Zeiten des Schismas ihre Machtstellung auf Kosten des Papsttums mit Wahlkapitulationen und anderen Mitteln wohl noch rücksichtslos vorschieben können, und diesen Moment mag Lulvès wohl als Höhepunkt ihrer Selbstbewußtseinsentwicklung bezeichnen. Aber ein Schüler Wencks *E. Schelenz* hatte in seinen erst im Teildruck vorliegenden tüchtigen *Studien zur Geschichte des Kardinalats im 13. und 14. Jahrh. bis zur Aufstellung der ersten Wahlkapitulation im J. 1352*, Marb. Diss., Berl. 1913, doch auch gezeigt, daß die Entwicklung im 14. Jahrh. für das Kollegium zunächst wenig günstig war, da der Geschäftskreis von Sonderbehörden und Kommissionen seine Macht beschränkte, und die Päpste sich von ihm keineswegs so abhängig fühlten, wie in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh.

Einige neuen Nachrichten zur Geschichte von Päpsten und Kurie im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrh. von Nikolaus III. bis

---

Mönch in Afflighem?), Hist. Jahrb. 39, 1919, sowie Schriften über Marco Polo: *J. Witte, Das Buch des M. P. als Quelle für die Religionsgeschichte*, Berl. 1916 und eine kommentierte schwedische Ausgabe seines Reiseberichts von *B. Thordeman*, Stockh. 1917.

1) Dazu druckt seitdem *Rose Graham, Cardinal Ottoboni and the monastery of Stratford Langthorne*, Engl. hist. Rev. 33, 1918, weitere Urkunden, die Auflehnung jenes Zisterzienserklosters gegen seine Visitation betreffend.

2) Auf Ottobonus beziehen sich auch mehrere Stücke der von *Th. Hirschfeld* gedruckten *Genueser Dokumente zur Gesch. Roms u. des Papsttums im 13. Jh.* in Quell. u. Forsch. aus it. Arch. 17, 1914; sonst: Ratifikation des Waffenstillstandes zw. Genua u. Venedig v. 1283 zu Orvieto vor Papst Martin IV. u. a.

Johann XXII. enthält eine Orvietaner Fortsetzung der Papstchronik des Martin von Troppau, über die *L. Fumi* und *A. Cerlini, Una continuazione orvietana della cronaca di Martin Polono,* Arch. Murat. 14, Città di Castello 1914 gehandelt haben. Mit Einzelheiten auch zum Attentat von Anagni 1303 leiten sie uns zur Zeit Papst Bonifaz' VIII.

Das Jahrzehnt vor dem Kriege hat da bekanntlich ganz unter dem Eindruck der erstaunlich reichen Schätze gestanden, die von *H. Finke* aus dem Kronarchiv von Barcelona zutage gefördert sind. Schon seine Bücher über Bonifaz (1902) und über den Untergang des Templerordens [1]) (1907) beruhten darauf. Seitdem sie dann in den beiden Bänden der Acta Aragonensia 1908 der Öffentlichkeit übergeben sind, haben sie die Forschung dauernd befruchtet. Finke selbst hat noch weitergesammelt und für diese Nachlese einen weiteren Band in Aussicht gestellt. Seine Schüler und andere Gelehrte haben in einzelnen Monographien und Untersuchungen den wunderbaren Stoff nach verschiedenen Richtungen hin ausgebeutet. Ich kann da auf die anregende Zusammenstellung verweisen, die *K. Wenck, Acta Aragonensia,* Hist. Z. 122, 1920, gegeben hat.

Zu der bis dahin noch wenig erforschten inneren Geschichte Aragoniens kommen da aus den Berichtsjahren in Betracht: *K. Schwarz, Aragonesische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrh.; Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreichs Aragon,* Abh. Freib. i. B. 54, Berl. 1914, wo aus den reichen Hofordnungen von etwa 1276—1344 wertvolles Vergleichsmaterial für das Studium der Behördenorganisation ma.licher Staaten gesammelt ist, und *L. Klüpfel, Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrh.*, Stuttg. 1915, wo eine noch größere Stoffmasse aus den spanischen Archiven gewonnen und in klarer, übersichtlicher Gestaltung der deutschen Forschung zugeführt ist. Eine weitere Freiburger Dissertation von *Bertha Wehling, Zur Charakteristik der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. von Aragonien* [2]), Münst. i. W., schildert Wesen und Darstellungsart der einzelnen aragonesischen Prokuratoren und Gesandten, wie man ähnlich wohl auch die Verfasser der späteren venezianischen Relationen charakterisiert hat, und gewinnt auch einige Züge zu dem Bilde des bedeutenden Herrschers, dem wir vornehmlich Reichtum und Wert der Barceloneser Urkundenschätze für diese Epoche verdanken. Für die im Mittelpunkt seiner Politik stehende sizilische Frage, der natürlich auch Arbeiten von Finkes Schülern, so von dem 1915 gefallenen H. Rohde, gewidmet sind, ist jetzt auch *G. La Mantia, Codice diplomatico dei re aragonesi di Sicilia 1282—1355,* Bd. 1 (Doc. p. serv. a. stor. d. Sicilia Ser. I, Bd. 23), Pal. 1918, zu Rate zu ziehen [3]).

---

1) Eine recht verdienstvolle, sehr fleißige Arbeit ist die von *M. Schüpferling, Der Tempelherrenorden in Deutschland,* Diss. Freib. i. Schw.. Bamb. 1915. Sie enthält ein Verzeichnis der Tempelgüter in Deutschland und Österreich, Überblick über Wirksamkeit und Organisation des Ordens, auch über die Verdienste um die Germanisation des Ostens, endlich die Geschichte seines in Deutschland durch keinen inneren Verfall begründeten Untergangs 1312 und die Schicksale seiner meist Johannitern und Bettelorden anfallenden Besitzungen.

2) Vgl. auch *Auguste Störmann, Studien zur Gesch. des Königreichs Mallorka,* Abh. Freib. i. B. 66, Berl., Leipz. 1918 (mit Benutzung Finkescher Funde, z. B. für Papst Johann XXII. und die damalige Kurie). — Briefe französischer Könige und andrer hoher Persönlichkeiten an ihn druckt *J. Miret y Sans,* Moyen âge 28, 1915.

3) Von derselben Veröffentlichung erschien: Ser. I, Diplomatica Bd. 21, Pal. 1914; Ser. II, Bd. 10 *Capitoli inediti delle città demaniali di Sic.*, Pal. 1918; Ser. IV, Cronache Bd. 13, Pal. 1916.

Aus der Freiburger Schule ging auch hervor das gründliche Werk von *L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII.* (Quell. u. Forsch., hrsg. v. d. Görresges., Bd. 17), Paderb. 1914.

Es ist mehr Untersuchung, als Darstellung, was hier geboten wird, im ganzen eine erhebliche Bereicherung unserer Kenntnis, wozu auch die ungedruckten Beilagen beitragen. Insonderheit über die Anfänge des Zwistes mit dem Papst, die starke Beeinflussung der französischen Kirchenpolitik [1]) seit dem Tode von Peter Flotte und dem Hervortreten Nogarets, den Vorwurf der Ketzerei gegen Bonifaz, den Verf. in sorgfältiger Prüfung ablehnen zu müssen glaubt [2]), gewinnt unsere Erkenntnis, wenn auch wie *E. Jordan*, Rev. hist. 122, bemerkt, in einigen Punkten abweichende Auffassungen möglich bleiben.

Rich. Neumann, Die Colonna und ihre Politik von der Zeit Nikolaus IV. bis zum Abzuge Ludwigs d. B. aus Rom (1288—1328), Samml. wiss. Arb. H. 29, Langensalza 1916, bietet mehr Darstellung und ergänzt Mohlers Buch derart, daß er eine vollständigere Familiengeschichte gibt, ihre Linien sondert, ihre Genealogie, ihre Besitzungen feststellt, auch die Schicksale der Mitglieder, die nicht Kardinäle waren, verfolgt [3]). Mit ihm nicht etwa identisch ist *Rich. Neumann, Die politischen Beziehungen zwischen dem deutschen Reiche und Aragonien in der Zeit von Rudolf v. Habsburg bis Ruprecht v. d. Pfalz,* Diss. Freib. i. B. 1917, wo das hierfür nicht gerade ausgiebige Barceloneser Material die Grundlage bildet.

Auch für die Geschichte der der Verweltlichung des Papsttums feindlichen Spiritualen waren die aragonesischen Funde nicht ganz unergiebig. Die bekannteste Persönlichkeit unter jenen, der Dichter Jacopone von Todi hat vornehmlich von der literarischen Seite her aufs neue italienische Forscher beschäftigt [4]).

Was die deutsche Reichsgeschichte während dieser Zeit betrifft, so wird man, nachdem die Münchener historische Kommission in Fortführung der Jahrbücher der deutschen Geschichte zusammenfassende Darstellungen auch für die Regierungen der spätmittelalterlichen Kaiser und Könige ins Auge gefaßt und demgemäß Adolf von Nassau und Albrecht I. an Bearbeiter vergeben hat, deren Leistungen abzuwarten haben. Die Zeitläufte sind solchem Unternehmen leider wenig günstig, und methodisch sollte ja auch eigentlich die Neubearbeitung der Regesten der Darstellung voraufgehen. Als eine Vorstudie dafür

---

1) Die kurze Schrift von *V. Inglese d'Amico, Lotta tra Bon. VIII e Filippo il Bello e cause determinatrici del trasporto della sede pontificia in Avignone*, Belluno 1914, ist schwerlich beachtenswert.

2) Dazu sei hier auch schon hingewiesen auf die Freib. Diss. von *Cl. Sommer, Die Anklage der Idolatrie gegen Papst Bonifaz VIII. und seine Porträtstatuen*, 1920.

3) Vgl. *C. Cipolla, Sulle tradizioni antibonifaciane rispetta a Guido da Montefeltro e alla guerra dei Colonna,* Atti d. r. Ac. d. scienze, Turin 1914.

4) *A. d'Ancona, J. d. T., il giullare di Dio del secolo XIII,* Todi 1914; *J. Pacheu, J. d. T., frère mineur de S. François, auteur présumé du Stabat Mater (1228—1306),* Paris 1914; *J. d. T., Le satire ricostituite etc.*, p. cura di *B. Brugnoli,* Flor. 1914; *A. Amato, La teologia di fra Jacopone da Todi,* Perugia 1915.

7*

kann gelten *C. Hentze, England, Frankreich und König Adolf von Nassau* 1294—98, Diss. Kiel 1914.

In der von Kern im Anschluß an die Auffassung von Boutaric und Funck-Brentano nachgewiesenen Bestechung durch Frankreich trotz des englischen Bündnisses sieht der Verf., der die verwickelten Fäden dieser politischen Beziehungen zu entwirren sucht, den Urgrund für jene Mißgriffe und Unterlassungen, die schließlich zu Adolfs Absetzung und Vernichtung führten. Daraus ergibt sich natürlich eine höchst ungünstige Beurteilung seiner unehrenhaften Kondottierepolitik.

In der Geschichte Albrechts I. bildet der Eid, den er dem Papste 1303 zu leisten hatte, nach wie vor einen umstrittenen Punkt. Während *H. Finke, Weltimperialismus* (s. oben S. 55), S. 20, ihn wieder als Lehnseid auffaßt und *R. Möller* (oben S. 57) wenigstens die Form auf den Bischofseid zurückführt, spricht *E. Eichmann,* Z. f. R. 37, k. A. 6, 1916 (vgl. oben S. 57), das vielleicht befreiende Wort, daß die Eidesformel für Vassallen, Bischöfe, Untertanen, Bundesgenossen wesentlich die gleiche war (ähnlich schon Möller), aus ihr also keine zwingenden Schlüsse zu ziehen sind. Da Homagium und Investitur fehlten, so war es kein Lehnseid, wenn ihn auch die Kurialen bald dazu stempelten.

Alle politischen Vorgänge und geistigen Strömungen, in deren Mittelpunkt Bonifaz VIII. als der letzte, zwar widrige, aber doch bedeutende Vertreter des weltbeherrschenden Papsttums steht, einmal in diesem Brennpunkt zusammenzufassen, müßte nach allen Forschungen der letzten Jahrzehnte für einen ebenso methodisch geschulten und kenntnisreichen, wie künstlerisch begabten Historiker, der die dem deutschen Gelehrten besonders naheliegende Gefahr, sich an den überreichen Stoff zu verlieren, vor allem anderen zu meiden hätte, eine der lohnendsten Aufgaben der gesamten ma.lichen Geschichte sein!

6. Strukturwandlungen, vornehmlich im deutschen Reiche

(Städtewesen, Hanse, Kolonisation des Ostens, Territorialentwicklung)

Früheres und späteres MA. scheiden sich — abgesehen vielleicht von Italien — kaum in einem andern europäischen Staate so scharf wie in Deutschland. Das ist nicht nur in dem Sturz des Imperiums begründet, sondern auch in den durchgreifenden Wandlungen seines inneren Lebens und der ungeheuren Verschiebung seiner Grenzen.

Unter jenen Wandlungen ist in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, ja für die gesamte Kultur die folgenreichste die Entfaltung des Städtewesens, die sich schon seit dem 11. Jahrh. vorbereitet und wesentlich in den beiden folgenden vollzogen hatte. Auf den ehemals so hitzig geführten Streit über die Entstehung der deutschen Städte braucht hier nicht zurückgegriffen zu werden. Seit den so ungemein klärenden Forschungen von S. Rietschel hat er zeitweilig einer Beruhigung und gewissen Annäherung der Meinungen Platz gemacht. Man ist aber darum doch nicht stillgestanden, sondern hat Rietschels im allgemeinen doch

zu einfaches Schema der Hauptentwicklungstypen zu berichtigen und der Wirklichkeit der Dinge genauer anzupassen begonnen. Was derart in den letzten Jahren geleistet wurde, kann hier, da der Gegenstand ja verwickelt genug ist, nur mit knappen Stichworten angedeutet werden. Wer sich über den gegenwärtigen Stand der Forschung rasch unterrichten will, möge die Artikel „Stadt" von *O. Schlüter* und namentlich „Stadtverfassung" von *G. Seeliger* in Hoops' Reallexikon, Bd. 4, 1918/19 (s. oben S. 7), vornehmen, die freilich nur den Aufstieg bis zur Höhe des MA. behandeln. Die allgemeinen Siedlungsbedingungen für ein geschlossenes Gebiet hat *R. Gradmann, Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg*, Forsch. z. deutschen Landes- u. Volkskunde 21, H. 2 (H. 1: Das ländliche Siedlungswesen), Stuttgart 1914, ausgezeichnet dargestellt und dabei doch auch den starken Einschlag bewußten menschlichen Willens vielfach betont.

Die von J. Fritz und S. Rietschel so sehr in Aufnahme gebrachten topographischen Gesichtspunkte der Grundrißbildung werden fortdauernd weiter verfolgt [1]), von *P. J. Meier* nach Ansicht einiger Forscher sogar überspannt, wenn er, wie in früheren, sonst belehrungsreichen Arbeiten, so auch in dem Vortrage: *Die Fortschritte in der Frage der Anfänge und der Grundrißbildung der deutschen Stadt*, Korr. d. Gesamtver. d. deutschen Gesch. u. Altertumsver. 1914, das Rietschelsche Schema der regelmäßigen Marktansiedlungen auch in den allmählich erwachsenen alten Römerstädten sucht und auch da gewisse Typen zu erkennen glaubt. Darin, sowie in der örtlichen Scheidung von Markt- und Stadtansiedlung ist ihm *W. Gerlach, Zur Frage der Grundrißbildung der deutschen Stadt*, H. Viert. 17, 1916 und *Kritische Bemerkungen zu neuen Untersuchungen über die Anfänge der Städte im MA.*, ebda. 19, 1919, entgegengetreten, während er mit ihm in der Ablehnung der Umwandlung als sicheren Kriteriums für die Scheidung von Markt und Stadt übereinstimmt [2]). Der Mahnung M.s, Münzwesen und Denkmälerkunde an den deutschen Universitäten mehr zu pflegen und für die Stadtforschung fruchtbar zu machen, wird man beipflichten; einstweilen dürfte es für erstere an geeigneten Kräften fehlen. *F. Meurer, Der ma.liche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf dem Grunde der Marktgestaltung*, Berl. (1915), weist auf Rietschels Bahnen mit Hilfe einer reichen Stadtplansammlung die wachsende Regelmäßigkeit der Grundrisse namentlich für das östliche Kolonialgebiet nach.

Einen soliden und erfreulichen Fortschritt bedeutet die ebenfalls von Rietschels Studien ausgehende erweiterte Doktorarbeit von *W. Spieß, Das Marktprivileg*, K. Beyerles deutschrechtl. Beitr. XI, 3, Heidelb. 1916.

1) Vgl. *K. O. Müller, Alte und neue Stadtpläne der oberschwäbischen Reichsstädte*, Stuttg. 1914. Auch *J. F. Tout, Mediaeval town planning*, Manchester 1917, gehört wohl hierher. Die lokale Untersuchung von *C. Borchers, Villa und Civitas Goslar*, Z. der hist. Ver. f. Niedersachs. 84, 1919, behandelt die Entstehung von Stadt, Grundriß, Bevölkerungsschichten usw.

2) In *desselben, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland*, Leipz. 1913, findet man S. 12 die Literatur der bisherigen Stadtplanforschung aufgezählt.

Hier ist ähnlich wie etwa von E. Stengel für die Immunitätsprivilegien, von H. Hirsch insonderheit für die Klosterimmunität ein absichtlich beschränkter, aber um so festerer Boden für die Beurteilung gewonnen durch vollständige Ausbeutung der kaiserlichen Markturkunden von 800 bis über den Zeitpunkt der vollendeten Ausbildung der ma.lichen Stadtverfassung weit hinaus und da ziemlich ohne Vorarbeit. Die Entwicklung von den Wochen- und Jahrmarktsprivilegierungen der Karolingerzeit zu den die Marktsiedlung voraussetzenden ottonischen Urkunden und weiterhin zu den von den Marktprivilegien im engeren Sinne sich abspaltenden Freiungsurkunden des 12. Jahrh., die sich wieder im 13. nach dem Prinzip der Ummauerung zu Stadt- und Fleckenurkunden ausgestalten, wird hier sorgfältig dargelegt; daneben ergibt sich mancherlei Neues für die Einzelheiten der Markthaltung. Daß mit dieser ausschließlichen Verwertung der Rechtsformeln noch nicht das Letzte erreicht ist, daß namentlich wirtschaftliche Momente hinzugenommen werden müssen, ist von den Kritikern mit ergänzenden Ausführungen betont worden [1]).

Einen wertvollen Beitrag zur rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der städtischen Stifter, insbesondere der Domfreiheit, und ihre Auseinandersetzung mit den einschränkenden Bestrebungen der Bürgerschaften, liefert *K. Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten,* Veröff. d. Sekt. der Görresges. f. Rechts- und Sozialwiss. H. 20), Paderb. 1914. Ohne daß die Meinungsverschiedenheit Seeligers und Rietschels über Wesen und Ursprung dieser engeren Immunität eindeutig entschieden würde, ist über Lage, Bewohnerschaft, Immunitätsgerichtsbarkeit, Besteuerung usw. ein sehr brauchbarer Stoff, namentlich für das spätere MA. aus typischen Bischofsstädten bereitgestellt.

H. Wibel, Die ältesten deutschen Stadtprivilegien, Arch f. Urk. 6, 1918, hat vornehmlich das wichtige Diplom Heinrichs V. für Speier von 1111 gründlich untersucht und kommt unter der Voraussetzung, daß die sonst für königliche Diplome geltenden Regeln hier nicht ausnahmsweise außer acht gelassen sind, zu dem Ergebnis, daß es in seiner einstmals als Inschrift am Dom angebrachten Gestalt sehr wahrscheinlich eine Fälschung ist, die durch Zusammenfügung eines echten Privilegs Heinrichs V. über die Befreiung vom Buteil und einer Bischofsurkunde entstand. Eine Verfälschung durch Einschub nimmt W. auch für Heinrichs Wormser Privileg von 1114 an. Für die Anfänge der deutschen Städte als politische selbständige Körper ist diese Untersuchung natürlich von großer Bedeutung.

Wenden wir uns von da aus zu den Anfängen der bürgerlichen Selbstregierung, so haben die neueren Forschungen die in Rietschels letzter Arbeit über die Städtepolitik Heinrichs d. L., H. Z. 102 ausgeführten Ansichten hinsichtlich der Verdienste des Welfen um das Aufkommen der Ratsverfassung erheblich herabgestimmt. *H. Reincke-Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland,* Z. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alt. 16, 1914, hat die Interpolation dieser wichtigen Urkunde im Anfang des 13. Jahrh. erwiesen.

Daraus ist die Folgerung gezogen, nicht in den Gründungsstädten unter Einfluß Heinrichs d. L. sei der städtische Rat aufgekommen, sondern in den allmählich ent-

1) Vgl. *F. Philippi,* D. L. Z. 1917, Nr. 31—33, und *A. Schulte,* Z. f. R. g. A. 37, 1916.

standenen rheinischen Städten gegen Ende des 12. Jahrh. unter italienischen [1]), französischen [2]) und flandrischen Einflüssen, um dann erst in der Zeit von 1212—1231 allgemein sich zu verbreiten und das Edikt von Ravenna als Rückschlag gegen diese mächtige Bewegung hervorzurufen. Dies Ergebnis hat *F. Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung*, ebda. 17, 1915, dahin abgewandelt, daß jene Interpolation nicht einem Gegensatze von Rat und Bürgerschaft entsprungen sei, sondern vielmehr dem Bestreben, die städtischen Freiheiten gegen die Beamten des Stadtherrn zu sichern, daß aber auch vor der Erwähnung von „consules" ein Gemeindeausschuß bestanden habe, und darum das Verdienst des Welfenherzogs nicht wesentlich zu mindern [3]), der Ursprung der bürgerlichen Selbstregierung doch in den Gründungsstädten zu suchen sei Diese letzte Folgerung ist nicht zwingend, da Vorstufen der Ratsverfassung, wie die Wahrnahme behördlicher Funktionen durch das Schöffenkolleg am Rhein schon vor ihrem ersten nachweisbaren Auftreten 1149 vorauszusetzen sind, wie *G. v. Below, Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung*, Jahrb. f. Nat.-ök. u. Stat. 105, 1915, bemerkt. Ebenda wendet er sich gegen die von Joachim verfochtene, auch von Seeliger als möglich zugegebene Funktion der Kaufmannsgilden als den Rat vorbereitender Gemeindevertretung. Deren Einfluß auf Stadtverfassung und Zunftbildung in dem jetzt überwundenen, durch Nitzsch bestimmten Sinne spielt aber begreiflicherweise noch eine große Rolle in der aus dem Nachlaß herausgegebenen Abhandlung von *G. Schmoller* († 1917), *Die älteren deutschen Kaufgilden und die der Nachbarländer,* Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. 42, 1918.

In der Frage der Entstehung des Rates schließt sich der Ansicht Reincke-Blochs an *H. H. Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen MA. I. Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe*, Progr. d. Friedr. Gymn., Freib. i. B., 1915; die Arbeit bringt vornehmlich Beiträge zur Geschichte des Patriziats [4]). Aus norddeutschem Material ge-

---

1) Ich stelle hier einige neuere Schriften zur italienischen Städtegeschichte zusammen. *G. Mengozzi, La città italiana nell' alto medio evo. Il periodo langobardo-franco,* Rom 1914, vermag die allerdings notwendige Erneuerung von K. Hegels Städteverfassung von Italien für den behandelten frühen Abschnitt nicht zu bieten und ist nur mit Vorsicht zu benutzen. *J. Luchaire, Les démocraties italiennes,* Par. 1915, wird als knappe, auch für ein weiteres Publikum bestimmte Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bis ins 16. Jahrh. gelobt. Vgl. ferner: *D. Bizzarri, Ricerche sul diritto di cittadinanza nella costituzione comunale,* Turin 1916; *A. Solmi, Le leggi più antiche del Comune di Piacenza,* Arch. stor. it. 73 II, 1915; *G. Pardi, Disegno della storia demografica di Firenze,* ebda. 74 I, 1916 (Versuch einer Bevölkerungsstatistik durch das ganze MA. bis zur Gegenwart). Von Städtegeschichten seien nur genannt: *T. Rossi u. F. Gabotto* († 1918), *Storia di Torino,* Bd. 1 (bis 1280), Tur. 1914, und mehrere Darstellungen der Geschichte Venedigs: *H. Kretschmayr,* Geschichte von Venedig, Bd. 2 (vom 13. bis z. 15. Jahrh.), Gotha 1920; *E. Musatti,* Storia di V., neue Ausg., Mail. 1914/15; *Ch. Diehl, Une république patricienne, Venise,* Par. 1915 (guter, knapper Überblick); *W. C. Hazlitt, The Venetian republic*, New York *1915; G. Bistort* (†), *La Repubblica di Venezia dalle trasmigrazioni nelle lagune fino alla caduta di Costantinopoli (1453),* Ven. 1916.

2) Vgl. *Ch. Bémont, Les institutions, municipales de Bordeaux au moyen âge,* Rev. hist. 123, 1916.

3) Daß davon aber betr. der freiheitlichen Stadtverfassung erhebliche Abstriche zu machen sind, wenn auch eine großzügige Begünstigung der städtischen Entwicklung aus wohlberechnetem Eigeninteresse bestehen bleibt, darin herrscht jetzt doch wohl Übereinstimmung. Vgl. etwa G. v. Below, M. I. ö. G. 35, 1914, S. 381 ff.

4) Mehr ins Lokale gehen die gleichwohl auch für das Allgemeine zu berücksichtigenden Arbeiten von *R. Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle,* Gierkes Unters. 125, Bresl. 1915, wo u. a. das Burding in der Stadt behandelt ist; *P. Ostwald, Zur Stadtverfassung im Lande des Deutschen Ordens*, D.G.Bl. 15, 1914 (Begünstigung des Magdeb. Stadtrechts durch den Orden zur Erleichterung der Kontrolle durch möglichste Einheitlichkeit); *K. Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im MA.,* Hans. Gesch.-Bl. 21, 1915 und *F. Frensdorff,*

schöpft sind die Arbeiten von *A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den ma.lichen Städten Deutschlands,* Diss Freib. i. B. 1914, und *F. Techen, Rathaus und Kaufhaus im nördlichen Deutschland,* Viert. f. Soz. u Wirtsch. 14, 1918, wonach das Rathaus das ältere von beiden ist, als kommunales Gebäude aber auch z. B. das Gewandhaus zu gelten hat.

Wie sich nun der ganze städtische Organismus gliederte, und wie er arbeitete, dafür ist uns ein ungeahnt reicher neuer Stoff zugänglich gemacht und geistig durchdrungen in den Veröffentlichungen von *K. Bücher,* die sich natürlich weit über die örtliche Bedeutung erheben.

In der Abhandlung: *Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M. im MA.,* Abh. d. sächs. Ges. d W. 30, Nr. 3, Leipz. 1914, ist für das ausgehende MA. ein ungeheures Material, namentlich aus den Bedebüchern erarbeitet, das eine über das bisher z. B. für Nürnberg Bekannte noch hinausgehende Berufsteilung, bei der freilich die wechselnden Benennungen zu beachten sind, zeigt (nur bei den Wollwebern aus der Natur ihres Gewerbes heraus die moderne Arbeitszerlegung), die Stärke der einzelnen Berufszweige möglichst zu ermitteln sucht, die Bedeutung des Kleinhandels, den Anteil der Frauen z. B. an den Reparaturgewerben und noch manchen andern kulturhistorisch schätzbaren Stoff ins Licht stellt. Das Werk: *Frankfurter Amtsurkunden* (Veröff. der hist. Komm. d. Stadt F. VI), Frankf. 1915, führt uns an der Hand der Urkunden die weitverzweigte Stadtverwaltung mit den oberen Ehrenbeamten und zahlreichen Unterbeamten auf das gründlichste vor, und der Vortrag: *Das städtische Beamtentum im MA.,* Vortr. d. Gehestift. VII, Leipz. 1915, kann als eine vorzügliche Einführung in diese durch die Frankfurter Veröffentlicnung großenteils neuerschlossenen Verhältnisse dienen [1]).

Ein besonderes Kapitel der inneren Machtausdehnung des Rates als Vertreter der Gemeinde behandelt *Alfr. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im MA.,* Festschr. f. R. Sohm, Münch.-Leipz. 1914. Wie die Stadt sich in den kirchlichen Herrschaftsverband der Pfarrgemeinde vordrängt und bei Pfründenbesetzung, kirchlicher Vermögensverwaltung und Kirchenzucht wertvolle Rechte erwirbt, ist da eindrucksvoll geschildert. Nach außen hin unterstand der städtischen Fürsorge u. a. auch das Geleitwesen, über das eine Göttinger Diss. von *A. Haverlach, Das Geleitwesen der deutschen Städte im MA.,* Hans. Gesch.-Bl. 20, 1914, für das späte MA. und ungefähr den Umkreis des heutigen Reiches unterrichtet. Für die gleiche Zeit hat *P. Rehme* [2]) unsre Erkenntnis des *Stadtbuchwesens,* für das er neben K. Beyerle in erster Linie tätig ist, in mehreren Studien weiter gefördert.

Wenden wir uns der ma.lichen Stadt als Wirtschaftsorganismus [3]) zu, so glaubt *J. G. van Dillen, Het economisch karakter der*

Das Stadtrecht von Wisby, ebda. 22, 1916. In der von mir nicht berücksichtigten Lokalliteratur dürfte sich noch Ähnliches der Art finden.

1) Vgl. *H. Mittay, Zur Struktur des Haushalts der Stadt Hamburg im MA.,* Diss. Kiel 1914.

2) *Stadtbuchstudien,* Z. f. R., g. A. 37, 1916, ausgehend von vier Städten des Magdeburger Rechtskreises und dem hier schon früh (1268) einsetzenden Braunschweig; *Über die Kieler Stadtbücher des MA.,* ebda. 38, 1917. Sonstige Studien über Stadtbücher einzelner Städte sind von mir hier nicht verzeichnet. Großenteils hierher gehört auch *F. Küch, Quellen z. Rechtsgesch. der Stadt Marburg,* Veröff. d. hist. Komm. f Hess. u. Wald. XIII, Bd. 1, Marb. 1918.

3) Vgl. die umfangreiche Publikation: *Quell. z. Rechts- u. Wirtschaftsgesch. der*

middeleeuwschen stad. I. *De theorie der gesloten stad-huishouding,* Amst. 1914. Büchers Theorie der geschlossenen Stadtwirtschaft, an der Wirklichkeit namentlich der niederländischen Städte mit entwickelten Handelsbeziehungen gemessen, doch einigermaßen abmildern zu sollen, was an dem Typus, dem sich nur nicht alle Einzelheiten einfügen, natürlich nichts ändert. Wie sehr dieser durch Abgeschlossenheit und militärischen Charakter bestimmt war, und wie ähnliche Bedingungen durch Blockade und Krieg im jüngsten Deutschland wieder ähnliche Erscheinungen gezeitigt haben, hat *G. v. Below, Ma.liche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft,* Kriegswiss. Zeitfrag., hrsg. v. Eulenburg, H. 10, 1917, anschaulich geschildert.

Was die Entstehung der Zünfte betrifft, so hat *derselbe* zuletzt in dem Aufsatz *Handwerk u. Hofrecht,* Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 11, 1914, mit der hofrechtlichen Theorie sich auseinandergesetzt, die *R. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des MA.,* 2. umgearb. Aufl., Münch. 1915 [1]) gegen seine Kritik erneut zu verteidigen sucht [2]). Daß auch Keutgens bekanntes Buch in seinem positiven Teil, der die Entstehung aus den Ämtern herleitet, nicht voll befriedigend, und das Hauptgewicht doch auf die Einungen zu gewerblichen Zwecken zu legen sei, hat *v. Below* a. a. O. 13, 1916, S. 230, betont [3]). Die (nicht zum wenigsten auch aus seiner Schule hervorgegangenen) Arbeiten über wirtschaftliche Verhältnisse einzelner deutscher Städte müssen hier, obschon ihr Endzweck ja keineswegs ein lokalgeschichtlicher ist, übergangen werden [4]).

Die Dissertation von *Mercedes Stoeven, Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des MA.,* Abh. Freib. i. Br. H. 59, Berl. 1915, hat *F. Philippi,* D. L. Z. 1916, Nr. 32/33, Gelegenheit zu ergänzenden Bemerkungen gegeben, in denen er u. a. ausführt, daß der den Webern untersagte, nur den Gewandschneidern gestattete Kleinverkauf sich auf frühe Zeit zurückführe, in der noch keine Industrie vorhanden und der Kleinhandel mit Tuch ein Privileg der zum Patriziat gehörigen Gewandschneider war, das sie später gegen die vordringenden Weber zäh festzuhalten suchten [5]).

Von allgemeineren Werken zur Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Städte ist zunächst hinzuweisen auf das Buch von

---

rhein. Städte. Kurtrierische Städte (I) *Trier*, hrsg. v. *F. Rudolph*, m. Einl. v. *G. Kentenich* (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch. 29), Bonn 1915; des *letzteren Gesch. d. Stadt Trier* erschien Trier 1915.

1) Daraus der Abschnitt: *Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im MA.* gesondert gedruckt im Jahrb. f. Gesetzg. usw. 39, 1915.

2) Vgl. die ablehnende Besprechung von *H. Fehr*, Z. f. R., g. A. 37, 1916, S. 646 ff.

3) Vgl. *A. v. Dirke, Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten u. Zunftstatuten des MA.*, Diss. Jena 1914.

4) Vgl. *J. Lindlar, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln im MA.* (Veröff. d. Köln. Gesch.-Ver. H. 2), Köln 1914; *H. Keußen, Köln im MA.*, Bonn 1918. Vgl. auch *K. Rübel, Gesch. der Grafsch. u. d. freien Reichsstadt Dortmund,* 1 (bis 1400), Dortm. 1917.

5) Vgl. *Ad. Kaiser*, *Geschichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrh.* (auf Grund der Quellen von 5 schwäb. Städten; auch über Zunftorganisation) in Z. d. Ges. f. Bef. d. Gesch.kunde usw. v. Freiburg i. B. 30. 31, 1915/16. Ferner: *Gertr. Wagner*, *Das Gewerbe der Bader und Barbiere im deutschen MA.*, Diss. Freiburg i. B. 1918.

W. Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland, I. *Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrh.,* Halle a. S. 1915 [1]), ein Beitrag mehr zur Geschichte des Handelsrechts, als des Handels selbst, aber natürlich auch für den Historiker lehrreich. *J. Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen: Kartelle, Monopole und Aktiengesellschaften im MA. und zu Beginn der Neuzeit,* Münch.-Leipz. 1914, kommt nur noch für den Ausgang des MA. in Betracht und hat seinen Schwerpunkt im 16. Jahrh. [2]). Die für internationalen Austausch und Abrechnung so wichtigen Champagner Messen behandelt die These von *C. Alengry, Les foires de Champagne, Etude d'histoire économique,* Par. 1915.

Auf einem beinahe noch jungfräulichen Gebiete erhielten wir mit einem Schlage wenigstens für das MA. eine vorzügliche Gesamtdarstellung in dem 1. Teil des auf 3 Bände berechneten Werkes von *W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt* I: *Von der Urzeit bis Ende des 15. Jahrh.,* Berl. 1915 [3]).

Die vorsichtig kritische Art des Verf. ist für die quellenarmen älteren Zeiten besonders am Platze; auch weiterhin bedeutet das Buch, das auf den historischen Teil einen systematischen über Reederei, Bau und Ausrüstung der Schiffe usw. folgen läßt, eine erfreuliche Bereicherung und Verlebendigung unserer handelsgeschichtlichen Kenntnis. Denn ganz läßt sich aus der Handelsgeschichte die Seeschiffahrt natürlich nicht herausheben. Namentlich in der Hansezeit ist beides eng miteinander verbunden, so daß das Buch da auch als Beitrag zur hansischen Geschichte zu betrachten ist.

Doch hat *Vogel* außerdem auch eine für weitere Kreise bestimmte *Kurze Geschichte der deutschen Hanse,* Pfingstbl. d. hans. Gesch.-Ver. 11, Münch.-Leipz. 1915, geschrieben.

Verf. steht da in Auffassung und Einzelforschung auf den Schultern seines Lehrers D. Schäfer, weiß aber die vielseitigen neueren Studien geschickt zu verarbeiten, so daß seine Darstellung überall den gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse

---

1) Vgl. das Referat von *U. Stutz,* Z. f. R., g. A. 36, 1915.

2) Vgl. *J. Apfelbaum, Basler Handelsgellschaften im 15. Jahrh. mit bes. Berücksichtigung ihrer Formen,* Bas. Diss., Beitr. z. Schweiz. Wirtschaftsk. 5, Bern 1915 (namentlich aus Basler Gerichtsurkunden geschöpft, aber über das lokale Interesse hinausgehend); *K. Schleese, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insb. Nürnbergs zu Posen im Ausgang des MA.,* Diss. Greifsw. 1915 (= Z. d. hist. Ges. f. d. Prov. Pos. 1915).

3) Vgl. die ausführliche Besprechung von *A. Bugge,* Z. f. Lüb. Gesch. 18, 1916. Ergänzend die Abhandlung *Vogels, Zur Größe der europ. Handelsflotte im 15., 16. u. 17. Jahrh.* in Forsch. und Versuche f. D. Schäfer, Jena 1915; für das 15. Jahrh. sind wir noch auf Schätzungen angewiesen. Erst während des Druckes ist mir bekannt geworden das Buch von *Conr. Müller, Altgermanische Meeresherrschaft,* Gotha 1914. Es ist nicht im eigentlichen Sinne eine historische Leistung, denn der Verf. ging ursprünglich von der Absicht aus, eine Sammlung der gesamten deutschen Seepoesie aufzustellen und dadurch dem nationalen Gedanken zu dienen. Er hat sich dann aber für die älteste Epoche aus gut gewählter Literatur einen für weitere Kreise dargestellten geschichtlichen Unterbau geschaffen, der die Abschnitte: „Urzeit, Seemythische Niederschläge, Geschichtliche Anfänge, Völkerwanderung zur See, Ost- und Nordsee im Frühmittelalter, die Wikingerzeit, Seeheldentum in der Dichtung" umfaßt und in dieser Vereinigung, sowie durch die weitgehende Berücksichtigung des Nordischen auch für den Historiker mancherlei Anregendes bietet. Vgl. auch die umfassendere populäre Darstellung von *B. Schmeidler, Vom Wikingerschiff zum Handelstauchboot* in Wiss. u. Bild. 151, Leipz. 1919.

aufzeigt. Ich halte es für einen besonderen Vorzug der Schrift, daß sie die hansische Geschichte nicht nach den verschiedenen Handelsgebieten auseinanderfallen läßt. sondern in einheitlichem chronologischen Gange als eine Gesamtheit behandelt. Erst so erhält man die richtige Vorstellung von den vielen sich kreuzenden Interessen und der zielbewußten, mit sehr feiner Diplomatie betriebenen Wirtschaftspolitik der Hansen, von der auch die deutsche Gegenwart noch lernen könnte. Dem Zweckverbande ohne Rückhalt an einer starken Reichsmacht gegenüber den erstarkenden Nationalstaaten des Nordens noch länger die Führung zu sichern, ging über Menschenkraft[1]).

Derjenige Forscher, der die hansische Geschichte in den letzten Jahrzehnten wie kaum ein andrer unermüdlich gefördert hat, *Walter Stein*, ist der Wissenschaft leider im Okt. 1920 durch den Tod entrissen. Noch aus den Kriegsjahren sind wertvolle Leistungen von ihm zu verzeichnen. Er hat den 11. Band des *Hansischen Urkundenbuches* (1486—1500), Münch.-Leipz., 1916 bearbeitet[2]), damit bietet diese bedeutende Quellenpublikation nur noch für die Jahre 1436—50 eine Lücke, die hoffentlich bald geschlossen werden wird. Welche Verdienste sich Stein durch die umsichtige und aufopfernde Leitung der *Hansischen Geschichtsblätter* erworben hat, ist bekannt. In ihnen wird sich ja jeder, der sich über neuere Literatur zur Geschichte der Hanse unterrichten möchte, zunächst Rat holen. Hier können daher aus den letzten Jahrgängen nur die bedeutenderen Beiträge verzeichnet werden. Stein selbst hat dort eine umfassende Untersuchung: *Die Hansestädte*, Hans. Gesch.-Bl. 19—21, 1913—15, veröffentlicht, in der er die einzelnen Gruppen der Städte abgrenzt, ihre Eigenart kennzeichnet und insonderheit die genauere Zahl der Bundesmitglieder für jeden der Kreise zu bestimmen sucht, was freilich für die kleineren nur annähernd möglich ist. Die Gesamtzahl erreichte erst zwischen 1430 und 1470 ihren Höhepunkt[3]). Endlich hat Stein noch in weiteren Aufsätzen westliche und östliche Beziehungen der Hanse ins Auge gefaßt; er handelt *Über den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und den Niederlanden*, ebda. 23, 1917, wozu ebenda *L. Lahaine, Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525* eine Ergänzung mehr von der handelspolitischen Seite bietet. Nach dem Osten weisen die Aufsätze: *Vom deutschen Kontor in Kowno*, ebda. 22, 1916 (erst aus dem Jahre 1445 stammt die älteste Nachricht über die Organisation dieses Kontors, von 1532 die letzte Kunde) und *Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod*, ebda. 24, 1918[4]).

Die früher etwas vernachlässigten Handelsbeziehungen zum noch ferneren Osten haben neuerdings mehr Beachtung gefunden. Den

1) Vgl. *J. v. Gierke, Die deutsche Hanse*, Stuttg. 1918.

2) Von ähnlichen Publikationen zur deutschen Handelsgeschichte ist zu nennen: *Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im MA.*, hrsg. v. *B. Kuske*, Bd. 2 (vor dem 1. erschienen, der auch eine ausführliche Einleitung bringen soll), 1450—1500 (Publ. d. Ges. f. rhein. Gesch.), Bonn 1918.

3) Versuche wirtschaftlicher Organisation im Bunde behandelt *O. Held, Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen bis z. J. 1500*, Hans. Gesch.-Bl. 24, 1918.

4) Vgl. auch *P. Werner, Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Ordens bis zu ihrem Übertritt zur Krone Polens*, Diss. Königsb. 1915.

ältesten Handelszug durch Rußland nordwärts mit der Beteiligung von Normannen, Wenden, Arabern und den Hauptmittelpunkten Kiew und Nowgorod schildert für die Zeit vom 8. bis 12. Jahrh. als sehr lebendig *R. Hennig, Zur Verkehrsgeschichte Ost- und Nordeuropas*, H. Z. 115, 1915 [1]). Für den Düna- und Nowgorodhandel der deutschen Kaufleute, der darauf einsetzte, hat *L. K. Götz, Deutschrussische Handelsverträge des MA.*, Abh. d. hamb. Kolonialinst. 37, 1917, neues Quellenmaterial vornehmlich russischer Herkunft, das bis Ende des 15. Jahrh. reicht, veröffentlicht und selbst in einem kurzen Aufsatz *Die Anfänge des deutschrussischen Handels*, Preuß. Jahrb. 167, 1917, dargestellt. *H. G. v. Schroeder, Der Handel auf der Düna im MA.*, Hans. Gesch.-Bl. 23, 1917, hat sein Thema vom 12. Jahrh. bis zum Ausgang des MA. eingehend und gründlich behandelt. Für die Schicksale des hansischen Peterhofes in Groß-Nowgorod ist eine sichere Grundlage erst gewonnen durch die mustergültige Veröffentlichung von *W. Schlüter, Die Nowgoroder Schra in 7 Fassungen vom 13.—17. Jahrh.*, Dorpat 1914. Zu dem schon 1911 herausgegebenen textlichen Teil sind da sehr umfassende und lehrreiche Register gefügt. Das Werk ist wichtig für den ganzen hansisch-russischen Verkehr [2]).

Das bewunderungswürdige koloniale Vordringen der Deutschen gegen Osten, das mit dieser Handelsentwicklung parallel ging, wäre namentlich die Ostseeküste entlang nicht möglich gewesen ohne die neue Meeresbeherrschung, die zum Hansebunde führte. Sie gab Flankendeckung und Verkehrsvermittlung. Beide Bewegungen arbeiteten sich hinfort in die Hände. *H. Witte, Besiedlung des Ostens und Hanse*, Pfingstbl. d. hans. Gesch.-Ver. 10, Münch.-Leipz. 1914, hat über das Thema aus seiner reichen und eindringenden Kenntnis heraus wertvolle Bemerkungen gemacht, die freilich nicht eigentliche Darstellung sein wollen. Während des Weltkrieges hat man dieser größten Kraftleistung des deutschen Volkes, die eine ungeheure Ausweitung des Reichsgebietes zur Folge hatte, begreiflicherweise lebhafte Aufmerksamkeit zugewandt [3]). Was in mühsamer Forschung vorher erarbeitet war, wurde nun mehrfach in kurzen Aufsätzen oder Vorträgen zusammengefaßt. Ich darf hier

---

1) Den verschwundenen Ostseeplatz Jumne (Vineta nur Verlesung in einer Helmoldhs. statt Jumneta) sucht H. wohl mit Recht auf der früheren Nordwestspitze von Usedom an der Mündung der Peene. Vgl. zu dieser Frage auch die von der Kritik als nicht befriedigend bezeichneten Arbeiten von *C. Niebuhr, Die Nachrichten von der Stadt Jumne*, Hans. Gesch.-Bl. 23, 1917 und *J. F. Leutz-Spitta, Neues Material zur Vinetafrage*, in d. Zeitschr. Mannus 8, 1917. Zur Geschichte der Ostseefischerei vgl. *K. Jagow, Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im MA.*, Arch. f. Fischereigesch. H. 5, Berl. 1915. Die Vorstellungen von der großen Bedeutung des Heringsfangs im MA. sind danach herabzumindern. Für den Fernhandel kam nur der Fang in den Gewässern nördl. von Rügen in Betracht. Daß der Hering von da im 13. Jahrh. nach Schonen verzogen sei, beruht auf Irrtum.

2) Vgl. *The chronicle of Novgorod 1016—1471, transl. from the Russian by R. Michell and Nevill Forbes*, Camden 3. series vol. 25, Lond. 1914 und die kurze Darstellung von *Kl. Löffler, Groß-Nowgorod und sein Peterhof*, D. G.-Bl. 19, 1918.

3) Von einem Vortrage *J. Hallers, Deutsche Macht und Kultur an der Ostsee*, ist nur ein Zeitungsreferat gedruckt in Wiss. Vorträge gehalten — in Warschau 1916/17.

wohl auf mein Büchlein *Der Zug nach dem Osten. Die kolonisatorische Großtat des deutschen Volkes im MA.* (Aus Natur und Geisteswelt Nr. 731), Leipz.-Berl. 1921, vorausverweisen, weil ich dort am Schluß die neuere Literatur zusammengestellt habe. Hier sei nur einzelnes hervorgehoben.

Eine knappe, markige Zusammenfassung des Stoffes gab *D. Schäfer, Das deutsche Volk und der Osten,* Vortr. d. Gehestift. i. Dresd. 7, 1915, der auch sonst wiederholt das Interesse weiterer Kreise auf diese Dinge lenkte [1]. Auf Grund seiner ebenso weitausgedehnten, wie ins Kleine hinabdringenden Studien, namentlich seiner dreibändigen *Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern* (1907—10), ist auch *R. F. Kaindl* unermüdlich bestrebt gewesen, seine gelehrten Kenntnisse in kleinere Münze umzusetzen, so in den Schriften: *Die Deutschen in Osteuropa* (Bibl. des Ostens I), Leipz. 1916; *Die Deutschen in Galizien und der Bukowina,* Frankfurt a. M. 1916; *„Polen"* und *„Böhmen"* (Aus Nat. u. Geistesw. 547 und 701), Leipz.-Berl. 1916, 1919; *Die Ansiedlung der Deutschen in den Karpathenländern* (Aus Öst. Vergang.), Leipz., Prag, Wien 1917; *Zur Geschichte des deutschen Rechtes im Osten,* Z. f. R., g. A. 40, 1919. *Ders., Zur älteren Geschichte der Deutschen in den Sudetenländern,* Hist. Viert. 19, 1919, hat in dem Streite über Zeit und Art der deutschen Besiedlung Böhmens eine zwar der Annahme früherer Kolonisation, wie sie B. Bretholz vertrat, zuneigende, aber immerhin mehr vermittelnde Haltung eingenommen.

Sicher war es verdienstlich von Bretholz, in Böhmen und Mähren auf Hof, Adel, Prälaten und namentlich Klöster mit ihrem bäuerlichen Anhang die schon seit der Salierzeit immer stärkeren deutschen Einflüsse zu betonen, die ja auch im Gegensatz zu Polen durch Einfügung in die kirchliche Organisation Deutschlands gefördert wurden. Daß aber die eigentliche große Kolonisationsbewegung hier nicht schon wie die bayrisch-österreichische in sehr früher Zeit, wohl gar seit den Tagen Karls d. Gr., einsetzte, sondern im engen Zusammenhang mit der nördlicheren, obersächsisch-schlesischen erst seit dem Ende des 12. Jahrh. in größerem Umfange begann, dafür hat doch B.s Hauptgegner *A. Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Przemysliden,* Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhm. 53. 54, auch im Sonderdruck Prag 1914 und *Eine neue Theorie über die Herkunft der Deutschen in Böhmen,* ebda. 54, 1915, eindrucksvolle Gründe vorgebracht. *Bretholz* hat sich in der Z. d. deutsch. Ver. f. d. Gesch. Mähr. u. Schles. 18, 1914, auch M. I. ö. G. 38, 1918, verteidigt. Darin stimmen beide Forscher wesentlich überein, daß neben den bisher überschätzten fürstlichen Neugründungen von Städten andre aus schon bestehenden dörflichen Ansiedlungen sich allmählich entwickelt haben, bis sie schließlich mit Stadtrecht begabt wurden. Hinsichtlich der bäuerlichen Kolonisation fehlt es hier noch an grundlegenden Untersuchungen.

Den gleichfalls heißumstrittenen Beginn der deutschen Kolonisation in Schlesien ist Kaindl ebenfalls geneigt bis gegen die Mitte des 12. Jahrh. zurückzuschieben. *H. Reutter, Das Siedlungswesen der Deutschen in Mähren und Schlesien bis zum 14. Jahrh.* (Aus Öst. Vergang. Nr. 14), Leipz., Prag, Wien 1918, gab da eine populäre Darstellung. Hier wie anderwärts wird die früher übertriebene Bedeutung der flämischen

1) Vgl. auch die populären Darstellungen von *F. Nagel, Die Ostlandwanderung der Deutschen,* Berl. 1918, und *W. Classen, Wie der deutsche Osten entstanden ist,* Hamb. (1919).

Kolonisten jetzt leicht unterschätzt. Eine sehr lebensvolle Schilderung ihrer Wirksamkeit in einem der alten Reichsgrenze nähergelegenen Gebiet gab *L. Naumann, Veranlassung, Umfang und Bedeutung der flämischen Siedlungen in der Provinz Sachsen.* Neujahrsbl. d. hist. Kom. f. d. Prov. Sachs. u. Anh., Nr. 40, Halle a. S. 1916 [1]).

Es ist hier nicht der Platz, zur deutschen Ostkolonisation alle die kleineren Aufsätze in mehr populären Zeitschriften, oft eingereiht in größere Zusammenhänge, aufzuzählen, zumal sie zur Erweiterung unsrer Kenntnis kaum etwas beigetragen haben dürften. Doch möchte ich den anregenden Vortrag von *G. Dehio, Livland und Elsaß,* Berl. 1918, hervorheben.

Die neuen östlichen Kolonialgebiete sind auch dadurch für die weitere Entwicklung des Deutschen Reiches von tiefgreifendem Einfluß gewesen, daß dort die kräftigsten und selbständigsten Territorien emporwuchsen und am frühesten die Einrichtung des modernen Staatswesens ausbauten. Für die beiden bedeutendsten findet man neuere Zusammenfassungen in größerem Rahmen bei *O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk,* Berl. 1915 und bei *A. Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte* I, 2. Aufl., Bamb. 1914 (mit Verzeichnis der bis dahin erschienenen Spezialliteratur), sowie in *desselben, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte,* 2. Aufl., Bamb. 1918 [2]). Die Forschung zur Entstehung und Verfassungsentwicklung der deutschen Territorien steht noch auf der Stufe, daß durch Untersuchung einzelner Gebiete der Stoff bereitgestellt wird, aus dem später eine allgemeinere Darstellung zu erwachsen hat. Nur das erstere Thema der Territorialentstehung gehört noch voll ins MA. Der Rahmen, den hier schon 1909 für die geistlichen Territorien grundlegend A. Hauck entworfen hat, ist seitdem durch Monographien mit besonderem Inhalt gefüllt worden. Dahin gehört jetzt auch die wertvolle Untersuchung von *M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz,* Quell. u. Forsch. z. hess. Gesch. 3, Darmst. 1915.

Bei der engen Beziehung des Erzbistums zur Reichspolitik kommt der Arbeit von vornherein ein über das provinzielle hinausgehendes Interesse zu. Der werdende Territorialstaat beruht hier nicht wie andre auf der Grafengerichtsbarkeit, sondern in erster Linie auf grundherrschaftlichen Rechten. Der besonders weitverzweigte und zersplitterte Besitz wurde noch durch die Politik Friedrichs I. auf das äußerste bedroht, bis Konrad von Wittelsbach den Bestand sicherte. Und erst im 13. Jahrh. begann die zielbewußte Ausdehnung, die Abrundung geschlossener Gebiete, die Verwandlung von Lehnshoheiten in direkte Herrschaftsrechte, die vom Erzbischof und seinen Beamten wahrgenommen wurden. Zu Beginn des 14. Jahrh. war die Hauptmasse des Territoriums vorhanden, dessen Entwicklung seitdem nur folgerichtig fortzuschreiten brauchte.

Weniger ergiebig ist *W. Schmidt-Ewald, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Bistums Halberstadt,* Abh. Freib. i. B. 60, Berl.

---

1) Vgl. *J. W. Thompson, Dutch and Flemish colonization in mediaeval Germany,* Amer. Journ. of Sociology, Sept. 1918.

2) Von dem geplanten Werke: *Württembergische Regesten v. 1301—1500,* das alle Urkunden und Akten des Stuttgarter Staatsarchivs für diese Zeit kurz verzeichnen soll, erschien der Anfang: I *Altwürttemberg,* 1. Teil, Stuttg. 1916.

1916, wo der Entwicklungsprozeß dieses geschlossenen Territoriums nördlich vom Harz bis zur Mitte des 14. Jahrh. doch vorwiegend lokalgeschichtliches Interesse hat [1]).

Das andre Hauptthema der Territorialforschung, die verfassungsmäßige Entwicklung, bei der die Ausgestaltung zum dualistischen Ständestaat im Vordergrunde steht, spielt nur noch mit der Vorgeschichte im MA. *F. Rachfahl, Waren die Landstände eine Landesvertretung?,* Schmollers Jahrb. f. Gesetzg. 40, 1916, der gegen einen Angriff von Schiefer den Vertretungscharakter der Landstände verteidigt, hat dort S. 1142 Anm. 1, neuere Arbeiten zur Geschichte der Landstände einzelner Territorien verzeichnet. Der Zusammenhang mit dem 16. und 17. Jahrh., dem „klassischen Zeitalter des dualistischen Ständestaats", ist aber, da die Dinge nur im Hinblick darauf ihre rechte Bedeutung gewinnen, für derartige Forschungen so selbstverständlich, daß dieser Hinweis genügen mag, und das Einzelne besser der neuzeitlichen Berichterstattung vorbehalten bleibt.

7. Ausgehendes Mittelalter

Nicht mehr die beiden universalen Mächte bestimmten hinfort letzten Endes die Geschicke Europas, sondern die aufstrebenden Nationen. Jedoch dauerte die Auseinandersetzung von Papsttum und Kaisertum noch eine gute Weile fort, und gerade im Niedergange erstanden beiden erst die entschlossensten und folgerichtigsten Verteidiger. Auf der einen Seite die Bulle „Unam sanctam" und jene Kanonisten, welche die universalen Ansprüche der Kurie ebenso nachdrücklich verfochten, wie sie die des Kaisertums bestritten. *E. Will, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel,* Abh. Freib. i. B. 65, Berl. 1917, lenkt die Aufmerksamkeit in höchst dankenswerter Weise auf die Denkschriften des päpstlichen Juristen, der die aus dem Bunde Heinrichs VII. mit der italienischen Rechtswissenschaft neuerstandenen imperialen Ansprüche auf das schärfste zurückwies und mit einer bis dahin unerhörten Entschiedenheit aussprach, in der in Nationen zerteilten Welt sei für die kaiserliche Universalmonarchie die Zeit endgültig vorbei [2]). Auf der andern Seite die erhabene Erscheinung Dantes. Es ist hier nicht der Ort, die geradezu unerschöpfliche, verhältnismäßig doch nur herzlich wenig neue und gesicherte Ergebnisse zutage fördernde Danteliteratur zu verzeichnen, die mit jedem Schritt näher an die Säkularfeier des Jahres 1921 heran, immer mächtiger angeschwollen ist [3]). Hier kann es sich nur um Dantes Stellung in seiner Zeit und um seine politischen Ideale handeln.

---

1) Vgl. auch *L. Cavelti, Die Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft,* Gossau 1914, wo die neuesten allgemeineren Forschungen auf ein kleineres Gebiet fördernd angewandt werden.

2) *Hildeg. Hörnicke, Die Besetzung der deutschen Bistümer währ. d. Pontifikats Klemens' V.,* Diss. Berl. 1919, untersucht Wahlen mit und ohne päpstliche Mitwirkung und Provisionen.

3) Von allgemeineren Würdigungen seien hier aus den Kriegsjahren nur ver-

Die von *J. del Lungo* so erfolgreich in ihrer Echtheit verteidigte Chronik des *Dino Compagni* ist in der von jenem besorgten Ausgabe der neuen SS. rer. Ital. Città di Cast. 1916 vollständig erschienen [1]. Ihre Schicksale und den ganzen Dinostreit hat *ders.* sehr ausführlich dargestellt in dem zweibändigen Werke *Storia esterna, vicende, avventure d'un piccol libro de' tempi di Dante*, Mail., Rom, Neap. 1918 [2]. Mit Dantes politischen Anschauungen befassen sich Abhandlungen von *F. Ercole, L'unità politica della nazione italiana e l'Impero nel pensiero di Dante*, Arch. stor. it. 75 I, 1917 und *E. Falk, Dantes uppfattning av stat och kyrka*, Stockh. 1917 (?). Über die Abfassungszeit von Dantes Schrift „De Monarchia" [3] gehen die Ansichten nach wie vor weit auseinander. *K Burdach* hat sie 1913 in seinem Rienzobande (vgl. oben S. 16) verzeichnet. Daß die von Giuliani und Scheffer-Boichorst philologisch-kritisch, von Voßler auch aus dem Ideengehalt gut begründete Ansetzung in Dantes letzte Lebensjahre irgendwie ernstlich erschüttert wäre, habe ich bisher nicht gefunden; mit ihr hätte sich daher jeder Forscher zunächst gründlich auseinanderzusetzen, ehe er eine andre Meinung verficht, was jedoch kaum recht geschieht. Ist jener Ansatz richtig, so führt er uns schon in die Zeit des Thronstreites Ludwigs d. B. mit seinem habsburgischen Gegner und der ersten päpstlichen Gegenwirkungen gegen die Reichsherrschaft in Italien.

Die problemreiche Geschichte Ludwigs d. B. stellt der Forschung noch dauernd lohnende Aufgaben. Zunächst ist hier die Quellengrundlage gesichert und erweitert.

Die drei bayrischen Chroniken für diesen Zeitraum, die weiter zurückreichende Chronica de gestis principum, die Chronica Ludovici IV. und die Chronica de ducibus Bavariae mußte man bisher in den recht mäßigen Ausgaben in Böhmers Fontes benutzen. Jetzt liegen sie in vorzüglicher Edition zu einem handlichen Bande vereinigt vor in den Scriptores rerum Germanicarum unter dem Titel *Chronicae Bavaricae saec. XIV.*, hrsg. von *G. Leidinger* [4], Hann.-Leipz. 1918. Von den *Constitutiones* der Mon Germ. hist., LL. sect. IV, erschien Bd. VI, 1. 2. (1329/30). Hann.-Leipz. 1914. Mit ihm erreichte die Herausgebertätigkeit von J. Schwalm, dem die Forschung eine besondere Fülle bisher ungedruckten wertvollen Materials verdankt, ihren Abschluß. Die Fortsetzung der Constitutiones Ludwigs d. B. kam seitdem während des Krieges

---

zeichnet: *A. Hillemand-Joyau, Dante, sa vie et son œuvre* (Extr. de la Rev. positiviste internat.), Par. 1915; *J. B. Fletcher, Dante*, Lond. 1916, und die Neubearbeitung des mit künstlerischem Nachfühlen für einen weiteren Leserkreis geschriebenen Buches von *K. Federn, Dante und seine Zeit*, 2. Aufl. 1916, das zur historischen Einführung weit geeigneter ist, als etwa die wesentlich die Komödie referierenden Vorträge von *F. Kern, Dante*, Tüb. 1914. Das Dantebuch von *B. Croce* erschien später.

1) Die bisher nur in Lamis Deliciae Eruditorum VI ungenügend gedruckte *Cronichetta de' Cerchi* aus dem 14. Jahrh. ist von *F. Maggini*, Arch. stor. it. 76 I, 1918, besser herausgegeben.

2) Vgl. von *dems.* die kleine Schrift: *Dante in patria e nell'esilio errabondo*, Flor. 1914 (?).

3) *E. Moore, Dante De Monarchia. The Oxford text with an introduction on the political theory of Dante* b. *W. Reade*, Oxf. 1916, ist ohne besondere Bedeutung, der Text ohne Anmerkungen; sehr anerkennenswert dagegen die in Textgestaltung und Quellennachweisen verbesserte Ausgabe von *L. Bertalot, Dantis Alagherii De monarchia libri III*, Friedrichsdorf a. Taunus, Selbstverlag, 1918.

4) *Ders., Bernardus Noricus, Untersuchungen zu den Geschichtsquellen von Kremsmünster u. Tegernsee*, S.B. d. Münch. Ak. 1917, weist nach, daß jener angebliche Historiker als auf Irrtum beruhend aus den Kremsmünsterer Geschichtsquellen ganz zu tilgen ist. *Ders.* hat mit der ebenfalls vortrefflichen Ausgabe von *Veit Arnpecks Sämtlichen Chroniken* (Qu. u. Erört. z. bayr. u. deutsch. Gesch., N. F., Bd. 3, 1915), die für die bayrische und österreichische Geschichte des ausgehenden 15. Jahrh. wertvoll sind, die Veröffentlichung der wichtigsten bayrischen Landeschroniken des 15. Jahrh. zum Abschluß gebracht.

einstweilen ins Stocken. Als eine willkommene Bereitstellung von historischem Stoff führt auch von den *Regesten der Erzbischöfe von Köln im MA.* Bd. 4 (1304—1332), bearb. v. *W. Kisky,* Bonn 1915, in Ludwigs Regierungszeit hinein [1]).

Über die Gattin des Gegenkönigs hatten Finkes Funde in Barcelona mancherlei Neues gebracht; es bildet die Grundlage einer Biographie von *Johanna Schrader, Isabella von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen von Österreich,* Abh. Freib. i. B 58, Berl. 1915. Auf den Höhepunkt des kriegerischen Kampfes zwischen den beiden Thronbewerbern führt uns *W. Erben, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf,* Arch. f. öst. Gesch. 105, 1917. Die kritische Prüfung zeigt, daß starkes Mißtrauen gegen solche Schlachtenberichte damaliger Zeit gerechtfertigt ist.

Mit dem deutschen Thronstreit verflocht sich der Freiheitskampf der Schweizer Eidgenossen [2]). Der 600. Jahrestag der Schlacht am Morgarten hat die Erinnerung daran neu belebt [3]). Die beste neuere Einführung bietet hier *R. Durrer, Die ersten Freiheitskämpfe der Urschweiz* in der im Auftrage des Generalstabschefs bearbeiteten Schweizer Kriegsgeschichte, 1. u. 3. H. 1915. *Ders., Neue Beiträge zur Aus- und Fortbildung der Befreiungssage,* Anz. f. Schweiz. Gesch. 46. 47, 1915/16, hat auch sonst den Anfängen der Schweizer Bünde seine Aufmerksamkeit zugewandt. Die Paßpolitik wird da als treibender Faktor immer allgemeiner anerkannt; von weltentlegenen Hirtengemeinden wäre niemals eine so bedeutsame Entwicklung ausgegangen. *Karl Meyer, Der Schwurverband als Grundlage der Eidgenossenschaft,* ebda. 50, 1919, sucht dementsprechend sogar nachzuweisen, daß nicht die lokalen Talgenossenschaften, die altgermanischen Mark- und Gerichtsgemeinden die Grundlage des Bundes gewesen seien [4]), sondern eine freie Schwurvereinigung gegen die Einherrschaft nach dem Vorbilde der städtischen coniurationes in Italien, Nordfrankreich, Flandern und Deutschland.

Erst die Beziehungen Ludwigs d. B. zu Reichsitalien haben bekanntlich zum offenen Bruch mit der römischen Kurie geführt.

In die Verhältnisse Oberitaliens gewinnen wir auf Grund neuen Quellenstoffes manche Einblicke durch *R. Davidsohns Beiträge zur Geschichte des Reichs und Oberitaliens aus den zur Zeit noch im Münchener Reichsarchiv befindlichen Tiroler Rechnungsbüchern der Jahre 1311/12—1341,* M. I. ö. G. 37, 1917. Herzog Heinrich von Kärnten-Tirol, seine Beziehungen zu den Königshäusern, seine durch das Generalvikariat von Padua und der Mark Treviso begründete und bis 1329 schwach behauptete oberitalische Schutzherrschaft, ein Vorspiel zu Ludwigs Eingreifen und der

1) *J. Loserth, Aus den Annales diffiniciones des Generalkapitels der Zisterzienser in d. J. 1290—1330,* N. A. 41, 1919, druckt aus einer Grazer Hs. Auszüge aus den Beschlüssen des Generalkapitels ab, die sich auf Zisterzienserklöster Deutschlands, Böhmens usw. beziehen und für Ordens- und Sittengeschichte der Zeit mancherlei Stoff bieten.

2) Zur populären Einführung vgl. *E. Gagliardi, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1516* (Voigtländers Quellenb. 67), Leipz. 1914.

3) Vgl. *M. Styger, Die Gedächtnisse der Schlacht am Morgarten v. 15. Wintermonat 1315,* Schwyz 1916 und weitere kleine Gedenkschriften.

4) Vgl. *A. Rosa Benx, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien,* Zür. 1918.

luxemburgischen Signorie, steht hier im Mittelpunkt. Auch kulturhistorischer Stoff und Gesichtspunkte zur Kritik der unwahrhaftigen Chronik der Cortusi bieten sich dar.

Das Verhältnis Ludwigs zum Papsttum bis zum Höhepunkt des Frankfurter Reichstages von 1338 ist in dem oben S. 57 genannten Buche von *R. Moeller,* dessen Beilagen größtenteils auch als Rostocker Dissertation 1914 erschienen, mit hervorstechender Begabung vielfach in neuem Lichte hingestellt worden.

Noch entschiedener als Hauck lehnt M. die ungünstige Beurteilung des Politikers Ludwig durch Riezler und K. Müller, aber auch die Auffassung Pregers von dem gerissenen, hinterhältigen Diplomaten ab und zeigt, wie der Wittelsbacher ehrlich und unentwegt von 1314—1338 auf staufischen Bahnen für das eine Ziel gekämpft hat, die kaiserliche Herrschaft gegen den Approbationsanspruch des Papstes, dem mit der Krönung nur die Titelerteilung zustehe, zu verteidigen. Mit Ausnahme der unklugen Romzugsepisode, bei der er unter fremden Einfluß geriet, ist er auch stets für Scheidung des Kirchlichen und Weltlichen eingetreten. Nur für Verfehlungen auf ersterem Gebiete war er bereit, Genugtuung zu leisten. In Rense und Frankfurt war er selbst und nicht etwa der von Höhlbaum und andern ganz zu Unrecht als Fuhrer hingestellte opportunistische Territorialpolitiker Balduin von Trier das treibende Element, und das Ganze war durchaus eine politische Aktion des alten kaiserlichen Einheitsgedankens, darum auch ein Abschluß des Vergangenen, nicht eine Stufe zum Zukünftigen. Die Verwischung der Benennung als Kaiser und König in dem Frankfurter Reichsgesetz „Licet iuris" wird auf eine kanonistische Glosse des Johannes Teutonicus zurückgeführt. Aus dem reichen Inhalt des Buches können hier nur diese Hauptgedanken herausgehoben werden, die im wesentlichen einleuchten, teilweise übrigens zu der alten Fickerschen Auffassung zurücklenken. Das letzte Wort ist hier natürlich noch nicht gesprochen. Die Einzeluntersuchungen bedürfen genauer Nachprüfung; gelegentlich hat man doch den Eindruck, daß die Dinge etwas zu klar herausdestilliert sind, wenn auch die konstruktive Neigung des Verf. hier weniger störend hervortritt, als in der oben S. 46 genannten Abhandlung. Auch das Operieren mit der „Kaiserwahltheorie" bewegt sich hier auf festerem Grunde als im 13. Jahrh. Nicht ganz ohne Gefahr ist es jedoch, von den wirren Gängen der luxemburgischen, wittelsbachischen, habsburgischen Hausmachtbestrebungen, ja auch der französischen und englischen Politik so gut wie ganz abzusehen und das Verhältnis Ludwigs zur Kurie so isoliert zu betrachten. Nicht jeder wird beispielsweise überzeugt sein, daß Beilage 4 über Ludwigs sog. Verzicht auf das Reich von 1333, den M. als eine Ordnung der Thronfolge mit approbationsfeindlicher Tendenz auffaßt und nur durch Fälschungen des Böhmen und Niederbayern entstellt sein läßt, wirklich auf den Grund der Wahrheit kommt. Aber die gebotene Anregung bleibt auf jeden Fall reich.

Möller äußert sich auch über das gegenseitige Verhältnis von Ludwigs Appellationen, über die wir ja erst in jüngerer Zeit durch die Forschungen von Schwalm und Zeumer schrittweise Aufklärung erhalten haben. Über diese hinaus führt jetzt *J. Hofer, Zur Geschichte der Appellationen König Ludwigs d. B.,* Hist. Jahrb. 38, 1917.

Daß der Appell an ein Konzil in der Frankfurter App. gegenüber der Nürnberger keine Verschärfung bedeute, mag man bezweifeln; wichtig aber ist die Herausarbeitung der streitverschärfenden Einflüsse von Ludwigs Protonotar Ulrich Wild. Durch ihn, nicht unter minoritischer Einwirkung, ist in der Nürnb. App. der Vorwurf der Ketzerbegünstigung dem Papste zurückgegeben und in die Sachsenhäuser App. der Armutsexkurs ungeschickt eingefügt, der wahrscheinlich in den Kreisen lombardischer Spiritualen entstanden war und hier die Bannung Ludwigs mit der Anklage auf Absetzung des ketzerischen Papstes beantworten sollte, — alles das nach dem Vorbilde Philipps des Schönen. Beidemal beanstandete Ludwig den Übergriff auf das kirchliche Gebiet, hatte aber nicht genug Sachkenntnis und Überblick, um das Bekanntwerden der Nürnb. Fassung und die eigenmächtige Versendung gleichwohl des ersten Entwurfes der Sachsenh. App. durch Ulrich zu verhindern. Diese Ausführungen sind auch zur Gesamtbeurteilung des Bayern beachtenswert.

So verhängnisvoll diesem seine Verbindung mit den papstfeindlichen Minoriten und radikalen Gelehrten auch geworden ist, so beruht doch gerade auf dem Bunde mit der aufstrebenden ungebundeneren Wissenschaft nicht zum wenigsten seine welthistorische Bedeutung. Der Publizistik jener Tage hat sich daher auch nach längerer Pause seit Riezlers Werk die Forschung mit erneutem Eifer zugewandt. Die größten Verdienste erwarb sich darum *R. Scholz*, der sein 1911 begonennes Werk: *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs d. B. 1327—54*, Rom 1914, mit dem 2. Bde. (Bibl. d. preuß. hist. Inst. i. Rom, Bd. 10) abschloß.

Die meisten der hier größtenteils im Auszug dargebotenen Texte waren ungedruckt. Darunter sind Traktate des mehr und mehr auf die päpstliche Seite tretenden Konrad von Megenberg, über den auch *Herm. Meyer, Lacrimae ecclesiae*, N. A. 39, 1914, gearbeitet hat; weiter solche von Wilhelm v. Occam, insbesondere aus seiner letzten Zeit der unvollständige: „De imperatorum et pontificum potestate“, der noch einmal die schärfsten Angriffe gegen das kurialistische System zusammenfaßt; endlich wieder andre von Augustinus Triumphus, Alvarus Pelagius, Landulfus Colonna usw., — im ganzen also eine sehr wichtige Bereitstellung neuer Quellen, eine reiche Fundgrube für die Ideengeschichte dieser Zeit!

Ders. *R. Scholz* hat auch für Übungszwecke des *Marsilius von Padua Defensor pacis* (Quellensamml. z. deutsch. Gesch.), Leipz. 1914, natürlich in starker Verkürzung (nach anderem Drucke als A. Cartellieri das 1. Buch 1913) herausgegeben. Für die Forschung ist freilich, um nicht falsche Eindrücke zu wecken, eine Ausgabe des ungekürzten Werkes mit allem ma.lichen Ballast nach den Hss. unerläßlich. Scholz bereitet sie für die Oktavserie „Fontes iuris Germanici antiqui“ der Mon. Germ. vor, ebenso wie Herm. Meyer die des Lupold von Bebenburg. *D. Stieglitz, Die Staatstheorie des Marsilius von Padua*, Beitr. z. Kult. 19, Leipz.-Berl. 1914, versucht den Defensor pacis mit der älteren Publizistik und Scholastik in Beziehung zu setzen und das Verhältnis zwischen demokratischer Theorie und Wirklichkeit zu verfolgen, ohne erhebliche Aufklärung zu bringen.

An die publizistische Bewegung unter Ludwig d. B. darf man wohl die der deutschen Mystik anschließen. Ihre Anfänge reichen freilich schon um ein Jahrhundert zurück. *P. D. Stöckerl, Bruder David v. Augsburg. Ein deutscher Mystiker aus dem Franziskanerorden* (Veröff. aus d. kirchenhist. Sem., Münch. IV, 4), Münch. 1914, gibt das Wenige, was über Davids Leben († 1272) bekannt ist, charakterisiert ihn als Schriftsteller und bespricht unter Benutzung Münchener Hss. seine zahlreichen Traktate, deren er 32 mit Sicherheit neben einigen unsicheren nachweist [1]). Die „Offenbarungen“ der Dominikanerin Mar-

1) *J. Greven*, an dessen Buch über die Anfänge der Beginen sich eine Kontroverse mit G. Kurth und A. Hauck geknüpft hat, da er eine Gründung durch den Lütticher Prediger Lambert le Bègue († 1177) bestreitet und jene Frauengemeinschaften zu Beginn des 13. Jahrh. unter Förderung des sich gegen den übermäßigen weiblichen Andrang schließenden Zisterzienserordens ohne besondere Einzelgründung emporwachsen läßt, ergreift mit der Abhandlung *Der Ursprung des Beginenwesens*, Hist. Jahrb. 35, 1914, zu der Frage noch einmal das Wort.

garetha Ebner aber fallen recht eigentlich in die Regierungszeit Ludwigs, zu dem sie mit schwärmerischer Verehrung aufblickte. *L. Zoepf, Die Mystikerin Margaretha Ebner* (c. 1291—1351), Beitr. z. Kult. 16, Leipz.-Berl. 1914, hat ihr Wesen, ihre durch Hysterie beeinflußten Träume und Visionen etwas breit, aber mit einfühlendem Verständnis dargestellt, indem er zwischen der legendär katholischen Auffassung und der alles auf das Sexuelle zurückführenden Erklärung der Freudschen Schule die Mitte zu halten sucht.

Wenden wir uns zur Geschichte der päpstlichen Gegner Ludwigs, so ist da wieder stärker die internationale, und hier, wo es sich um die avignonesische Zeit handelt, naturgemäß die französische Forschung beteiligt. Wegen der sehr vollständigen Bibliographie sei da zunächst verwiesen auf das ältere Buch von *G. Mollat, Les papes d'Avignon 1305—78*, Par. 1912. *Ders.* hat die neue nach den Hss. veranstaltete Ausgabe von *St. Baluzius', Vitae paparum Avenionensium*, Bd. 1, Par. 1916, besorgt und in einer *Etude critique sur les Vitae paparum Avenionensium d'Étienne Baluze*, Par. 1917, Untersuchungen veröffentlicht über Verfasser, Quellen, Abfassungszeit und Wert der einzelnen Viten.

Die zweite Vita Benedikts XII. und die dritte Klemens' VI. ist danach mit annähernder Sicherheit dem bekannten Johannes Porta de Annoniaco, dem wir die Schrift über Karls IV. Romfahrt verdanken, zuzuweisen, die fünfte Vita Johanns XXII. ist von Heinrich von Diessenhoven. Für jeden Benutzer der Viten ist künftig unerläßlich, daß er sich über ihren Wert bei Mollat unterrichtet [1]).

Ders. setzte die Ausgabe der *Lettres communes* Johanns XXII. (1316—34) in der avignonesischen Registerserie mit Bd. 7, H. 17, Par. 1919, fort, ebenso wie *J. M. Vidal* die der *Lettres closes et patentes intéressant les pays autres que la France Benedikts XII.* (1334—42) mit H. 2, Par. 1919 [2]).

Noch wichtiger als diese Registerpublikationen ist der gründliche Einblick, den uns deutsche Forschung in die Finanzverwaltung der avignonesischen Päpste eröffnet hat in den von der Görresgesellschaft herausgegebenen *Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1376*. Darin hat *K. H. Schäfer* dem 1911 erschienenen 2. Bde. (Ausgaben Johanns XXII.) [3]), Bd. 3: *Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innozenz VI.*, Pad. 1914, folgen lassen, während *E. Göller* den 4. Bd.: *Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII.*, Pad. 1920, herausgebracht hat.

Nicht eine vollständige Geschichte Johanns XXII. wollte *N. Valois* († 1915) mit seinem umfangreichen Artikel *Jacques Duèse, pape sous le nom de Jean XXII.* für die Hist. litér. de la France, Bd. 34, Par.

1) Vgl. *M. Prou, Les vies des papes d'Avignon*, Journ. d. Sav., Par. 1918.

2) Vgl. auch die auf Belgien bezüglichen Auszüge von *A. Fierens, Suppliques d'Urbain V.* (1362—1370), Rom 1914.

3) Der Nützlichkeit halber sei hier auf die daraus im Sonderdruck erschienene Darlegung: *Der Geldkurs im 13. u. 14. Jahrh.*, Pad. 1911, noch einmal hingewiesen.

1914, liefern, sondern nur unter dogmatischen, moralischen, wissenschaftlichen und literarischen Gesichtspunkten die Persönlichkeit dieses merkwürdigen Papstes betrachten; gerade da aber konnte er aus seiner reichen Kenntnis viel Neues geben. — In Johanns letzter Zeit hat bekanntlich der dogmatische Streit über die Gottesschau der Seelen der beati, in den er verwickelt war, weitgreifende Wirkungen geübt; so gehört in diesen Zusammenhang die Schrift von *G. Hoffmann, Der Streit um die selige Schau Gottes* (1331—38), Leipz. 1917 [1]).

Für die ersten Jahre **Karls IV.** haben wir eine sichere Grundlage erhalten in den *Constitutiones* der Mon. Germ. hist., Bd. VIII, 1. 2, bearbeitet von *K. Zeumer* und *R. Salomon*, Hann.-Leipz. 1919, der die Jahre 1346—48 umfaßt [2]). An sein Gesetzeswerk der Goldenen Bulle von 1356 knüpfen einige kleinere Arbeiten an.

Zu der dort erfolgenden Regelung des Laienkurrechts gibt *M. Krammer, Die Frage des Laienkurrechts vom Interregnum bis zur Goldenen Bulle*, N. A. 39, 1914, die Vorgeschichte, indem er im Rahmen des Bekannten im einzelnen sorgfältig darlegt, wie die Anschauung von der Kur als einem gemeinsamen Eigen der Familie sich seit dem Interregnum in dem pfälzischen, brandenburgischen und sächsischen Hause geltend machte und was dagegen geschah. Daß diese Regelung gleichwohl in Brandenburg über die Dispositio Achillea hinaus noch zwei Jahrhunderte mißachtet wurde, ersieht man aus dem Aufsatz des im Kriege 1915 gefallenen *H. v. Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen*, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brand. 1915. *A. Werminghoff, Zum fünften Kapitel der G. B. v. 1356*, Z. f. R., g. A. 36, 1915, behandelt die Wahrnahme der Patronatsrechte des Reiches während der Vakanz des Königtums durch die beiden Reichsstatthalter, eine Anordnung, die auch im kleinen die Fürsorge Karls zur Erhaltung der Reichsrechte verrät.

Wegen ihres verwandten Charakters füge ich hier an die Heidelb. Diss. von *H. Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV.*, Kirchenrechtl. Abh. 94, Stuttg. 1919, die für die Entstehung der Rechtsvorstellung zwar weit zurückgreift, aber ihren Schwerpunkt doch in der Zeit der regelmäßigen Ausübung dieses Rechtes der Pfründenbesetzung von Rudolf von Habsburg bis Karl IV. hat. Päpstliche Provisionen und die dem königlichen nachgebildeten Precesrechte der Fürsten begannen auch da bald beeinträchtigend zu wirken.

Für die Beziehungen Karls IV. zur Kurie und Cola di Rienzo bedarf es hier nur eines kurzen Hinweises auf die oben S. 16 schon vorweggenommenen Forschungen *K. Burdachs* [3]). *H. Breßlau, Briefe aus der Zeit des 2. Römerzuges Kaiser Karls IV.*, N. A. 41, 1917, fand durch den Krieg Gelegenheit, die ungedruckten Briefe im Cod. 450 der Laoner Stadtbibliothek, auf die ich früher hingewiesen hatte, zu veröffentlichen; unter ihnen verdient namentlich der Bericht der Prioren und des Gonfaloniere von Arezzo an den Kaiser über das Gefecht kaiser-

---

1) *H. Ströbele, Nikolaus v. Prato, Kardinalbischof v. Ostia* (1303—21), Diss. Freib. i. B., ist eine Parallelarbeit zu der gleichnamigen Marb. Diss. von *F. Theile*, 1913.

2) Vgl. *K. Zwierzina, Gedichte des Lupold Hornburg von Rothenburg o. T.* (mit Beziehungen auf die Jahre 1347/48) in Festschr. d. Erzh. Rainer Realgymn., Wien 1914. Die kurze Schrift von *P. Vidal, Lettres patentes de l'empereur Charles IV, (15 Mars 1354)*, Par. 1914, ist ohne allen neuen Ertrag.

3) Zur Wiederherstellung des Kirchenstaats vgl. *M. Antonelli, Il cardinale Albornoz e il governo di Roma nel 1354*, Arch. stor. Rom. 39, 1916.

licher und päpstlicher Söldner [1]) gegen die Scharen des Condottiere John de Hawkwood vom 15. Juni 1369 Beachtung [2]).

Eine Gesamtgeschichte Karls IV., wie sie F. Vigener für die Münchener Historische Kommission übernommen hat, ist, wenn man die Kraft hat, nicht in den Einzelheiten zu versinken, eine der lohnendsten Aufgaben der spätmittelalterlichen Geschichte [3]). Aber selbst unter diesem bedeutenden Herrscher konnte das Reich entfernt nicht mehr die bestimmende Rolle wie in früheren Zeiten spielen. Westeuropa hat während des ganzen 14. Jahrh. den stärksten Einfluß geübt und hätte ihn noch mächtiger zur Geltung bringen können, wenn sich seine Kräfte nicht bald durch den englisch-französischen Gegensatz zum großen Teil aufgehoben hätten.

Für diese westeuropäische Geschichte muß ich mich mit kurzen Hinweisen begnügen, da die während des Krieges dort erschienenen Werke mit wenigen Ausnahmen in Deutschland noch kaum erhältlich sind.

Die Übergangsregierung Eduards II. von England (1307—27) ist von *T. F. Tout* schon früher im dritten Bande der Political history of England dargestellt worden. Jetzt hat er in dem Buche *The place of the reign of Eduard II* [4]) *in English history*, Manch. 1914, ihre Bedeutung noch stark unterstrichen. Gerade daß der absolutistische Zug Eduards I. unter seinem schwächeren Sohne durch neues Emporsteigen und endgültige Festigung des Parlaments abgelöst wurde, verhalf moderneren Bildungen in Verfassung, Verwaltung und ständischer Schichtung zum Durchbruch. Eine Anzahl von Schülern Touts, deren Arbeiten man Rev. hist. 117, 1914, aufgezählt findet, ist am Werke, diese Gesamtauffassung ihres Lehrers in Einzeluntersuchungen zu begründen. *Ders.* versucht in den *Chapters in the administrative history of mediaeval England: The Wardrobe, the Chamber and the Small Seals*, 2. Bde., Manch. 1919, eine Grundlegung zur Geschichte der Behördenorganisation Englan ls zu geben.

---

1) Vgl. *B. Rathgen* u. *K. H. Schäfer*, *Feuer- u. Fernwaffen beim päpstlichen Heere im 14. Jahrh.*, Z. f. hist. Waffenk. 7, 1916 (auf Grund der Angaben päpstlicher Rechnungsbücher).

2) Vgl. für die italienischen Verhältnisse dieser Zeit die Neuausgabe des *Chronicon Mutinense des Johannes de Bazano* (bis 1363) durch *T. Casini* in Rer. it. script. 155, Bol. 1917; auch vom *Repertorio diplomatico visconteo* (Soc. stor. lomb.): Bd. 2 (1363—1385, Urkundenregesten), Mail. 1918.

3) Vgl. *K. Wenck*, *König Ludwig I. v. Ungarn*, *Kaiser Karl IV. und die rak Brandenburg* i. J. 1371, Schrift. d. V. f. Gesch. Berl. 50, 1915; *O. Stolz*, *Ein venetianisch-böhmisch-belgisches Verkehrsprojekt Kaiser K. IV.*, Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhm. 52, 1914, zeigt auf Grund einer aus dem venezianischen Staatsarchiv mitgeteilten Gesandteninstruktion des Dogen Lorenzo Celsi, wie Karl schon um die Mitte der sechziger Jahre die Anregung gegeben hatte, einen Teil des venezianisch-flandrischen Transitverkehrs über Moldau und Elbe zu lenken, wofür er Sicherheit, Erleichterungen und die Errichtung eines venezianischen Fondaco in Prag anbot.

4) Vgl. *Yearbooks of Edward II*, ed. *W. C. Bolland*, Bd. 11 (1311/12), Lond. 1916. Vgl. *J. C. Davies*, *The Baronial opposition to Edward II, its character and olicy, a study in administrative history*, Cambr. 1919.

Zur Geschichte Eduards III. (1327—77) hat die wichtige Sammlung des *Calendar of Close Rolls* mit Bd. 14 (1374—77), Lond. 1914, ihren Abschluß gefunden; von andern Reihen erschienen: *Calendar of the Fine Rolls,* Bd. 5 (1337—47), Lond. 1915; *Calendar of the Charter Rolls,* Bd. 5 (1341—1417), Lond. 1916 [1]) Die wichtigsten Stücke aller dieser Veröffentlichungen sind natürlich in der Regel schon in Rymers Foedera gedruckt. Für den hundertjährigen Krieg mit Frankreich, der unter diesem Herrscher begann, war ein entscheidender, bisher nicht genügend gewürdigter Faktor die Geldbeschaffung. Eben daß sie den Engländern zunächst durch starke Anspannung der Finanzen besser gelang als ihren Gegnern, war nicht zum wenigsten die Grundlage ihrer Siege in Frankreich. Das hat aus englischen Quellen *S. B. Terry, The financing of the Hundred Years' War 1337—60,* Lond. 1914, dargetan. Auch das von *G. Unwin* herausgegebene Buch *Finance and trade under Edward III* by members of the History School, Manch. 1918, ist in diesem Zusammenhang zu nennen [2]).

Auf französischer Seite folgte auf die mäßigen ersten Valois [3]) endlich mit Karl V. (1364—80) ein ebenbürtiger Gegner, der bald eine Wendung der Dinge hervorrief. Ihm ist die gediegene Forschung von *R. Delachenal* gewidmet, der die *Chroniques des règnes de Jean II et de Charles V* für die Soc. de l'hist. de France, Bd. 2 (1364—80), Par. 1916, vorzüglich herausgab und von seiner zu den besten neueren Geschichtswerken Frankreichs gerechneten, von der Akademie preisgekrönten *Histoire de Charles V,* Bd. 3 (1364—68), Par. 1916, veröffentlichte.

Der schwache Richard II., der in England an die Stelle seines zuletzt stark verfallenen Großvaters Eduard III. trat, war am wenigsten geeignet, die britische Sache wieder herzustellen [4]). Für seine Regierung liegen einige Quellenpublikationen vor [5]). Mit ihr aber sind wir bereits eingetreten in die Zeit der großen Kirchenspaltung, die Europa noch ganz anders als der englisch-französische Streit in Atem hielt.

Von den beiden im Beginn des Schismas einander gegenüber-

---

1) Vgl. *G. Lapsley, Archbishop Stratford and the Parliamentary Crisis of 1341,* Engl. hist. Rev. 30, 1915. Die *Chronica Johannis de Reading et Anonymi Cantuariensis* 1346—67, ed. by *J. Tait,* Manch. 1914, haben weniger originalen als quellenkritischen Wert wegen ihrer Beziehungen zu anderen Chroniken.

2) Vgl. *Dorothy Hughes, A study of social and constitutional tendencies in the early years of Edward III.,* Lond. 1915.

3) Vgl. *J. Miret y Sans, Lettres closes des premiers Valois* (1328—1414), Moyen âge 29, 1917/18; *J. Viard, La Cour au commencement du XIV siècle,* Bibl. de l'Ec. des Ch. 77, 1916, behandelt die Umwandlung des Königshofes, namentlich unter den ersten Valois; vgl. ebd. 79, 1918. Hierher gehört auch *H. Cochin, Pétrarque et les rois de France,* Annuaire bull. de la Soc. de l'hist. de France, année 1917, Par. 1918. Mit dem Jahre 1345 beginnt das vollständige Verzeichnis der Pariser Parlamentsmitglieder in *E. Maugis, Histoire du Parlement de Paris,* Bd. 3, Par. 1916.

4) Vgl. *L. Mirot, Une tentative d'invasion en Angleterre pendant la guerre de Cent ans (1385/86),* Par. 1915.

5) *Calendar of Close Rolls: Rich. II.,* Bd. 1 (1377—87), Lond. 1914; *G. F. Deiser, Year books of Richard II* (1377—99), Cambr. Harv. Univ. 1914; *Raphael Holinshed, Chronicles: Richard II 1398—1400 and Henry V,* ed. by *R. S. Wallace* and *Alma Hansen,* Oxf. 1917.

stehenden Kurien befaßt sich mit der römischen eine von Tangl angeregte sehr gründliche Berl. Diss. von *Th. Graf, Papst Urban VI.; Untersuchungen über die römische Kurie während seines Pontifikates (1378—89)*, Berl. 1918, von der aber erst der Teildruck der drei ersten Kapitel über Beamtenersatz, Kanzleiwesen und Finanzgebarung nebst einem vollständigen Namensverzeichnis der Kurialen erschienen ist. Mit dem Pontifikat seines avignonesischen Gegners Klemens VII. beginnt in seiner neuen Form das *Repertorium Germanicum, Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen u. Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen u. Territorien v. Beginn des Schismas bis z. Reformation*, hrsg. v. Preuß. hist. Inst. in Rom, Bd. 1: *Klemens VII. v. Avignon 1378—94*, bearb. v. *E. Göller*, Berl. 1916. Da die politische Ausbeute dieser spätmittelalterlichen Register nicht der Rede wert ist, so hat man mit Recht die ausführliche Regestierung des früheren Versuchs, mit der nicht aus der Stelle zu kommen war, aufgegeben und sich auf sorgfältige Namenverzeichnisse beschränkt, in denen die Interessenten für ihre lokalgeschichtlichen, topographischen oder genealogischen Zwecke die nötigen Hinweise für weitere Erkundigung finden. Die eindringende Einleitung Göllers: *Klemens VII. und das Schisma in Deutschland* liefert aber außer für Organisation und Verwaltung der Kurie auch Ertrag für die politische Geschichte, während ein zweiter Abschnitt: *Die Grundlagen des päpstlichen Benefizialwesens und der Praxis der Stellenbesetzung zur Zeit des großen Schismas* darstellt. Gerade für diese Zeit der Spaltung ist es natürlich besonders lehrreich zu sehen, welche Bewerber sich an die avignonesische Obödienz hielten. Ob die gestellte Riesenaufgabe, die nach Verzicht der Görresgesellschaft auch für die 2. Hälfte des 15. Jahrh. ganz dem preuß. hist. Institut zufiele, selbst in dieser beschränkten Form noch Aussicht auf Verwirklichung hat, und ob das verarmte Deutschland vorerst nicht noch nötigere Arbeit zu schaffen hätte, dürfte trotz der vorzüglichen Leistung dieses ersten Bandes die Frage sein.

An die Kurie von Avignon führt uns auch *H. Bresslau, Aus der ersten Zeit des großen abendländischen Schismas*, Abh. d. Berl. Ak. 1919.

Wichtige Avignoneser Akten sind durch Auflösung zusammengeleimter Buchdeckel von französischen Hss. wiedergewonnen. Aus ihnen veröffentlicht Br. hier acht wertvolle Stücke, darunter von ganz einzigartiger Bedeutung eine eigenhändige Aufzeichnung Papst Klemens' VII. vom Mai 1380 für eine Antwort auf Vorschläge zur Beseitigung des Schismas, die König Johann von Kastilien durch Gesandte hatte machen lassen, Erwägungen, die eine Art Gegenstück zu der berühmten Deliberatio Innozenz' III. von 1201 bilden.

In Vorgeschichte und Anfängen des Schismas gewann einen Augenblick welthistorische Bedeutung die reizvolle Figur der hl. *Katharina von Siena* (1347—80), die in jüngster Zeit so allgemeine Teilnahme und literarische Behandlung erfahren hat, daß sie darin fast in Wettbewerb mit dem hl. Franz und der Jungfrau von Orleans getreten ist.

Die italienische Prosa ihrer Briefe [1]) macht sie den Italienern noch besonders

1) Neue Ausgabe ihrer *Lettere* von *L. Ferretti*, Bd. 1, Siena 1918; eine andere Mail. 1917.

wert. Einen Versuch zu deren Datierung unternimmt *E. Freiin v. Seckendorff, Die kirchenpolitische Tätigkeit der h. K. v. S. unter Papst Gregor XI. (1371—78)*, Abh. Freib. i. B. 64, Berl. 1917, ohne aber über die Heilige selbst neue Aufschlüsse zu geben. Nach den Titeln ist es sonst nicht ganz leicht wissenschaftlich fördernde Schriften von bloßen Wiederholungen oder Legenden zu scheiden; die Darstellungen häufen sich in übertriebener Weise. Annehmbare Zusammenfassungen scheinen zu geben *P. Gauthiex, S. Cathérine de Sienne*, Paris 1916, und etwa *C. M. Antony, S. Catherine of Siena, her life and times*, Lond. 1916. Inedita bietet *R. Fawtier, Catheriniana*, Mel. d'arch. et d'hist. 34, 1914. Einzelne Beziehungen fassen ins Auge *E. Lazzareschi, S. C. d. S. ed i Lucchesi* und *S. C. d. S. in Val d'Orcia*, Flor. 1912 u. 15, sowie *N. Zucchelli ed E. Lazzareschi S. C. d. S. ed i Pisani*, Flor. 1917. Die übrigen Schriften dürften mehr legendarischen Charakter haben [1]).

Aus dem kirchlich und bald auch politisch gespaltenen Deutschland konnte keine Lösung der schismatischen Irrung hervorgehen. Wie das Reich davon in Mitleidenschaft gezogen wurde, darüber wird man sich heute zunächst in dem letzten Teil von *A. Haucks Kirchengeschichte Deutschlands* V, 2, Leipz. 1920, unterrichten, auf den hier deshalb kurz vorausgewiesen werden muß. Die Darstellung ist da über das Konstanzer Konzil bis zum Erliegen des Hussitentums geführt. Das große Werk wenigstens bis zu dem tiefen Einschnitt der Reformation zu vollenden, hat der Tod (7. Apr. 1918) dem unermüdlichen Gelehrten versagt.

Wenzels von Lindner nur einleitungsweise behandelte hoffnungsvollere Anfänge, die *P. Kluckhuhn, Wenzels Jugendjahre bis zum Antritt seiner Regierung 1378 im Rahmen der Politik seines Vaters Kaiser Karls IV.*, Diss. Hall. 1914, mit solider Feststellung des Tatsächlichen, auch zwei Regestenanhängen behandelt hat, wichen bald schwerer Enttäuschung. Daß der König nach dem Vorbilde seines Vaters auf das Zustandebringen zahlreicher Landfrieden im Reiche immerhin noch viel Mühe verwandte, wie *E. Asche, Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel*, Diss. Greifsw. 1914, zeigt, konnte den wachsenden Unfrieden doch nicht hintanhalten; mit der Entfernung von seinen Hausmachtgebieten nahm auch hier sein Einfluß ab und an manchen Sonderlandfrieden war Wenzel überhaupt nicht mehr beteiligt. Merkwürdigerweise ist gerade aus seinen Jahren (um 1396) noch eine Aufzeichnung auf uns gekommen, die im florentinischen, lucchesischen, volterranischen und sienesischen Gebiet die Ländereien und Burgen aufzählt, die vom Imperium abhingen, — also eine Zusammenfassung alter Reichsrechte zu einer Zeit, in der solche Ansprüche nur noch ein leerer Name waren. Darüber handelt mit Edition des Stückes *A. Sorbelli, La „Notitia status Hetruriae" ed il tempo della sua composizione*, Mem. d. R. Accad. d. Scienze d. Ist. d. Bologna. Sez. stor.-fil., Serie II, Bd. 1, Bol. 1917.

Seinem Gegenkönige Ruprecht v. d. Pfalz fehlten von vornherein die Mittel für eine großzügigere Politik. Eben zu seinen Finanzen, dem schwächsten Punkt seiner Herrschaft, wie sehr er sich auch um deren Gesundung bemühte, liefert einen Beitrag *W. Sehring, Die finan-*

---

1) Bemerkenswert vielleicht noch *St. Maconi, S. C. d. S. d'après un ms. italien du XV. siècle*, Par. 1919. Sonst notierte ich Lebensbilder von *Bertha Pelikan*, Innsbr. 1914; *G. Salatiello*, Pal. 1915; *J. Joergensen*, Kopenh. 1915; *Helene Riesch*, 2., 3. Aufl. Freib. i. B. 1916; *V. Messeri*, Flor. 1916.

ziellen Leistungen der Reichsstädte unter Ruprecht v. d. Pfalz, Diss. Greifsw. (= Samml. wiss. Arb. 36), Langensalza 1916. Die regelmäßigen Steuern der Reichsstädte waren unzulänglich; außerordentliche Leistungen aber von ihnen einzutreiben, wie Karl IV. und nachher Sigmund vermochten, dazu fehlte Ruprecht der Druck der Macht.

Zur Vorgeschichte des Pisaner Konzils von 1409, das bei allem guten Willen am Ende die Verwirrung durch Erhebung eines dritten Papstes nur steigerte, erhalten wir eine dankenswerte Veröffentlichung ungedruckten Quellenstoffes von *O. Günther, Zur Vorgeschichte des Konzils von Pisa; unbekannte Schriftstücke aus einer Danziger Hs.*, N. A. 41, 1919. Aus einer umfangreichen Sammlung von Schriftstücken werden da offizielle Schreiben, eine Schmähschrift gegen den Kurialen Rother Balhorn, der Traktat des Antonius de Butrio in vollständigerer Fassung, eine Gesandteninstruktion usw., alles aus d. J. 1408, mitgeteilt [1]).

Wie sich die englische Politik Heinrichs IV. allmählich von der römischen Obödienz her den Unionsbestrebungen zuwandte und dadurch mit der französischen vorübergehend auf dieselbe Linie geriet, schildert *H. Junghanns, Zur Geschichte der englischen Kirchenpolitik 1399—1413*, Diss. Freib. i. B. 1915, in solider, etwas am Einzelnen haftender Darstellung. Aber auch den inneren kirchlichen Verhältnissen Englands, die durch ihre sichere nationale Geschlossenheit dem Staate erlaubten, den schismatischen Wirren, nur wenig berührt, eine Weile zuzusehen, wendet er seine Aufmerksamkeit zu. Man erntete damals die Früchte, die in den letzten Jahrzehnten im Zusammenwirken des Hauses der Gemeinen mit der Reformbewegung Wiclifs herangereift waren.

Von den Werken Wiclifs liegen jetzt 40 gedruckte Bände vor, deren Stoff namentlich von der englischen Geschichtsforschung noch wenig ausgebeutet ist [2]). *B. L. Mannings* Schrift: *The people's faith in the time of Wyclif*, Cambr. 1917, bietet für sein Thema eine gute, aber populäre Zusammenfassung, in der er die zeitgenössischen Quellen vielfach selbst zu Worte kommen läßt. Wissenschaftlich sucht *J. Loserth* in immer neuen Abhandlungen die Erkenntnis Wiclifs, seiner Schriften und seiner Zeit zu fördern [3]).

Wie gänzlich von dem englischen Reformator Johann Huß abhängig ist, war längst bekannt und wird noch durch immer weitere

---

1) Vgl. *Ant. dello Schiavo, Il diario romano dal 19. ottobre 1404 al 25. sett.* 1417, hrsg. v. *Fr. Isoldi* (Rer. it. script. 153/4), Bol. 1917.

2) Besprechung seiner kirchenpolitischen Schriften durch *Mathilde Uhlirz*, M. I. ö. G. 36. 37, 1915. 1917.

3) So: *Zur Kritik der Wiclifhss.* und *Neuere Erscheinungen der Wiclif- und Hußliteratur* in Z. d. deutsch. V. f. d. Gesch. Mähr. u. Schles. 20, 1916; *Joh. v. Wicl. u. Guilelmus Peraldus, Studien z. Gesch. der Entstehung von W.s Summa Theologiae*, S. B. d. Wien. Ak. 180, 1916; *Die kirchenpol. Schriften W.s u. der englische Bauernaufstand v 1381*, M. I. ö. G. 38, 1919. Vgl. auch *F. Pijper, Joh. Wiclif*, Nederl. Arch. f. Kerkgesch., N. S. 12, 1914. Von der Königsb. Diss. von *P. Oczipka, Die literarischen Widersacher Wiclifs u. der Lollarden in England*, 1915, erschien nur Inhaltsangabe und Bibliographie; die Arbeit selbst wurde vor dem Druck durch den Russeneinfall vernichtet.

Entlehnungen erhärtet. Der Jahrhunderttag seines Glaubenstodes konnte nicht vorübergehen, ohne zahlreiche Schriften hervorzurufen. Soweit sie populären Charakter tragen, werden sie für die Forschung kaum in Betracht kommen [1]). Gründliche Forschung und Unvoreingenommenheit zeichnen aus das in tschechischer Sprache geschriebene Buch von *J. Sedlák, Mag. Jan Hus,* 1915 mit ungedruckten Texten im Anhang [2]). *Fr. Matthaesius, Der Auszug der deutschen Studenten aus Prag* 1409, Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutsch. i. Böhm. 52. 53, 1914. 15, behandelt eingehend diesen mit Huß' Leben eng verknüpften Vorgang. Nicht durch das Gedenkjahr, sondern durch die Vorarbeit für seine Kirchengeschichte Deutschlands veranlaßt sind *A. Haucks* bedeutsame *Studien zu Johann Huß,* Univ.-Progr. Leipz. 1916, welche die in der Kirchengeschichte daraufhin vorgetragene Auffassung begründen.

Sie bestimmen den Grad seiner Abhängigkeit von Wiclif und schildern den böhmischen Magister selbst als asketisch gerichteten Katholiken, der nur im Angriff auf Ablaß und Papsttum über die gebotenen Grenzen hinausging, als Ketzer wider Willen und Bewußtsein, als Opponenten und Kritiker, nicht positiven Reformator von eignen Ideen, als selbstbewußten nationaltschechischen Agitator voll Kraft und Mut, aber ohne Wahrhaftigkeit, ohne sittlich hochstehenden Charakter und jene Größe, die das eigne Ich in der verfochtenen Sache aufgehen läßt. Wohlwollend ist diese stark subjektive Beurteilung, soweit das Persönliche in Betracht kommt, zum mindesten nicht; ob sie das Wahre trifft, muß sich erweisen. Zunächst kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß ein gut Teil dieser gelehrten Bemängelungen federleicht wiegt gegenüber dem Heroismus des Märtyrertodes für die unbeugsame Überzeugung. Und wenn Hauck aus H.s Wesen herleitet, daß er gewirkt habe, „wie ein düsterer Feuerbrand, der befleckt, indem er zerstört", so mischen sich wenigstens für die Folgewirkungen mit diesem Brande seines Innern die Flammen seines Scheiterhaufens.

K. Siegl, Briefe und Urkunden zur Geschichte der Hussitenkriege, Z. d. deutsch. V. f. d. Gesch. Mähr. u. Schles. 22, 1918, vereinigt zerstreut gedruckte Aktenstücke mit unveröffentlichten zu einer nützlichen Sammlung. Die Hussitennot war es, die 1427 in Deutschland den Versuch zeitigte, das Reichskriegswesen auf die festere Grundlage bestimmter Geldsteuern zu stellen. Das ist im einzelnen dargetan von *A. Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 und 1427 und die deutsche Kirche, Beiträge zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts,* Z. f. R. 36, k. A. 5, 1915 (stark erweiterter Abdruck Weim. 1916). Für das J. 1422 ist W. allerdings dadurch irregeführt worden, daß Kerler und seine Nachfolger später aufgestellte Listen und Anschläge für ein Reichskriegssteuergesetz von 1422 hielten. Daß es ein solches niemals, nicht einmal im Entwurfe gegeben hat, dafür hat *H. Herre* († 1921), *Das Reichskriegssteuergesetz von 1422,* Hist. Viert. 19, 1919 den schlagenden Nachweis geführt, dem auch *Werminghoff,* H. Z. 121, S. 167, zugestimmt hat.

---

1) So deutsche Darstellungen von *N. Hauri* und *O. v. Schaching*; ich nenne weiter die englische von *W. N. Schwarze, Hus the martyr of Bohemia,* Lond. 1915; die amerikanische von *D. S. Schaff, Hus, his life, teachings and death,* Lond. 1915; vgl. auch *ders., A spurious account of Hus' journey to Constance, trial and death,* Amer. Journ. f. Theol. 1915; die holländische von *F. Pijper, Hus,* Ned. Arch. f. Kerkgesch. 13, 1915; die italienische von *M. Rossi, Giov. Huss,* Turin 1915.

2) Vgl. das Urteil von *J. Loserth,* M. I. ö. G. 37, 1917.

Das große Konstanzer Konzil, von dem der hussitische Brand seinen Ausgang genommen hatte, ist auch während der letzten Jahre nach wie vor im Mittelpunkte lebhafter Forschung gestanden. *H. Finke* ist zwar an der Wiederaufnahme der Aktenherausgabe durch die Fortführung seiner Aragoneser Studien noch behindert gewesen, hat aber über den Stand des gesamten vorhandenen *Quellenmaterials* dafür in der Z. f. Gesch. d. Oberrh., N. F. 31, 1916, einen wertvollen Überblick gegeben und in dem Aufsatze: *Das badische Land und das Konstanzer Konzil,* Festg. der bad. hist. Komm. z. 9. Juli (60. Geburtst. Großh. Fried. II.) 1917, seine frühere Darstellung vielfach vertieft. *J. Riegel* veröffentlichte eine *Vorarbeit für die Ausgabe der Teilnehmerverzeichnisse,* Z. d. Ges. f. Beförd. d. Geschichtsk. v. Freib. usw. 31, 1916. *A. Lenné, Der erste literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im Nov. u. Dez. 1414,* Röm. Quartalschr. 28, 1914, untersuchte die frühen Aktenstücke über die Stellung zum Pisaner Konzil und die Superioritätsfrage und konnte da die Tätigkeit des Kardinals P. d'Ailly in neuer Beleuchtung zeigen [1]).

Die in Konstanz 1415 vorgenommene Belehnung des Hohenzollern Friedrich I. mit der Mark Brandenburg hat neben Erinnerungsfeiern auch zahlreiche Schriften hervorgerufen, die aber den Vorgang nur in größeren Zusammenhang einreihen, ohne zu neuer Erkenntnis beizutragen. Von wissenschaftlichem Werte ist nur die Arbeit von *J. v. Pflugk-Harttung, Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Haus Hohenzollern,* Forsch. z. brand. u. pr. Gesch. 29 u. 31, 1916 u. 1918, wo insbesondere die Huldigung in der Mark quellenkritisch untersucht wird.

Auch die östlichen Verhältnisse jenseits der Oder spielten auf dem Konstanzer Konzil eine Rolle. Der erste Thorner Friede von 1411 hatte nicht einen Austrag in den Streitigkeiten zwischen dem Deutschorden und Polen gebracht, sondern sie zum Dauerzustand gemacht. *H. Bellée, Polen und die römische Kurie in den Jahren 1414—24,* Osteurop. Forsch. 2, Berl. 1914, schildert die schiedsrichterlichen Schlichtungsversuche, die vom Konzil, vom Papst und Kaiser immer vergeblich angestrebt wurden, und die politischen Interessen, die sich dabei kreuzten [2])

Für den Orden war in den entscheidungsvollen Jahren 1403—19 Peter von Wormdith Generalprokurator beim päpstlichen Stuhl und führte als solcher auf dem Konstanzer Konzil die preußische Sache. *P. Nieborowski, Peter von Wormdith. Ein Beitrag zur Gesch. des Deutschordens,* Bresl. 1915 (außen 1916) hat ungedrucktes Wiener und Königsberger Material verarbeitet, worunter die Königsberger Prokuratorenbriefe auch für die Konzilsgeschichte wertvoll sind. Der Regestenanhang ist daher nützlich. Nur hat der Verf. hier, in den Beilagen und der Darstellung seinen reichen Stoff nicht mit wissenschaftlicher Methode und Genauigkeit zu behandeln verstanden [3]).

---

1) Vgl. *P. B. Katterbach, Der zweite literarische Kampf auf dem Konstanzer Konzil im Jan. u. Febr. 1415,* Fulda 1919; ferner *G. Zonta, Francesco Zabarella 1360—1417,* Pad. 1915.

2) Vgl. *A. Bezzenberger, Der Werdegang des litauischen Volkes,* Viert. f. Soz. u. Wirtsch. 13, 1916, wo die Beziehungen zu Polen und dem Deutschorden im 14. u. 15. Jh. eine erhebliche Rolle spielen.

3) Das *Marienburger Ämterbuch,* hrsg. v. *W. Ziesemer,* Danz. 1916, schließt sich als dankenswerte Quellenpublikation den ähnlichen früheren Veröffentlichungen des Herausgebers an. In die frühere Geschichte des Deutschordens greift ein die

Eine auf dem Konzil erledigte Aufgabe des Ostens war die Gründung eines Bistums in Samaiten, das dem Orden 1411 verloren gegangen war und nun christianisiert werden sollte, um den Deutschherren jeden weiteren Vorwand zum Eingreifen zu nehmen. Die Gründungsurkunde v. 24. Okt. 1417, die über die in Konstanz geführten Verhandlungen Auskunft gibt, wurde von deutschen Soldaten unter den verwahrlosten Beständen des Diözesanarchivs in Kowno aufgefunden. *W. Holtzmann, Die Gründung des Bistums Samaiten,* Z. f. Gesch. d. Oberrh., N. F. 32, 1917, hat sie mit Erläuterungen veröffentlicht.

Wie stark die politischen Interessen der westeuropäischen Staatenwelt den Gang der Konzilsverhandlungen bestimmt haben, ist hinlänglich bekannt [1]. Ganz unter dem Einfluß jener großen Spaltung, die damals auch die französische Nation in zwei Lager zerriß, stand der auf Antrag Gersons vor der Glaubenskommission sich abspielende Prozeß über die von Johann Petit vertretene Lehre vom Tyrannenmord [2], die 1413 durch ein Pariser Glaubensgericht verurteilt war. Burgund und Orleans rangen hier miteinander. Diesen Prozeß hat *B. Beß, Die Lehre vom Tyrannenmord auf dem Konstanzer Konzil,* Z. f. Kirchengesch. 36, 1915/16, eingehend und sorgfältig verfolgt.

Wenn schließlich das Pariser Urteil aufgehoben wurde, die Appellation von der Kommission an das Gesamtkonzil aber nicht mehr zur Entscheidung kam, so waren kirchenpolitische Gesichtspunkte dafür in erster Linie maßgebend. Insbesondere aber war die anfangs vorherrschende orleanistische Partei [3] in eine Minderheitsopposition gedrängt, seitdem König Sigmund auf seiner denkwürdigen Reise im Westen seine Schwenkung zu England und Burgund vollzogen hatte.

Das von *C. L. Kingsford, An historical collection of the 15. century,* Engl. hist. Rev. 29, 1914, mitgeteilte Stück einer bisher ungedruckten englischen Chronik bis 1418 aus der Bibliothek des Marq. von Salisbury in Hatfield ist für uns besonders wegen des neuen Berichts von Sigmunds Besuch und Verabschiedung in England beachtenswert. Nicht mehr an diese Vorgänge heran reicht *J. H. Wylie, The reign of Henry V.,*

---

ausführliche Arbeit von *W. Grünberg, Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit,* Eberings Hist. Stud. 128, Berl. 1915, wo die Geschicke dieses Landstrichs vom ersten Versuche der brandenburgischen Markgrafen, sich dort festzusetzen (1269) bis zur Eroberung durch den Deutschorden und den letzten polnischen Versuchen zur Rückerlangung in dem großen Prozesse von 1320/21 dargestellt sind. Im 20. Bande der Z. f. ermländ. Gesch. 1919 beginnt der Abdruck der Königsb. Diss. v. *H. Schmauch, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate bis z. J. 1410.* Vgl. auch *A. Werminghoff, Die Urkunden Ludwigs d. B. für den Hochmeister des Deutschen Ordens v. J. 1337,* Arch. f. Urk. 5, 1914.

1) Vgl. *K. Dieterle, Die Stellung Neapels und der großen italienischen Kommunen zum Konstanzer Konzil,* Röm. Quartalschr. 29, 1915. Hier notiere ich auch: *G. dalla Santa, Uomini e fatti dell' ultimo trecento el del primo quattrocento, da lettere a Giovanni Contarini, patrizio veneziano, studente a Oxford e Parigi, poi patriarca di Constantinopoli,* Vened. 1916.

2) *O. Cartellieri, Beiträge zur Geschichte der Herzöge von Burgund V: Fragmente aus der zweiten „Iustification du duc de Bourgogne" des Magisters Johann Petit,* S.B. d. Heid. Ak. 1914, druckt einen größeren Teil dieser gegen den Abt Thomas von Cerisi gerichteten Entgegnung Petits, auf die Coville hingewiesen hat, mit eingehenden Erläuterungen ab.

3) Vgl. *A. Coville, Valentine Visconti et Charles d'Orléans,* Journ. d. Sav., N. S. 12, 1914. Zu den orleanistisch-burgundischen Auseinandersetzungen: *L. Mirot, Autour de la paix d'Arras* (1414—15), Bibl. de l'Ec. d. Ch. 75, 1914 (einige ungedruckte Ergänzungen zu der Arbeit von O. Cartellieri 1913).

Bd. 1: 1413—15, Cambr. 1914. Der durch sein vierbändiges Werk über Heinrich IV. rühmlich bekannte Verf. hat hier in gleich gründlicher Weise die Regierung seines Nachfolgers, für dessen Jugendentwicklung es die durch Shakespeare weltbekannte Auffassung im wesentlichen bestätigt, zu behandeln begonnen, aber der Tod hat die Vollendung unterbunden. *R. B. Mowat, Henry V.*, Lond. 1919, andrerseits hat eine lesbare und im ganzen brauchbare Gesamtdarstellung geliefert, die aber die Forschung nicht erheblich weiterführt.

Verfolgen wir von hier aus die französisch-englische Geschichte durch das Jahrhundert weiter [1]), so stoßen wir alsbald auf die immer üppiger ins Kraut schießende Literatur über Jeanne d'Arc, die Jungfrau von Orleans. Soweit sie durch die römische Kanonisation der einst als Hexe verbrannten angeregt wurde, kommt sie wissenschaftlich wenig in Betracht [2]).

Deutscherseits hat *H. Prutz* dem Gegenstande die beiden Abhandlungen: *Die Briefe Jeanne d'Arcs*, Münch. 1914, und *Neue Studien zur Geschichte der Jungfrau von Orleans*, Münch. 1916 (S. B. d. Münch. Ak.) gewidmet. Von französischen Forschern versuchen etwa *J. Fabre, Les bourreaux de J. d'A. et sa fête nationale* (Notizen über die bei dem Prozeß mitwirkenden Persönlichkeiten), Par. 1915, und *J. E. Choussy, J. d'A. Fausse lettre, vraie mission*, Moulins 1915 (Anzweiflung des Briefes vom 22. März 1429 an den englischen König und seine Truppenführer als Fälschung) einzelne Punkte zu fördern, — alles das anscheinend ohne Erheblichkeit. Ein umfangreicheres Werk ist *E. J. B. Jansen, Geschiedsvervalsching* I *Jeanne d'Arc*, Leiden 1919.

Die Oberhand über den englischen Feind gewann Frankreich recht eigentlich doch erst, als es gelang, dessen mächtigen burgundischen Bundesgenossen durch große Zugeständnisse zum Sonderfrieden zu bewegen. Darüber hat *Friedr. Schneider, Der europäische Friedenskongreß von Arras (1435) und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils*, Greiz 1919, eine eindringliche, die Bedeutung des Kongresses in das rechte Licht setzende Monographie mit reichen Aktenbeigaben veröffentlicht. Die furchtbaren Zustände, die nach all den verheerenden Feldzügen gegen die Mitte des Jahrhunderts in Frankreich herrschten, malt in eindrucksvollen Farben *Jak. Burckhardts* Habilitationsvorlesung von 1844: *Über die Lage Frankreichs zur Zeit des Armagnakenzuges 1444*, die erst jetzt in seinen Vorträgen, Bas. 1918, gedruckt ist. Aber auch England hatte den unglücklichen Abschluß des französischen Krieges mit schweren inneren Wirren zu büßen [3]). *R. B. Mowat, The Wars of the Roses 1377—1471*, Lond. 1914, gibt

1) Zur Regierung Karls VI. vgl. *L. Mirot, Lettres closes de Charles VI.* (1383 bis 1422), Moyen âge 29. 30, 1917/18, 1919.

2) Dahin dürften gehören die Darstellungen von *E. M. Wilmot-Buxton*, Lond. 1914; *P. Giraudet*, Lyon, Par. 1915; *M. Jepsen*, Kopenh. 1915; *Anna Linck*, Kopenh. 1915; *C. Wallis*, Stockh. 1917; *P. Estailleur-Chanteraine*, Par. 1919; *D. Lynch*, New York 1919; auch wohl *L. Bloy, Jeanne d'Arc et l'Allemagne*, Par. 1915. Nicht recht hinbringen kann ich nach dem Titel: *G. de Girry, La survivance et le mariage de J. d'A.*, Par. 1914. Eine Materialzusammenstellung scheint *J. Dupont, J. d'A. d'après ses propres déclarations. Les depositions juridiques de témoins de sa vie. Les écrits de ses contemporains*, Par. 1916.

3) Vgl. für diese Zeit auch *Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland: Papal Letters X 1447—1455* ed *J. A. Twemlow*.

darüber eine verständige, meist kompilatorische Darstellung, soweit die militärisch-politischen Aktionen in Betracht kommen [1]). Die Begründung der neuen starken Monarchie beginnt er schon mit Eduard IV. *A. F. Pollard, The reign of Henry VII. from contemporary sources,* Bd. 3, Lond. 1914, bringt den Beschluß dieses als sichere Grundlegung aus den Quellen geschätzten Werkes [2]), während *Gl. Temperley, The life of Henry VII.*, Boston 1914 (Lond. 1918), eine knappere populäre Zusammenfassung desselben Themas in einem Bande vorlegt.

Die langewährende innere Zerklüftung der Weststaaten auf der einen Seite und die Lähmung des deutschen Reiches auf der anderen waren die Vorbedingungen für den kurzen, aber glänzenden Aufstieg des neuburgundischen Reiches. Eine knappe Übersicht über seine Geschichte von der Begründung durch Philipp den Kühnen bis zum Tode Kaiser Karls V. findet man in dem Aufsatze von *O. Cartellieri, Wie das Deutsche Reich die Niederlande verlor,* Grenzboten 74, 1915 [3]). Zu seiner Hochblüte gelangte der Zwischenstaat unter Philipp d. Guten. *J. D. Hintzen, De Kruistochtplannen van Philips den Goede,* Leydener These, Rotterd. 1918, behandelt die für einen Augenblick stark in den Vordergrund tretenden Absichten einer großen Gegenaktion gegen die Türken [4]). Die Einnahme von Konstantinopel, die dazu den Anstoß gab, ist von *G. Schlumberger, Le siège, la prise et le sac de Constantinople par les Turcs en 1453,* Paris 1914, auf das genaueste nach den Quellen dargestellt worden. Viel ungedrucktes, allerdings nicht ohne zahlreiche Fehler wiedergegebenes Material über die weiteren antitürkischen Kreuzzugspläne findet man bei *N. Jorga, Notes et extraits pour servir à l'histoire des croisades au XV. siècle,* 4. série (1453—76) u. 5 sér. (1476—1500), Bukarest 1915. Schwierigkeiten von französischer

1) Vgl. die kurze Darstellung von *M. R. James, Henry the Sixth,* Cambr. 1919.

2) Vgl. *Calendar of patent rolls Henry VII.*, Bd. 1, 1485—94, Lond. 1914.

3) Vgl. auch diese Dinge in noch weiterem Zusammenhang betrachtet bei *K. Hampe, Belgiens Vergangenheit u. Gegenwart,* 2. Aufl., Leipz.-Berl. 1916.

4) Über deren Emporkommen und Vordringen in Europa sei hier einige Literatur vermerkt. *H. A. Gibbons, The foundation of the Ottoman Empire; a history of the Osmanlis up to the death of Bayezid I.* (1300—1403), Lond. 1916 (mit reicher Bibliographie) wird, obwohl vielfach ungenau und unkritisch, im ganzen als wertvoll gelobt. Der 1918 verstorbene *C. Jiriček* konnte von seiner auf der Höhe der Forschung stehenden *Geschichte der Serben* noch die erste Hälfte des 2. Bandes, Gotha 1918, vollenden, die natürlich auch zur Geschichte des Osmanenreiches wesentlich in Betracht kommt. Stark auf Jiričeks Studien beruht die knapp gefaßte, aber auch neue Forschungen verwertende *Geschichte der Bulgaren* von *W. N. Slatarski* und *A. Staneff,* 2 Bde., Leipz. 1917/18, von denen der 1. Bd. bis 1396 reicht, der 2. Bd. nur kurz die folgende Türkenherrschaft streift. Vgl. auch *L. Thallóczy, Studien z. Geschichte Bosniens und Serbiens im MA.*, deutsche Übersetz., Münch. 1914; nur erst die frühe Zeit behandelt *F. v. Sišić, Geschichte der Kroaten,* Agram 1917. Von den *Acta et diplomata res Albaniae mediae aetatis illustrantia* erschien Bd. 2, Wien 1918. *G. Schlumberger, Un empereur de Byzance à Paris et à Londres,* Par. 1916, betrifft die Reise des Kaisers Manuel Paläologus ins Abendland 1399—1403. In die Türkenkämpfe der Ungarn versetzt uns *H. Schönbaum, Das Zeitalter der Hunyadi in politischer und kulturgeschichtlicher Bedeutung,* Bonn 1919 (von der Kritik als eine recht mäßige Leistung beurteilt). Vgl. auch *W. Miller, The Genoese in Chios* 1346—1566, Engl. hist. Rev. 30, 1915.

Seite haben für Philipp den Guten die persönliche Ausführung des Zuges, den er nach Hintzen ursprünglich ernstlich beabsichtigte, verhindert.

Unter seinem Sohne Karl d. Kühnen traf eine starke Überspannung der Herrschaftsziele im Innern und nach außen zusammen mit dem Schwinden der bisher für Burgund so günstigen Konjunktur auf beiden Seiten. Hier die Gegenwirkungen des erstarkenden Frankreichs unter Ludwig XI., die von *A. C. P. Haggard, Louis XI. and Charles the Bold,* New York 1916, dargestellt sind. Dort die werdende habsburgisch-spanische Weltmacht. Wohl nahm Burgund an deren Entstehen selbst fördernden Anteil, und *E. Dürr* hat unter Benützung namentlich neuer Funde im Mailänder Staatsarchiv [1]) in der Abhandlung: *Ludwig XI., die aragonesisch-kastilianische Heirat und Karl d. Kühne,* M. I. ö. G. 35, 1914, gezeigt, wie der französische König mit allen Mitteln, aber vergeblich, gegen die Einigung Spaniens ankämpfte und dann nicht einmal dessen Verbindung mit Burgund hindern konnte [2]). Jedoch der Untergang Burgunds als eines selbständigen Zwischenstaates war durch seinen Anschluß an die Weltmacht, der die nächste Zukunft gehörte, gleichwohl besiegelt.

Kehren wir von dieser vorgreifenden Ausschau über den Westen Europas zu ihrem Ausgangspunkte, dem Konstanzer Konzil zurück und fragen nach dem Schicksal der Kirchenreform an Haupt und Gliedern, die dort doch vornehmlich zur Erörterung gestanden hatte, so gewinnen wir tiefe Einblicke in dem ausgezeichneten Werke des leider verstorbenen *W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation,* das aus einer von Tangl angeregten Berliner Dissertation erwachsen und in d. Bibl. d. preuß. hist. Inst. i. Rom Bd. 12 (Darstellung) u. 13 (Texte), Rom 1914, erschienen ist.

Erst die Unordnungen und Anforderungen des Schismas haben die Mißstände der kirchlichen Verwaltung teils neu geschaffen, teils so gewaltig gesteigert, daß der Ruf nach Reform zu einem Haupthebel der konziliaren Bewegung wurde und seitdem nicht wieder verstummte. In diesem auf gründlichsten archivalischen Studien beruhenden Buche wird nun der Versuch gemacht, „an der Geschichte eines der großen Behördenzweige, der päpstlichen Kanzlei, unter Heranziehung paralleler Erscheinungen in den übrigen Behörden [3]) die inneren Gründe aufzudecken, weswegen es trotz aller Reformversuche nicht gelang dem Auflösungsprozeß Einhalt zu tun". Es wird so eine sichere Grundlage für die Beurteilung geschaffen, die sich jeder konfessionellen Einseitigkeit entzieht. Wir erkennen, daß selbst gutgemeinte Ansätze, wie gleich unter Martin V. [4]), aber auch weiterhin, es bestenfalls zu einer vorübergehenden Erholung, nicht zu einer Gesundung des kranken Riesenkörpers bringen konnten, weil, ganz abgesehen von den tausend und abertausend wohlerworbenen Rechten, die sich dawider setzten und nicht so leicht abgefunden werden konnten, z. B. der Ämterkauf, die Hauptwurzel des Übels, nicht zu beseitigen war, ohne das gesamte Finanzsystem zu

---

1) Vgl. *Dépêches des ambassadeurs milanais en France sous Louis XI. et François Sforza* publ. p. *B. de Mandrot,* Bd. 1 (1461—63), Par. 1916.

2) Vgl. *ders., Karl d. Kühne und der Ursprung des habsburgisch-spanischen Imperiums,* H. Z. 113, 1914.

3) Vgl. *Egon Schneider, Die römische Rota I: Die Verfassung der Rota,* Pad. 1914.

4) Vgl. *N. Mengozzi, Papa Martino V. ed il concilio ecumenico di Siena,* Siena 1918.

erschüttern, und weil der neu erwachsende Absolutismus des Papsttums sich neben den alten Behörden, in denen wenigstens die überlieferte feste Ordnung leicht zu überwachen gewesen wäre, neue Organe schuf, in denen geflissentlich der Willkür Raum gelassen wurde, um dem päpstlichen Willen eine schrankenlose Bahn offen zu halten. Wieviel Erkenntnis innerhalb dieses Rahmens das Buch im einzelnen vermittelt, kann hier nicht weiter dargelegt werden.

In die Sphäre des Baseler Konzils führen uns einige Arbeiten, die als schätzbare Beiträge anzusehen sind, ohne gerade erheblich Neues zu bieten. *Gertrud Weber, Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten im Konflikt zwischen Papst und Konzil 1437—38*, Eberings Hist. Stud. 127, Berl. 1915, stellt die in den Grundfragen unklare und darum notwendig ergebnislos verlaufende Kurfürstenaktion jener Jahre dar [1]); die beiden Nürnberger Reichstage des Jahres 1438 sind in den *Deutschen Reichstagsakten* 13, 2: König Albrecht II., 1. Abt., hrsg. v. *G. Beckmann*, Gotha 1916, behandelt; *R. Scholz* veröffentlicht *Eine humanistische Schilderung der Kurie aus dem Jahre 1438,* Qu. u. Forsch. aus it. Arch. 16, 1914, die in lebendiger Dialogform von dem Humanisten Lapo verfaßt ist [2]); *P. Haas, Das Salvatorium Papst Eugens IV. (1431—47) vom 5. Febr. 1447,* Z. f. R. 37, k. A. 6, 1916, bespricht die Bulle „Decet Romani pontificis", durch die der mönchisch gesinnte Papst, von der Notwendigkeit der päpstlichen Alleinherrschaft überzeugt, kurz vor seinem Tode die damals abgeschlossenen deutschen Fürstenkonkordate mit den auf Grund des Mainzer Akzeptationsinstrumentes gemachten Zugeständnissen insgeheim wieder aufhob, obwohl auch jene Konkordate schon mehrdeutig formuliert waren, und charakterisiert diese geheimen Schachzüge der dadurch nicht zum wenigsten siegreichen kurialen Politik. An die vom Konstanzer und Baseler Konzil angestrebte Ordensreform knüpft auch *J. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg,* Reformationsgesch. Stud. u. Texte 27, Münst. i. W. 1914, an. Benediktiner, Augustiner Chorherren und Zisterzienser sind da besonders berücksichtigt. Während der große Gelehrte hier in seiner praktischen Wirksamkeit vor uns hintritt, beschäftigt sich *E. Molitor, Nikolaus von Cues und die Rechtsgeschichte,* Z. f. R., g. A. 40, 1919, mit dessen rechtshistorischen Studien [3]).

In der Geschichte der römischen Kurie zwischen den großen Konzilien und der Reformation ist wohl das bedeutendste Moment der Kampf des neu erstarkenden päpstlichen Absolutismus mit der oligarchischen Kardinalsopposition (vgl. oben S. 97). Von einer

1) Vgl. *H. Gerber, Drei Jahre reichsstädtischer, hauptsächlich Frankfurter Politik im Rahmen der Reichsgeschichte unter Sigismund u. Albrecht II. 1437—39*, Diss. Marb. 1914; *P. Meyer, Studien über die Teuerungsepoche von 1433—38, insbes. die Hungersnot von 1437—38,* Diss. Erl. 1914.

2) Vgl. *E. Vacandard, The attempt at union between Greeks and Latins at the Council of Ferrara-Florence 1438/39,* Construct. Quarterly Jun. 1917.

3) Schon an der Grenze der Neuzeit bewegt sich der Aufsatz von *E. Gothein, Ulrich Zasius und das badische Fürstenrecht*, der an die Landesordnung des Markgrafen Christoph von 1495 anknüpft (Festgabe der bad. hist. Komm. z. 9. Juli 1917, 60. Geburtstag v. Großh. Friedr. II.), Karlsr. 1917.

umfassenderen Arbeit von *B. Arle, Beiträge zur Geschichte des Kardinalkollegiums in der Zeit vom Konstanzer bis zum Tridentiner Konzil*, 1. Hälfte 1417—84, Diss. Bonn 1914, sind leider nur geringe Bruchstücke gedruckt, die zunächst nützliche tabellarische Zusammenstellungen über Zahl, Nationalität, Rangverteilung usw. und dann für die Kardinalskreationen von 1419—30 brauchbare Personalnotizen im Anschluß an Anlage und Reihenfolge von *K. Eubels Hierarchia catholica medii aevi* bringen. *W. Schürmeyer, Das Kardinalskollegium unter Pius II.* (1458 bis 64), Eberings hist. Stud. 122, Berl. 1914, schildert nach gedruckten Quellen, namentlich den Kommentarien des Papstes [1]), ohne wesentlich Neues zu bringen, die damalige Tätigkeit, Stellung, Lebensweise und Einkünfte der Kardinäle [2]). Zu den bisher bekannten Wahlkapitulationen, auf die sich die damaligen Päpste dem Kollegium gegenüber verpflichteten, ohne sich nachher daran gebunden zu erachten, fügt *U. Mannucci, Le capitolazioni del Conclave di Sisto IV. (1471)*, Röm. Quartalschr. 29, 1915, eine ungedruckte hinzu aus einem Codex mit Konklaveberichten des 15. u. 16. Jahrh., der sich im Archiv der unterdrückten Congregazione Lauretana im römischen Palazzo della Dataria fand. Zur Geschichte der letzten Päpste vor der Reformation sind nur kleinere Beiträge zu verzeichnen [3]).

Das andere Moment von höchstem Interesse in der damaligen Entwicklung der römischen Kurie ist ihre wachsende Durchdringung mit dem Geiste der Renaissance. Hier mag uns der *Briefwechsel des Enea Silvio Piccolomini*, des späteren Papstes Pius II., von dessen 3. Abteilung Bd. 1: *Briefe als Bischof von Siena 1450—54*, hrsg. v. *R. Wolkan* (Font. rer. Austr. 68), Wien 1918 (mit 102 Inedita) erschien, hinüberleiten zum italienischen Humanismus.

In einer Besprechung über neuere Literatur zu diesem Thema beklagt *H. Ankwicz-Kleehoven*, M. I. ö. G. 38, 1919, daß eine eigentlich genetische Geschichte des Humanismus nicht recht gefördert werde, weil der Forschung Organisation und Methode mangelten, ganz abgesehen von der vorläufig noch unmöglichen internationalen Zusammenarbeit. In der Tat gehen die Leistungen über Editionen und Monographien einzelner

---

1) Vgl. das Schriftchen von *G. B. Picotti, Sopra alcuni frammenti inediti de' Commentari di Pio II.* (Miscell. di studî storici in onore di G. Sforza), Lucca 1915.

2) Das Verhältnis des folgenden Papstes Paul II. (1464—71) zu der Heimat seines Vorgängers behandelt *N. Mengozzi, Il pontefice Paolo II. ed i Senesi*, Siena 1918.

3) Vgl. *G. Portigliotti, Alexander VI è morto di veleno?* (Extr. de la Rivista d'Ital., Rom 1915. *H. Van der Linden, Alexander VI. and the demarcation of the maritime and colonial domains of Spain and Portugal 1493/4*, Amer. hist. Rev. 22, 1916. *J. Schlecht, Pius III. und die deutsche Nation*, Kempt. 1914, behandelt den Neffen Pius' II., der 1503 zwar nur wenige Wochen Papst war, aber als Kardinal und Protektor der deutschen Nation vorher über 40 Jahre gewirkt hatte. Vgl. auch *Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447—1513*, H. 5: *Innozenz VIII. 1484—92;* H. 6: *Alex. VI. 1492—1503 u. Pius III. 1503*, bearb. v. *C. Wirz*, Bern 1915 u. 1918; ferner: *E. Diamanti, Intorno ad una vita di Alessandro VI. e di Cesare Borgia, composta nel secolo XVI, inedita e non ancora conosciuta*, Veroli 1915; *B. Feliciangeli, Le proposte per la guerra contro i Turchi presentate da Stefano Taleazzi vescovo di Torcello a papa Aless. VI.*. Arch. stor. rom. 40, 1917.



Persönlichkeiten kaum hinaus [1]); hier aber sind für die Geschichte des Frühhumanismus, die allein für uns noch in Betracht kommt, einige wertvolle Werke zu nennen.

Zunächst *A. v. Martin*, *Coluccio Salutati und das humanistische Lebensideal,* Beitr. z. Kult. 23, Berl.-Leipz. 1916, wo aus früheren Arbeiten des Verf. über diesen typischen Vertreter der ersten Humanistengeneration († 1406) die Folgerungen gezogen werden [2]).

Man kann die Stellung des florentinischen Staatskanzlers zu seinen jüngeren Freunden wohl etwa vergleichen mit der Alchwins am Hofe Karls d. Gr.; wie dieser war er der allverehrte Lehrer, Anreger und Gönner, in dem aber die altüberlieferte, kirchlich bestimmte Lebensauffassung noch sehr stark mit den Idealen der Zukunft rang, so daß er noch nicht als der in sich geschlossene, harmonische Renaissancemensch erscheint, sondern als der schwankende und ringende Vertreter einer Übergangsepoche, und gerade diese konservativen Züge hat v. M. besonders hervorgehoben.

Erheblich anders stand der Welt gegenüber bereits der von Salutati zuerst erkannte und geförderte Poggio Bracciolini (1380—1459); die wissenschaftlichen und künstlerischen Werte der neuen Bildung waren für ihn entscheidend, und ob daneben die religiösen und moralischen der Vergangenheit, an denen freilich seine materielle Existenz als päpstlicher Sekretär usw. doch bis zu einem gewissen Grade hing, für ihn auch innerlich eine so erhebliche Rolle spielten, wie *E. Walser* neuerdings will, mag man bezweifeln. Im übrigen aber möchte ich dessen Monographie *Poggius Florentinus, Leben und Werke,* Beitr. z. Kult. 14, Berl.-Leipz. 1914, als eine bedeutendere und sehr anziehende Leistung hoch einschätzen.

Kaum für einen anderen Privatmann des gesamten MA. besitzen wir so reiches Quellenmaterial um sein Leben Schritt für Schritt zu verfolgen. W. hat es noch um 141 Dokumente und 120 andere Inedita, vornehmlich Briefe, vermehrt und baut auf dem allen seine Darstellung auf, die in ihrer eindringlichen Sachlichkeit und bei den vielseitigen Beziehungen Poggios uns eine deutliche Vorstellung von dem damaligen Humanismus Italiens erweckt und in guten wie in schlechten Eigenschaften stets die scharf ausgeprägten Züge dieser in so mancher Hinsicht Voltaire vergleichbaren Persönlichkeit zeigt.

Zum Freundeskreise Poggios gehören auch die Humanisten, deren Kenntnis sonst in den letzten Jahren durch Veröffentlichungen gefördert worden ist [3]). Vom *Epistolario di Guarino Veronese* [4]), des Erziehers, Übersetzers, Rhetors, der mit Poggio gelegentlich auch die literarische Waffe gekreuzt hatte, erschien in der Ausgabe von *R. Sabbadini* der starke zweite Band (Text), (Misc. d. Stor. Veneta 11), Vened. 1916;

1) In Betracht kommt etwa *Valeria Benetti-Brunelli, Le origini italiane della scuola umanistica ovvero le fonti della „coltura" moderna,* Mail., Rom., Neap. 1919. *R. F. Arnolds Kultur der Renaissance* in der Samml. Göschen erschien 1914 in 2. Aufl.

2) Vgl. auch die Ausgabe von *Fr. Ercole, Tractatus de tyranno von Col. Sal., Ein Beitrag z. Gesch. der Publ. u. des Verfassungsrechtes der ital. Renaiss.,* mit Geleitwort v. *J. Kohler* (Qu. d. Rechtsphil. I), Berl.-Leipz. 1914.

3) Vgl. *R. Sabbadini, Le scoperte dei codici latini e greci nei secoli XIV e XV,* Bd. 2, Flor. 1914 (betr. Frühhumanismus in England, Deutschland, Frankreich, Italien).

4) In diese Zeit gehört auch *G. Soranzo, Cronaca di anonimo veronese* (1446 bis 88) ed. la prima volta (in: Monum. stor. dalla r. deput. venet., ser. II: Cronache IV), Ven. 1915; ferner: *Matthei Palmerii, Liber de Temporibus* (—1474) a cura di *G. Scaramella* (Rer. it. script. 26), Città di Cast. 1915.

L. Bertalot, Zwölf Briefe des Ambrogio Traversari, Röm. Quartalschr. 29, 1915, ergänzte die reiche Briefsammlung des humanistischen Camaldulensermönchs in der alten Ausgabe Cannetos von 1759 um ungedruckte Stücke; *R. Cessi* behandelte kurz *La vita politica di Bartolomeo Guasco*, eines unbedeutenderen Humanisten jener Zeit, in Atti e Mem. d. R. Accad. d. scienze etc. di Padova 32, Pad. 1916.

Wie verschieden war das Antlitz des damaligen Deutschland von dem italienischen! Wenn auch der Humanismus bereits über die Alpen zu wirken und vorgeschrittene Geister zu erfassen begann, wenn auch bei den Bürgern der Städte Individualismus und Selbstbeobachtung eine ganz andere Stätte fanden, als auf dem Lande, und im Anschluß an die Notizen kaufmännischer Geschäftsbücher zu bemerkenswerten Ansätzen der Selbstbiographie führten [1]), so lebte und webte man hier doch viel ausschließlicher in religiösen Vorstellungen und Hoffnungen sittlicher Reformen, „denn jedermann wolt gen himl", wie Burkard Zink einmal sagt. Das spiegelt sich auch in der heutigen Forschung wider. Den frühen Humanisten wendet man nur geringe Neigung zu, und wo Studien, wie die von *E. König* über *Peutinger* (1914) vorliegen, greifen sie doch schon in die Reformationszeit hinüber. Die Frage dagegen, wie es um das religiös-sittliche Leben des deutschen Volkes, damals bestellt gewesen sei, wie sich darin Leistungen und Gebrechen zueinander verhielten, erregt weitgehend Interesse, schon weil man da von beiden konfessionellen Seiten aus hoffen darf, zur Beurteilung der Reformation Luthers festeren gemeinsamen Boden zu gewinnen [2]).

Man sucht auf verschiedene Weise den überreichen Stoff schrittweise zu bezwingen. Zunächst durch Monographien über hervorstechendere oder typische Persönlichkeiten. *M. Häußler, Felix Fabri aus Ulm und seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit*, Beitr. z. Kult. 15, Leipz.-Berl. 1914, sucht mit gutem Erfolg Wesen und Anschauungen dieses liebenswürdigen, vom Humanismus doch nur wenig berührten Dominikaners (1441 oder 42—1502) zu schildern, der uns besonders in seinen lebendigen Reisebeschreibungen entgegentritt. Der Holländer *M. van Rhijn* übertrifft mit einer befriedigenden Biographie von *Wessel Gansfort*, s'Gravenhage 1917, die bisher vorhandenen Lebensbeschreibungen dieses Lehrers eines tiefer erfaßten Christentums (1419—89), indem er die Einflüsse Augustins, Bernhards und der Windesheimer Kongregation auf ihn nachweist [3]). Den Brüdern vom gemeinsamen Leben, von denen

1) Das schildert kurz für das 15. Jahrh. *A. Rein, Über die Entwicklung der Selbstbiographie im ausgehenden deutschen MA.*, Arch. f. Kult. 14, 1919.

2) Auf Arbeiten, die das 15. Jh. ganz unter diesem Gesichtspunkte betrachten, wie die gleichnamigen Schriften *G. v. Belows* und *J. Hallers, Die Ursachen der Reformation*, Freib. i. B. 1916 u. Tüb. 1918, soll hier nicht eingegangen werden, da sie bei der Betrachtung der neuzeitlichen Forschung doch nicht zu entbehren sind.

3) Gleichzeitig erschien das amerikanische Werk von *E. W. Miller, Wessel Gansfort: Life and Writings*, 2 Bde, New York, Lond. 1917. — Über den Einsiedler und Landesheiligen der schweizerischen Urkantone Nikolaus von Flüe (1417—87), sind zum 500. Jahre seiner Geburt mehrere Arbeiten, so von *E. Herzog* und *R. Durrer* erschienen, weitere in der Z. f. Schweizer Kirchengesch. 11 verzeichnet. — *G. M. Häfele*,

jener ausging, widmet eine gründliche Forschung *E. Barnikol* in seinen *Studien zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben. Die erste Periode der deutschen Brüderbewegung: die Zeit Heinrichs von Althaus* (Erg.heft z. Z. f. Theol. u. Kirche, Tüb. Jahrg. 1917. Die niederländische Bewegung vor 1400, das Hinüberwirken nach Deutschland seit 1401 durch den Westfalen H. v. A. († 1439), die Ausbreitung und zweite Blüte in der Hildesheimer Richtung usw. werden hier geschildert. Andere Reformbestrebungen gingen von den Augustiner Chorherren aus. Wie sie sich von dem westfälischen Kloster Böddeken aus über große Teile Deutschlands von Holstein bis zur Schweiz erstreckt haben, schildert *E. Schatten, Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrh.* (Gesch. Darst. u. Quell., hrsg. v. Schmitz-Kallenberg 4), Münst. i. W. 1918. Wieviel geistige Anregungen den Augustinern insgesamt verdankt werden, untersucht auf Anregung A. Meisters *Hedwig Vonschott, Geistiges Leben im Augustinerorden am Ende des MA. und zu Beginn der Neuzeit*, Eberings Hist. Stud. 129, Berl. 1915. Nach Stichproben für mitteleuropäische Augustinerklöster wird festgestellt, daß die Hinneigung zu humanistischen Idealen und Bestätigungen hier verhältnismäßig früh einsetzte, mehr natürlich bei den aristokratischeren Chorherren als bei den mehr auf religiöse Wirkungen bedachten Augustinereremiten. Bei der Fülle des Stoffes handelt es sich nur um einen vorläufigen Ausschnitt. Das religiöse Leben der verschiedensten Kreise an ein und demselben Platze sucht zu erfassen und in seinen mannigfaltigen Äußerungen widerzuspiegeln *L. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des MA. nach Augsburger Quellen*, Beitr. z. Kult. 13, Leipz.-Berl. 1914; gerade die Buntheit des Bildes in allen Tönen, von der zartesten Innerlichkeit bis zum ödesten Aberglauben, ist wohl geeignet, die richtige Vorstellung von den wahren Zuständen zu erwecken.

Waren nun die kirchlichen Schäden wirklich derartig, um von selbst starke Gegenströmungen auszulösen oder haben bei deren Leitung und Ausnützung Politik und Eigensucht der Landesherren etwa die Hauptrolle gespielt? Das ist die Frage, die für das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit *J. Hashagen* zugunsten der ersteren Meinung beantwortet in der reichbegründeten und eindrucksvollen Arbeit: *Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit, vornehmlich im späteren MA.*, Z. f. R. 37, k. A. 6, 1916.

Während die geistlichen Gerichte im 13. Jh. vor den weltlichen wegen mancher Vorzüge im Prozeßgang, der Beweisaufnahme, der rascheren Arbeit, dem geordneten Instanzenzuge mit Recht bevorzugt waren, begannen spätestens seit dem Anfang des 15. Jh. durch fiskalische Ausbeutung, übermäßige Anwendung kirchlicher Strafen usw. die Gebrechen derart zu überwiegen, daß Gegenwirkungen, wie z. B. Boykott geistlicher Offizialen, ganz eigenständig einsetzten, und Landesherren wie Stadträte schon aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt zum Vorgehen angetrieben, dabei auch von der öffentlichen Meinung getragen wurden.

Eine Zusammenfassung aller die Städte angehenden Vorwürfe gegen

---

Franz v. Retz. Ein Beitrag zur Gelehrtengesch. des Dominikanerordens und der Wiener Universität, Innsbr. 1918, hat diesen seelsorgerisch wirkenden Gelehrten sehr ausführlich geschildert.

Ansprüche und Treiben der Geistlichkeit findet man in der von H. Schrörs angeregten, im Teildruck als Bonner Diss. schon 1912 erschienenen gründlichen Arbeit von *A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des MA. und in der Reformationszeit* (Reformationsgesch. Stud. u. Texte, hrsg. v. Greving 24—26), Münst. i. W. 1916. Das hier zusammengestellte Gesamtbild wird durch lokalgeschichtliche Forschungen noch Ergänzungen, aber keine wesentliche Änderung erfahren. Doch wir wollen hier in die Vorgeschichte der Reformation nicht weiter eintreten.

Wenn auf Deutschland die kirchlichen Schäden soviel drückender als auf den meisten anderen Ländern lasteten, so lag das vornehmlich an der politischen Auflösung des Reichskörpers, die wohl in einzelnen kräftigen Territorien, nicht aber im ganzen eine Abhilfe ermöglichte, wie sie sich die Staatenwelt Westeuropas längst verschafft hatte und noch weiter sicherte [1]). In die Zerklüftung der damaligen Zustände Mitteldeutschlands, den Widerstreit enger dynastischer Interessen tut man jetzt vielleicht den tiefsten Einblick in dem Buche von *A. Werminghoff, Ludwig von Eyb der Ältere (1417—1502). Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jh.*, Halle a. S. 1919.

Es ist ein Staatsmann dritten Ranges, dem dies umfängliche und gründliche, aus Darstellung und Quellenbelegen ungefähr zu gleichen Teilen zusammengesetzte Werk gewidmet ist, und es drängen sich wohl zunächst Zweifel auf, ob da an Ausführlichkeit, zumal in unserer Zeit, nicht etwas zu viel geschehen ist. Aber dieser in Finanzen, Gerichtswesen und Diplomatie wohlbewanderte Diener Albrecht Achills und seiner Nachfolger, in seiner nüchterneren Art verschieden von seinem humanistischen Bruder Albrecht, hat eben inhaltreiche Aufzeichnungen zu seiner Familienhistorie, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der hohenzollernschen Markgrafen, Schriften zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte hinterlassen, die, vereint mit urkundlichen Nachrichten, die Herstellung einer eingehenden Lebensgeschichte dieses Mannes und damit ein Bild jener Tage ermöglichten, das sicher lebendiger in sie einführt, als die meisten durch die Zerrissenheit des Stoffes verwirrenden Gesamtdarstellungen. So gehört das Buch fraglos zu den wertvollsten Neuerscheinungen der spätmittelalterlichen Geschichte.

Nur eine starke staatliche Zusammenfassung der noch immer im Überfluß vorhandenen, aber durch die Zersplitterung gelähmten oder gegeneinander arbeitenden deutschen Kräfte hätte aus den unheilvollen Zuständen herausführen können. Aber wo war der Schöpfer eines neuen Deutschlands, der sich an zielbewußter, geschlossener Kraft einem Ludwig XI., Heinrich VII. oder einer Isabella hätte vergleichen können? Das habsburgische Haus, von dem man am ersten diese Leistung hätte erwarten sollen, schlug in seinen Vertretern von dem einen unbrauchbaren Extrem in das andere.

---

1) Vgl. für Spanien die populär gehaltenen Darstellungen von *J. B. Kißling, Kardinal Francisco Ximenez de Cisneros 1436—1517*, Münst. i. W. 1917, von *J. P. R. Lyell, Cardinal Ximenes, statesman, ecclesiastic, soldier and man of letters, with an account of the Complutensia Polyglot Bible*, Lond. 1918 (illustriert) und *Jerne L. Plunket, Isabel of Castile and the making of the Spanish nation 1451—1504* in „Heroes of the nations“, New York, Lond. 1919, ohne neue Ergebnisse, aber in lebendiger Darstellung.

Mit der knauserigen Zurückhaltung Friedrichs III. [1]) war der Bau ebensowenig zu errichten, wie mit der zwar schwungvollen, aber gerade der notwendigen Sammlung und Schöpferkraft entbehrenden, dynastischen Universalpolitik und Projektenmacherei Maximilians I. [2]). Die gutgemeinten und richtig gedachten Reichsreformen [3]) aber, wie sie die Stände mit dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg [4]) an der Spitze anstrebten und zum Teil durchführten, mußten letzten Endes doch scheitern, weniger noch an den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, als weil mittlerweile das Haus Habsburg zu einer Weltmacht emporwuchs, deren Interessenkreis sich mit dem des deutschen Reiches keineswegs mehr deckte.

8. Historische Hilfswissenschaften

An der Hand einiger Zeitschriften, wie des Neuen Archivs oder der Bibliothèque de l'Ecole des Chartes und einzelner neuer Zusammenfassungen sich einen Überblick über die hilfswissenschaftlichen Neuerscheinungen zu verschaffen, ist verhältnismäßig leichter als für die vorhergehenden Abschnitte. Ich kann mich daher hier noch mehr als dort auf die Heraushebung des Wesentlichsten, dessen, was über das Interesse der Spezialisten hinausgeht, beschränken.

Zunächst einige bibliographischen Hilfsmittel! Seitdem die „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft mit Bd. 36, 1913, ihr Ende gefunden haben, sind wir über außerdeutsche Geschichtsliteratur in Deutschland höchst mangelhaft unterrichtet. Die Folgen der langen Absperrung werden sehr langsam überwunden. Es fehlt auch zunächst für die Zukunft an jeglicher Organisation. Unsre Zeitschriften bringen meist nur das gelegentlich ihnen bekannt Gewordene; am reichhaltigsten ist noch immer die Bibliographie des Historischen Jahrbuchs. Gerade

---

1) Von den *Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III* erschien Bd. 15, 2: 1440—41, Gotha 1914. In die Verhältnisse des damaligen Österreich wird man gründlichst eingeführt durch die Forschungen des † *K. Schalk, Aus der Zeit des österreichischen Faustrechts 1440—63* in Abh. z. Gesch. u. Quellenk. d. Stadt Wien, 1919.

2) Über die Beurteilung der Politik Maximilians, sowie über die Ursprünge der unter ihm bestehenden Behördenorganisation, sind vor dem Weltkriege in Deutschland bekanntlich fördernde Auseinandersetzungen erfolgt (vgl. zur Einführung in die Kontroversen *A. Walther, Die neuere Beurteilung Kaiser Maximilians I.*, M. I. ö. G. 33, 1912. Seitdem ist kaum Neues zu verzeichnen. *Chr. Hare, Maximilian the Dreamer, Holy Roman Emperor* 1459—1519, Lond. 1918, dürfte uns schwerlich den persönlichen Entwicklungsgang M.s bieten, dessen Darstellung man noch immer vermißt, während die Politik seiner Zeit oft genug behandelt ist. Vgl. auch *G. Mehring, Kardinal Peraudi als Ablaßkommissär in Deutschland 1500—1504 und sein Verhältnis zu Maximilian I.*, in Forsch. u. Vers. f. D. Schäfer, Jena 1915; *M. Wutte, Die Erwerbung der Görzer Besitzungen durch das Haus Habsburg*, M. I. ö. G. 38, 1918, wo die sich über anderthalb Jahrhunderte erstreckende Vorgeschichte der Erwerbung sehr ins einzelne gehend dargelegt wird.

3) Vgl. *Joh. Müller, Die Entstehung der Kreisverfassung Deutschlands von 1383 bis 1512*, Deutsche Gesch.-Bl. 15, 1914.

4) *K. Bauermeister* hat seiner Arbeit über B. als Landesfürst die Abhandlung: *B. v. H. und der Türkenzehnte von 1487*, Hist. Jahrb. 36, 1915, mit Abdruck einiger Inedita folgen lassen.

für die mittelalterliche Geschichte ist ja aber jede nationale Beschränkung ein Unding. Es wäre doch sehr zu wünschen, daß die „Jahresberichte" in der Weise wiedererständen, daß sie sich auf Sammlung und übersichtliche Anordnung der Titel allein beschränkten und von dem Vollständigkeitsprinzip im Kleinen und Lokalen Abstand nähmen. Auf solche Weise könnte jeder Band verhältnismäßig rasch auf das oder die zusammengefaßten Berichtsjahre folgen und würde an Umfang gewiß auf ein Viertel der früheren Stärke gemindert werden, an Brauchbarkeit dadurch nur gewinnen. Für eine solche Aufgabe müßten natürlich Stiftungskapital und Staatszuschüsse gewonnen werden. Wenn wir aber schon einmal nicht mehr in der Lage sind, jedes wissenschaftlich notwendige Buch des Auslandes in Deutschland anzuschaffen, so sollte man den Forschern wenigstens die Möglichkeit bieten, zu überschauen, was in Wirklichkeit erschienen ist, und wo es in unseren Bibliotheken hapert, damit sie von gewissen Stoffen dann lieber die Finger lassen!

Für die deutsche Geschichte sind wir besser versorgt durch die der Historischen Vierteljahrschrift beigegebene Bibliographie des leider kürzlich verstorbenen *O. Maßlow,* die nach einem kurzen Übergangsstadium von *V. Löwe* fortgeführt werden soll. Dieser selbst hat mit *M. Stimming* zusammen in sehr dankenswerter Weise *Jahresberichte der deutschen Geschichte* mit einem ersten Jahrgang 1918, Breslau 1920, eröffnet. Als ein Ersatz der alten Jahresberichte können sie freilich nicht gelten, solange sie sich national beschränken. Was uns not tut, ist neben der Maßlowschen Bibliographie ja gerade gründlichste Orientierung über das, was daheim und auswärts über ausländische Geschichte geschrieben wird! Wir müssen uns diesen Weltblick trotz aller Schwierigkeiten um jeden Preis erhalten.

Von kürzlich erschienenen bibliographischen Hilfsmitteln, die uns das erleichtern, notiere ich das Folgende: *Ch. Groß, Sources and literature of English history from the earliest times to about 1485,* 2. Aufl., Lond., New York 1915. Der Verf. ist leider schon 1909 gestorben, die von ihm selbst gesammelten Nachträge, von 1910 ab aber nur gelegentliche Hinzufügungen und ältere Ergänzungen, haben die Zahl der Titel um etwa 1300 anschwellen lassen [1]). *L. J. Paetow, Guide to the study of mediaeval history, for students, teachers and libraries,* Berkeley California 1917, ist der erste Versuch zu einer allgemeinen ma.lichen Bibliographie in englischer Sprache, natürlich ohne jedes Streben nach Vollständigkeit, immerhin mit manchen Ergänzungen zu der deutschen Quellenkunde zur Weltgeschichte von P. Herre.

Über Frankreich wird man in den Hauptzeitschriften des Landes vorbildlich unterrichtet. Auf die auch in den letzten Jahren fortlaufende Veröffentlichung von *Comte R. de Lasteyrie* und *A. Vidier, Bibliographie générale des travaux historiques et archéologiques publ. p. les sociétés savantes de la France* sei hier hingewiesen, und den Überblick von *L. Halphen,*

---

1) Vgl. *T. F. Tout, The present state of mediaeval studies in Great Britain,* Lond. 1914.

L'histoire en France depuis cent ans, Par. 1914 (mit kurzem bibliogr. Anhang), wird gewiß auch der ma.liche Forscher zur Hand nehmen wollen [1]).

Für Italien bietet in beschränkterem Umfang Ähnliches *A. Panella, Gli studî storici in Toscana nel secolo XIX* (aus Arch. stor. ital. e l'opera cinquantenaria della r. deput. tosc. d. stor. patr.), Bol. 1916. *Ester Pastorello, Indici per nome d'autore e per materie delle pubblicazioni sulla storia mediaevale italiana (1899—1910) raccolte e recensite da C. Cipolla,* Ven. 1916, gewährt in einem umfangreichen Bande innerhalb der gegebenen Grenzen wohl auch eine gewisse Übersicht.

Von *H. Barths Bibliographie der Schweizer Geschichte,* welche die bis Ende 1913 selbständig erschienenen Druckwerke zur Geschichte der Schweiz enthält, erschien *Bd. 3: Quellen und Bearbeitungen,* nach sachlichen und formalen Gesichtspunkten geordnet, Bas. 1915. Für Dänemark notierte ich *B. Erichsen u. A. Krarup, Dansk historisk Bibliografi,* 1. Bd. H. 1. 2, Kopenh. (1918?).

Wenden wir uns zur Handschriftenkunde und Paläographie, so findet man in *W. Weinbergers* Bericht für die Jahre 1911—15 in den Jahresberichten über Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft 43, 1915 (erschienen 1917), Abt. 3, auch das MA. betreffende Erscheinungen verzeichnet. Die Herausgabe neuer Handschriftenkataloge kann hier als keineswegs allein die ma.liche Geschichte betreffend nicht berücksichtigt werden; doch mag als umfassenderes Werk die Fortsetzung der Bände Mazzatintis von *A. Sorbelli, Inventarî dei manoscritti delle biblioteche d'Italia* genannt sein, von denen Bd. 22/23 Flor. 1915 erschien.

P. Raphael Kögel O.S.B., *Die Photographie historischer Dokumente nebst den Grundzügen des Reproduktionsverfahrens* (Beihefte z. Zentralbl. f. Bibliothekswesen 44), Leipz. 1914, mag als Einführung dienen in die neuen Verfahrungsweisen zur photographischen Aufnahme erloschener Schriften, Palimpseste usw. Die großen Verdienste, die sich hier die Beuroner Benediktiner erworben haben, und die Versuche, denen sie sich unermüdlich widmen, beginnen nun auch für die ma.liche Geschichte Frucht zu tragen, wie der dadurch wiedergewonnene *Brief Karls d. Gr. an Papst Hadrian I. über den Abt-Bischof Waldo von Reichenau-Pavia* beweist, den *P. E. Munding* in „Texte u. Arbeiten, hrsg. durch die Erzabtei Beuron" H. 6, Beur. 1920, vorlegte.

Die Veröffentlichung großer paläographischer Tafelwerke hat auch während der Kriegsjahre ihren Fortgang genommen, so z. B. die von *A. Chrousts Monumenta palaeographica,* I. Abt., Serie 2, die mit der 24. Lieferung ihren Abschluß erreichte, so die von *J. v. Karabacek* und *R. Beer* hrsg. *Monumenta palaeographica Vindobonensia,* Bd. 2, Leipz. 1914, so in England die Lieferungen der *New Palaeographical Society.* Einen Überblick über die Entwicklung des Studiums der Paläographie in England seit 1873 gab *A. Hulshof* im Zentralbl. f. Bibliothekswesen

1) Vgl. auch *Ch. V. Langlois, Les études historiques,* Par. 1915.

1916. *Ders.* bereicherte in *J. Lietzmanns Tabulae in us. schol. 9* unter dem Titel: *Deutsche und lateinische Schrift in den Niederlanden (1350 bis 1650),* Bonn 1918, mit 50 gutgeratenen Tafeln, von denen ein Teil dem ausgehenden MA. angehört, unsre Unterrichtsmittel.

Unter den Werken, welche die Schrift einer bestimmten Epoche ergründen und zur Darstellung bringen, steht obenan dasjenige des Traubeschülers *E. A. Loew, The Beneventan Script,* Oxf. 1914, wo diese unteritalische Schriftart, die von 779 bis 1295, in Urkunden vielleicht noch etwas länger nachweisbar ist, unter umfassender Heranziehung der Hss., deren Abbildungen einem besonderen Atlas vorbehalten bleibt, erstmals gründlichst behandelt ist. Eine ähnliche Darstellung der westgotischen Schrift durch einen anderen Traubeschüler A. C. Clark steht in Aussicht. Ein Hilfsmittel zum Studium der Urkundenschrift Englands seit der normannischen Eroberung bietet zuerst das Werk von *Ch. Johnson* und *H. Jenkinson, English Court Hand a. D. 1066—1500, illustrated chiefly from the Public Records,* 2 Teile (Text u. Tafeln), Oxf. 1915 [1]).

Nach dem Vorbilde von Traubes „Nomina sacra" versuchen einige Arbeiten im In- und Ausland die lateinischen Abkürzungen bestimmter Zeiträume und Schulen zu umgrenzen, so *H. Foerster, Die Abkürzungen in den Kölner Hss. der Karolingerzeit,* Diss. Bonn 1916; *W. M. Lindsay, Notae Latinae, an account of abbreviations in latin Mss. of the early minuscule period (c. 700—850),* Cambr. 1915 (mit Hss.-Verzeichnis am Schluß) und *L. Schiaparelli, Notae paleografiche,* Arch. stor. ital. 73 I, 1915 (betr. tachygraphischer Zeichen in Notae iuris) u. 74 II, 1916 (betr. irischer Abkürzungen). — *J. E. Sandys, Latin Epigraphy, an introduction to the study of latin inscriptions,* Cambr. 1919, dürfte doch wohl auch für das MA. in Betracht kommen. Die Ausbreitung der arabischen Ziffern in Europa hat *G. F. Hill, The development of arabic numerals in Europe, exhibited in 64 tables,* Oxf. 1915, dargestellt [2]).

Auf dem für die ma.liche Geschichte so besonders wichtigen Gebiete der Urkundenforschung, für das die sehr reichen Einzelstudien hier nicht verzeichnet werden können, wird jeder seinen Ausgangspunkt von *H. Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre* nehmen, von dem Bd. 2, 1. Hälfte, Leipzig 1915, in zweiter, alles wieder auf den gegenwärtigen Forschungsstand erhebender, auch viel eigenes Neue einarbeitender Auflage erschienen ist.

Es erübrigt sich, etwas zum Lobe des Werkes zu sagen, das die deutsche Wissenschaft auf diesem von ihr einst neu befruchteten Sondergebiete noch immer auf einer Höhe zeigt, an welche die anderen Länder in umfassender Durchdringung des Gesamtstoffes trotz gediegener Leistungen noch nicht heranreichen. Man kann nur auf das lebhafteste wünschen, daß der Verf. bald neben anderen Arbeiten die Muße zum Abschluß der zweiten Auflage finden möge. Weite Überschau, wie sie nur in langer Forschertätigkeit erworben wird, vom angelsächsischen zum ungarischen Urkundenwesen und weiter, zeigt auch *desselben* Abhandlung: *Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des MA.,* Arch. f. Urk.forsch. VI, 1917. Eine ähnliche Art, die urkundlichen Symptome über das technisch-hilfswissenschaftliche hinaus für die politische

1) Vgl. *ders., Palaeographie and the study of Court hand,* New York 1915.
2) Vgl. dazu auch *M. Tangl,* N. A. 41, 1919, ebda. zur Kryptographie *E. Seckel.*

Geschichte, hier freilich mehr der inneren des deutschen Reiches im 12. Jahrh., unmittelbar nutzbar zu machen, zeigte ja schon der auf dem Wiener Historikertag gehaltene Vortrag von *H. Hirsch*, *Kaiserurkunde und Kaisergeschichte*, der in den M. I. ö. G. 35, 1914, erschien.

Die Einwirkung der kaiserlichen Urkunden auf die päpstlichen hat, wie etwa früher schon Mühlbacher *R. L. Poole, Imperial influences on the forms of papal documents* (aus: Proceedings of the Brit. Acad.) (1917 ?) kurz behandelt. *Derselbe* auch durch die Leitung der Engl. hist. Rev. und so manchen Beitrag darin [1]) bestens bekannte Gelehrte hat in seinen *Lectures on the history of the papal chancery down to the time of Innocent III.*, Cambr. 1915, eine knappe, sehr saubere und gefällige Zusammenfassung der neben den älteren französischen zumeist auf den neueren, von P. hoch anerkannten deutschen Forschungen beruhenden Ergebnisse mit glücklicher Auswahl des Wesentlichen vorgelegt; man wird sie auch in Deutschland gern und gelegentlich, wie z. B. das Kapitel über den Cursus, mit Förderung lesen [2]). *P. M. Baumgarten*, *Miscellanea diplomatica II: Aus der Kanzlei Innocenz' IV.*, Röm. Quartalschr. 28, 1917, bietet einen wichtigen Beitrag zu den Kanzleiverhältnissen dieses Papstes, lehrreich auch über die Diplomatik hinaus durch die für dies Pontifikat sehr vollständigen Beamtenlisten.

Unsere Auffassung von dem älteren päpstlichen Registerwesen hat bekanntlich dadurch schon vor dem Kriege eine Abwandlung erfahren, daß durch die Untersuchungen von Peitz, Caspar und Blaul die Registerbruchstücke von Johann VIII. und Gregor VII. entgegen den früheren Annahmen als Originalabschrift und Original erwiesen sind. *W. Peitz* S.J., *Das Register Gregors I., Beiträge zur Kenntnis des päpstlichen Kanzlei- u. Registerwesens bis auf Gregor VII.* (Erg.-h. zu Stimmen der Zeit, 2. Reihe, H. 2), Freib. i. B. 1917, hat mit großer Gelehrsamkeit und viel Scharfsinn den Nachweis versucht, daß die uns überlieferte Hs. auch dieses Gregorregisters nicht, wie man bisher annahm, ein zur Zeit Hadrians I. gefertigter Auszug aus dem Originalregister sei, sondern sich mit jenem deckte. Dann hätte die Monumentenausgabe sich auf den unveränderten Abdruck beschränken sollen, statt Ergänzungen zur Wiederherstellung des vollständigen Registers anzustreben. Diesen Versuch aber hat *M. Tangl*, *Gregorregister und Liber Diurnus*, N. A. 41, 1919, m. E. völlig widerlegt [3]). Auch die Behauptung, daß in der päpstlichen Kanzlei des ganzen früheren MA. nach den Konzepten registriert sei, lehnt er ab [4]). Anerkennender steht er Peitz' Forschung: *Liber*

1) Die Untersuchung: *The sea of Maurienne and the valley of Susa*, Engl. hist. Rev. 31, 1916, ist bemerkenswert wegen der in den Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Maurienne zu Turin, Tarantaise oder Vienne zugunsten des letzteren (vgl. Gundlach N. A. 14) vorgenommenen Urkundenfälschungen und andrer Fälschungen in der Frage der Zugehörigkeit von Susa zu Maurienne oder Turin.

2) Vgl. *M. Tosi*, *Bullaria e Bullatores della cancelleria pontificia* (aus: Gli Archivi ital.), Siena, 1917. *A. Eitel, Rota und Rueda*, Arch. f. Urk. 5, 1914, verfolgt die Einwirkung der seit Mitte d. 11. Jahrh. aufgekommenen päpstlichen Rota auf das spanische Urkundenwesen.

3) Ausführlicher jetzt E. Posner, N. A. 43, 1921.

4) Dagegen ist neuerdings *R. v. Heckel, Untersuchungen zu den Registern Inno-*

Diurnus, Beiträge zur Kenntnis der ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor d. G., I: *Überlieferung des Kanzleibuches und sein vorgregorianischer Ursprung,* S.B. d. Wien. Ak. 185, 1918, gegenüber.

Über Sickels Ausgabe kommt P. hier unzweifelhaft in mehrfacher Hinsicht hinaus. Der Hauptthese, der ursprüngliche Diurnus, sei in viel frühere Zeit zurückzuverlegen, die Briefe Gregors I. seien bereits aus Diurnusformeln zusammengesetzt, statt für sie verwendet zu sein, ja einzelne Formeln seien sogar bis in frühchristliche Zeit zu verfolgen, so daß die Anfänge der Papstkanzlei schon in die Mitte des 2. Jahrh. fielen [1]), steht Tangl bis zum vollständigen Erscheinen der Diurnusforschungen mit starken Zweifeln gegenüber [2]).

In die früheste Zeit ma.lichen Urkundenwesens weist die Untersuchung von *K. Brandi, Ein lateinischer Papyrus aus dem Anfang des 6. Jahrh. und die Entwicklung der Schrift in den älteren Urkunden,* Arch. f. Urk. 5, 1914. Die Schrift einer im Faksimile beigegebenen Urkunde von 505 wird in die Entwicklung eingereiht; die damaligen Beurkundungsformen haben auf das merowingische Urkundenwesen eingewirkt [3]).

Von den Arbeiten, die sich mit Fälschungsfragen befassen, seien außer den schon an andrer Stelle genannten noch einzelne hervorgehoben. *E. v. Ottenthal, Die gefälschten Magdeburger Diplome und Melchior Goldast,* S.B. d. Wiener Ak. 1919, erkennt bei einer Prüfung der älteren deutschen Königsurkunden für die Stadt Magdeburg nur drei als echt, alle andern als Fälschungen, die z. T. wahrscheinlich von Goldast angefertigt sind [4]). Über die Fälschungen von Bobbio, über welche die Meinungen von Forschern wie Sickel und Scheffer-Boichorst auseinandergingen, findet man jetzt ausgiebige Aufklärung in dem dreibändigen, von *C. Cipolla* begonnenen, von *G. Buzzi* bearbeiteten und zu Ende geführten Werke: *Codice diplomatico del monastero di S. Colombano di Bobbio fino all' anno 1208,* in: Fonti p. l. stor. d'It., Diplomi, Rom 1918.

Im dritten Bande finden sich die Untersuchungen über die beiden Gruppen

---

zenz' III., Hist. Jahrb. 40, 1920, für die Ansicht von Peitz, die Registerbände Inn. III. seien nicht Prachtabschriften, sondern Originale, gegen Tangl und Bresslau in eingehender Untersuchung eingetreten. Von sonstigen Registerforschungen seien hier nur genannt: die an H. Nieses Aufstellungen anknüpfenden *Studien über die sizilischen Register Friedrichs II.* von *E. Sthamer*, S.B. d. Berl. Ak. 1920; ferner: *A. Sedlaček, Die Reste der ehemal. Reichs- und K. böhmischen Register*, S.B. d kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 1916, wo neben Umschreibung des Bestandes, Auszügen usw. auch die Frage erörtert wird, wie weit böhmische Sonderregister neben den Reichsregistern unter Karl IV. und Wenzel anzunehmen sind.

1) Vgl. auch die für breitere Kreise bestimmten Ausführungen von *W. Peitz* in mehreren Artikeln der Bde. 93 u. 94 (1917 u. 18) der „Stimmen der Zeit".

2) Von Einzelforschungen zu Formelbüchern seien notiert: *K. Wutke, Über schlesische Formelbücher des MA.* in Darst. u. Qu. z. schles. Gesch. 26, Bresl. 1919; *H. Omont, Nouveau document sur Bérard de Naples*, Bibl. de l'Ec. d. Ch. 76, 1915, wo Berardus schon für Mai und Juli 1254, ein Jahrzehnt früher als bisher nachweisbar, als Notar der päpstlichen Kanzlei belegt wird.

3) Vgl. *Les Diplomes Mérovingiens des Archives Nationales*, ed. *P. Lauer u. C. Samaran,* Paris 1915.

4) Vgl. *E. Stengel, Fuldensia* I: *Die Urkundenfälschungen des Rudolf von Fulda*, Arch. f. Urk. 5, 1914; weitere *Fuldensia* ebda. Bd. 7.

von Fälschungen: die erste von 19 Urkunden, davon 17 zwischen 903 und 914 mit dem Zwecke, das Kloster Bobbio der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Piacenza zu entziehen; die zweite, erst von Buzzi klar erkannte Gruppe von 14 kaiserlichen Diplomen unter der Abtschaft Folco's (1160—70) aus der Absicht hervorgegangen, die Unabhängigkeit des Klosters gegenüber den Aufsichtsrechten des nahen Bischofs von Bobbio zu erhärten, — ein Streit, der erst 1208 durch einen Spruch Papst Innozenz' III. zugunsten des Bischofs entschieden wurde.

Über einen wichtigen Urkundenfund in Lyon berichtet *G. Guigue, Documents des archives de la cathédrale de Lyon récemment découverts,* Bibl. de l'Ec. d. Ch. 76, 1915.

Unter den ausgegrabenen Manuskripten des alten Metropolitanarchivs befinden sich u. a. eine hier abgedruckte Urkunde Karls von Provence für das Kloster de l'Ile-Barbe von 861, das Vidimus einer Bulle Papst Sergius' III. von 910 für das Kapitel von Lyon, 2 Urkk. Kaiser Friedrichs I. vom 18. Nov. 1157 u. 30. Okt. 1184 betr. der Regalrechte der Kirche S. Johann über die Stadt Lyon [1]) usw.

Von den in ersprießlichem Zusammenwirken des Istituto storico italiano mit dem preußisch-historischen Institut in Rom herausgegebenen *Regesta Chartarum Italiae* sind noch einige Bände erschienen, bis der Eintritt Italiens in den Krieg die Fortführung der gemeinsamen Arbeit unmöglich machte. Bei der Bedeutung von Montecassino für die ma.-liche Geschichte mag hier auch die Ausgabe des *Regesto di Tommaso decano, o cartolario del convento Cassinese (1178—1280)* a cura dei monaci di Montecassino, Rom 1915, genannt sein [2]).

Für den Universitätsunterricht haben die von *G. Seeliger* herausgegebenen *Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akademischen Gebrauch*, Leipz.-Berl. 1914, sich als nützliche Bereicherung unserer Hilfsmittel erwiesen, wenn auch Heft I (Kaiserurkunden v. G. Seeliger) noch aussteht und H. II Papsturkunden mit dem begleitenden Text von *A. Brackmann* im einzelnen von *L. Schmitz-Kallenberg*, Hist. Jahrb. 36, 1915, übertrieben heftig angegriffen worden ist. H. III Privaturkunden von *O. Redlich* und *L. Groß* ergänzt manche Abbildungslücke [3]), ebenso wie H. IV Siegel von *F. Philippi* willkommene Er-

1) Vgl. *ders., Les bulles de l'or de Fréd. Barb. pour les archevêques de Lyon,* Bull. phil. et hist. du comité des trav. hist. 1917.

2) Vgl. *L. Auvray, Le „vetus codex Longobardicus" de Baluze,* Moyen âge 28, 1915, wo die im Bd. 17 der Sammlung Baluze in der Bibl. nat. kopierten Urkunden auf ihre Herkunft genauer untersucht und der zugrunde liegende langobardische Codex durch Vereinigung aller Auszüge daraus möglichst wiederhergestellt wird; im Anhang sind Papstbullen von Gregor IX., Innozenz IV., Alexander IV. und Johann XXII. gedruckt.

3) Von diplomatischen Einzelstudien notiere ich noch ohne die Absicht irgendwelcher Vollständigkeit die sich auf dem Grenzgebiet zwischen Urkundenforschung und Rechtsgeschichte bewegende Arbeit des im Kriege gefallenen *F. Boye, Über die Pönformeln in den Urkunden des früheren MA.,* Arch. f. Urk. 6, 1917; *K. Demeters Studien zur Kurmainzer Kanzleisprache,* Diss. Berl. 1916, wo die Sprachentwicklung in der Kanzlei vom Ende des 14. bis zum Ende des 16. Jahrh. verfolgt und der Einfluß auf die neuhochdeutsche Schriftsprache betont wird. Endlich einige Arbeiten zum habsburgisch-österreichischen Urkundenwesen: *O. Stowasser, Die öst. Kanzleibücher, vornehmlich des 14. Jahrh. und das Aufkommen der Kanzleivermerke,* M. I. ö. G. 35, 1915 (angefochten von *Fr. Wilhelm* M. I. ö. G. 38, 1918); *ders., Beiträge zu den Habsburger Regesten*, M. I. ö. G. Erg. 10, 1916 (auf das 14. u. 15. Jahrh. bezüglich);

gänzungen bringt zu der ersten wirklich befriedigenden Bearbeitung einer Siegelkunde von *W. Ewald*, die vereinigt mit einer Wappenkunde von *F. Hauptmann* [1]) im Handb. d. ma. u. neu. Gesch., Abt. 4, Münch. 1914, erschien. — Zur Münzkunde sei auf die 2. Auflage von *A. Luschin v. Ebengreuths Grundriß der Münzkunde I. Die Münze* (Aus Nat. u. Geistesw.), Leipz.-Berl. 1918, verwiesen, dem sich als II. Teil *H. Buchenau, Die Münze in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom Altertum bis zur Gegenwart* ebda. anschließt. Vgl. auch von dems. *Luschin, Das Münzwesen in Österreich ob und unter der Enns im ausgehenden MA.* im Jahrb. f. Landesk. v. Niederöst. N.F. 13—17, 1915—17; für Frankreich: *A. Blanchet* und *A. Dieudonné, Manuel de numismatique française,* Bd. 1. 2, Par. 1912 u. 1916. Als Einführung in innerdeutsche Probleme der historischen Geographie kann dienen: *Fr. Curschmann, Die Entwicklung der historisch-geographischen Forschung in Deutschland durch zwei Jahrhunderte*, Arch. f. Kult. 12, 1914/16 (über die ältere Forschung, die von der Identität der Gau- und Diözesangrenzen ausgehende Gaugeographie, die an die Gemeindegrenzen anknüpfenden Grundkarten und die neueste, verschiedene Ausgangspunkte verwendende Provinzialforschung. Zur Chronologie endlich ist zu nennen: die 4. Auflage von *H. Grotefends* unentbehrlichem *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen MA. und der Neuzeit,* Hann. 1915; eine Greifsw. Diss. von *P. Molkenteller, Die Datierung in der Geschichtschreibung der Karolingerzeit,* Anklam 1916, die für Tages- und Jahresdatierung, Tages- und Jahresanfang, Wochentagsbezeichnung, Zählweise usw. die Ergebnisse für jene Epoche zusammenstellt; zu guter letzt für die kirchliche Chronologie die zweite, durch zahlreiche Nachträge und Berichtigungen verbesserte Auflage von *K. Eubels, Hierarchia catholica medii aevi,* Bd. 1 u. 2 (1198—1503), Münster i. W. 1913/14.

J. Luntz (gefall. 1914) und *L. Groß, Urkunden und Kanzlei der Grafen v. Habsburg u. Herzoge v. Österreich von 1273—1298,* M. I. ö. G. 37, 1917, mit Betonung des Einflusses der habsburgischen Stammlande auf ihr Urkundenwesen.

1) Dazu vgl. auch die gegen den Dilettantismus auf diesem Gebiete gerichtete Schrift von *O. Hupp, Wider die Schwarmgeister,* Münch. 1918.

Verfassernamen

10*

Sachverzeichnis

Druck von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha


471448
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY



